

**BHIKKHU-
PĀTIMOKKHA**

**Das Hauptregelwerk
der buddhistischen Mönche**

**Mit Anmerkungen und Notizen
zur Verhaltensethik (*Vinaya*)
im Anhang**

Zum ersten Male vollständig

aus dem Pāli ins Deutsche übersetzt von

Bhikkhu Ñāṇadassana

Vierte überarbeitete Auflage

zur Internet-Veröffentlichung

von

Bhikkhu Ñāṇadassana

Urheberrecht/ Copyright © 2008 Bhikkhu Ñāṇadassana

- Ohne Veränderungen zum Original darf dieses Buch erlaubnisfrei zur freien Verteilung kopiert oder nachgedruckt werden. Ansonsten bleiben alle Rechte vorbehalten.
- This book may, as long as no changes are made to the original, be copied or reprinted for free distribution without any permission. Otherwise all rights are reserved.

KOSTENLOSE EXEMPLARE

*Für kostenlose und portofrei Exemplare der gedruckte Ausgabe
bitte wenden Sie an:*

mahindawij@sltnet.lk

*Mr. Mahinda Wijesinghe
100 Kurunduwatte Road
Talangama South
Battaramulla
Sri Lanka*

*Bitte schreiben Sie in Englisch: 'Dear Sir, please send me 1, 2, ... copies of the
German Patimokkha.'*

**WENN DIE VERHALTENSETHIK (VINAYA) DAUERT,
DANN DAUERT AUCH DIE BOTSCHAFT (LEHRE).**

(VINAYE TIṬṬHE, SĀSANAN TIṬṬHAN HOTI) (Smpps 7)

"Seid vollkommen in Sittlichkeit, ihr Mönche, vollkommen im Pātimokkha! Seid beherrscht durch die Selbstbeherrschung gemäß dem Pātimokkha und vollkommen im Wandel und Umgang! In geringsten Fehlern Gefahr erblickend, übt euch in den auf euch genommenen Schulungsregeln!"
— Der Buddha

"*Sampannasīlā, bhikkhave, viharatha sampannapātimokkhā! Pātimokkhasaṃvarasaṃvutā viharatha ācāragocarasampannā! Aṇumattesu vajjesu bhayadassāvino, samādāya sikkhatha sikkhāpadesu!*" (M i. 33)

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungen
Aussprache des Pāli
Vorwort
Einführung
Sutten zum Thema

Die Vorbereitungen für den Uposatha⁷

Kurze Erklärung über die Ordnung der 'Vorbereitenden Arbeit' usw. für den Uposatha des Ordens
Das Vinayaverfahren⁸ bezüglich des Saṅgha-Uposatha – *Saṅg'uposatha-vinayakammaṇ*

BHIKKHU-PĀTIMOKKHA

DAS HAUPTREGELWERK DER BUDDHISTISCHEN MÖNCHE

1. *Nidānaṇ* – Präambel
2. *Pārājikā-dhammā* – Regelverstöße, die "zu Fall bringen"
3. *Saṅghādisesā-dhammā* – Regelverstöße "das anfängliche und folgende Zusammentreten des Ordens" betreffend
4. *Aniyatā-dhammā* – Die "Unbestimmten" Regelverstöße
5. *Nissaggiyā Pācittiyā-dhammā* – Regelverstöße des "Aushändigens und der Sühne" betreffend
 - a) *Cīvaravaggo paṭhamo* (1-10)
Das Gewand: der erste Abschnitt
 - b) *Kosiyavaggo dutiyo* (11-20)
Die Seide: der zweite Abschnitt
 - c) *Pattavaggo tatiyo* (21-30)
Die Schale: der dritte Abschnitt
6. *Pācittiyā-dhammā* – Regelverstöße "die Sühne" betreffend
 - a) *Musāvādavaggo paṭhamo* (1-10)
Die Lüge: der erste Abschnitt
 - b) *Bhūtagānavaggo dutiyo* (11-20)
Die Pflanzen: der zweite Abschnitt
 - c) *Bhikkhunovādavaggo tatiyo* (21-30)
Die Belehrung der Nonnen:
der dritte Abschnitt
 - d) *Bhojanavaggo catuttho* (31-40)
Die genießbare Speise: der vierte
Abschnitt
 - e) *Acelakavaggo pañcamo* (41-50)
Der nackte Asket: der fünfte
Abschnitt
 - f) *Surāpānavaggo chaṭṭho* (51-60)
Das Trinken von Alkohol: der sechste Abschnitt

g) *Sappāṇakavaggo sattamo* (61-70)

Die Lebenden Tierchen: der siebte Abschnitt

h) *Sahadhammikavaggo aṭṭhamo* (71-82)

Die erlassene Schulungsregel: der achte Abschnitt

i) *Ratanavaggo navamo* (83-92)

Der Wertgegenstand: der neunte Abschnitt

7. *Pāṭidesanīyā-dhammā* – Regelverstöße, die "auf bestimmte Weise gestanden werden sollen"
8. *Sekhiyā-dhammā* – Regeln, "in denen man sich schulen soll"
9. *Adhikaraṇa-samathā-dhammā* – Regeln zur "Beilegung der Streitigkeiten"

ANHANG I – Notizen zur Verhaltensethik

1. Die Ordination als Sāmaṇera – SĀMAṆERA-PABBAJJĀ
2. Die Handlung der Hochordination – UPASAMPADĀ- KAMMA
3. Verbindung zwischen Lehrer und Schüler – NISSAYA
4. Beachtung der Pātimokkha-rezitation, usw. – UPOSATHA
5. Vergehensgeständnis – ĀPATTIDESANĀ
6. Anfängliches und folgendes
Zusammentreten des Ordens – SANGHĀDISESĀ
7. Antritt der Regenzeitklausur – VASSŪPANĀYIKA
8. Einladung (zur Ermahnung) – PAVĀRAṆĀ
9. Kaṭṭhinprivilegien – KAṬṬHINĀNISANSĀ
10. Gewandbestimmung u.ä. – CĪVARADHIṬṬHĀNĀDI
11. Schalenbestimmung u. ä. – PATTĀDHIṬṬHĀNĀDI
12. Verschiedenes (Wissenswertes) – PAKIṆṆAKĀ

ANHANG II – Diskussionen

ANHANG III

Die Rede über die Freundlichkeit – KARAṆĪYA-METTĀ- SUTTA

Die Rede über den Körperschutz – KHANDHA-PARITTA

ANMERKUNGEN

BIBLIOGRAPHIE



ABKÜRZUNGEN

Bemerkung

Der Pālitext in diesem Buch, einschließlich der Anmerkungen und der Anhänge, entspricht der **BJ** (Buddha-jayantī) Version, Sī Lankā. Die Referenzangaben verweisen jedoch im allgemeinen auf die Bücher der **PTS** (Pāli Text Society) in lateinischer Schrift. Bei folgenden Büchern verwendete ich singhalesische Ausgaben, da mir die PTS-Ausgaben nicht zugänglich waren: Smpls., Sd., Vv., Vm., KAC., Dhtm., Rs., Mog. und Ps. Alle arabische Ziffern beziehen sich auf die jeweilige Seite, z.B. (MV 16) od. (Smpls 214), außer wenn anders angegeben, z.B. Kapitel: (MV. Kap. 6) od. Suttanummer: (D. Nr. 16).

VINAYAPIṬAKA

MV	= Vin i : Mahāvagga
CV	= Vin ii : Cullavagga
Pj	= Vin iii: Pārājikā, Saṅghādisesā, Aniyatā, Nissaggiyā pācittiyā
Pāc	= Vin iv: Pācittiyā, Pāṭidesanīyā, Sekhiyā, Adhikaraṇasamathā
PV	= Vin v : Parivārā
BD	= Book of the Discipline, I. B. Horner, PTS. – Englische Übersetzung

Gemäß des ersten Konzils (*saṅgīti*) in Rājagaha und der singhalesischen u.a. Traditionen, ist die Reihenfolge:

Pj = Vin i; Pāc = Vin ii; MV = Vin iii; CV = Vin iv, und PV = Vin v

PTS - Pāli jedoch weicht von dieser Einteilung ab. I.B. Horner in ihrer Übersetzung im BD folgt wieder der traditionellen Einteilung.

VINAYA-KOMMENTARE

Smpls	= Samantapasādikā (VA), S. Hewavitarne Bequest, 1929/ 48
Khvt	= Kaṅkhāvitaraṇī; Kurzkomentar zum Pātimokkha, PTS.

VINAYA-SUBKOMMENTARE

Sd	= Sārattha-dīpanī, Vijjattha Press, 1933
Vv	= Vimati-vinodanī, Luxman Press, 1935
Vm	= Vinayattha-mañjūsā, Ginalankara Press, 1912

SUTTA/ABHIDHAMMA & KOMMENTARE (=A)

D	= Dīgha-Nikāya
M	= Majjhima-Nikāya
S	= Saṅyutta-Nikāya
A	= Aṅguttara-Nikāya
Sn	= Sutta-Nipāta (Vers Nr.)
It	= Itivuttaka
J	= Jātaka
Dhs	= Dhammasaṅganī (§, Paragraph)
Vbh	= Vibhaṅga
Mil	= Milinda-pañha
Vism	= Visuddhimagga

Ein **A** nach D, M, S, usw. verweist auf den Kommentar (=Aṭṭha-kathā); z.B.: **DA**= Dīgha-(nikāya-) Aṭṭhakathā; **MA** = Majjhima-(nikāya-) Aṭṭhakathā.

PĀLI-GRAMMATIKBÜCHER

- KAC = *Kaccāyanavyākaraṇaṇ*; Die älteste und vollständigste Standard-Grammatik, beruhend auf dem Pāli-Kanon.
Dhtm = *Kaccāyana-Dhātumañjūsā*; Wurzelverzeichnis gemäß KAC.
Rs = *Mahā Rūpa-siddhi*; Zusammenstellung beruhend auf KAC.
MOG = *Moggallāna-vyākaraṇaṇ*
Ps = *Payoga-siddhi*; Zusammenstellung beruhend auf MOG.
Dhtp = *Dhātupātha-vilāsinī*; Wurzelverzeichnis.
PGP = *A Practical Grammar of the Pāli Language*; Charles Duroiselle; Rangoon: British Burma Press, 1921
PME = *Pāli Made Easy*; Ven. B. Ānanda Maitreya; Shizuoka Japan: SIS, 1993
IP = *Introduction to Pāli*; A.K. Warder; PTS Publ. 1984

WÖRTERBÜCHER

- Abhp = *Abhidhānappadīpikā*; Wörterbuch der Pāli-Synonyme.
Abhps = *Abhidhānappadīpikā-sūci*; Schlüssel zum Abhp.
PED = *Pāli-English Dictionary*; PTS Publ. 1979
WD = *Webster's New Collegiate Dictionary*
MTL = *Meyers Taschenlexikon*, Mannheim 1989

ALLGEMEINE ABKÜRZUNGEN

- Abb. = Abbildung
Anh. = Anhang
Anm. = Anmerkung
b.w. = bitte wenden
Kap. = Kapitel
Nr. = Nummer von Sikkhāpada, Sutta, Diskussion
R: = Grammatikalische Regel
Vgl. = vergleiche
s. = siehe

ZEICHEN

- (...) = Referenzangaben; Äquivalent
{ ... } = Ergänzung aus dem Suttavibhaṅga
[...] = Erläuterungen des Übersetzers
≈ = Ungefähr
☺ = Vollmond
☾ = Neumond

AUSSPRACHE DES PĀLI

"Zwei Umstände, o Mönche, führen zur Fortdauer der wahren Lehre (saddhamma), zu ihrer Erhaltung und Ausbreitung. Welche zwei? Rechter Wortlaut und wohlverstandener Sinn. Denn ist der Wortlaut recht, so ist auch der Sinn wohlverständlich." (A i. 59)

VOKALE

- a i u**: kurz (*rassa*) wie in **A p f e l, w i r, u n t e r**
ā ī ū: lang (*dīgha*) wie in **f a h r e n, M i e t e, U h r**
e o : lang (*dīgha*), ausgenommen vor Doppelkonsonanten, z.B. *Seyya, oṭṭha*

KONSONANTEN

Unaspirierte (*sithilā*)

- b d g**: stimmlos wie in **B a l l, d i e, G a b e**
c : wie in **k l a t s c h e n**
j : wie in **D s c h u n g e l**
ṅ : wie in **L a n g**
ṇ : wie in **C a n y o n**
n : gewöhnliche Aussprache
ṇ = N : stimmhafte n-Resonanz (*niggahitaṇ*) durch die Nase (*nāsika*) mit geschlossenem Mund (*avivaṭena mukhena*) auszusprechen; auch als '*anunāsikaṇ*' bekannt. (Smgs 1043; 724)
ṇ ḍ ḷ ṭ: die Zungenspitze nach oben gerichtet und gegen den Gaumen gepresst: Retroflex-Zungenlaut
v : wie W
y : wie J

Aspirierte (*dhanitā*)

kh gh, ch jh, th dh, ph bh : Sind mit unmittelbar folgendem Hauchlaut auszusprechen:
kh wie in **Bankhaus**; **ch** wie in **klatschhaft**; **th** wie in **Rathaus**, usw.

ḍh und **ṭh** sind Retroflex und mit unmittelbar folgendem Hauchlaut auszusprechen: Zungenlaut

DAS PĀLI-ALPHABET

Artikulationsplatz	KONSONANTEN					VOKALE	
	1	2	3	4	5	Halb-vokale, Liquida	Spirant, Zischlaut
Kehllaut	ka	kha	ga	gha	ṅa		a, ā
Gaumenlaut	ca	cha	ja	jha	ṅa	ya	ha, ī, ī
Zungenlaut	ṭa	ṭha	ḍa	ḍha	ṇa	ra, la, lha	sa
Zahnlaut	ta	tha	da	dha	na	la	(stimmlos)
Lippenlaut	pa	pha	ba	bha	ma	va	u, ū
					ṇ		o

*Un. = Unaspirierte As. = Aspirierte

VORWORT

Gehrter Leser,

Die überarbeitete und erweiterte Auflage erwuchs aus der Notwendigkeit, Druckfehler zu korrigieren, die in der ersten Auflage auftauchten, unzureichende Quellenangaben zu erweitern und Erklärungen der Etymologie und des Sinnes der Übersetzung spezifischer Wörter deutlicher zu erklären und zu untermauern. Dies wurde gemäß der originalen Tipiṭaka- und Standard-Pāḷi-grammatik-Bücher durchgeführt.

Zwei neue Kapitel, d. i. **Die Ordination als Sāmaṇera** und **Die Hochordination (Upasampadā) als Bhikkhu** sind in Anh. I, Kap. 1/ 2 hinzugefügt.

Worte und Begriffe, sowie: "Die winzigen und geringen Schulungsregeln" (*khuddā' nukkuddakāni sikkhā-padāni*) und "Neuere Zeit" in Einführung; Gold/Silber/Geld in Anm. 85 bis 89; *Bhikkhu*, *Pātimokkha*, *Mukhadvāra*, *Sabhāgāpatti* usw. in Anh. II; das sogenannte "zweifelhafte" Pāc. Nr. 18 & 19 in Anm. 116 bis 120; Sekhiya Nr. 1 & 2 in Anm. 170, 171; *Kappiya* (Zulassung für Obst usw.) in Anh. I. Kap. 11. B; "erlaubtes/ nicht erlaubtes Fleisch" in Anh. I. Kap. 11. C, wurden erklärt. Neue Themen, sowie "Nachdenken über die vier Bedarfsgegenstände" in Anh. I. Kap. 11.J, sind hinzugefügt.

Der Text ist nach dem Kriterium der exaktesten Übersetzungsmöglichkeit bearbeitet und diesmal wurde große Rücksicht auf das fließende Deutsch genommen. Ebenso wurde versucht für ein Pāḷiwort durchgehend immer dasselbe deutsche Äquivalent zu benutzen, obwohl dies natürlicherweise nicht immer zu wirklichen war, insbesondere nicht bei dem Wort *karoti* in all seinen grammatikalischen und zusammenhängenden Varianten, wie zum Beispiel 'ausführen, durchführen, aufarbeiten, anfertigen, bauen, reparieren,...'. Deshalb wurde auch große Rücksicht auf den Zusammenhang der Textstellen genommen. Auf diese Weise mögen manche merken, daß selbst in einer Übersetzung die alte Sprache *Pāḷi* deutlich und ausdrucksvoll ihre Botschaft vermitteln kann.

Schwierige oder unzureichende Punkte wurden durch Anmerkungen und Fußnoten erklärt, die hauptsächlich dem *Suttavibhaṅga* (Satzungsanalyse, s. Einführung) und dem Mahāvagga entnommen sind, sowie den Kommentaren, soweit sie in Übereinstimmung mit dem Wort des Erhabenen sind. Da diese Erklärungen im Westen nicht immer zugänglich sind, empfand ich es als ratsam, sie hinzuzufügen. Sie sind klar ersichtlich mit Referenzangaben gekennzeichnet.

In Anhang I befinden sich jene Pāḷiformeln, die ein Mönch, z.B. für Vergehensgeständnis, Gewandbestimmung usw. benötigt. Damit ist beabsichtigt, daß dieses Buch ein roter Faden für die Notwendigkeiten der Verhaltensethik (*Vinaya*) ist.

Worte des Dankes

Möge dieses Buch, das als *Dhammadāna* (Gabe der Lehre) herausgegeben ist, verdienstvolle Frucht (*puñña*) für all jene guten Menschen erbringen, die zur Übersetzung und Herausgabe Hilfe geleistet haben. Möge diese heilsame Tat alle Lebensgefahren von ihnen abwenden und den Weg zur todlosen Glückseligkeit (*amata-sukha*) eröffnen.

Dem Ehrw. Dhammaratana, der so freundlich war, das Manuskript durchzusehen, gebührt besonderer Dank für seine große entgegenkommende Hilfe bei der sprachlichen Verbesserung, für all die wertvollen Hinweise, Vorschläge und ausgesuchten Worte und im allgemeinen für seine Mitarbeit an der Vorbereitung dieser Auflage.

Bhikkhu Ñāṇadassana

EINFÜHRUNG

Pātimokkha

Die Kopfzeile **Pātimokkha** ist der Titel für die Verhaltensethik (*Vinaya*) der buddhistischen Mönche¹, so wie sie vom historischen Buddha überliefert ist. Genauer gesagt ist es die Kopfzeile zu dritten (*Pārājika*) und vierten (*Pācittiya*) Band, aus dem fünfbändigen Werk zur Verhaltensethik (*Vinayaṭṭakā*). Es ist das 'Hauptregelwerk', welches auch manchmal nur als **Sutta** (Grundtext/ [Ordens-] satzung; CV 97; PED) oder **Mātikā** (Code/ Register; MV 337) bezeichnet wird. In dritten und vierten Band ist es auch durch seine Analyse (*vibhaṅga*) erläutert. Daher auch der Ausdruck **Sutta-vibhaṅga** (CV 97) für beide Bände.

Weshalb aber heißt es das 'Hauptregelwerk'? Der Erhabene gab diese Antwort: "Dies ist der Anfang (*ādi*), dies ist das Haupt (*mukha*), dies ist die Spitze (*pamukha*) der karmisch-heilsamen Regeln (*kusalānaṃ dhammānaṃ*). Deshalb heißt es das 'Hauptregelwerk.'" ². Oder wie es in *Kaṅkhāvitaraṇī* ausgedrückt ist:

"Die Spitze der fehlerfreien Regeln,
Die vom großen, weisen Buddha
Zum Hauptregelwerk erklärt worden ist,
Das als Eingangstor zur Erlösung gilt."

"*Pātimokkhaṃ anavaṃjānaṃ
Dhammānaṃ yaṃ mahesinā;
Mukhaṃ mokkhappavesāya,
Pātimokkhaṃ pakāsitaṃ.*" (Khvt 1)

Dort wird die Etymologie wie folgt angegeben:

Pa (vor) + *ati* (ober) + *mokkhaṃ* (Haupt) = *Pātimokkhaṃ*, oder:
ati (an der) + *pamokkhaṃ* (Spitze) = *Pātimokkhaṃ*.

Die Bedeutung ist: *ati-seṭṭhaṃ* (äußerst, unübertroffen), *ati-uttamaṃ* (allerhöchst).

Denn in einem solchen Zusammenhang sind einige Synonyme im *Tiṭṭakā* für das Wort *mokkhaṃ* in dieser Reihenfolge: "*Aggaṃ, seṭṭhaṃ, mokkhaṃ, uttamaṃ, pavaraṃ.*" (Pj 133; A ii. 95, usw.)

Man findet auch den folgenden Satz: "Der Uruvela-kassapa ... ist der Führer (*nāyako*), Anführer (*vināyako*), der Oberste (*aggo*), die Spitze (*pamukkho*) und das Oberhaupt (*pāmomkkho*) von 500 Jātīla-Asketen" (MV 24); oder des öfteren: "*Buddha-pamukha-bhikkhusaṅgho*" (Der Mönchsorden mit dem Buddha an der Spitze (*pamukha*)).*

Sittlichkeit und hohe Sittlichkeit

Was aber genau ist dieser Anfang, dieses Haupt, diese Spitze? Die hohe Sittlichkeit (***adhi-sīla***) in diesen Ausführungen machte es zum 'Hauptregelwerk'. Denn von dem didaktischen Aspekt her, wer diese Sittlichkeit bewahrt und einhält (*pāti*), den erlöst sie (*mokkheti*) und befreit ihn (*mocayati*) von den Leiden, den höllischen usw., oder von den Ängsten wie Selbstbeschuldigung usw.³ Von dem literarischen Aspekt her ist jedoch die Vorsilbe '*ati*' in der Wortbildung *pa+ati+mokkha* hier eingefügt, um diesen hohen und unübertroffenen Status anzudeuten.

Daher gibt es eine Unterscheidung zwischen der gewöhnlichen Sittlichkeit (***sīla***), die einfach als: "*Sīlaṃ eva uttamaṃ, sīlaṃ pāmomkkaṃ*" (J i. 369), ohne ***ati*** angegeben ist und der höheren Sittlichkeit (***adhi-sīla***), so wie es folgendermaßen erklärt wurde:

"Erstens die Sittlichkeit mit den fünf Gliedern (***pañcaṅga***): [Enthaltung vom 1. Töten jeglicher Lebewesen, 2. Stehlen, 3. falschen Benehmen in (sexuellen) Sinnesvergnügen, 4. Lügen, und 5. Trinken Bier oder Wein /Alkohol, die eine Grundlage für Rausch und Unachtsamkeit sind], und zweitens, die der zehn Glieder (***dasāṅga***):

* Wie *mukha* zu *mokkha* und *pamukha* zu *pāmomkka* wurde, siehe Anh. II, Diskussion Nr. 2.

[Die vorher genannten fünf und Enthaltung 6. vom Essen nach der Mittagszeit, 7. von Tanzen, Singen, Musik, und Schauspielen (Theatervorführungen, Unterhaltungsfilme sehen, hören und machen), 8. vom Tragen bzw. Benutzen von Blumen, Kränzen, Parfüm, und Kosmetik, die den Zweck der Verzierung und Verschönerung haben, 9. von hochbeinigen und breiten Betten und Sitzen, und 10. vom Empfangen von Gold und Silber/ Geld⁸⁵], ist eben nur Sittlichkeit (*sīla*).

Ob nun Buddhas erscheinen oder nicht, diese Sittlichkeit existiert sowieso in der Welt. Wenn Buddhas erscheinen, dann spornen sie und ihre Schüler die Leute in dieser Sittlichkeit an. Wenn Buddhas nicht erscheinen, dann sind es die Einzelerleuchteten (*Pacceka-buddha*), die karmagläubigen und gerechten Einsiedler und Geistlichen, der große Kaiser *Cakkavatti* und die *Mahābodhisattas*, die sie anspornen. Einsiedler, weise Männer und Geistliche übernehmen diese Sittlichkeit aus sich selbst heraus. Alle diese Menschen, die diese karmisch-heilsamen Regeln erfüllt haben, genießen Seligkeit unter Göttern und Menschen.

Die Sittlichkeit aber durch die Selbstbeherrschung gemäß dem Hauptregelwerk (*pātimokkha-saṅgava-sīlaṅ*) heißt höhere Sittlichkeit (*adhi-sīla*), weil wie unter den Glühwürmchen die Sonne und unter den Bergen, 'Sineru'⁴ die höchsten sind, so ist von allen weltlichen Sittlichkeiten diese die höchste. Sie kommt nur während der Existenz eines Buddhas vor, nicht ohne eine solche Erscheinung, weil kein anderes Wesen sie erlassen und sie unter den Menschen festigen kann. Nur die Buddhas, die den Strom des schlechten Benehmens durch das Tor des Körpers und der Rede ganz und gar zum Versiegen bringen, erlassen für dieses oder jenes Fehlverhalten diese – maßgeschneiderte – Sittlichkeit zur Selbstbeherrschung." (Smps 173)

Befreiung

Vom psychoethischen Aspekt her ist Sittlichkeit der karmisch-heilsame Wille (*kusala-cetanā*), der sich als Reinheit in Gedanken, Worten und Werken äußert. (s. A i.271). Schamgefühl (*hiri*) und Gewissensscheu (*ot-tappa*) sind ihre Grundlage. Denn sind Schamgefühl und Gewissensscheu anwesend, so entsteht die Sittlichkeit und dauert an; fehlen diese aber, so kann Sittlichkeit weder entstehen noch andauern. (Vism 9)

Wenn völlig geläutert, bildet die Sittlichkeit die erste von den drei Schulungen (*sikkhā*), nämlich hohe Sittlichkeits-, Geistes-, Weisheits-schulung (*adhi-sīla-*, *adhi-citta*, *adhi-paññāsikkhā*), und damit die Grundlage und den Ausgangspunkt (S v.143) der ganzen Praxis zur Befreiung. In D ii.81 heißt es:

"Von Sittlichkeit durchdrungen bringt die Geistessammlung (*samādhi*) große Ergebnisse und Vorteile. Von Geistessammlung durchdrungen bringt die Weisheit (*paññā*) große Ergebnisse und Vorteile. Von Weisheit durchdrungen wird der Geist völlig von allen Trieben (*āsavas*) befreit."

Die höhere Sittlichkeit besteht aus 227 Schulungsregeln (*sikkhā-padā*), die in fünf Rezitationen (*uddesā*) eingeteilt sind. Sie werden seit der Lebenszeit des Erhabenen halbmonatlich, am Uposathatag, in einer Versammlung der Mönche rezitiert. Diese vom Erhabenen erlassene Sittlichkeit, die auf verschiedene und besondere Art und Weise die Beherrschung von Körper und Rede erfordert, heißt ebenso *Vinaya* (*vi+√ni* = 'führen, leiten, lenken, verhalten'; hier im ethischen Sinne). Und so wie der große Ozean nur einen Geschmack hat, nämlich den von Salz, ebenso hat auch diese Lehre und Verhaltensethik (*Vinaya*) nur einen Geschmack, nämlich den der Befreiung (*vimuttirasa*). (CV 239)

Sich deshalb gemäß den Büchern der Verhaltensethik zu üben, und die der Verhaltensethik entsprechende Sittlichkeit durch Selbstbeherrschung gemäß dem Hauptregelwerk zu erfüllen, hat ausschließlich die eigene Befreiung zu Nutzen und Vorteil. Nämlich die Befreiung vom Leiden der beständigen Daseins-wanderung (*saṅsāra-dukkha*), des immer wieder Geborenwerdens, Alterns, Erkrankens und Sterbens. Denn der Erhabene lehrte:

"Durch das Nichtverstehen, Nichtdurchdringen der edlen Sittlichkeit ... Geistessammlung ... Weisheit ... und Befreiung, haben sowohl ich als auch ihr lange Zeit Geburten durchwandert und durchheilt ..." (D ii.122)

Durch das Lernen, Verstehen, Ausüben und Durchdringen der edlen Sittlichkeit und Verhaltensethik erfolgt jedoch die eigene Befreiung und auch die lange Dauerhaftigkeit der Botschaft (*Sāsana*). Deswegen wurde gesagt:

"Solange die Vinaya-Bücher nicht zerstört sind, dauert die Botschaft weiter an, selbst wenn die Sutta- und Abhidhamma-Bücher in Vergessenheit geraten." (MV 98)

"Die wahre Lehre (*saddhamma*) wird also fortgeführt, wenn die Verhaltensethik andauert, d.i. die Codi, Analysen und die Khandhakas (= MV & CV)." (PV 87)

Denn "die Verhaltensethik betrifft das Lebensalter der Botschaft der Buddhas. Wenn die Verhaltensethik dauert, dann dauert auch die Botschaft." (Smpps 7)

Und nachdem der Erhabene in das vollständige (*Pari-*) *Nibbāna* eingegangen ist, bleiben eben die Lehre und die Verhaltensethik der Meister (*Sattā*), so wie der Erhabene es bestimmte.⁶ Deshalb, und nicht aus materieller u.ä. Absicht, sondern um allem Leiden zu entkommen und auf dem Weg zur Verwirklichung des *Nibbāna* (Begehrenslosigkeit) voranzukommen, übertreten die Schüler (*Sāvaka*) des Erhabenen auch nicht um des Lebens Willen die Schulungsregeln, die der Erhabene für seine Schüler erlassen hat; so wie auch der Ozean stabil ist und seine Ufer nicht übertritt. (CV 238). Daraus folgt eigentlich, daß diejenigen, die sie bewußt übertreten eben nicht mehr seine Schüler sind.

Die winzigen und geringen Schulungsregeln (*Khuddā nūkhuddakāni sikkhāpadāni*)

Es gibt eine Textstelle in D ii.154, wo der Buddha, kurz vor seinem Parinibbāna, den Ehrw. Ānanda anwies:

"Wenn der Orden es wünscht, Ānanda, möge er nach meinem Ableben die winzigen und geringen Schulungsregeln abschaffen (*samūhanatu*)."

Man kann sich darüber wundern, weswegen eigentlich der Buddha diese Angabe nicht mit bestimmten Wörtern auf diese Weise formuliert hat: "Schafft sie ab (*samūhanatha*)", sondern statt dessen unbestimmte Wörter: "Wenn der Orden es wünscht", benutzt hat. Außerdem hat er niemals eine Demarkationslinie gezogen: "Diese sind die winzigen und geringen Schulungsregeln und die restlichen sind es nicht." Auch hat es der Ehrw. Ānanda versäumt ihn zu fragen, welche Regeln als "gering" gelten.

War dann vielleicht die obere unbestimmte Angabe dafür gedacht die Mönche auf die Probe zu stellen? Was auch immer der Fall sei, seine wahren Schüler mit dem Ehrw. Mahā Kassapa an der Spitze, haben diese nicht abgeschafft. (s. CV. Kap. 11 & 12.). Teilweise, weil keine Demarkationslinie gezogen war und auch einige (unbekannte, *ekacce*) Theras verschiedene Meinungen darüber geäußert haben, und größtenteils, weil sie absolute Vollmacht hatten, diese nicht abzuschaffen. Denn während seiner Lebenszeit erteilte der Buddha den Mönchen (Orden) die völlige Verantwortung der Pātimokkharезitation (CV 240; s. Anm. 11) und die Vollmacht für alle Vinayaverfahren. Außerdem wurden sie vom Ehrw. Mahā Kassapa an die Worte des Erhabenen erinnert, die die Einigkeit und Harmonie des Ordens zum Ausdruck bringen:

"Solange die Mönche keine Schulungsregeln erlassen, die ich nicht erlassen habe, keine Schulungsregeln abschaffen, die ich erlassen habe, und sich in den auf sich genommenen Schulungsregeln üben, so wie ich sie erlassen habe, dann hat man nur Wachstum (Fortschritt) für die Mönche zu erwarten und keinen Untergang". (D ii.77)

Der Erhabene erwähnte ja auch mehrere Male, daß die Schulungsregeln, einschließlich der winzigen und geringen, nicht nutzlos (*anavañjjhāni*) sind. (A i.234)

Aus diesen und anderen Gründen haben fünfhundert Arahats, die sich des Wertes der Schulungsregeln bewußt waren, die die vier analytischen Wissen (*paṭisambhidā*) erreicht hatten, die meisten von ihnen vom Buddha als "höchst" (*etadagga*) erklärt wurden, alle Älteren, seit langer Zeit im Mönchsleben stehend, und Väter und Leiter des Ordens (*Saṅgha-pitāro*, *Saṅgha-parināyaka*), mit einem Antrag, einem Beschluß und drei Endurteilen endgültig entschieden, diese nicht abzuschaffen. Es bleibt auch zweifelhaft, ob sie sie abgeschafft hätten, selbst wenn vom Erhabenen die Demarkationslinie gezogen worden wäre.

Viele Generationen von Schülern haben sie auch nicht abgeschafft. Im Gegenteil, sie bewahrten sie wie ihr Leben. Denn sie erinnerten sich an die Worte des Buddha:

"Solange die Mönche jene Mönche hochachten und ehren, die Ältere sind, seit langer Zeit im Mönchsleben stehend, Väter und Leiter des Ordens (*Saṅgha-pitāro*, *Saṅgha-parināyaka*) sind, und gedenken, ihre Worte anzuhören und ihnen nachzufolgen, dann hat man nur Wachstum für die Mönche zu erwarten und keinen Untergang". (D ii.77)

Lies auch Pāc. Nr. 54, Anm. 137 und Pāc. Nr. 72.

Neuere zeit

Die ganze Lehre und Verhaltensethik des Buddha ist an kein Zeitalter gebunden oder beschränkt, und nachdem sie in die Praxis umgesetzt wird, braucht man zu keiner Zeit um eigene gute Ergebnisse zu fürchten. Deshalb heißt sie **a-kālika**. (A i. 221). Und der Erhabene drückt sich sehr bestimmt aus:

"Wenn die Mönche richtig (*sammā*) verweilen, dann wird die Welt nicht leer (*a-suñña*) von Arahats". (D ii. 151)

Begierde und Gier; Zorn, Ärger, Haß und Aggression; Verwirrung, Täuschung und Verblendung; und vulgäres und unziemliches Benehmen, hauptsächlich durch die Geistesbefleckungen/ Leidenschaften (*kilesas*) verursacht und unter den Menschen vor und während der Lebenszeit des Buddha vorherrschend, all diese existieren auch heutzutage in derselben oder noch schlimmeren Art und Weise. Für diejenigen, die von jeder Art und Form niedrigen körperlichen und verbalen Verhaltens angewidert sind und den edlen Zustand der sieben Stufen der Reinheit (Sittlichkeits-, Geistes-, Ansichts-reinheit usw.) erreichen möchten, ist dieses Vinayabuch ein ausgezeichnete Berater, der den Weg (*magga*) durch Selbstbeherrschung dahin zeigt; denn es wurde gesagt:

"Die Verhaltensethik (*Vinaya*) hat die Selbstbeherrschung (*saṃvara*) zum Zwecke, die Selbstbeherrschung die Reuelosigkeit, → die Begeisterung, → die Freude, → die Gestilltheit, → die Glückseligkeit, → die Geistessammlung, → ...das völlige Nibbāna zum Zwecke. Dies also ist der Zweck der Belehrung, ... des Hinhörens, nämlich die Erlösung des Geistes ohne Anhaftung (*anupādā cittassa vimokkha*)." (PV 164)

Pātimokkha ist also nicht nur ein Studierbuch, sondern es ist vielmehr die Sittlichkeit in den Schulungsregeln, die von den Schülern in die Praxis umgesetzt und bewahrt werden soll. Es behandelt mannigfache Themen besonderer Art, Schulungsregeln, die vom Erhabenen für die Mönche aus zehn Gründen erlassen wurden:

"[1] Zum Wohle des Ordens; [2] zur Erleichterung des Ordenslebens; [3] zur Kontrolle der übelgesinnten (unsittlichen) Personen; [4] zum angenehmen Verweilen der sittlichen Mönche; [5] für die Selbstbeherrschung gegenüber Trieben (*āsava*) während dieses Lebens; [6] zur Abwehr von Trieben in zukünftigen Leben; [7] zur Überzeugung derer, die (noch) keine Überzeugung haben; [8] zur Mehrung der Überzeugung derer, die bereits Überzeugung besitzen; [9] für die Dauerhaftigkeit der wahren Lehre (*saddhammaṭṭhitiyā*); und [10] zur Unterstützung der Verhaltensethik." (Pj 21)

Gerade wegen dieser Schulungsregeln bemerkt man einen großen Unterschied zwischen dem Orden und der Laiengemeinde. Deshalb hat der Erhabene den Mönchen geraten, über diese Tatsache täglich (*abhiñhaṇ*) nachzudenken:

"Ich habe eine andere Erscheinung [mit Schale und Gewand, usw.] angenommen ... Ich soll mich in einer ... anderen Manier benehmen ... Tadelt mich mein Gewissen (wtl.: Selbst) nicht wegen meiner Sittlichkeit? ... Tadeln mich meine verständigen Gefährten im Reinheitswandel, die es erfahren haben, nicht wegen meiner Sittlichkeit?" (A v. 87)

Es bleibt zu hoffen, daß dieses Buch seinen Zweck erfüllt, die Potenz und das Gewicht des Buddhawortes in Bezug auf die Sittlichkeit im Hauptregelwerk zu überliefern und eine Hilfe zum Fortbestehen von Uposatha und Vinaya zu sein. Es liegt in diesem Umfang erstmals in Deutsch vor. Möge sich der Orden in Übereinstimmung versammeln, in Übereinstimmung Sitzungen schließen und in Übereinstimmung die Ordensaufgaben ausführen.

Bhikkhu Ñāṇadassana

SUTTEN ZUM THEMA

Vorteile der Sittlichkeit

"Da ist ein Mönch sittenrein, er beherrscht sich durch die Selbstbeherrschung gemäß dem Pātimokkha, ist vollkommen in Wandel und Umgang und, in den geringsten Fehlern Gefahr erblickend, übt er sich in den auf sich ge-nommenen Schulungsregeln. Keine neue, [zur Wiedergeburt führende], Tat (*karma*) begehrt er, und die alte Tat macht er, wenn immer ihn ihre Wirkung trifft, zunichte. Dies ist die klar sichtbare Versiegung [der Geistesbefleckungen], die unmittelbar wirksam ist (an keine Zeit gebunden = *akālika*), einladend, zum Ziele führend, jedem Verständigen erfahrbar und verständlich." (A i. 221)

"So sind diese guten Sitten zum Nutzen und Vorteil der Reuelosigkeit (*avippaṭisāra*). Die Reuelosigkeit ist zum Nutzen und Vorteil der Begeisterung (*pāmojja*). Die Begeisterung ist zum Nutzen und Vorteil der Freude (*pīti*). Die Freude ist zum Nutzen und Vorteil der Gestilltheit (*passaddhi*). Die Gestilltheit ist zum Nutzen und Vorteil der Glückseligkeit (*sukha*). Die Glückseligkeit ist zum Nutzen und Vorteil der Geistesammlung (*samādhi*). Die Geistesammlung ist zum Nutzen und Vorteil der Kenntnis und der Einsicht in die Wirklichkeit (*yathābhūtañāṇadassana*). Die Kenntnis und die Einsicht in die Wirklichkeit sind zum Nutzen und Vorteil der Abscheu und der Begierdelosigkeit (*nibbidāvirāga*). Die Abscheu und die Begierdelosigkeit sind zum Nutzen und Vorteil der Befreiung, und der Kenntnis, und der Einsicht (*vimuttiñāṇadassana*). So führen diese guten Sitten allmählich zum Höchsten." (A v. 2)

"Es gibt, Freund Ānanda, diese guten Sitten, die vom Erhabenen ausgesprochen wurden. Zu welchem Nutzen sind diese guten Sitten vom Erhabenen ausgesprochen worden?"

"Sehr gut, sehr gut, Bhadda, angenehm ist deine Weisheit, angenehm dein Geist, wohl ist deine Frage. ... Diese guten Sitten, o Bhadda, die vom Erhabenen ausgesprochen wurden, sind nur soviel, wie zum Nutzen der Kultivierung der vier Grundlagen der Achtsamkeit (*Satipaṭṭhānā*)." (S v. 171)

Nachteile des sittlichen Verfalls

"Da sind diese vier Befleckungen, o Mönche, der Sonne und des Mondes, bei welchen die Sonne und der Mond nicht scheinen, nicht leuchten, und nicht strahlen. Welche vier? Wolken ... Nebel... Rauch ... und Verfinsterung. Genauso, o Mönche, gibt es da vier Befleckungen der Einsiedler und Geistlichen, bei welchen manche Einsiedler und Geistliche nicht scheinen, nicht leuchten, und nicht strahlen. Welche vier? Es gibt da, o Mönche, manche Einsiedler und Geistliche, die Bier od. Wein/Alkohol trinken..., die Geschlechtsverkehr ausüben..., die Gold und Silber/Geld⁵² annehmen ..., die von falschem Lebensunterhalt leben, und sich nicht [von diesen] enthalten. ... Diese, o Mönche, sind die vier Befleckungen der Einsiedler und Geistlichen.

*Verwirrt, blind, ihrer Wünsche Sklaven,
Von heftiger Begierde voll,
Vergrößern sie die Leichenfelder
durch immer wieder Nehmen von Geburt." (A ii. 53)*

"Wenn da ein Mann, der gezügelt werden muß, sich nicht der Verhaltensethik fügt, dann empfindet der Tathāgata es nicht als wert, diesen Mann anzusprechen und zu belehren, noch empfinden es seine verständigen Gefährten im Reinheitswandel es als wert, ihn anzusprechen und zu belehren. Dies ist die *Hinrichtung*, ..., in der Verhaltensethik der Edlen, wenn weder der Tathāgata ...noch seine verständigen Gefährten im Reinheitswandel es als wert empfinden, ihn anzusprechen und zu belehren." (A ii. 112)



DIE VORBEREITUNGEN FÜR DEN UPOSATHA⁷

Kurze Erklärung über die Ordnung der 'Vorbereitenden Arbeit' usw. für den Uposatha des Ordens

i) Die 'vorbereitende Arbeit' (*pubba-karaṇa*)

Die erste Vorbereitung heißt die 'vorbereitende Arbeit' für den Uposathatag und für die Uposatha-handlung, weil man vor der Versammlung des Ordens zuerst diese vier Pflichten, wie Fegen usw., erfüllen soll, so wie es der Erhabene anordnete:

- "Ich erlaube, ihr Mönche,
[1.] die Uposathahalle zu fegen.
[2.] in der Uposathahalle das Licht anzuzünden.
[3.] Wasser zum Trinken und Waschen bereitzustellen.
[4.] in der Uposathahalle Sitze herzurichten."*

ii) Die 'Voraufgabe' (*pubba-kicca*)

Die zweite Vorbereitung heißt die 'Voraufgabe' für den Uposathatag und für die Uposathahandlung, weil man vor der Pātimokkharesitation zuerst diese fünf Handlungen, wie Überbringung der Erklärung der Zustimmung usw., durchführen soll, so wie es der Erhabene anordnete:

- "Ich erlaube, ihr Mönche,
[1.] daß ein kranker Mönch seine Zustimmung gibt.
[2.] daß ein kranker Mönch eine Erklärung seiner Reinheit abgibt.
[3.] daß man die Einteilung der Jahreszeit angeben soll.
[4.] die Mönche zu zählen.
[5.] daß man [den Nonnen] die Belehrung erteilen soll: 'Dies, Schwestern, ist die Belehrung.' " *

iii) Die 'Richtige Zeit' (*patta-kalla*)¹²

Die Uposathahandlung des Ordens, welche aus den vier folgenden Charakteristiken zusammengesetzt ist, heißt die 'Richtige Zeit':

- [1.] [Der richtige Tag]: Uposathatag^{21,23,28}
[2.] wieviele Mönche das Recht haben, an der Handlung teilzunehmen²²,
[3.] mit gleichen Vergehen* gibt es keine, und
[4.] keine Personen sind anwesend, die gemieden werden sollen.²⁶

Wenn die 'Vorbereitende Arbeit' (*pubba-karaṇa*) usw. nicht durchgeführt werden, ist es ein Dukkaṭavergehen. (MV 118 ff)

* "Anujānāmi, bhikkhave, [1] Uposathāgāraṇaṃ sammajjitūṃ ... [2] Uposathāgāre paḍīpaṇaṃ kātūṃ ... [3] paññāyaṇaṃ paribhojanaṇīyaṇaṃ upaṭṭhāpetūṃ ... [4] Uposathāgāre āsanaṇaṃ paññāpetun'ti" (MV 118)

* "Anujānāmi, bhikkhave, [1] gilānena bhikkhunā chandaṇaṃ dātūṃ ... [2] pārisuddhiyaṃ dātūṃ ... (MV 120-1) [3] utupamānaṇaṃ ācikkhitabbaṇaṃ ... (MV 95) [4] bhikkhū gaṇetūṃ... (MV 117) [5] 'Eso, bhaginiyo, ovādo'ti, niyyādetabbo." (Pāc. 52)

* s. Anh. I, Kap. 5. IV 'Gleiches Vergehen Geständnis' (*sabhāgā āpatti*).

DAS VINAYAVERFAHREN⁸ BEZÜGLICH DES SAṄGHA-UPOSATHA (SAṄGHUPOSATHA-VINAYAKAMMA)⁸

Nach dem Wort des Erhabenen sollen zwei erfahrene und fähige Mönche, die dazu berechtigt sind, in gegenseitiger Frage und Antwort feststellen, ob die zwölfwache Ordnung der 'Vorbereitenden Arbeit' usw. durchgeführt oder nicht durchgeführt worden ist. (s. MV 113). Dies hier ist, deßhalb, ein Muster zu Frage und Antwort beruhend auf MV, Smpts, und Khvt, das im besonderem von Mönchen in Sri Lanka benutzt wird.

D E U T S C H

[a] Hier, Selbstberechtigung zur Befragung⁹ über die Verhaltensethik bezüglich des Saṅghauposatha.

Fragender (erster Mönch):]

"Verbeugung vor ihm, dem Erhabenen, Würdigen,
völlig aus sich selbst Erleuchteten.¹⁰ (3x)

[Antrag]

"Ehrwürdiger Herr¹¹! Möge der Orden mich anhören. Wenn es dem Orden scheint, daß die richtig Zeit¹² gekommen ist, werde ich den Ehrw. Mönch (namens Soundso) über die Verhaltensethik befragen."¹³

[b] Hier, Selbstberechtigung zur Beantwortung der Fragen zur Verhaltensethik bezüglich des Saṅghuposatha.

Antwortender (zweiter Mönch) :]

"Verbeugung vor ihm, dem Erhabenen, Würdigen,
völlig aus sich selbst Erleuchteten. 3x

[Antrag]

"Ehrwürdiger Herr! Möge der Orden mich anhören. Wenn es dem Orden scheint, daß die richtige Zeit gekommen ist, und ich von dem Ehrw. Mönch (namens Soundso) über die Verhaltensethik befragt worden bin, werde ich antworten."¹⁵

[Frage und Antwort zur i) 'Vorbereitende Arbeit' (*pubbakaraṇa*)

Fragender (erster Mönch):]

"[1] Der Besen, und [2] das Licht,
[3] das Wasser mit [4] den Sitzen,
für die Uposathahandlung gibt es
diese [4 Pflichten],
deshalb heißt es *die Vorbereitende Arbeit*."¹⁶

Mit Verlaub¹⁷, *der Besen*: Ist das Fegen durchgeführt?"

Antwortender [zweiter Mönch]: "Das Fegen ist erledigt".

Fra: "Und das Licht: Ist das Anzünden des Lichtes durchgeführt?"

P Ā Ļ I

[a] *Vinaya-pucchā-sammuti*⁹:]

Pucchaka:

*"Namo tassa Bhagavato, Arahato,
sammā Sambuddhassa. (3x)*

[Ñāṭi]

*Suṇātu me, bhante, Saṅgho. Yadi saṅghassa
pattakallaṇ, ahaṇ āyasmantaṇ (itthannāmaṇ)
bhikkhuṇ vinayaṇ puccheyyaṇ."¹³*

[b] *Vinaya-vissajjana-sammuti*¹⁴:]

Vissajjaka:

*"Namo tassa, Bhagavato, Arahato,
sammā Sambuddhassa. 3x*

[Ñāṭi]

*Suṇātu me, bhante, Saṅgho. Yadi saṅghassa
pattakallaṇ, ahaṇ āyasmataṇ (itthannāmena)
bhikkhunā vinayaṇ puṭṭho vissajjeyyaṇ."¹⁵*

[i) *Pubbakaraṇa-pucchā-vissajjanā*

Pucchaka:]

*"Sammajjanī, padīpo ca,
Udakaṇ āsanena ca –
Uposathassa etāni
Pubbakaraṇaṇ 'ti vuccati.*

*Okāsa! Sammajjanī: sammajjana-karaṇaṇ
kataṇ kiṇ?"*

Vissajjaka: "*Sammajjanakaraṇaṇ niṭṭhitaṇ.*"

Puc: "*Padīpo ca: padīpujjalanaṇ kataṇ kiṇ?"*

Ant: "Das Anzünden des Lichtes ist erledigt"; [oder] "Da das Sonnen- [Tages-] licht jetzt da ist, gibt es hier auch keine Aufgabe in Sache Licht".

Fra: "*Das Wasser mit den Sitzen:* Ist die Bereitstellung des Wassers zum Waschen und Trinken und die der Sitze durchgeführt?"

Ant: "Die Bereitstellung des Wassers zum Waschen und Trinken, sowie die der Sitze ist erledigt".

Fra: "Was bedeutet: Für die Uposathahandlung gibt es diese [4 Pflichten], deshalb heißt es *die Vorbereitende Arbeit?*"

Ant: "Da man diese vier Pflichten, wie Fegen usw., vor der Versammlung des Ordens zuerst erfüllen soll, heißt es *die Vorbereitende Arbeit* für den Uposathatag und die Uposathahandlung. Die vorbereitenden Arbeiten sind angekündigt worden".

[Frage und Antwort zur ii) 'Voraufgabe' (*pubba-kicca*)]

Fra: "[1] Die Zustimmung und [2] die Reinheit, [3] die Angabe der Jahreszeit, [4] das Zählen der Mönche, und [5] die Belehrung, für die Uposathahandlung gibt es diese [5 Handlungen], deshalb heißt es *die Voraufgabe*.¹⁶

Die Zustimmung und die Reinheit: Ist die Überbringung der Erklärung der Zustimmung und der Reinheit jener Mönche, die für die Zustimmung berechtigt sind, durchgeführt?"

Ant: "Die Überbringung der Erklärung der Zustimmung und der Reinheit ist erledigt"; [oder] "Gibt es hier nicht".

Fra: "*Die Angabe der Jahreszeit:* Aus den drei Jahreszeiten, Winter usw., ist diese Anzahl [von Uposathatage] vorbei und jene Anzahl ist übrig. Wie ist es also mit der Angabe der Jahreszeit?"

Ant: "In dieser Botschaft gibt es drei Jahreszeiten, nämlich Winter, Sommer und Regenzeit. Dieses ist die Winter-/ Sommer-/ [oder] Regen-Jahreszeit. In dieser Jahreszeit gibt es acht (oder zehn¹⁹) Uposathatage. Mit dieser Phase²⁰ des Mondes ist ein Uposathatag angekommen, 1, 2 ... Uposathatag/-e sind vorbei, und 1, 2 ... Uposathatag/-e sind übrig.

Fra: "*Und das Zählen der Mönche:* Nach dem Zählen der versammelten Mönche in diese Uposathahalle sind es wieviele Mönche?"

Vis: "*Padīpujjalanaṃ niṭṭhitaṃ*"; / "*Idāni pana sūriyālokassa atthitāya padīpakiccaṃ idha natthi.*"

Puc: "Udakaṃ āsana ca: āsana saha pāṇīya-paribhojana-udakaṭṭhapaṇaṃ kataṃ kiṃ?"

Vis: "*Āsana saha pāṇīya-paribhojana-udakaṭṭhapaṇaṃ niṭṭhitaṃ.*"

Puc: "*Uposathassa etāni pubbakaraṇaṃ 'ti vuccati' kiṃ?*"

Vis: "*Ettāni cattāri vattāni sammajjanakaraṇādāni saṅghasannipataṭṭha paṭṭhamaṃ kattabbatā, Uposathassa Uposathakammaṃ pubbakaraṇaṃ 'ti vuccati. Pubbakaraṇānī 'ti akkhātāni.*"

[i) *Pubbakicca-pucchā-vissajjanā*]

Puc: "*Chanda-pārisuddhi, utukkhānaṃ, Bhikkhugaṇaṇā ca, ovādo – Uposathassa etāni Pubbakiccaṃ 'ti vuccati.*"

Chanda-pārisuddhi: *chandārahānaṃ bhikkhūnaṃ chanda-parisuddhi-āhāraṇaṃ kataṃ kiṃ?*"

Vis: "*Chanda-pārisuddhi-āhāraṇaṃ idha natthi. // Chanda-pārisuddhi-āhāraṇaṃ niṭṭhitaṃ.*"

Puc: "*Utukkhānaṃ: hemantādīnaṃ tiṇṇaṃ utūnaṃ, ettakaṃ atikkantaṃ, ettakaṃ avasiṭṭhan' ti. Evaṃ utu-ācikkhanaṃ kataṃ kiṃ?*"

Vis: "*Utunīdha pana sāsane hemanta-gimha-vassānānaṃ vasena tīṇi honti. Ayaṃ hemanta-utu/ gimhāna-utu/ vassāna-utu. Imasmiṃ utumhi aṭṭha Uposatha. Iminā pakkhena (eko) Uposatho sampatto, (dve) Uposathā atikkantā, (pañca) Uposathā avasiṭṭhā.*"

Puc: "*Bhikkhugaṇaṇā ca: imasmiṃ Uposathagge sannipatitānaṃ bhikkhūnaṃ gaṇaṇā kittakā bhikkhū honti?*"

Ant: "Nach dem Zählen der versammelten Mönche in dieser Uposathahalle sind es vier/ fünf ... Mönche".

Fra: "*Die Belehrung*: Ist die Belehrung, die man den Nonnen erteilen soll, erteilt worden?"

Ant: "Da jetzt diese nicht mehr existieren, gibt es hier die Belehrung auch nicht".

Fra: "Was bedeutet: Für die Uposathahandlung gibt es diese [5 Handlungen] deshalb heißt es *die Voraufgabe*?"

Ant: "Da man diese fünf Handlungen, wie die Überbringung der Erklärung der Zustimmung usw., vor der Pātimokkharezitation zuerst durchführen soll, heißt es *die Voraufgabe* für den Uposathatag und die Uposathahandlung. Diese Voraufgaben sind angegeben worden."

[Frage und Antwort zur **iii**) 'Richtige Zeit' (*patta-kalla*)¹²]

Fra: "[1] Der Uposathatag²¹ und [2] wieviele Mönche das Recht haben, an der Handlung teilzunehmen,²² und [3] mit gleichen Vergehen gibt es keine, und [4] keine Personen sind anwesend, die gemieden werden sollen, deshalb heißt es: die 'Richtige Zeit'.¹⁶

Der Uposathatag: Von den drei Uposathatagen, nämlich, dem am Vierzehnten, dem am Fünfzehnten, und dem der Einigkeit²³, welcher Uposathatag ist der heutige?"

Ant: "Der heutige Uposathatag ist der des 14 ten/ 15 ten".

Fra: "Was bedeutet: *Und wieviele Mönche das Recht haben an der Handlung teil zunehmen?*"²²

Ant: "Soviele Mönche, die das Recht haben, an dieser Uposathahandlung teilzunehmen, welche tauglich und dafür passend sind, mindestens vier²⁴ reguläre Mönche, die nicht durch den Orden suspendiert sind, die nicht die Reichweite²⁵ verlassen haben, und sich in einer Eingrenzung befinden".

Fra: "Was bedeutet: *Und mit dem gleichen Vergehen gibt es keine?*"

Ant: "Es gibt keine Mönche mit dem gleichen Vergehen wie im Falle: 'Essen außerhalb der Zeit', usw."

Fra: "Was bedeutet: *Und keine Personen sind anwesend, die gemieden werden sollen?*"

Vis: "*Imasmiṃ Uposathagge sannipatitānaṃ bhikkhūnaṃ gaṇanā (cattāro / pañca ...) bhikkhū honti.*"

Puc: "Ovādo: *bhikkhuṇānaṃ ovādo dātabbo dinno kiṃ?*"

Vis: "*Idāni pana tāsāṃ natthitāya, so ca ovādo idha natthi.*"

Puc: "*Uposathassa etāni pubbakiccan'ti vuccati' kiṃ?*"

Vis: "*Etāni pañca kammāni, chandāharaṇādāni Pātimokkhuddesato paṭhamaṃ kattabbatā, Uposathassa Uposathakammasa pubbakiccan'ti vuccati. Pubbakiccānī'ti akkhātāni.*"

[**i**) *Pattakalla-pucchā-vissajjanā*]

Puc: "*Uposatho, yāvaticā ca bhikkhū Kammappattā, Sabhāgāpattiyo ca a vijjanti, Vajjanīyā ca puggalā Tasmīṃ na honti – Pattakallan'ti vuccati.*

Uposatho: *tīsu Uposatha-divasesu cātuddasī, paṇṇarāsī, sāmaggīsu, ajjuposatho ko Uposatho?*"

Vis: "*Ajjhuposatho cātuddaso / paṇṇaraso.*"

Puc: "*Yāvaticā ca bhikkhū kammappattā'ti kiṃ?*"

Vis: "*Yattakā bhikkhū tassa Uposathakammasa patta-yuttā, anurūpā, sabbantimena paricchena cattāro bhikkhū pakatattā, saṅghena anukkhītā, te ca kho hatthapāsaṃ avijahitvā ekasīmayaṃ thitā.*"

Puc: "*Sabhāgāpattiyo ca na vijjanti' kiṃ?*"

Vis: "*Vikālabhojanādi-vatthu sabbhāgāpattiyo ca na vijjanti.*"

Puc: "*Vajjanīyā ca puggalā tasmīṃ na honti' kiṃ?*"

Ant: "[Es gibt] einundzwanzig Personen, wie Laien, Eunuchen²⁶ usw., die gemieden werden sollen; diese sollen gemieden werden durch Hinausschicken jenseits der Reichweite. Diese [Personen] gibt es hier nicht inner-halb [der Reichweite]."

Fra: "Was heißt: die '*Richtige Zeit*'?"

Ant: "Die '*Richtige Zeit*' heißt, daß die Uposathahandlung des Ordens aus diesen vier Charakteristiken zusammengesetzt ist. Die '*Richtige Zeit*' ist angekündigt worden.

[*Einladung*]

Ant: Mit Erlaubnis des Mönchsordens, der die *Vorbereitende Arbeit* und die *Voraufgabe* vollendet hat, und Vergehen gestanden hat und sich einig ist, lade ich dazu ein, das Hauptregelwerk zu rezitieren".

Alle Mönche: "Sehr Gut! Sehr Gut! Sehr Gut! "

Vis: "*Gahaṭṭha-pañḍakādayo ekavīsati vajjanīyā puggalā hatthapāsato bahikaraṇa-vasena vajjetabbā. Te asmiṃ na honti.*"

Puc: "*Pattakallan'ti vuccati' kiṃ?*"

Vis: "*Saṅghassa Uposathakammaṃ imehi catūhi lakkhaṇehi saṅghahitaṃ pattakallan'ti vuccati. Pattakallavantaṃ'ti akkhātaṃ.*"

[*Āraddhanaṃ*]

Vis: "*Pubbakaraṇa-pubbakiccāni samāpe-tvā desitāpattikassa samaggassa bhikkhu-saṅghassa anumatiyā Pātimokkhaṃ uddi-situṃ āraddhanaṃ karomi.*"

Sabbe bhikkhū: "*Sādhu! Sādhu! Sādhu!*"





DAS HAUPTREGELWERK DER BUDDHISTISCHEN MÖNCHE

[1. Präambel]

[Fra:] "Verbeugung vor ihm, dem Erhabenen, Würdigen, völlig aus sich selbst Erleuchteten. (3x)

[Antrag²⁷]

Ehrwürdiger Herr! Möge der Orden mich anhören. Heute ist der Uposathatag am 14ten/ 15ten.²⁸ Wenn es dem Orden scheint, daß die richtige Zeit gekommen ist, möge der Orden die Uposathahandlung durchführen, das Hauptregelwerk rezitieren.

Welches ist die Voraufgabe des Ordens? Mögen die Ehrwürdigen ihre Reinheit erklären. Ich werde das Hauptregelwerk rezitieren. Mögen wir alle, die wir hier anwesend sind, es gut anhören und aufpassen.

Wer ein Vergehen begangen hat²⁹, möge es offenbaren.³⁰ Wenn es kein Vergehen gibt, sollte man schweigen. Durch Ihr Schweigen werde ich verstehen, daß die Ehrwürdigen rein sind.

So wie jemand, der einzeln gefragt ist, eine Antwort gibt, so auch gibt es in einer solchen Gruppe eine Ausrufungsfrage, bis zu dreimal. Welcher Mönch auch immer, während es bis zu dreimal ausgerufen wird, sich an ein vorliegendes Vergehen erinnert, und es nicht offenbart, begeht eine bewußte Lüge. Ehrwürdige, eine bewußte Lüge wurde vom Erhabenen als behindernder Umstand³¹ bezeichnet. Deshalb soll ein Mönch, der sich erinnert, ein Vergehen begangen zu haben und um Reinheit besorgt ist, jenes vorliegende Vergehen offenbaren. Ist es offenbart, wird es für ihn erleichternd³² sein.

Ehrwürdige, die Präambel ist rezitiert worden.

[Ausrufungsfrage]

Hier nun frage ich die Ehrwürdigen: Sind Sie hierin rein?
Zum zweiten Male frage ich: Sind Sie hierin rein?
Zum dritten Male frage ich: Sind Sie hierin rein?
Die Ehrwürdigen sind hierin rein, deshalb schweigen sie.
So fasse ich es auf.

Die Präambel:³³ die erste Rezitation

BHIKKHU-PĀTIMOKKHA

[1. Nidāna]

[Puc:] "*Namo tassa Bhagavato, Arahato, sammā Sambuddhassa.* (3x)

[Nāti]

Suṇātu me, bhante/āvuso, saṅgho. Ajj'uposatho paṇṇaraso (cātuddaso). Yadi saṅghassa pattakallaṇ, saṅgho uposathaj kareyya, pātimokkhaṇ uddiseyya.

Kiṇ saṅghassa pubbakiccaṇ? Pārisuddhiṇ āyasmanto ārocetha. Pātimokkhaṇ uddissāmi. Taṇ sabbe'va santā sādhucaṇ suṇoma, manasikaroma.

Yassa siyā āpatti, so āvīkareyya. Asantiyā āpattiyā tuṇhī bhavitabbaṇ. Tuṇhībhāvena kho paṇ'āyasmante parisuddhā'ti vedissāmi.

Yathā kho pana paccekapuṭṭhassa veyyākaraṇaṇ hoti, evamevaṇ evarūpāya parisāya yāvataṭṭiyaṇ anusāvitaṇ hoti. Yo pana bhikkhu, yāvataṭṭiyaṇ anusāvīyamāne, saramāno santiṇ āpattiṇ n'āvīkareyya, sampajānamusāvādassa hoti. Sampajānamusāvādo kho paṇ'āyasmanto, antarāyiko dhammo vutto Bhagavatā. Tasmā saramānena bhikkhunā, āpannena visuddhāpekkhena, santī āpatti āvīkātabbā. Āvīkatā hi'ssa phāsu hoti.

Uddiṭṭhaṇ kho, āyasmanto, nidānaṇ.

[Anusāvanaṇ]

Tatth'āyasmante pucchāmi: Kacci'ttha parisuddhā? Dutiyam'pi pucchāmi: Kaccittha parisuddhā? Tatiyam'pi pucchāmi: Kacci'ttha parisuddhā? Parisuddhetthāyasmanto, tasmā tuṇhī. Evametaṇ dhārayāmi.

Nidānuddeso paṭṭhamo

[2. Regelverstöße, die "zu Fall bringen"]

Hier nun kommen die vier Regelverstöße, die "zu Fall bringen" (*Pārājikā*) zur Rezitation.

1. Welcher Mönch¹ auch immer³⁴ die Schulungs- und Lebensregeln der Mönche auf sich genommen hat und ohne sich von den Schulungsregeln losgesagt zu haben, ohne seine Schwäche offenbart zu haben, Geschlechtsverkehr ausübt, wenn auch nur mit einem weiblichen Tier, der ist zu Fall gekommen und von der Gemeinschaft ausgeschlossen.

2. Welcher Mönch auch immer aus dem Dorfe³⁵ oder aus dem Walde, etwas Nichtgegebenes nimmt, mit der Absicht es zu stehlen,³⁶ und dieses Gestohlene wäre von solchem Wert, daß die Regierungsgewalten einen Räuber verhaften und ihn entweder prügeln, fesseln oder verbannen würden: "Du bist ein Räuber, du bist ein Tor, du bist ein Idiot, du bist ein Dieb!" – dieser Mönch, der solch etwas Nichtgegebenes nimmt, auch der ist zu Fall gekommen und von der Gemeinschaft ausgeschlossen.

3. Welcher Mönch auch immer vorsätzlich ein menschliches Wesen des Lebens beraubt oder ihm eine Waffe [tauglich zum Selbstmord] beschafft oder den Vorteil des Todes preist oder ihn zum Freitod anstachelt [in dem er auf diese Weise spricht]: "Guter Mann, was ist dieses üble und elende Leben für dich? Der Tod ist besser für dich als das Leben!" – wenn er mit solchem Gedanken und Geist, mit solchem Gedanken und Motiv, auf vielfache Weise den Vorteil des Todes preist oder ihn zum Freitod anstachelt, auch der ist zu Fall gekommen und von der Gemeinschaft ausgeschlossen.

4. Welcher Mönch auch immer, der nichts genaues weiß, berichtet, daß ein übermenschlicher Zustand³⁷ wert der Edlen Kenntnis und Einsicht³⁸ in Bezug auf ihn gegenwärtig ist: "Ich kenne [diesen Zustand] so, ich sehe ihn so!", und er später, bei einer anderen Gelegenheit – geprüft oder ungeprüft – nachdem er sich vergangen hat und nun um Reinheit besorgt ist, auf diese Weise spricht: "Freunde! Ohne zu kennen, sagte ich: 'Ich kenne!'; ohne zu sehen, sagte ich: 'Ich sehe!' Ich redete Unsinn und Lüge!", auch der ist – abgesehen von [Selbst-] Überschätzung – zu Fall gekommen und von der Gemeinschaft ausgeschlossen.

Ehrwürdige, die vier Regelverstöße, die "zu Fall bringen", sind rezitiert worden. Ein Mönch, der den einen oder anderen von diesen begangen hat, gehört nicht mehr zur Gemeinschaft der Mönche. So wie er vorher war [ohne Hochordination], so ist er, nachdem er zu Fall gekommen ist: von der Gemeinschaft ausgeschlossen.

[2. Pārājikā-dhammā]

Tatr'ime cattāro pārājikā dhammā uddesaṃ āgacchanti.

1. *Yo pana bhikkhu, bhikkhūnaṃ sikkhāsā-jīvasamāpanno, sikkhaṃ apaccakkhāya, dubbalyaṃ anāvīkatvā, methunaṃ dhammaṃ patiseveyya, antamaso tiracchānagatāya'pi, pārājiko hoti asaṃvāso.*

2. *Yo pana bhikkhu gāmā vā araṇṇā vā, adinnaṃ theyyasaṅkhātaṃ ādiyeyya, ya-thārūpe adinnādāne, rājāno coraṃ gahe-tvā haneyyūṃ vā bandheyūṃ vā pabbā-jeyyūṃ vā: "Coro'si, bālo'si, mūlho'si, theno'si"ti, – tathārūpaṃ bhikkhu adinnaṃ ādiyamāno, ayam'pi pārājiko hoti asaṃvāso.*

3. *Yo pana bhikkhu sañcicca manussavig-gahaṃ jīvītā voropeyya, satthahārakaṃ vā'ssa pariyeseyya, maraṇavaṇṇaṃ vā saṃvaṇṇeyya, maraṇāya vā samādapeyya: "Ambho purisa, kiṃ tuyh'iminā pāpakena dujjīvitena? Matan'te jīvītā seyyo"ti – iti cittamano, cittasaṅkappo, anekapariyāyena maraṇavaṇṇaṃ vā saṃvaṇṇeyya, maraṇāya vā samādapeyya, ayam'pi pārājiko hoti asaṃvāso.*

4. *Yo pana bhikkhu, anabhijānaṃ, uttari-manussadhammaṃ attūpanāyikaṃ alam-ariyañānadassanaṃ samudācareyya: "Iti jānāmi, iti passāmi"ti, tato aparena samayena – samanuggāhiyamāno vā asamanuggāhiyamāno vā – āpanno visuddhāpekkho evaṃ vadeyya: "Ajānamevāhaṃ, āvuso, avacaṃ 'jānāmi', apassaṃ 'passāmi'. Tucchaṃ musā vilapin"ti, aññatra adhimānā, ayam'pi pārājiko hoti asaṃvāso.*

Uddiṭṭhā kho, āyasmanto, cattāro pārājikā dhammā. Yesaṃ bhikkhu aññataraṃ vā aññataraṃ vā āpajjivā, na labhati bhikkhūhi saddhiṃ saṃvāsaṃ. Yathā pure, tathā pacchā, pārājiko hoti asaṃvāso.

Hier nun frage ich die Ehrwürdigen: Sind Sie hierin rein?
 Zum zweiten Male frage ich: Sind Sie hierin rein?
 Zum dritten Male frage ich: Sind Sie hierin rein?
 Die Ehrwürdigen sind hierin rein, deshalb schweigen sie.
 So fasse ich es auf.

Regelverstöße, die "zu Fall bringen": die zweite Rezitation*

[3. Regelverstöße "das anfängliche und folgende Zusammentreten des Ordens" betreffend]

Ehrwürdige, nun kommen die **13** Regelverstöße "das anfängliche und folgende Zusammentreten des Ordens" (*Sañghādisesā*) betreffend zur Rezitation.

1. Willkürlich [herbeigeführter] Samenerguß, außer während eines Traumes, {ist ein Vergehen, welches das} anfängliche und folgende Zusammentreten des Ordens erforderlich macht.³⁹
2. Welcher Mönch auch immer, befallen {von Begierde} und mit {von Begierde} verführten Gedanken,⁴⁰ mit einer Frau in körperlichen Kontakt kommt, die Hände oder den (Haar-) Zopf hält, oder den einen oder anderen Körperteil anfasst, begeht ein Vergehen, welches das anfängliche und folgende Zusammentreten des Ordens erforderlich macht.
3. Welcher Mönch auch immer, befallen von Begierde und mit von Begierde verführten Gedanken, eine Frau mit unanständigen Worten⁴¹ umwirbt, so wie ein junger Mann eine junge Frau mit Worten umwirbt, die mit Geschlechtsverkehr zusammenhängen, begeht ein Vergehen, welches das anfängliche und folgende Zusammentreten des Ordens erforderlich macht.
4. Welcher Bettmönch auch immer, befallen von Begierde und mit von Begierde verführten Gedanken, in Gegenwart einer Frau den Vorteil der Bedienung seines eigenen Wunsches durch mit Geschlechtsverkehr zusammenhängender Rede⁴² preist: "Schwester, wenn eine Frau einem sittlichen, gutmütigen, den Reinheitswandel führenden Mann, wie ich es bin, mit diesem Geschlechtsakt⁴³ dient, so ist unter allen Diensten dies der Beste!", begeht ein Vergehen, welches das anfängliche und folgende Zusammentreten des Ordens erforderlich macht.

Tatth'āyasmante pucchāmi: Kacci'ttha parisuddhā? Dutiyam'pi pucchāmi: Kacci'ttha parisuddhā? Tatiyam'pi pucchāmi: Kacci'ttha parisuddhā? Parisuddhetthāyasmanto, tasmā tuṅhī. Evametaṅ dhārayāmi.

Pārājikkuddeso dutiyo

[3. Sañghādisesā-dhammā]

Ime kho pan'āyasmanto, terasa sañghādisesā dhammā uddesaṅ āgacchanti.

1. *Sañcetanikā sukkavisatṭhi, aññatra supinantā, sañghādiseso.*
2. *Yo pana bhikkhu, otiṅṅo, vipariṇatena cittaṅ, mātuḡāmena saddhiṅ kāyasaṅsagaṅ samāpajjeyya, hatthagāhaṅ vā veṅigāhaṅ vā, aññatarassa vā aññatarassa vā aṅgassa parāmasaṅṅ, sañghādiseso.*
3. *Yo pana bhikkhu, otiṅṅo, vipariṇatena cittaṅ, mātuḡāmaṅ duṭṭhullāhi vācāhi obhāseyya, yathā taṅ yuvā yuvatīṅ methunūpasasṅhitāhi, sañghādiseso.*
4. *Yo pana bhikkhu, otiṅṅo, vipariṇatena cittaṅ, mātuḡāmassa santike attakāmapāricariyāya vaṅṅaṅ bhāseyya: "Etadagaṅ, bhagini, pāricariyānaṅ yā mādisaṅ, sīlavantaṅ, kalyāṅadhammaṅ, brahmacāriṅ, etena dhammena paricareyyā"ti, methunūpasasṅhitena, sañghādiseso.*

* Für die "Rezitation 'als gehört'" (*sutuddesa*) betrachtet, nur falls es eine Behinderung gibt, siehe Anh. I. Kap. 4. A.

5. Welcher Mönch auch immer als Vermittler⁴⁴ auftritt und die Absicht eines Mannes einer Frau meldet, oder die Absicht einer Frau einem Mann, entweder zu Ehestand oder zu außerehelichem Verhältnis, wenn auch nur für einen Augenblick, begeht ein Vergehen, welches das anfängliche und folgende Zusammentreten des Ordens erforderlich macht.

6. Ein Mönch, der selbst {um Baumaterial usw.} gebeten hat und eine besitzerlose⁴⁵ Behausung für sich selbst bauen läßt⁴⁶, soll sie nach Maß bauen lassen. Hier ist das Maß: In der Länge zwölf Handspannen gemäß der Sugatahandspanne⁴⁷, in der Breite sieben innen {gemessen}. Er soll Mönche zur Festlegung⁴⁸ des Bauplatzes dorthin bringen. Diese Mönche sollen einen Bauplatz festlegen, der ohne Störungen⁴⁹ ist und einen Gang rundherum⁵⁰ hat. Wenn sich ein Mönch, der selbst {um Baumaterial usw.} gebeten hat, an einem Bauplatz, der nicht ohne Störungen ist und keinen Gang rundherum hat, eine Behausung bauen läßt, oder wenn er keine Mönche zur Festlegung des Bauplatzes dorthin bringt, oder wenn er das Maß überschreitet, begeht er ein Vergehen, welches das anfängliche und folgende Zusammentreten des Ordens erforderlich macht.

7. Ein Mönch, der eine große Wohnstätte⁵¹ durch Besitzer für sich selbst bauen läßt, soll Mönche zur Festlegung des Bauplatzes dorthin bringen. Diese Mönche sollen einen Bauplatz festlegen, der ohne Störungen ist und einen Gang rundherum hat. Wenn sich ein Mönch an einem Bauplatz, der nicht ohne Störungen ist und keinen Gang rundherum hat, eine große Wohnstätte bauen läßt, oder wenn er keine Mönche zur Festlegung des Bauplatzes dorthin bringt, begeht er ein Vergehen, welches das anfängliche und folgende Zusammentreten des Ordens erforderlich macht.

8. Welcher Mönch auch immer, böswillig, ärgerlich und mißgestimmt einen Mönch grundlos eines "zu Fall bringenden" Regelverstoßes bezichtigt [in der Absicht]: "Es wäre gut, wenn es mir gelänge, ihn auf diese Weise dazu zubringen, vom Reinheitswandel abzufallen!", und später, bei einer anderen Gelegenheit – [der bezichtigende Mönch] geprüft oder ungeprüft – sich diese Anschuldigung⁵² als unbegründet erweist, und der Mönch die Verderbtheit eingesteht⁵³, begeht ein Vergehen, welches das anfängliche und folgende Zusammentreten des Ordens erforderlich macht.

9. Welcher Mönch auch immer, böswillig, ärgerlich und mißgestimmt, einen Aspekt eines andersgearteten Vorfalls⁵² zum Vorwand benutzt⁵⁴ und einen Mönch eines "zu Fall bringenden" Regelverstoßes bezichtigt [in der Absicht]: "Es wäre gut, wenn es mir gelänge, ihn auf diese Weise dazu bringen vom Reinheitswandel abzufallen!", und später, bei einer anderen Gelegenheit – [der bezichtigende Mönch] geprüft oder ungeprüft – sich dieses als ein Aspekt eines vollkommen andersgearteten Vorfalls erweist, der zum Vorwand benutzt wurde und der Mönch die Verderbtheit

5. *Yo pana bhikkhu sañcarittaṃ samāpaj-
jeyya, itthiyā vā purisamatīṃ, purisassa vā
itthimatīṃ jāyattane vā jārattane vā, anta-
maso taṅkhaṇikāya'pi, saṅghādiseso.*

6. *Saññācīkāya pana bhikkhunā kuṭṭiṃ kā-
rayamānena assāmikaṃ, attuddesaṃ, pa-
māṇikā kāretabbā. Tatr'idaṃ pamāṇaṃ:
Dīghaso dvādasavidatthiyo sugatavidat-
thiyā, tiriyaṃ satt'antarā. Bhikkhū abhi-
netabbā vatthudesanāya. Tehi bhikkhūhi
vatthuṃ desetabbaṃ anārambhaṃ, sapa-
rikkamaṇaṃ. Sārambhe ce bhikkhu vat-
thusmiṃ aparikkamane saññācīkāya kuṭṭiṃ
kāreyya, bhikkhū vā anabhineyya vatthu-
desanāya, pamāṇaṃ vā atikkāmeyya, saṅ-
ghādiseso.*

7. *Mahallakaṃ pana bhikkhunā vihāraṃ
kārayamānena sassāmikaṃ, attuddesaṃ,
bhikkhū abhinetaṃ vatthudesanāya. Te-
hi bhikkhūhi vatthuṃ desetabbaṃ anāram-
bhaṃ, sapa-rikkamaṇaṃ. Sārambhe ce bhik-
khu vatthusmiṃ aparikkamane mahalla-
kaṃ vihāraṃ kāreyya, bhikkhū vā anabhi-
neyya vatthudesanāya, saṅghādiseso.*

8. *Yo pana bhikkhu bhikkhuṃ duṭṭho, doso,
appaṭīto amūlakena pārājikena dhamme-
na anuddhaṇṣeyya: 'App'eva nāma naṃ
imamhā brahmacariyā cāveyyan' ti, tato
aparena samayena – samanuggāhiyamāno
vā asamanuggāhiyamāno vā – amūlakañ-
c'eva taṃ adhikaraṇaṃ hoti, bhikkhu ca
dosaṃ paṭiṭṭhāti, saṅghādiseso.*

9. *Yo pana bhikkhu bhikkhuṃ duṭṭho, doso,
appaṭīto aññabhāgiyassa adhikaraṇassa
kiñci desaṃ lesamattaṃ upādāya pārājike-
na dhammena anuddhaṇṣeyya: 'App'eva
nāma naṃ imamhā brahmacariyā cāvey-
yan'ti, tato aparena samayena – saman-
uggāhiyamāno vā asamanuggāhiyamāno
vā – aññabhāgiyaṃ c'eva taṃ adhikaraṇaṃ
hoti, koci deso lesamatto upādīno bhik-
khu ca dosaṃ paṭiṭṭhāti, saṅghādiseso.*

eingesteht, begeht ein Vergehen, welches das anfängliche und folgende Zusammentreten des Ordens erforderlich macht.

10. Welcher Mönch auch immer versucht den einigen Orden zu spalten⁵⁵ oder ein zur Spaltung führendes Vorgehen⁵² unternimmt, aufrechterhält und darauf besteht, dieser Mönch soll von den Mönchen auf diese Weise ermahnt werden: "Ehrwürdiger! Versuchen Sie nicht den einigen Orden zu spalten oder unternehmen Sie nichts dahingehendes, erhalten Sie es nicht aufrecht und bestehen Sie nicht auf ein zur Spaltung führendes Vorgehen. Möge der Ehrwürdige einträchtig mit dem Orden zusammen leben, denn der Orden verweilt in guten Verhältnissen, wenn er sich einig ist, sich zusammen freut, nicht streitet und gemeinsam [das Pātimokkha] rezitiert". Wenn jedoch dieser Mönch auf diese Weise von den Mönchen ermahnt, dennoch {dieses Bestreben⁵⁶} aufrechterhält, dann soll dieser Mönch von den Mönchen bis zu dreimal zum Aufgeben dieses {Bestrebens} aufgefordert werden.⁵⁷ Gibt er dieses {Bestreben} auf, nachdem er bis zu dreimal aufgefordert wurde, so ist es gut. Wenn er es nicht aufgibt, begeht er ein Vergehen, welches das anfängliche und folgende Zusammentreten des Ordens erforderlich macht.

11. Es könnte ein, zwei, oder drei Mönche geben, die eben dieses Mönches Anhänger und Parteigänger sind. Wenn diese so sprechen würden: "Ehrwürdige! Ermahnen Sie diesen Mönch nicht! Dieser Mönch ist ein Verkünder der Lehre, und dieser Mönch ist ein Verkünder der Verhaltensethik, und dieser Mönch spricht, nachdem er unsere Zustimmung und Billigung erlangt hat. Er kennt uns und was er spricht, das sagt uns zu!" – dann sollen diese Mönche von den [anderen] Mönchen auf diese Weise ermahnt werden: "Ehrwürdige! Sprechen Sie nicht so. Dieser Mönch ist kein Verkünder der Lehre, und dieser Mönch ist kein Verkünder der Verhaltensethik. Mögen die Ehrwürdigen die Spaltung des Ordens auch nicht billigen. Mögen Sie einträchtig mit dem Orden zusammen leben, denn der Orden verweilt in guten Verhältnissen, wenn er sich einig ist, sich zusammen freut, nicht streitet und gemeinsam [das Pātimokkha] rezitiert." Wenn jedoch diese Mönche auf diese Weise von den [anderen] Mönchen ermahnt, dennoch {diese Haltung⁵⁶} aufrechterhalten, dann sollen diese Mönche von den [anderen] Mönchen bis zu dreimal zum Aufgeben dieser {Haltung} aufgefordert werden.⁵⁷ Geben sie diese {Haltung} auf, nachdem sie bis zu dreimal aufgefordert wurden, so ist es gut. Wenn sie sie nicht aufgeben, begehen sie ein Vergehen, welches das anfängliche und folgende Zusammentreten des Ordens erforderlich macht.

12. Ein Mönch mag von seiner Natur her schwer zu ermahnen sein⁵⁸ und, betreffend einer erlassenen Schulungsregel⁵⁹, die in der {Pātimokkha-} Rezitation enthalten ist, von den Mönchen ermahnt, sich unermahnbar zeigen: "Ehrwürdige!

10. *Yo pana bhikkhu samaggassa saṅghassa bhedāya parakkameyya, bhedanasaṅvattanikaṃ vā adhikaraṇaṃ samādāya paggayha tiṭṭheyya, so bhikkhu bhikkhūhi evamassa vacanīyo: "Mā, āyasmā, samaggassa saṅghassa bhedāya parakkami, bhedanasaṅvattanikaṃ vā adhikaraṇaṃ samādāya paggayha aṭṭhāsi. Samet'āyasmā saṅghena, samaggo hi saṅho sammodamāno, avivadamāno, ekuddeso phāsu viharatī"ti. Evañca so bhikkhu bhikkhūhi vuccamāno tath'eva paggaṇheyya, so bhikkhu bhikkhūhi yāvataṭṭhiyaṃ samanubhāsitaṃ tassa paṭinissaggāya. Yāvataṭṭhiyaṃce samanubhāsiamāno taṃ paṭinissajjeyya*, icc'etaṃ kusalaṃ. No ce paṭinissajjeyya, saṅghādiseso.*

*BJ hat hier *paṭinissajjeyya*, jedoch *paṭinissajjeyya* in Pāc. Nr. 68, was eigentlich dort korrekt ist, und demgemäß wurde es auch hier korrigiert.

11. *Tass'eva kho pana bhikkhussa bhikkhū honti anuvattakā, vaggavādakā, eko vā dve vā tayo vā. Te evaṃ vadeyyuṃ: "Mā, āyasmanto, etaṃ bhikkhuṃ kiñci avacuttha! Dhammavādī c'eso bhikkhu, vinayavādī c'eso bhikkhu, amhākaṃ c'eso bhikkhu chandañca ruciñca ādāya voharati. Jānāti no bhāsati, amhākampetaṃ khamaṭī"ti. Te bhikkhū bhikkhūhi evamassu vacanīyā: "Mā, āyasmanto, evaṃ avacuttha. Na c'eso bhikkhu dhammavādī, na c'eso bhikkhu vinayavādī. Mā āyasmantānam'pi saṅghabhedo rucittha. Samet'āyasmantānaṃ saṅghena, samaggo hi saṅho, sammodamāno, avivādāno, ekuddeso phāsu viharatī"ti. Evañca te bhikkhū bhikkhūhi vuccamānā tath'eva paggaṇheyyuṃ, te bhikkhū bhikkhūhi yāvataṭṭhiyaṃ samanubhāsitaṃ tassa paṭinissaggāya. Yāvataṭṭhiyaṃce samanubhāsiamānā taṃ paṭinissajjeyyuṃ, icc'etaṃ kusalaṃ. No ce paṭinissajjeyyuṃ, saṅghādiseso.*

12. *Bhikkhu pan'eva dubbacajātiko hoti, uddesapariyāpannesu sikkhāpadesu bhikkhūhi sahadhammikaṃ vuccamāno attānaṃ avacanīyaṃ karoti: "Mā maṃ, āyasmanto,*

Sagen Sie mir nicht, was gut oder schlecht ist; auch ich werde den Ehrwürdigen nicht sagen, was gut oder schlecht ist. Mögen die Ehrwürdigen davon absehen, mich zu ermahnen". Dieser Mönch soll von den Mönchen auf diese Weise ermahnt werden: "Möge der Ehrwürdige sich nicht unermahnbar zeigen, eher sollte er sich ermahnenbar zeigen. Möge der Ehrwürdige die Mönche auf die erlassenen Schulungsregeln ermahnen, und auch die Mönche werden den Ehrwürdigen auf die erlassenen Schulungsregeln ermahnen, denn so kommt das Gefolge des Erhabenen zu Wachstum, nämlich durch gegenseitige Ermahnung und gegenseitiges Helfen [bei Vergehen]." Wenn jedoch dieser Mönch auf diese Weise von den Mönchen ermahnt, dennoch {diese Haltung⁵⁶} aufrechterhält, dann soll dieser Mönch von den Mönchen bis zu dreimal zum Aufgeben dieser {Haltung} aufgefordert werden.⁵⁷ Gibt er diese {Haltung} auf, nachdem er bis zu dreimal aufgefordert wurde, so ist es gut. Wenn er sie nicht aufgibt, begeht er ein Vergehen, welches das anfängliche und folgende Zusammentreten des Ordens erforderlich macht.

13. Es kann sein, daß ein Mönch, der von der Unterstützung eines gewissen Dorfes oder einer Marktstadt lebt⁶⁰, ein Verderber von Familien und von schlechtem Benehmen ist; und daß man sein schlechtes Benehmen sowohl gesehen als auch davon gehört hat; und daß man die Familien, die von ihm verdorben worden sind, sowohl gesehen als auch davon gehört hat. Dieser Mönch soll von den Mönchen auf diese Weise angesprochen werden: "Der Ehrwürdige ist ein Verderber von Familien und von schlechtem Benehmen. Man hat das schlechte Benehmen des Ehrwürdigen sowohl gesehen als auch davon gehört und die Familien, die vom Ehrwürdigen verdorben worden sind, hat man sowohl gesehen als auch davon gehört. Möge der Ehrwürdige diesen Wohnort verlassen. Ihr habt lange genug hier gelebt." Wenn jedoch dieser Mönch so von den Mönchen angesprochen, den Mönchen auf diese Weise antwortet: "Die Mönche sind von üblen Wünschen geleitet, die Mönche sind von Ärger geleitet, die Mönche sind von Verblendung geleitet und die Mönche sind von Angst geleitet. Wegen solch eines Vergehens verbannen sie den einen und verbannen nicht den anderen!" – dann soll dieser Mönch von den Mönchen auf diese Weise angesprochen werden: "Ehrwürdiger! Sprechen Sie nicht so. Die Mönche sind nicht von üblen Wünschen geleitet, die Mönche sind nicht von Ärger geleitet, die Mönche sind nicht von Verblendung geleitet und die Mönche sind nicht von Angst geleitet. Der Ehrwürdige ist ein Verderber von Familien und von schlechtem Benehmen. Man hat das schlechte Benehmen des Ehrwürdigen sowohl gesehen als auch davon gehört und die Familien, die vom Ehrwürdigen verdorben worden sind, hat man sowohl gesehen als auch davon gehört. Möge der Ehrwürdige diesen Wohnort verlassen. Ihr habt lange genug hier gelebt." Wenn jedoch dieser Mönch auf diese Weise von den Mönchen angesprochen,

kiñci avacuttha kalyāṇaṇ vā pāpakaṇ vā; aham'p'āyasmante na kiñci vakkhāmi kalyāṇaṇ vā pāpakaṇ vā. Viramath'āyasmanto mama vacanāyā"ti. So bhikkhu bhikkhūhi evamassa vacanīyo: "Mā, āyasmā, attānaṇ avacanīyaṇ akāsi, vacanīyameva āyasmā attānaṇ karotu. Āyasmā'pi bhikkhū vadetu sahadhammena, bhikkhū'pi āyasmantaṇ vakkhanti sahadhammena. Evaṇ saṇvaḍḍhā hi tassa Bhagavato parisā, yad'idaṇ aññaamaññavacanena, aññaamaññavuṭṭhāpanenā"ti. Evañca so bhikkhu bhikkhūhi vuccamāno tath'eva paggaṇheyya, so bhikkhu bhikkhūhi yāvatiyaṇ samanubhāsitaṇ tassa paṭinissaggāya. Yāvatiyañce samanubhāsīyamāno taṇ paṭinissajjeyya icc'etaṇ kusalaṇ. No ce paṭinissajjeyya, saṅghādiseso.

13. *Bhikkhu pan'eva aññatarāṇ gāmaṇ vā nigamaṇvā upanissāya viharati, kuladūsako, pāpasamācāro; tassa kho pāpakā samācārā dissanti c'eva suyanti ca, kulāni ca tena duṭṭhāni dissanti c'eva suyanti ca. So bhikkhu bhikkhūhi evamassa vacanīyo: "Āyasmā kho kuladūsako pāpasamācāro. Āyasmato kho pāpakā samācārā dissanti c'eva suyanti ca, kulāni c'āyasmatā duṭṭhāni dissanti c'eva suyanti ca. Pakkamat'āyasmā imamahā āvāsā. Alan'te idha vāsenā"ti. Evañca so bhikkhu bhikkhūhi vuccamāno te bhikkhū evaṇ vadeyya: "Chandagāmino ca bhikkhū, dosagāmino ca bhikkhū, mohagāmino ca bhikkhū, bhayagāmino ca bhikkhū. Tādisikāya āpattiyā ekaccaṇ pabbājenti ekaccaṇ na pabbājenti"ti. So bhikkhu bhikkhūhi evamassa vacanīyo: "Mā, āyasmā, evaṇ avaca. Na ca bhikkhū chandagāmino, na ca bhikkhūdosagāmino, na ca bhikkhū mohagāmino, na ca bhikkhū bhayagāmino. Āyasmā kho kuladūsako, pāpasamācāro. Āyasmato kho pāpakā samācārā dissanti c'eva suyanti ca, kulāni c'āyasmatā duṭṭhāni dissanti c'eva suyanti ca. Pakkamat'āyasmā imamahā āvāsā. Alaṇ te idha vāsenā"ti. Evañca so bhikkhu bhikkhūhi vuccamāno tath'eva paggaṇheyya, so bhikkhu bhikkhūhi yāvatiyaṇ samanubhāsitaṇ tassa paṭinissaggāya. Yāvatiyañce samanubhāsīyamāno taṇ paṭiniss-*

dennoch {diese Haltung⁵⁶} aufrechterhält, dann soll dieser Mönch von den Mönchen bis zu dreimal zum Aufgeben dieser {Haltung} aufgefordert werden.⁵⁷ Gibt er diese {Haltung} auf, nachdem er bis zu dreimal aufgefordert wurde, so ist es gut. Wenn er sie nicht aufgibt, begeht er ein Vergehen, welches das anfängliche und folgende Zusammentreten des Ordens erforderlich macht.

Ehrwürdige, die 13 Regelverstöße "das anfängliche und folgende Zusammentreten des Ordens" betreffend sind rezitiert worden. Neun sind beim ersten Verstoß begangen und vier nach der dritten [Aufforderung]. Ein Bettmönch, der den einen oder anderen von diesen begangen hat, muß sich – selbst wenn er nicht will – einer Bewährungszeit von ebenso vielen Tagen, wie er es wissentlich verheimlicht hat, unterziehen. Dieser Mönch, der sich der Bewährungszeit unterzogen hat, muß darüber hinaus für sechs Nächte den Mönchen Ehre (*Mānatta*) erbiehen. Der Mönch, der die Ehrerbietung vollzogen hat, soll dort, wo sich ein Ordenskapitel von zwanzig Mönchen befindet, wieder [in seine Bhikkhuprivilegien] eingesetzt werden. Wenn ein Ordenskapitel von auch nur einem weniger als zwanzig Mönchen diesen Mönch wiedereinsetzt, dann ist dieser Mönch nicht wiedereingesetzt und jene Mönche sind zu tadeln. Dies ist die hier einzuhaltende Handlungsweise.⁶¹

[Ausrufungsfrage]

Hier nun frage ich die Ehrwürdigen: Sind Sie hierin rein?
Zum zweiten Male frage ich: Sind Sie hierin rein?
Zum dritten Male frage ich: Sind Sie hierin rein?
Die Ehrwürdigen sind hierin rein, deshalb schweigen sie.
So fasse ich es auf.

Vom "anfänglichen und folgenden Zusammentreten des Ordens": die dritte Rezitation

[4. Die "Unbestimmten" Regelverstöße]

Ehrwürdige, nun kommen die zwei "Unbestimmten" (*Aniyatā*) Regelverstöße zur Rezitation.

1. Welcher Mönch auch immer heimlich mit einer Frau – er mit ihr alleine – an einem verborgenen und {für Geschlechtsverkehr} geeigneten Platz zusammensitzt und eine Laienanhängerin, deren Rede glaubwürdig ist, eben diesen [Mönch] sieht und des einen oder anderen der drei Regelverstöße beschuldigt, entweder des "zu Fall bringenden" oder des "anfänglichen und folgenden Zusammentretens des Ordens" oder der "Sühne" und dieser Mönch zugibt, daß er [dort] saß, der soll entsprechend dem einen oder anderen der drei Regelverstöße behandelt werden, entweder entsprechend dem des "zu Fall bringenden" oder dem des "anfänglichen und folgenden Zusammentretens des Ordens" oder dem der "Sühne" oder der Mönch soll entsprechend dem Regelver-

sajjeyya, icc'etaṇ kusalaṇ. No ce paṭinisa-jjeyya, saṅghādiseso.

Uddiṭṭhā kho, āyasmanto, terasa saṅghādisesā dhammā. Nava paṭhamāpattikā, cattāro yāvataṭṭhāyikā. Yesaṇ bhikkhu aññatarāṇ vā aññatarāṇ vā āpajjitvā, yāvatihaṇ jānaṇ paṭicchādeti, tāvatihāṇ tena bhikkhunā, akāmā parivatthabbaṇ. Parivutthaparivāsena bhikkhunā uttariṇ chārattaṇ bhikkhumānattāya paṭipajjitabbaṇ. Ciṅṇamānatto bhikkhu, yattha siyā vīsati-gaṇo bhikkhusaṅgho, tattha so bhikkhu abbhetaṭṭho. Ekena'pi ce ūno vīsati-gaṇo bhikkhusaṅgho taṇ bhikkhuṇ abbheyya, so ca bhikkhu anabbhito te ca bhikkhū gārayhā. Ayaṇ tattha sāmīci.

[Anusāvanaṇ]

Tatth'āyasmante pucchāmi: Kacci'ttha parisuddhā? Dutiyam'pi pucchāmi: Kacci'ttha parisuddhā? Tatiyam'pi pucchāmi: Kacci'ttha parisuddhā? Parisuddhetthāyasmanto, tasmā tuṇhī. Evametaṇ dhārayāmi.

Saṅghādisesuddeso tatiyo

[4. Aniyatā-dhammā]

Ime kho paṇ'āyasmanto, dve aniyatā dhammā uddesaṇ āgacchanti.

1.Yo pana bhikkhu mātu-gāmena saddhiṇ eko ekāya raho paṭicchanne āsane, alaṇ-kammaṇiye, nisajjaṇ kappeyya, tamenāṇ saddheyyavacasā upāsikā disvā tiṇṇaṇ dhammānaṇ aññatarena vadeyya, pārājikena vā saṅghādisesena vā pācittiyena vā, nisajjaṇ bhikkhu paṭijānamāno, tiṇṇaṇ dhammānaṇ aññatarena kāretabbo, pārājikena vā saṅghādisesena vā pācittiyena vā. Yena vā sā saddheyyavacasā upāsikā vadeyya, tena so bhikkhu kāretabbo. Ayaṇ dhammo aniyato.

stoß behandelt werden, dessen diese Laienanhängerin, deren Rede glaubwürdig ist, ihn beschuldigt. Dieser Regelverstoß ist 'unbestimmt'.

2. Es kann jedoch sein, daß der Platz nicht verborgen und {für Geschlechtsverkehr} geeignet ist, daß er aber dazu geeignet ist, die Frau mit unanständigen Worten zu umwerben. Welcher Mönch auch immer an einem solchen Platz heimlich mit einer Frau – er mit ihr alleine – zusammensitzt und eine Laienanhängerin, deren Rede glaubwürdig ist, eben diesen [Mönch] sieht und des einen oder anderen der zwei Regelverstöße beschuldigt, entweder des "anfänglichen und folgenden Zusammentretens des Ordens" oder der "Sühne" und dieser Mönch zugibt, daß er [dort] saß, der soll entsprechend dem einen oder anderen der zwei Regelverstöße behandelt werden, entweder entsprechend dem des "anfänglichen und folgenden Zusammentretens des Ordens" oder dem der "Sühne" oder der Mönch soll entsprechend dem Regelverstoß behandelt werden, dessen diese Laienanhängerin, deren Rede glaubwürdig ist, ihm beschuldigt. Auch dieser Regelverstoß ist 'unbestimmt'.

Ehrwürdige, die zwei "Unbestimmten" Regelverstöße sind rezitiert worden.

[Ausrufungsfrage]

Hier nun frage ich die Ehrwürdigen: Sind Sie hierin rein?

Zum zweiten Male frage ich: Sind Sie hierin rein?

Zum dritten Male frage ich: Sind Sie hierin rein?

Die Ehrwürdigen sind hierin rein, deshalb schweigen sie.

So fasse ich es auf.

"Unbestimmt": die vierte Rezitation

[5. Regelverstöße des "Aushändigens und der Sühne"]

Ehrwürdige, nun kommen die 30 Regelverstöße des "Aushändigens und der Sühne" (*Nissaggiyā Pācittiyā*) zur Rezitation.

1. Wenn das Gewand eines Mönches fertiggestellt⁶² ist und die Kaṭṭhinaprivilegien⁶³ aufgehoben sind, darf er ein Extragewand⁶⁴ für höchstens zehn Tage behalten. Überschreitet er diese [Frist], muß er [das Extragewand] aushändigen⁶⁵ und dafür sühnen⁶⁶.

2. Wenn das Gewand eines Mönches fertiggestellt ist und die Kaṭṭhinaprivilegien aufgehoben sind und dieser Mönch auch nur eine Nacht von [einem seiner] drei Gewänder abwesend ist, dann muß er [das Gewand] aushändigen und dafür sühnen – es sei denn, die Mönche geben ihm die Berechtigung [davon abwesend zu sein.]

2. *Na h'eva kho pana paṭicchannaṃ āsannaṃ hoti, nālaṅkammaṇiṇaṃ, alaṅka kho hoti mātuḅāmaṃ duṭṭhullāhi vācāhi obhāsituṃ. Yo pana bhikkhu tathārūpe āsane mātuḅāmena saddhiṃ eko ekāya raho nisajjaṃ kappeyya, tameraṃ saddheyyavacasā upāsikā disvā dvinnāṃ dhammānaṃ aññatarena vadeyyā, saṅghādisesena vā pācittiyena vā, nisajjaṃ bhikkhu paṭijānamāno dvinnāṃ dhammānaṃ aññatarena kāretabbo, saṅghādisesena vā pācittiyena vā. Yena vā sā saddheyyavacasā upāsikā vadeyya tena so bhikkhu kāretabbo. Ayam'pi dhammo aniyato.*

Uddiṭṭhā kho, ayāsmanto, dve aniyatā dhammā.

[Anusāvanaṃ]

Tatth'āyasmante pucchāmi: Kacci'ttha parisuddhā? Dutiyam'pi pucchāmi: Kacci'ttha parisuddhā? Tatiyam'pi pucchāmi: Kacci'ttha parisuddhā? Parisuddhetthāyasmanto, tasmā tuṅhī. Evametaṃ dhārayāmi.

Aniyatuddeso catuttho

[5. Nissaggiyā pācittiyā-dhammā]

Ime kho paṇ'āyasmanto, tiṅsa nissaggiyā pācittiyā dhammā uddesaṃ āgacchanti.

1. *Niṭṭhitacīvarasmiṃ bhikkhunā ubbhata-smiṃ kaṭṭhine, dasāhaparamaṃ atirekacīvaraṃ dhāretabbaṃ. Taṃ atikkāmayato, nissaggiyaṃ pācittiyaṃ.*

2. *Niṭṭhitacīvarasmiṃ bhikkhunā ubbhata-smiṃ kaṭṭhine, ekarattam'pi ce bhikkhu ticīvarena vippavaseyya, aññatra bhikkhusammutiyā, nissaggiyaṃ pācittiyaṃ.*

3. Wenn das Gewand eines Mönches fertiggestellt ist und die Kathinaprivilegien aufgehoben sind und eben diesem Mönch außerhalb der (Gewand-) Zeit⁶⁷ Gewandstoff zukommt, dann kann ihn dieser Mönch, sofern er das wünscht, entgegennehmen. Hat er ihn entgegengenommen, soll er ihn allereiligst verarbeiten. Wenn er nicht ausreichend [für ein Gewand] ist, kann dieser Mönch diesen Gewandstoff, falls Aussicht besteht das Fehlende zu vervollständigen, für höchstens einen Monat beiseite legen. Selbst wenn die Aussicht besteht [das Fehlende zu vervollständigen], legt er ihn über diese [Frist] hinaus beiseite, muß er ihn aushändigen und dafür sühnen.

4. Welcher Mönch auch immer von einer Nonne, mit der er nicht verwandt ist, sein gebrauchtes Gewand waschen, färben, oder schlagen läßt, muß es aushändigen und dafür sühnen.

5. Welcher Mönch auch immer von der Hand einer Nonne, mit der er nicht verwandt ist, ein Gewand entgegennimmt, außer zum Tausch, muß es aushändigen und dafür sühnen.

6. Welcher Mönch auch immer einen Haushälter oder eine Haushälterin, mit dem/ der er nicht verwandt ist, um ein Gewand bittet⁶⁸, außer bei der richtigen Gelegenheit,⁶⁹ muß es aushändigen und dafür sühnen. Hier ist die richtige Gelegenheit: Der Mönch ist seiner {zwei oder drei} Gewänder beraubt worden oder sie sind zerstört worden. Dies ist hier die richtige Gelegenheit.

7. Wenn ein Haushälter oder eine Haushälterin eben diesen Mönch, mit dem er/ sie nicht verwandt ist, einlädt, so viele Gewänder zu nehmen wie er möchte, dann soll dieser Mönch höchstens [Stoff für] ein Unter- und/ oder ein Obergewand annehmen. Nimmt er mehr als diese/s an, muß er [die zuviel angenommenen Gewänder] aushändigen und dafür sühnen.

8. Es kann sein, daß ein Haushälter oder eine Haushälterin speziell für einen Mönch, mit dem er/sie nicht verwandt ist, das Geld⁷⁰ für ein Gewand bereitstellt [in der Absicht]: "Mit diesem Geld für ein Gewand, werde ich ein Gewand kaufen und den Mönch namens Soundso damit bekleiden."⁷¹ "Wenn dieser Mönch, ohne vorher dazu eingeladen worden zu sein, aus dem Wunsch heraus, ein besonders gutes Gewand⁷² zu erhalten, dorthin geht und auf diese Weise, betreffend des Gewandes Anordnungen trifft:⁷³ "Es wäre wirklich sehr gut, mein Herr, wenn Sie mit diesem Geld für ein Gewand solch eine Art von Gewand kaufen und mich damit bekleiden!" – dann muß er es aushändigen und dafür sühnen.

9. Es kann sein, daß zwei Haushälter oder Haushälterinnen, jeder für sich, speziell für einen Mönch, mit dem sie nicht verwandt sind, Geld⁷⁰ für Gewänder bereitstellen [in der Absicht]: "Mit diesem Geld für Gewänder, das jeder für sich

3. *Niṭṭhitacīvarasmiṃ bhikkhunā ubbhata-smiṃ kaṭhine, bhikkhuno pan'eva akālacīvaraṃ uppajjeyya, ākaṅkhamānena bhikkhunā paṭiggahetabbaṃ. Paṭiggahetvā khippam'eva kāretabbaṃ. No c'assa pāripūri, māsaparamaṃ tena bhikkhunā taṃ cīvaraṃ nikkhipitabbaṃ, ūnassa pāripūriyā satiyā paccāsāya. Tato ce uttariṃ nikkhipeyya, satiyā'pi paccāsāya, nissaggiyaṃ pācittiyaṃ.*

4. *Yo pana bhikkhu aññātikāya bhikkhuni-niyā purānacīvaraṃ dhovāpeyya vā rajāpeyya vā ākoṭāpeyya vā, nissaggiyaṃ pācittiyaṃ.*

5. *Yo pana bhikkhu aññātikāya bhikkhuni-yā hatthato cīvaraṃ paṭiggaṇheyya, aññātra pārivaṭṭakā, nissaggiyaṃ pācittiyaṃ.*

6. *Yo pana bhikkhu aññātakāṃ gahapatiṃ vā gahapatāniṃ vā cīvaraṃ viññāpeyya, aññātra samayā, nissaggiyaṃ pācittiyaṃ. Tatthāyaṃ samayo: Acchinnacīvaro vā hoti bhikkhu naṭṭhacīvaro vā. Ayaṃ tattha samayo.*

7. *Tañce aññātako gahapati vā gahapatānī vā bahūhi cīvarehi abhihaṭṭhuṃ pavāreyya, santaruttaraparamaṃ tena bhikkhunā tato cīvaraṃ sādītābbaṃ. Tato ce uttariṃ sādīyeyya, nissaggiyaṃ pācittiyaṃ.*

8. *Bhikkhuṃ pan'eva uddissa aññātakassa gahapatissa vā gahapatāniyā vā cīvaracetāpannaṃ upakkhaṭṭaṃ hoti: "Iminā cīvaracetāpannena cīvaraṃ cetāpetvā itthanāmaṃ bhikkhuṃ cīvarena acchādessāmī"ti. Tatra ce so bhikkhu, pubbe appavārito upasaṅkamitvā cīvare vikappaṃ āpajjeyya: "Sādhu vata maṃ, āyasmā, iminā cīvaracetāpannena evarūpaṃ vā evarūpaṃ vā cīvaraṃ cetāpetvā acchādehi"ti, kalyāṇakamyataṃ upādāya, nissaggiyaṃ pācittiyaṃ.*

9. *Bhikkhuṃ pan'eva uddissa ubhinnaṃ aññātakānaṃ gahapatīnaṃ vā gahapatānīnaṃ vā paccekacīvaracetāpannāni upakkhaṭṭāni* honti: "Imehi mayaṃ paccekacīvara-*

*BJ hat *paccekacīvaracetāpannā upakkhaṭṭā*, was auch grammatikalisch korrekt ist.

bereitgestellt hat, werden wir, jeder für sich, Gewänder kaufen und den Mönch namens Soundso damit bekleiden. "Wenn dieser Mönch, ohne vorher dazu eingeladen worden zu sein, aus dem Wunsch heraus, ein besonders gutes Gewand zu erhalten, dorthin geht und auf diese Weise, betreffend des Gewandes Anordnungen trifft: "Es wäre wirklich sehr gut, meine Herren, wenn Sie mit diesem Geld für Gewänder, das jeder für sich bereitgestellt hat, solch eine Art von Gewand kaufen und eben Sie beide mich mit einem einzigen [Gewand] bekleiden!" – dann muß er es aushändigen und dafür sühnen.

10. Es kann sein, daß ein König oder ein Regierungsangestellter oder ein Brähmane [Geistlicher] oder ein Haushälter speziell für einen Mönch das Geld⁷⁰ für ein Gewand sendet, indem er einen Boten beauftragt: "Kaufe mit diesem Geld ein Gewand und bekleide den Mönch namens Soundso damit." Falls dieser Bot an diesen Mönch herantritt und ihn so anspricht: "Ehrwürdiger Herr! Dieses Geld für ein Gewand ist speziell für den Ehrwürdigen gebracht worden. Möge der Ehrwürdige dieses Geld entgegen-nehmen!" – dann soll dieser Bote von diesem Mönch so angesprochen werden: "Freund⁷⁴, wir [Mönche] nehmen kein Geld entgegen. Wir nehmen nur das Gewand entgegen und das nur, wenn die Zeit dazu passend ist,⁷⁵ und nur eines, das zulässig ist.⁷⁶" Wenn dieser Bote diesen Mönch fragt: "Hat der Ehrwürdige einen Helfer?⁷⁷" – o Mönche, dieser Mönch soll, sofern er ein Gewand benötigt, auf diese Weise einen Klosterwärter oder einen Lainenanhänger als Helfer benennen: "Freund! Dieser ist der Helfer der Mönche."⁷⁸ Wenn der Bote den Helfer angewiesen hat, an den Mönch herantritt und ihn anspricht: "Ehrwürdiger Herr! Ich habe den Helfer, den der Ehrwürdige benannt hat, angewiesen. Möge der Ehrwürdige, wenn die Zeit dazu passend ist, an ihn herantreten, er wird Euch mit einem Gewand bekleiden!" – dann, o Mönche, soll dieser Mönch, wenn er ein Gewand benötigt, an den Helfer herantreten und ihn zwei oder dreimal nachdrücklich⁷⁹ auf diese Weise erinnern: "Freund! Ich brauche ein Gewand".⁸⁰ Besorgt der [Helfer] ein Gewand, nachdem er zwei oder dreimal nachdrücklich erinnert wurde, so ist es gut. Wenn er es nicht besorgt, kann dieser [Mönch] vier-, fünf-, höchstens sechsmal {an den Helfer herantreten und} schweigend beiseite stehen bleiben, um darauf hinzuweisen. Bleibt er vier-, fünf-, höchstens sechsmal schweigend beiseite stehen, um darauf hinzuweisen, und der Helfer besorgt das Gewand, so ist es gut. Wenn er sich öfter als das bemüht und der [Helfer] das Gewand besorgt, muß der [Mönch] es aushändigen und dafür sühnen. Wenn der [Helfer] es nicht besorgt, soll der [Mönch] entweder selbst dorthin gehen, von woher ihm das Geld für das Gewand gebracht worden ist, oder einen Boten senden [mit der Nachricht]: "Das Geld für ein Gewand, das Ihr, meine Herren, speziell für einen Mönch gesandt habt, hat gar keinen Nutzen für diesen Mönch gehabt. Holt Euch, meine Herren, was Euer

cetāpannehi paccekacīvarāni cetāpetvā itthannāmaṃ bhikkhuṃ cīvarehi acchādes-sāmā"ti. Tatra ce so bhikkhu, pubbe appavārito upasaṅkamtivā cīvare vikappaṃ āpajjeyya: "Sādhu vata maṃ, āyasmanto, imehi paccekacīvaracetāpannehi evarūpaṃ vā evarūpaṃ vā cīvaraṃ cetāpetvā acchādetha, ubho'va santā ekenā"ti, kalyāṇakamyataṃ upādāya, nissaggiyaṃ pācittiyaṃ.

10. *Bhikkhuṃ paṇ'eva uddissa rājā vā rājabhoggo vā brāhmaṇo vā gahapatiko vā dūtena cīvaracetāpannaṃ paṇiṇeyya: "Iminā cīvaracetāpanna cīvaraṃ cetāpetvā itthannāmaṃ bhikkhuṃ cīvarena acchādehī"ti. So ce dūto taṃ bhikkhuṃ upasaṅkamtivā evaṃ vadeyya: "Idaṃ kho, bhante, āyasmantaṃ uddissa cīvaracetāpannaṃ ābhataṃ. Paṭigaṇhātu āyasmā cīvaracetāpanna"ti. Tena bhikkhunā so dūto evamassa vacanīyo: "Na kho mayaṃ, āvuso, cīvaracetāpannaṃ paṭigaṇhāma, cīvaraṇca kho mayaṃ paṭigaṇhāma kālena kappiya"ti. So ce dūto taṃ bhikkhuṃ evaṃ vadeyya: "Atthi paṇ'āyasmato koci veyyāvaccakaro?"ti, cīvaratthikena, bhikkhave, bhikkhunā veyyāvaccakaro niddisitabbo, ārāmiko vā upāsako vā: "Eso kho, āvuso, bhikkhūnaṃ veyyāvaccakaro"ti. So ce dūto taṃ veyyāvaccakaraṃ saññāpetvā, taṃ bhikkhuṃ upasaṅkamtivā evaṃ vadeyya: "Yaṃ kho, bhante, āyasmā veyyāvaccakaraṃ niddisi, saññatto so mayā. Upasaṅkamatu āyasmā kālena cīvarena, taṃ acchādessatī"ti. Cīvaratthikena, bhikkhave, bhikkhunā veyyāvaccakaro upasaṅkamtivā dvattikkhattuṃ codetabbo sāretabbo: "Attho me, āvuso, cīvarena"ti. Dvattikkhattuṃ codayamāno sārāyamāno taṃ cīvaraṃ abhinipphādeyya, icc'etaṃ kusalaṃ. No ce abhinipphādeyya, catukkhattuṃ, pañcakkhattuṃ, chakkhattuṃ paramaṃ tuṅhībhūtena uddissa ṭhātabbaṃ. Catukkhattuṃ, pañcakkhattuṃ, chakkhattuṃ paramaṃ tuṅhībhūto uddissa tiṭṭhamāno taṃ cīvaraṃ abhinipphādeyya, icc'etaṃ kusalaṃ. Tato ce uttariṃ vāyamamāno taṃ cīvaraṃ abhinipphādeyya, nissaggiyaṃ pācittiyaṃ. No ce abhinipphādeyya, yat'assa cīvaracetāpannaṃ ābhataṃ tattha sāmāṃ vā gan-*

eigen ist. Möge was Euer eigen ist nicht verloren gehen." Dies ist die hier einzuhaltende Handlungsweise.⁶¹

Das Gewand: der erste Abschnitt

11. Welcher Mönch auch immer sich eine mit Seide vermischte Filz (-decke/ -matte)⁸¹ anfertigen läßt⁸², muß sie aushändigen und dafür sühnen.

12. Welcher Mönch auch immer sich eine Filz (decke/ -matte) aus reiner schwarzer Ziegenwolle⁸³ anfertigen läßt, muß sie aushändigen und dafür sühnen.

13. Ein Mönch, der sich eine neue Filz (-decke/ -matte) anfertigen läßt, soll zwei Teile reine schwarze Ziegenwolle nehmen, einen dritten [Teil] weiße, und einen vierten lohfarbene (braungelbe)⁸⁴. Nimmt ein Mönch nicht zwei Teile reine schwarze Ziegenwolle, einen dritten [Teil] weiße und einen vierten lohfarbene und läßt sich eine neue Filz (-decke/ -matte) anfertigen, muß er sie aushändigen und dafür sühnen.

14. Ein Mönch, der sich eine neue Filz (-decke/ -matte) anfertigen ließ, darf diese für sechs Jahre behalten. Unabhängig davon, ob er diese ablegt oder nicht, wenn er sich nach weniger als sechs Jahren eine andere, neue Filz (-decke/ -matte) anfertigen läßt, muß er sie aushändigen und dafür sühnen – es sei denn, die Mönche geben ihm die Berechtigung [eine neue anzufertigen.]

15. Ein Mönch, der sich einen Filz zum Sitzen anfertigen läßt, soll von der Seite eines alten Filzes eine Sugataspanne nehmen, um ihn [den Neuen] unansehnlich zu machen. Nimmt ein Mönch keine Sugataspanne von der Seite eines alten Filzes und läßt sich einen neuen Filz anfertigen, muß er ihn aushändigen und dafür sühnen.

16. Falls einem Mönch, der auf einer Landstraße entlang geht, Ziegenwolle zukommt, kann sie dieser Mönch, sofern er das wünscht, entgegennehmen. Hat er sie entgegengenommen, soll er sie, wenn kein Träger zur Verfügung steht, höchstens für drei Yojanas eigenhändig tragen. Wenn er sie, selbst wenn kein Träger zur Verfügung steht, mehr als drei Yojanas trägt, muß er sie aushändigen und dafür sühnen.

17. Welcher Mönch auch immer von einer Nonne, mit der er nicht verwandt ist, Ziegenwolle waschen, färben, oder entwirren [kardieren] läßt, muß er sie aushändigen und dafür sühnen.

tabbaṇ dūto vā pāhetabbo: “Yaṇ kho tumhe, āyasmanto, bhikkhuṃ uddissa cīvaracetāpannaṃ paḥiṇṭṭha, na taṇ tassa bhikkhuno kiñci atthaṇ anubhoti. Yuñjant’āyasmanto, sakaṇ. Mā vo sakaṇ vinassā” ti. Ayaṇ tattha sāmīci.

Cīvaravaggo paṭṭhamo

11. *Yo pana bhikkhu kosiyamissakaṇ santhataṇ kārāpeyya, nissaggiyaṇ pācittiyaṇ.*

12. *Yo pana bhikkhu suddhakālakānaṇ eḷakalomānaṇ santhataṇ kārāpeyya, nissaggiyaṇ pācittiyaṇ.*

13. *Navāṇ pana bhikkhunā santhataṇ kārayamānena, dve bhāgā suddhakālakānaṇ eḷakalomānaṇ ādātābbā, tatiyaṇ odātānaṇ, catutthaṇ gocariyānaṇ. Anādā ce bhikkhu dve bhāge suddhakālakānaṇ eḷakalomānaṇ, tatiyaṇ odātānaṇ, catutthaṇ gocariyānaṇ, navaṇ santhataṇ kārāpeyya, nissaggiyaṇ pācittiyaṇ.*

14. *Navāṇ pana bhikkhunā santhataṇ kārāpetvā, chabbassāni dhāretabbaṇ. Orena ce channaṇ vassānaṇ taṇ santhataṇ visajjetvā vā avissajjetvā vā, aññaṇ navaṇ santhataṇ kārāpeyya, aññaṭṭra bhikkhusammutiyā, nissaggiyaṇ pācittiyaṇ.*

15. *Nisīdanasanthataṇ pana bhikkhunā kārayamānena purāṇasanthatassa sāmāntā sugatavidatthi ādātābbā, dubbaṇṇakaraṇāya. Anādā ce bhikkhu purāṇasanthatassa sāmāntā sugatavidatthiṇ navaṇ nisīdanasanthataṇ kārāpeyya, nissaggiyaṇ pācittiyaṇ.*

16. *Bhikkhuno paṇ’eva addhānamagga-paṭiṇṇassa eḷakalomāni uppajjeyyūṇ, ākaṅkhamānena bhikkhunā paṭiggahetābbāni. Paṭiggahetvā tiyojanaparamaṇ sahatthā haritābbāni, asante hārake. Tato ce uttariṇ hareyya, asante’pi hārake, nissaggiyaṇ pācittiyaṇ.*

17. *Yo pana bhikkhu aññātikāya bhikkhuniyā eḷakalomāni dhovāpeyya vā rajāpeyya vā vijaṭāpeyya vā, nissaggiyaṇ pācittiyaṇ.*

18. Welcher Mönch auch immer Gold oder Silber [Geld]⁸⁵ nimmt, den Empfang veranlaßt⁸⁶ oder hinterlegtes annimmt⁸⁷, muß es aushändigen und dafür sühnen.

19. Welcher Mönch auch immer mit Geld (*rūpiya*)⁸⁸ verschiedene Waren⁸⁹ erwirbt, muß [das Erworbene] aushändigen und dafür sühnen.

20. Welcher Mönch auch immer mit verschiedenen Gütern⁹⁰ Tauschhandel treibt,⁹¹ muß sie aushändigen und dafür sühnen.

Die Seide: der zweite Abschnitt

21. Eine Extraschale darf man für höchstens zehn Tage behalten. Überschreitet man diese [Frist], muß man [die Extraschale] aushändigen und dafür sühnen.

22. Welcher Mönch auch immer eine Schale mit weniger als fünf Ausbesserungen gegen eine neue Schale auswechselt⁹², muß sie aushändigen und dafür sühnen. Dieser Mönch soll diese [neue] Schale einer Gruppe von Mönchen aushändigen und jene Schale, die in dieser Gruppe von Mönchen am Ende übrig bleibt⁹³, soll diesem Mönch gegeben werden [mit der Ermahnung]: "O Mönch, dies ist ihre Schale und Sie müssen sie behalten, bis sie zerbrochen ist." Dies ist die hier einzuhaltende Handlungsweise.⁶¹

23. Es gibt solche Heilmittel, die kranke Mönche einnehmen dürfen, nämlich: Butteröl (Ghī), Butter, Öl, Honig, Melasse. Wenn man diese [Heilmittel] entgegengenommen hat, darf man sie für höchstens sieben Tage⁹⁴ aufbewahren⁹⁵ und benutzen. Überschreitet man diese [Frist], muß man [diese Heilmittel] aushändigen und dafür sühnen.

24. Ein Mönch kann sich im letzten Monat des Sommers⁹⁶ nach einem Badegewand für die Regenzeit⁹⁷ umsehen. Hat er es im letzten halben Monat des Sommers⁹⁶ angefertigt, kann er es anziehen. Falls er sich vor dem letzten Monat des Sommers nach einem Badegewand für die Regenzeit umsieht [oder] falls er es vor dem letzten halben Monat des Sommers anfertigt und es anzieht, muß er es aushändigen und dafür sühnen.

25. Welcher Mönch auch immer einem Mönch persönlich ein Gewand gibt und es ihm zornig und verstimmt [wieder] abnimmt oder abnehmen läßt,⁹⁸ muß es aushändigen und dafür sühnen.

26. Welcher Mönch auch immer persönlich um Faden bittet⁶⁸ und sich von Webern daraus ein Gewand weben läßt, muß es aushändigen und dafür sühnen.

18. *Yo pana bhikkhu jātarūparajataṃ uggaṇḥeyya vā uggaṇḥāpeyya vā upanikkhittaṃ vā sādiyeyya, nissaggiyaṃ pācittiyaṃ.*

19. *Yo pana bhikkhu nānappakārakaṃ rūpiyaṃvohāraṃ samāpajjeyya, nissaggiyaṃ pācittiyaṃ.*

20. *Yo pana bhikkhu nānappakārakaṃ kayavikkayaṃ samāpajjeyya, nissaggiyaṃ pācittiyaṃ.*

Kosiyavaggo dutiyo

21. *Dasāhapamaṃ atirekapatto dhāretabbo. Taṃ atikkāmayato, nissaggiyaṃ pācittiyaṃ.*

22. *Yo pana bhikkhu ūnapañcabandhaneṇa pattena aññaṃ navaṃ pattaṃ cetāpeyya, nissaggiyaṃ pācittiyaṃ. Tena bhikkhunā so patto bhikkhuparisāya nissajjitabbo. Yo ca tassā bhikkhuparisāya pattapariyanto so tassa bhikkhuno padātabbo: "Ayaṃ te, bhikkhu, patto yāva bhedanāya dhāretabbo"ti. Ayaṃ tattha sāmīci.*

23. *Yāni kho pana tāni gilānānaṃ bhikkhūnaṃ paṭisāyanīyāni bhesajjāni, seyyathīdaṃ: Sappi, navanītaṃ, telaṃ, madhu, phāṇitaṃ. Tāni paṭiggahetvā, sattāhapamaṃ sannidhikārakaṃ paribhuñjitabbāni. Taṃ atikkāmayato, nissaggiyaṃ pācittiyaṃ.*

24. *Māso seso gimhānan'ti bhikkhunā vassikasāṭīkacīvaraṃ pariyesitabbaṃ. Adhamāso seso gimhānan'ti katvā nivāsetabbaṃ. Orena ce māso seso gimhānan'ti vassikasāṭīkacīvaraṃ pariyeseyya oren' addhamāso seso gimhānan'ti katvā nivāseyya, nissaggiyaṃ pācittiyaṃ.*

25. *Yo pana bhikkhu bhikkhussa sāmaṃ cīvaraṃ datvā kupīto, anattamano acchindeyya vā acchindāpeyya vā, nissaggiyaṃ pācittiyaṃ.*

26. *Yo pana bhikkhu sāmaṃ suttaṃ viññāpetvā tantavāyehi cīvaraṃ vāyāpeyya, nissaggiyaṃ pācittiyaṃ.*

27. Es kann sein, daß ein Haushälter oder eine Haushälterin speziell für einen Mönch, mit dem er/ sie nicht verwandt ist, von Webern ein Gewand weben läßt. Wenn dieser Mönch, ohne vorher dazu eingeladen worden zu sein, zu den Webern geht und auf diese Weise, betreffend des Gewandes Anordnungen trifft⁷³: "Freunde! Dieses Gewand wird speziell für mich gewebt. Macht es lang, breit und dicht. Webt es gut und die Fäden gut gestreckt, gerade geglättet und gut gezogen und gut gebürstet. Vielleicht werden wir den Herren dafür eine Kleinigkeit zukommen lassen!" – und nachdem dieser Mönch auf diese Weise gesprochen hat, [den Webern] eine Kleinigkeit zukommen läßt, wenn auch nur ein wenig Brockenspeise, muß er [das Gewand] aushändigen und dafür sühnen.

28. Zehn Tage vor dem "Dreimonats-Kattikavollmond"⁹⁹ mag einem Mönch ein Gewand, das aus einem dringendem Anlaß heraus gespendet wird,¹⁰⁰ zukommen. Der Mönch, der diesen dringenden Anlaß erkennt, soll es entgegennehmen. Hat er es entgegengenommen, kann er es bis zur Gelegenheit de Gewandzeit¹⁰¹ beiseite legen. Wenn er es länger als diese [Frist] beiseite legt, muß er es aushändigen und dafür sühnen.

29. Es gibt solche Waldlagerstätten, die als gefährlich und furchterregend bekannt sind. Nachdem man die frühe Regenzeitklausur absolviert hat (*upavassan*), kann ein Mönch, der in solch einer Lagerstätte wohnt, bis zum Kattikavollmond⁹⁹ eines seiner drei Gewänder in einer bewohnten Gegend beiseite legen, sofern er dies so wünscht. Gibt es nun für diesen Mönch einen Grund, von jenem Gewand abwesend zu sein, so soll er für höchstens sechs Nächte davon abwesend sein¹⁰². Wenn er länger als diese [Frist] abwesend ist, muß er es aushändigen und dafür sühnen – es sei denn, die Mönche geben ihm die Berechtigung dazu.

30. Welcher Mönch auch immer wissentlich eine dem Orden zuge dachte Gabe¹⁰³ sich selbst aneignet, muß diese aushändigen und dafür sühnen.

Die Schale: der dritte Abschnitt

Ehrwürdige, die 30 Regelverstöße "das Aushändigen und die Sühne" betreffend sind rezitiert worden.

[Ausrufungsfrage]

Hier nun frage ich die Ehrwürdigen: Sind sie hierin rein?
 Zum zweiten Male frage ich: Sind sie hierin rein?
 Zum dritten Male frage ich: Sind Sie hierin rein?
 Die Ehrwürdigen sind hierin rein, deshalb schweigen sie.
 So fasse ich es auf.

Die dreißig Regelverstöße "das Aushändigen und die Sühne" betreffend sind beendet

27. *Bhikkhuṃ paṇ'eva uddissa aññātako gahapati vā gahapatānī vā tantavāyehi cīvaraṃ vāyāpeyya. Tatra ce so bhikkhu pubbe appavārito tantavāye upasaṅkamtivā cīvare vikappaṃ āpajjeyya: "Idaṃ kho, āvuso, cīvaraṃ maṃ uddissa vīyati. Āyatanā karotha, vitthatanā, appitanā. Suvītanā, suppvāyitanā, suvilekhitanā, suvitacchitanā karotha. App'eva nāma mayam'pi āyasmantānaṃ kiñcimattaṃ anupadajjeyyāmā"ti. Evañca so bhikkhu vattvā kiñcimattaṃ anupadajjeyya, antamaso piṇḍapātamattam'pi, nissaggiyaṃ pācittiyaṃ.*

28. *Dasāhānāgataṃ kattikatemāsikapuṇṇamaṃ, bhikkhuno paṇ'eva accekacīvaraṃ uppajjeyya. Accekaṃ maññamānena bhikkhunā paṭiggahetabbaṃ. Paṭiggahetvā yāva cīvarakālasamayaṃ nikkhipitabbaṃ. Tato ce uttariṃ nikkhipēyya, nissaggiyaṃ pācittiyaṃ.*

29. *Upavassaṃ kho pana kattikapuṇṇamaṃ, yāni kho pana tāni āraññakāni senāsānāni sāsāṅkasammatāni, sappatībhayāni, tathārūpesu bhikkhu senāsanesu viharanto ākaṅkhamāno tiṇṇaṃ cīvarānaṃ aññataraṃ cīvaraṃ antaraghare nikkhipēyya. Siyā ca tassa bhikkhuno kocideva paccayo tena cīvarena vippavāsāya, chārattaparamaṃ tena bhikkhunā tena cīvarena vippavasitabbaṃ. Tato ce uttariṃ vippavaseyya, aññatra bhikkhusammutiyā, nissaggiyaṃ pācittiyaṃ.*

30. *Yo pana bhikkhu jānaṃ saṅghikaṃ lābhaṃ pariṇataṃ attano pariṇāmeyya, nissaggiyaṃ pācittiyaṃ.*

Pattavaggo tatiyo

Uddiṭṭhā kho, ayāsmanto, tiṇsa nissaggiyā pācittiyā dhammā.

[Anusāvanaṃ]

Tath'āyasmante pucchāmi: Kacci'ttha parisuddhā? Dutiyam'pi pucchāmi: Kacci'ttha parisuddhā? Tatiyam'pi pucchāmi: Kacci'ttha parisuddhā? Parisuddhetthāyasmanto, tasmā tuṇhī. Evametaṃ dhārayāmi.

Tiṇsa nissaggiyā pācittiyā dhammā niṭṭhitā

[6. Regelverstöße "die Sühne" betreffend]

Ehrwürdige, nun kommen die 92 Regelverstöße "die Sühne" (*Pācittiya*) betreffend zur Rezitation.

1. Bewußte Lüge¹⁰⁴ muß gesühnt werden.
2. Abfällige Rede¹⁰⁵ muß gesühnt werden.
3. Zwischenträgerei¹⁰⁶ unter Mönchen muß gesühnt werden.
4. Welcher Mönch auch immer eine nicht-hochordinierte Person rezitieren lehrt, indem er eine Lehrrede in Zeilen einteilt¹⁰⁷ und {gemeinsam mit ihr} rezitiert, muß dafür sühnen.
5. Welcher Mönch auch immer sich mit einer nicht-hochordinierten Person mehr als zwei oder drei Nächte {in derselben Unterkunft}¹⁰⁸ zusammen niederlegt, muß dafür sühnen.
6. Welcher Mönch auch immer sich mit einer Frau {in derselben Unterkunft}¹⁰⁸ zusammen niederlegt, muß dafür sühnen.
7. Welcher Mönch auch immer einer Frau die Lehre mit mehr als fünf oder sechs Worten vorträgt, ohne daß ein verständiger Mann zugegen ist, muß dafür sühnen.
8. Welcher Mönch auch immer eine nicht-hochordinierte Person über {seinen} übermenschlichen Zustand³⁷ in Kenntnis setzt, muß, wenn es der Wirklichkeit entspricht¹⁰⁹, dafür sühnen.
9. Welcher Mönch auch immer eine nicht-hochordinierte Person über eines Mönches "moralisches Vergehen"¹¹⁰ in Kenntnis setzt, muß dafür sühnen – es sei denn, die Mönche geben ihm die Berechtigung [sie in Kenntnis zu setzen.]
10. Welcher Mönch auch immer in der Erde gräbt oder graben läßt, muß dafür sühnen.

Die Lüge: der erste Abschnitt

11. Beschädigung von Pflanzen¹¹¹, muß gesühnt werden.
12. Ausflüchte suchen oder {durch Schweigen} Schwierigkeit machen¹¹² muß gesühnt werden.
13. Verleumdung oder destruktive Kritik muß gesühnt werden.¹¹³
14. Welcher Mönch auch immer ein dem Orden gehörendes Bett, Stuhl, Kissen oder Schemel¹¹⁴ unter freiem Himmel

[6. Pācittiyā-dhammā]

Ime kho pan'āyasmanto, dvenavuti pācittiyā dhammā uddesaṃ āgacchanti.

1. *Sampajānamusāvāde, pācittiyaṃ.*
2. *Omasavāde, pācittiyaṃ.*
3. *Bhikkhupesunṇe, pācittiyaṃ.*
4. *Yo pana bhikkhu anupasampannaṃ pa-daso dhammaṃ vāceyya, pācittiyaṃ.*
5. *Yo pana bhikkhu anupasampanna uttariṃ dirattatirattaṃ sahasseyyaṃ kappeyya, pācittiyaṃ.*
6. *Yo pana bhikkhu mātugāmena sahasseyyaṃ kappeyya, pācittiyaṃ.*
7. *Yo pana bhikkhu mātugāmassa uttariṃ chappañcavācāhi dhammaṃ deseyya, aññātra viññunā purisaviggahena, pācittiyaṃ.*
8. *Yo pana bhikkhu anupasampannassa uttarimanussadhammaṃ āroceyya, bhūta-smiṃ, pācittiyaṃ.*
9. *Yo pana bhikkhu bhikkhussa duṭṭhullaṃ āpattiṃ anupasampannassa āroceyya, aññātra bhikkhusammutiya, pācittiyaṃ.*
10. *Yo pana bhikkhu paṭhaviṃ khaṇeyya vā khaṇāpeyya vā, pācittiyaṃ.*

Musāvādavaggo paṭhamo

11. *Bhūtagāmapātavyatāya, pācittiyaṃ.*
12. *Aññavādake vihesake, pācittiyaṃ.*
13. *Ujjhāpanake khīyanake, pācittiyaṃ.*
14. *Yo pana bhikkhu saṅghikaṃ mañcaṃ vā pīṭhaṃ vā bhisiṃ vā kocchaṃ vā ajjh-*

ausbreitet oder ausbreiten läßt und, wenn er abreist, es weder wegräumt noch wegräumen läßt, oder weggeht, ohne jemanden zu informieren, [daß die Möbel nicht weggeräumt wurden], muß dafür sühnen.

15. Welcher Mönch auch immer innerhalb einer dem Orden gehörenden Wohnstätte, Boden- und Bettzeug¹¹⁵ ausbreitet oder ausbreiten läßt und, wenn er abreist, es weder wegräumt noch wegräumen läßt, oder weggeht, ohne jemanden zu informieren, [daß es nicht weggeräumt wurde], muß dafür sühnen.

16. Welcher Mönch auch immer innerhalb einer dem Orden gehörenden Wohnstätte sein Lager so ausbreitet und sich darauf niederlegt, daß er einen vorher angekommenen Mönch wissentlich stört [indem er denkt]: "Wem es zu eng ist, der wird weggehen!", muß, wenn er es aus eben diesem Grund tut und aus keinem anderen, dafür sühnen.

17. Welcher Mönch auch immer zornig und verstimmt einen Mönch aus einer dem Orden gehörenden Wohnstätte hinauswirft oder hinauswerfen läßt, muß dafür sühnen.

18. Welcher Mönch auch immer sich innerhalb einer dem Orden gehörenden Wohnstätte, auf einem Bett oder Stuhl mit abnehmbaren Füßen, die sich auf einer erhöhten Plattform befinden, hinsetzt oder hinlegt¹¹⁶, muß dafür sühnen.

19. Ein Mönch, der eine große Wohnstätte⁵¹ repariert¹¹⁷, darf nur rund um den Türrahmen, zur Türbefestigung und um die Fenster herum, [immer wieder] Mauerputz auftragen¹¹⁸. Auf das Dach kann er zwei oder drei Reihen Deckmaterial legen¹¹⁹, während er nicht auf Pflanzungen¹²⁰ tritt. Wenn er mehr als dieses auflegt, selbst wenn er dabei nicht auf Pflanzungen tritt, muß er dafür sühnen.

20. Welcher Mönch auch immer wissentlich Wasser mit lebenden Tierchen auf Gras oder Tonerde¹²¹ ausgießt oder ausgießen läßt, muß dafür sühnen.

Die Pflanzen: der zweite Abschnitt

21. Welcher Mönch auch immer die Nonnen belehrt, ohne dazu befugt zu sein, muß dafür sühnen.

22. Selbst wenn ein Mönch zur [Belehrung der Nonnen] befugt ist, belehrt er die Nonnen nach Sonnenuntergang, muß er dafür sühnen.

23. Welcher Mönch auch immer ins Quartier der Nonnen geht und die Nonnen belehrt, außer zur richtigen Gelegenheit, muß dafür sühnen. Hier ist die richtige Gelegenheit: Eine Nonne ist krank. Dies ist hier die richtige Gelegenheit.

okāse santharivā vā santharāpetvā vā taṇ pakkamanto neva uddhareyya na uddharāpeyya, anāpucchā vā gaccheyya, pācittiyaṇ.*

*BJ hat hier *anāpucchāṇ*, jedoch *anāpucchā* in Pāc. Nr. 46 & 85, was eigentlich dort die korrekte Schreibweise ist.

15. *Yo pana bhikkhu saṅghike vihāre seyyaṇ santharivā vā santharāpetvā vā, taṇ pakkamanto, neva uddhareyya na uddharāpeyya, anāpucchā vā gaccheyya, pācittiyaṇ.*

16. *Yo pana bhikkhu saṅghike vihāre jānaṇ pubbūpagataṇ bhikkhuṇ anupakhajja seyyaṇ kappeyya: 'Yassa sambādhō bhāvissati, so pakkamissatī' ti, etadeva pacca-yaṇ karivā anaññaṇ, pācittiyaṇ.*

17. *Yo pana bhikkhu bhikkhuṇ kupito, anattamano, saṅghikā vihārā nikkadḍheyya vā nikkadḍhāpeyya vā, pācittiyaṇ.*

18. *Yo pana bhikkhu saṅghike vihāre uparivehāsakuṭiyā āhaccapādakaṇ mañcaṇ vā pīṭhaṇ vā sahasā abhinisīdeyya vā abhinipajjeya vā, pācittiyaṇ.*

19. *Mahallakaṇ pana bhikkhunā vihāraṇ kārayamānena, yāva dvāraḥkosā aggalaṭṭhapanāya, āloka sandhiparikammāya, dvatticchadanassa pariyaṇ appaharite ṭhitena adhiṭṭhātabbaṇ. Tato ce uttariṇ appaharite'pi ṭhito adhiṭṭhaheyya, pācittiyaṇ.*

20. *Yo pana bhikkhu jānaṇ sappānakaṇ udakaṇ tiṇaṇ vā mattikaṇ vā siñceyya vā siñcāpeyya vā, pācittiyaṇ.*

Bhūtagāmaṇḍaḍḍiyaṇ dutiyaṇ

21. *Yo pana bhikkhu asammato bhikkhuniyo ovadeyya, pācittiyaṇ.*

22. *Sammato'pi ce bhikkhu atthaṅgate suriye bhikkhuniyo ovadeyya, pācittiyaṇ.*

23. *Yo pana bhikkhu bhikkhunūpassayaṇ upasaṅkamtivā bhikkhuniyo ovadeyya, aññaṇtra samayā, pācittiyaṇ. Tatthāyaṇ samayo: Gilānā hoti bhikkhunī. Ayaṇ tattha samayo.*

24. Welcher Mönch auch immer, so spricht: "Aus materiell-em Grund belehren die Mönche die Nonnen", muß dafür sühnen.

25. Welcher Mönch auch immer einer Nonne, mit der er nicht verwandt ist, ein Gewand gibt, außer zum Tausch, muß dafür sühnen.

26. Welcher Mönch auch immer für eine Nonne, mit der er nicht verwandt ist, ein Gewand näht oder nähen läßt, muß dafür sühnen.

27. Welcher Mönch auch immer sich mit einer Nonne verabredet und [mit ihr] dieselbe Landstraße entlang geht, wenn auch nur bis zum nächsten Dorf, außer zur richtigen Gelegenheit, muß dafür sühnen. Hier ist die richtige Gelegenheit: Der Weg kann nur mit einer Karawane bereist werden, [oder] ist als gefährlich und furchterregend bekannt. Dies ist hier die richtige Gelegenheit.

28. Welcher Mönch auch immer sich mit einer Nonne verabredet und [mit ihr] dasselbe Schiff besteigt, das entweder {fluß-} aufwärts¹²² oder {fluß-} abwärts fährt, außer um {einen Fluß} zu überqueren, muß dafür sühnen.

29. Welcher Mönch auch immer wissentlich eine Brocken-speise, die durch eine Nonne beschafft wurde¹²³, genießt, muß dafür sühnen – es sei denn, die Laien haben [diese Brockenspeise] vorher für ihn zubereitet.

30. Welcher Mönch auch immer heimlich mit einer Nonne – er mit ihr alleine – zusammensitzt, muß dafür sühnen.

Die Belehrung der Nonnen: der dritte Abschnitt

31. Ein Mönch, der nicht krank ist, kann in einem öffentlichen Essensverteilungszentrum [od. Armenküche] eine Mahlzeit genießen. Wenn er mehr als das genießt, muß er dafür sühnen.

32. Das Genießen von Speise in einer Gruppe¹²⁴, außer zur richtigen Gelegenheit, muß gesühnt werden. Hier ist die richtige Gelegenheit: Eine Gelegenheit von Krankheit, eine Gelegenheit der Spende von Gewändern¹²⁵, eine Gelegenheit des Anfertigens von Gewändern, eine Gelegenheit einer langen Reise, eine Gelegenheit einer Schifffahrt, eine Gelegenheit wo zuviele sind¹²⁶, eine Gelegenheit einer Mahlzeit von einem Einsiedler. Dies ist hier die richtige Gelegenheit.

33. Das Ersetzen {einer Essenseinladung} durch eine andere, außer zur richtigen Gelegenheit, muß gesühnt werden. Hier ist die richtige Gelegenheit: Eine Gelegenheit von Krankheit, eine Gelegenheit der Spende von Gewändern, eine Gelegenheit des Anfertigens von Gewändern. Dies ist hier die richtige Gelegenheit.

24. *Yo pana bhikkhu evaṇ vadeyya: "Āmisahetu bhikkhū bhikkhuniyo ovadantī" ti, pācittiyaṇ.*

25. *Yo pana bhikkhu aññātikāya bhikkhuniyā cīvaraṇ dadeyya, aññatra pārivaṭṭakā, pācittiyaṇ.*

26. *Yo pana bhikkhu aññātikāya bhikkhuniyā cīvaraṇ sibbeyya vā sibbāpeyya vā, pācittiyaṇ.*

27. *Yo pana bhikkhu bhikkhuniyā saddhiṇ saṇṇidhāya ekaddhānamaggaṇ paṭipajjeyya, antamaso gāmantaram'pi, aññatra samayā, pācittiyaṇ. Tatthāyaṇ samayo: Satthagamanīyo hoti maggo, sāsaṅkasamato, sappāṭibhaya. Ayaṇ tattha samayo.*

28. *Yo pana bhikkhu bhikkhuniyā saddhiṇ saṇṇidhāya ekaṇ nāvaṇ abhirūheyya, ud-dhagāminiṇ vā adhogāminiṇ vā, aññatra tiriyaṇ taraṇāya, pācittiyaṇ.*

29. *Yo pana bhikkhu jānaṇ bhikkhunīparipācitaṇ piṇḍapātaṇ bhuñjeyya, aññatra pubbe gihīsamārambhā, pācittiyaṇ.*

30. *Yo pana bhikkhu bhikkhuniyā saddhiṇ eko ekāya raho nisajjaṇ kappeyya, pācittiyaṇ.*

Bhikkhunovādavaggo tatiyo

31. *Agilānena bhikkhunā eko āvasathapiṇḍo bhuñjitaḍḍo. Tato ce uttariṇ bhuñjeyya, pācittiyaṇ.*

32. *Gaṇabhojane, aññatra samayā, pācittiyaṇ. Tatthāyaṇ samayo: Gilānasamayo, cīvaradānasamayo, cīvarakārasamayo, addhānagamānasamayo, nāvābhīrūhanasamayo, mahāsamayo, samaṇabhattasamayo. Ayaṇ tattha samayo.*

33. *Paramparabhojane, aññatra samayā, pācittiyaṇ. Tatthāyaṇ samayo: Gilānasamayo, cīvaradānasamayo, cīvarakārasamayo. Ayaṇ tattha samayo.*

34. Eine Familie mag einen Mönch, der zu ihr gekommen ist, einladen, so viele Süßigkeiten oder Gebäck zu nehmen, wie er möchte. Dieser Mönch kann, sofern er das wünscht, zwei oder drei Schalen voll entgegennehmen. Wenn er mehr als dieses entgegennimmt, muß er dafür sühnen. Hat er zwei oder drei Schalen voll entgegengenommen und sie davongetragen, so soll er sie mit den [anderen] Mönchen teilen. Dies ist die hier einzuhaltende Handlungsweise.⁶¹

35. Welcher Mönch auch immer Speise genossen hat, und [weitere Speiseangebote] abgelehnt hat und [dann doch] eßbare oder genießbare Speise, die nicht übrig gelassen wurde, ißt oder genießt, muß dafür sühnen.¹²⁷

36. Welcher Mönch [A] auch immer einen Mönch [B], der Speise genossen hat und [weitere] abgelehnt hat, auf diese Weise einlädt eßbare oder genießbare Speise, die nicht übrig gelassen wurde, zu nehmen: "Komm, Mönch [B], iß oder genieß!", wissend [daß er abgelehnt hat] und erhoffend ihm [nachher] Vorwürfe zu machen, muß [A], wenn [B] genießt¹²⁸, für {dieses Genießen} sühnen.

37. Welcher Mönch auch immer zur Unzeit¹²⁹ eßbare oder genießbare Speise¹³⁰ ißt oder genießt, muß dafür sühnen.

38. Welcher Mönch auch immer aufbewahrte¹³¹ eßbare oder genießbare Speise ißt oder genießt, muß dafür sühnen.

39. Es gibt solche vorzüglichen genießbaren Speisen, nämlich: Butteröl, Butter, Öl, Honig, Melasse,⁹⁴ Fisch, Fleisch, Milch und Quark (Yoghurt). Welcher Mönch auch immer, ohne krank zu sein, um solche vorzügliche genießbare Speisen zum eigenen Verzehr bittet und sie [dann] genießt, muß dafür sühnen.

40. Welcher Mönch auch immer nichtgegebene Nahrung zum Rachen¹³² bringt, außer Wasser und Zahnholz [-bürste], muß dafür sühnen.

Die genießbare Speise: der vierte Abschnitt

41. Welcher Mönch auch immer einem nackten Asketen, einem Wanderasketen oder einer Wanderasketin eigenhändig eßbare oder genießbare Speise gibt, muß dafür sühnen.

42. Welcher Mönch auch immer zu einem [anderen] Mönch sagt: "Komm Freund⁷⁴, wir werden das Dorf oder die Marktstadt zum Brockensammeln betreten", und ihn dann – ob er ihm etwas geben läßt oder nicht – wegschickt, [indem er spricht]: "Geh' Freund! Sprechen oder Sitzen mit dir ist für mich nicht angenehm. Sprechen oder Sitzen ist für mich

34. *Bhikkhuṃ paṇ'eva kulaṃ upagataṃ pūvehi vā manthehi vā abhihaṭṭhuṃ pavāreyya. Ākaṅkhamānena bhikkhūnā dvattipattapūrā paṭiggahetabbā. Tato ce uttariṃ paṭiggahaṇheyya, pācittiyaṃ. Dvattipattapūre paṭiggahetvā tato nīharitvā bhikkhūhi saddhiṃ saṃvibhajitabbaṃ. Ayaṃ tattha sāmīci.*

35. *Yo pana bhikkhu bhuttāvī, pavārito anatirittaṃ khādanīyaṃ vā bhojanīyaṃ vā khādeyya vā bhūñjeyya vā, pācittiyaṃ.*

36. *Yo pana bhikkhu bhikkhuṃ bhuttāvīṃ, pavāritaṃ anatirittena khādanīyena vā bhojanīyena vā abhihaṭṭhuṃ pavāreyya: "Handa, bhikkhu, khāda vā bhūñja vā"ti, jānaṃ āsādanāpekkho, bhuttasmiṃ, pācittiyaṃ.*

37. *Yo pana bhikkhu vikāle khādanīyaṃ vā bhojanīyaṃ vā khādeyya vā bhūñjeyya vā, pācittiyaṃ.*

38. *Yo pana bhikkhu sannidhikārakaṃ khādanīyaṃ vā bhojanīyaṃ vā khādeyya vā bhūñjeyya vā, pācittiyaṃ.*

39. *Yāni kho pana tāni paṇītabhojanāni, seyyathidaṃ: Sappi, navaṇītaṃ, telaṃ, madhu, phāṇītaṃ, maccho, maṃsaṃ, khīraṃ, dadhi. Yo pana bhikkhu evarūpāni paṇītabhojanāni, agilāno, attano atthāya viññāpetvā bhūñjeyya, pācittiyaṃ.*

40. *Yo pana bhikkhu adinnaṃ mukhadvāraṃ āhāraṃ āhareyya, aññatra udakadantaponā, pācittiyaṃ.*

Bhojanavaggo catuttho

41. *Yo pana bhikkhu acelakassa vā paribbājakassa vā paribbājikāya vā sahatthā khādanīyaṃ vā bhojanīyaṃ vā dadeyya, pācittiyaṃ.*

42. *Yo pana bhikkhu bhikkhuṃ* : "Eh'āvuso, gāmaṃ vā nigamaṃ vā piṇḍāya pavississāmā"ti, tassa dāpetvā vā adāpetvā vā uyyojeyya: "Gacch'āvuso, na me tayā saddhiṃ kathā vā nisajjā vā phāsu hoti. Ekakassa me kathā vā nisajjā vā phāsu hoti"*

*Andere Bücher haben *bhikkhuṃ evaṃ vadeyya*.

nur alleine angenehm!", hat er es aus eben diesem Grund getan, nicht aus einem anderen, muß dafür sühnen.

43. Welcher Mönch auch immer ein Ehepaar¹³³ stört, indem er sich {in deren Schlafräum} setzt, muß dafür sühnen.

44. Welcher Mönch auch immer heimlich mit einer Frau an einem verborgenen Platz zusammensitzt, muß dafür sühnen.

45. Welcher Mönch auch immer heimlich mit einer Frau – er mit ihr alleine – zusammensitzt, muß dafür sühnen.¹³⁴

46. Welcher Mönch auch immer zu einer Mahlzeit eingeladen wurde und ohne einen anwesenden Mönch darüber zu informieren, vor oder nach der Mahlzeit [andere] Familien besucht, außer zur richtigen Gelegenheit, muß dafür sühnen. Hier ist die richtige Gelegenheit: Eine Gelegenheit der Spende von Gewändern, eine Gelegenheit des Anfertigns von Gewändern. Dies ist hier die richtige Gelegenheit.

47. Ein Mönch, der nicht krank ist, kann eine Einladung für einen Bedarfsgegenstand¹³⁵ bis zu vier Monate annehmen. Wenn er ihn, außer bei einer neuen Einladung oder einer fortdauernden Einladung, darüber hinaus an-nimmt, muß er dafür sühnen.

48. Welcher Mönch auch immer eine Armee im Feldzug ansehen geht, außer aus einem angemessenen Grund¹³⁶, muß dafür sühnen.

49. Gibt es einen Grund für diesen Mönch die Armee zu besuchen, so darf dieser Mönch zwei oder drei Nächte bei der Armee verbringen. Wenn er mehr als diese Zeit [dort] verbringt, muß er dafür sühnen.

50. Verbringt dieser Mönch zwei oder drei Nächte bei der Armee und er geht um das Schlachtfeld, das Aufmarschgebiet, die Etappe oder die Truppen anzusehen, muß er dafür sühnen.

Der nackte Asket: der fünfte Abschnitt

51. Das Trinken von Bier oder Wein/Alkohol muß gesühnt werden.

52. Das Kitzeln {eines Hochordinierten} mit den Fingern muß gesühnt werden.

53. Im Wasser Spaßmachen muß gesühnt werden.

54. Mißachtung¹³⁷ muß gesühnt werden.

55. Welcher Mönch auch immer einen Mönch erschreckt, muß dafür sühnen.

ti, etadeva paccayaṇ karitvā anaññaṇ, pācittiyaṇ.

43. *Yo pana bhikkhu sabhojane kule anupakhajja nisajjaṇ kappeyya, pācittiyaṇ.*

44. *Yo pana bhikkhu mātuḡāmena saddhiṇ raho paṭicchanne āsane nisajjaṇ kappeyya, pācittiyaṇ.*

45. *Yo pana bhikkhu mātuḡāmena saddhiṇ eko ekāya raho nisajjaṇ kappeyya, pācittiyaṇ.*

46. *Yo pana bhikkhu, nīmantito sabhatto samāno, santaṇ bhikkhuṇ anāpucchā, purebhattaṇ vā pacchābhattaṇ vā kulesu cārītaṇ āpajjeyya, aññaṭṭra samayā, pācittiyaṇ. Tatthāyaṇ samayo: Cīvaradānasamayo, cīvarakārasamayo. Ayaṇ tattha samayo.*

47. *Agilānena bhikkhunā cātumāsappaccayapavāraṇā sādītābbā. Aññaṭṭra punapavāraṇāya, aññaṭṭra nīccapavāraṇāya, tato ce uttariṇ sādīyeyya, pācittiyaṇ.*

48. *Yo pana bhikkhu uyyuttaṇ senaṇ dassanāya gaccheyya, aññaṭṭra tathārūpapaccayā, pācittiyaṇ.*

49. *Siyā ca tassa bhikkhuno kocideva paccayo senaṇ gamanāya, dirattatirattaṇ tena bhikkhunā senāya vasītābbaṇ. Tato ce uttariṇ vaseyya, pācittiyaṇ.*

50. *Dirattatirattaṇ ce bhikkhu senāya vasamāno uyyodhikaṇ vā balaggaṇ vā senābyūhaṇ vā anīkadassanaṇ vā gaccheyya, pācittiyaṇ.*

Acelakavaggo pañcama

51. *Surāmerayapāne, pācittiyaṇ.*

52. *Aṅgulipatodake, pācittiyaṇ.*

53. *Udake hassadhamme, pācittiyaṇ.*

54. *Anādariye, pācittiyaṇ.*

55. *Yo pana bhikkhu bhikkhuṇ bhiṇsāpeyya, pācittiyaṇ.*

56. Welcher Mönch auch immer, ohne krank zu sein, in der Hoffnung sich zu wärmen, ein Feuer entzündet oder entzünden läßt, außer bei angemessenem Grund, muß dafür sühnen.

57. Welcher Mönch auch immer innerhalb von weniger als einem halben Monat [mehr als einmal] badet, außer zur richtigen Gelegenheit, muß dafür sühnen. Hier ist die richtige Gelegenheit: Die letzten eineinhalb Monate des Sommers und der erste Monat der Regenzeit – somit sind diese zweieinhalb Monate eine Gelegenheit von [Sommer-] Hitze und eine Gelegenheit von Vorregenhitze¹³⁸. Eine Gelegenheit von Krankheit, eine Gelegenheit von Arbeit, eine Gelegenheit einer langen Reise, eine Gelegenheit von {staubigem}¹³⁹ Wind oder Regen. Dies ist hier die richtige Gelegenheit¹⁴⁰.

58. Ein Mönch, der ein neues Gewand erhalten hat, soll es mit einer der drei Markierungsfarben¹⁴¹ markieren: blau, ocker oder schwarz. Wenn ein Mönch ein neues Gewand, ohne es mit einer der drei Markierungsfarben zu markieren, benutzt, muß er dafür sühnen.

59. Welcher Mönch auch immer einem Mönch, einer Nonne, einer geschulten Anwärtin¹⁴², einem Einsiedlersohn, oder einer Einsiedlertochter ein [Extra-] Gewand persönlich überläßt (*vikappetvā*)¹⁴³ und ohne daß es [von diesem] zurückgegeben ist, benutzt, muß dafür sühnen.

60. Welcher Mönch auch immer eines Mönches Schale, Gewand, Stoff zum Sitzen, Nadelkästchen oder Gürtel versteckt oder verstecken läßt, selbst wenn er sich nur einen Spaß daraus erhofft, muß dafür sühnen.

Das Trinken von Alkohol: der sechste Abschnitt

61. Welcher Mönch auch immer vorsätzlich ein Tier¹⁴⁴ des Lebens beraubt, muß dafür sühnen.

62. Welcher Mönch auch immer Wasser, von dem er weiß, daß es lebende [Wasser-] Tierchen enthält, [zum Trinken oder Waschen] benutzt, muß dafür sühnen.

63. Welcher Mönch auch immer die Wiederaufnahme eines Streitfalls⁵² betreibt, von dem er weiß, daß er der Regel gemäß¹⁴⁵ entschieden wurde, muß dafür sühnen.

64. Welcher Mönch auch immer das "moralische Vergehen"¹¹⁰ eines [anderen] Mönches wissentlich verheimlicht, muß dafür sühnen.

65. Wenn ein Mönch wissentlich einer weniger als zwanzig Jahre alten Person die Hochordination verleiht, dann ist diese

56. *Yo pana bhikkhu agilāno, visibbanāpekkho jotij samādaheyya vā samādahapeyya vā, aññatra tathārūpappaccayā, pācittiyaṇ.*

57. *Yo pana bhikkhu orenaddhamāsaṇ nahāyeyya, aññatra samayā, pācittiyaṇ. Tatthāyaṇ samayo: Diyaddho māso seso gimhānan'ti vassānassa paṭhamo māso – icc'ete adḍhateyyamāsā unhasamayo, pariḷāhasamayo. Gilānasamayo, kamma-samayo, addhānagamasamayo, vātavutthisamayo. Ayaṇ tattha samayo.*

58. *Navayaṇ pana bhikkhunā cīvaralābhena tiṇṇayaṇ dubbaṇṇakaraṇānaṇ aññatarayaṇ dubbaṇṇakaraṇayaṇ ādātabyaṇ: nīlayaṇ vā kaddamaṇ vā kālasāmaṇ vā. Anādā ce bhikkhu tiṇṇayaṇ dubbaṇṇakaraṇānaṇ aññatarayaṇ dubbaṇṇakaraṇayaṇ, navayaṇ cīvaraṇ paribhuñjeyya, pācittiyaṇ.*

59. *Yo pana bhikkhu bhikkhussa vā bhikkhuniyā vā sikkhamānāya vā sāmaṇerasa vā sāmaṇeriyā vā sāmaṇ cīvaraṇ vika-petvā apaccuddhāraṇaṇ paribhuñjeyya, pācittiyaṇ.*

60. *Yo pana bhikkhu bhikkhussa pattaṇ vā cīvaraṇ vā nisīdanaṇ vā sūcigharaṇ vā kāyabandhanaṇ vā apanidheyya vā apanidhāpeyya vā, antamaso hassāpekkho'pi, pācittiyaṇ.*

Surāpānavaggo chaṭṭho

61. *Yo pana bhikkhu sañcicca pāṇayaṇ jīvītā voropeyya, pācittiyaṇ.*

62. *Yo pana bhikkhu jānaṇ sappāṇakaṇ udakaṇ paribhuñjeyya, pācittiyaṇ.*

63. *Yo pana bhikkhu jānaṇ yathādhammaṇ nihatādhipakaraṇayaṇ punakammāya ukkoṭeyya, pācittiyaṇ.*

64. *Yo pana bhikkhu bhikkhussa jānaṇ duṭṭhullaṇ āpattiṇ paṭicchādeyya, pācittiyaṇ.*

65. *Yo pana bhikkhu jānaṇ unavīsativassaṇ puggalaṇ upasampādeyya, so ca pug-*

Person nicht hochordiniert, jene Mönche {die sie hochordiniert haben} sind zu tadeln, und er {als Unterweiser¹⁴⁶} muß für diese {Verleihung} sühnen.

66. Welcher Mönch auch immer sich wissentlich mit einer Karawane von Dieben [Diebesbande] verabredet und mit ihr dieselbe Landstraße entlanggeht, wenn auch nur bis zum nächsten Dorf, muß dafür sühnen.

67. Welcher Mönch auch immer sich mit einer Frau verabredet und mit ihr dieselbe Landstraße entlanggeht, wenn auch nur bis zum nächsten Dorf, muß dafür sühnen.¹⁴⁷

68. Welcher Mönch auch immer folgendermaßen spricht: "Ich verstehe die vom Erhabenen verkündete Lehre auf diese Weise, daß die behindernden Umstände¹⁴⁸, welche vom Erhabenen als solche bezeichnet wurden, für den sie Ausübenden nicht ausreichend zur Behinderung sind!" – dieser Mönch soll von den Mönchen auf diese Weise ermahnt werden: "Ehrwürdiger! Sprechen Sie nicht so. Stellen Sie den Erhabenen nicht falsch dar, denn falsche Darstellung des Erhabenen ist nicht gut, weil der Erhabene so etwas nicht sagen würde. Auf vielfache Weise, Freund⁷⁴, wurden die behindernden Umstände vom Erhabenen als behindernd und für die sie Ausübenden ausreichend zur Behinderung bezeichnet." Wenn jedoch dieser Mönch auf diese Weise von den Mönchen ermahnt, dennoch {seine üble Ansicht¹⁴⁹} aufrechterhält, dann soll dieser Mönch von den Mönchen bis zu dreimal zum Aufgeben dieser {Ansicht} aufgefordert werden. Gibt er diese {Ansicht} auf, nachdem er bis zu drei-mal aufgefordert wurde, so ist es gut. Wenn er sie nicht auf-gibt, muß er dafür sühnen.

69. Welcher Mönch auch immer wissentlich mit diesem so sprechenden Mönch, dessen Fall noch nicht durch die Wiedereingliederung abgeschlossen ist¹⁵⁰, und der diese Ansicht nicht aufgegeben hat, Umgang pflegt¹⁵¹, in Gemeinschaft mit ihm {die Uposathahandlung u. ä} durchführt oder sich mit ihm {unter einem Dach} niederlegt, muß dafür sühnen.

70. Wenn ein Samañuddesa¹⁵² ebenso spricht: "Ich verstehe die vom Erhabenen verkündete Lehre auf diese Weise, daß die behindernden Umstände, welche vom Erhabenen als solche bezeichnet wurden, für den sie Ausübenden nicht ausreichend zur Behinderung sind!" – dieser Samañuddesa soll von den Mönchen auf diese Weise ermahnt werden: "Freund Samañuddesa! Sprich nicht so. Stelle den Erhabenen nicht falsch dar, denn falsche Darstellung des Erhabenen ist nicht gut, weil der Erhabene so etwas nicht sagen würde. Auf vielfache Weise, Freund Samañuddesa, wurden die behindernden Umstände vom Erhabenen als behindernd und für die sie Ausübenden ausreichend zur Behinderung bezeichnet." Wenn jedoch dieser Samañuddesa auf diese

galo anupasampanno te ca bhikkhū gārayhā, idaṃ tasmīṃ, pācittiyaṃ.

66. *Yo pana bhikkhu jānaṃ theyyasatthena saddhiṃ saṃvidhāya ekaddhānamaggaṃ paṭipajjeyya, antamaso gāmantaram'pi, pācittiyaṃ.*

67. *Yo pana bhikkhu mātugāmena saddhiṃ saṃvidhāya ekaddhānamaggaṃ paṭipajjeyya, antamaso gāmantarampi, pācittiyaṃ.*

68. *Yo pana bhikkhu evaṃ vadeyya: "Tathāhaṃ Bhagavatā dhammaṃ desitaṃ ājānāmi, yathā ye'me antarāyikā dhammā vuttā Bhagavatā te paṭisevato nālaṃ antarāyāyā"ti, so bhikkhu bhikkhūhi evamassa vacanīyo: "Mā, āyasmā, evaṃ avaca. Mā Bhagavantaṃ abbhācikkhi, na hi sādhu Bhagavato abbhakkhānaṃ, na hi Bhagavā evaṃ vadeyya. Aneka-pariyāyena, āvuso, antarāyikā dhammā antarāyikā vuttā Bhagavatā, alaṅca pana te paṭisevato antarāyāyā"ti. Evaṅca pana so bhikkhu bhikkhūhi vuccamāno tath'eva paggaṃheyya, so bhikkhu bhikkhūhi yāvatatiyaṃ samanubhāsitaṃ tassa paṭinissaggāya. Yāvatatiyaṃ ce samanubhāsiyamāno taṃ paṭinissajjeyya, icc'etaṃ kusalaṃ. No ce paṭinissajjeyya, pācittiyaṃ.*

69. *Yo pana bhikkhu jānaṃ tathāvādinā bhikkhunā, akaṭānudhammena taṃ diṭṭhiṃ appaṭinissatṭhena, saddhiṃ sambhuñjeyya vā saṃvaseyya vā saha vā seyyaṃ kappeyya, pācittiyaṃ.*

70. *Samañuddeso'pi ce evaṃ vadeyya: "Tathāhaṃ Bhagavatā dhammaṃ desitaṃ ājānāmi, yathā ye'me antarāyikā dhammā vuttā Bhagavatā te paṭisevato nālaṃ antarāyāyā"ti – so samañuddeso bhikkhūhi evamassa vacanīyo: "Mā, āvuso samañuddesa, evaṃ avaca. Mā Bhagavantaṃ abbhācikkhi, na hi sādhu Bhagavato abbhakkhānaṃ, na hi Bhagavā evaṃ vadeyya. Aneka-pariyāyena, āvuso samañuddesa, antarāyikā dhammā antarāyikā vuttā Bhagavatā, alaṅca pana te paṭisevato antarāyāyā"ti. Evaṅca pana so samañuddeso*

Weise von den Mönchen ermahnt, dennoch {seine üble Ansicht¹⁴⁹} aufrechterhält, dann soll dieser Samaṇuddesa von den Mönchen auf diese Weise angesprochen werden: "Freund Samaṇuddesa! Von heute an darf der Erhabene [von dir] nicht mehr dein Meister genannt werden und das gemeinsame Niederlegen, das für zwei oder drei Nächte die anderen Samaṇuddesas zu-sammen mit den Mönchen erhalten, dieses gibt es für dich auch nicht. Geh' du, Anderer¹⁵³, verschwinde!" Welcher Mönch auch immer wissentlich diesen auf diese Weise ausgestoßenen Samaṇuddesa begünstigt, sich von ihm bedienen läßt, mit ihm Umgang pflegt oder sich mit ihm {unter einem Dach} niederlegt, muß dafür sühnen.

Die lebenden Tierchen: der siebte Abschnitt

71. Welcher Mönch auch immer von den Mönchen betreffend einer erlassenen Schulungsregel⁵⁹ ermahnt wird und auf diese Weise spricht: "Freunde! Ich werde mich so lange nicht in jener Schulungsregel üben, bis ich einen anderen Mönch, der erfahren und der Verhaltensethik kundig ist, danach gefragt habe!" – muß dafür sühnen. O Mönche, ein sich schulender Mönch soll [die erlassenen Schulungsregeln] kennen, [wenn er etwas nicht versteht] soll er fragen und den Sinn erforschen. Dies ist die hier einzuhaltende Handlungsweise.⁶¹

72. Welcher Mönch auch immer während der Pātimokkha-rezitation¹⁵⁴ auf diese Weise spricht: "Was soll das mit diesen winzigen und geringen Schulungsregeln, die [hier] rezitiert werden; sie führen bloß zu Gewissensbissen, Plage und Verwirrung!" – muß für die Verächtlichmachung der Schulungsregeln sühnen.

73. Welcher Mönch auch immer, obwohl halbmonatlich das Pātimokkha rezitiert wird, auf diese Weise spricht:¹⁵⁵ "Jetzt erst weiß ich, daß auch diese Regel in der Ordenssatzung überliefert ist, in der Ordenssatzung enthalten ist und halbmonatlich zur Rezitation kommt!" – und wenn die anderen Mönche von diesem¹⁵⁶ Mönch wissen: "Bereits zwei oder dreimal, wenn nicht öfter, hat sich dieser Mönch bei der Rezitation des Pātimokkha niedergelassen!" – dann gibt es für diesen Mönch keine [Vergehens-] Milderung¹⁵⁷ wegen Unwissenheit; und welches Vergehen er da auch immer begangen hat, er soll der entsprechenden Regel gemäß behandelt werden. Darüber hinaus soll ihm seine Verblendung vorgehalten werden: "Freund, das ist für Sie ein Verlust, das ist ein Schaden für Sie, daß Sie, während das Pātimokkha rezitiert wird, dessen Sinn nicht richtig mitbekommen, weil Sie nicht aufpassen." Wenn {ihm einmal seine} Verblendung vorgehalten wurde (*idaṃ*) und er versucht wieder zu täuschen (*tasmīṃ mohanake*), muß er dafür sühnen.¹⁵⁸

*bhikkhūhi vuccamāno tath'eva paggaṇh-
eyya, so samaṇuddeso bhikkhūhi evama-
sa vacanīyo: "Ajjatagge te, āvuso sama-
ṇuddesa, na c'eva so Bhagavā Satthā a-
padisitabbo, yam'pi c'aññe samaṇudde-
sā labhanti bhikkhūhi saddhiṃ dirattati-
rattaṃ sahasseyyaṃ, sā'pi te n'atthi. Cara
pare, vinassā"ti. Yo pana bhikkhu jānaṃ
tathānāsitaṃ samaṇuddesaṃ upalāpeyya
vā upaṭṭhāpeyya vā sambhuñjeyya vā sa-
ha vā seyyaṃ kappeyya, pācittiyaṃ.*

Sappāṇakavaggo sattamo

71. *Yo pana bhikkhu bhikkhūhi saha-
dhammikaṃ vuccamāno evaṃ vadeyya:
"Na tāvāhaṃ, āvuso, etasmīṃ sikkhāpade
sikkhissāmi yāva na aññaṃ bhikkhuṃ,
vyattaṃ vinayadharaṃ, paripucchāmi"ti,
pācittiyaṃ. Sikkhamānena, bhikkhave,
bhikkhunā aññātabbaṃ, paripucchitabbaṃ,
paripañhitabbaṃ. Ayaṃ tatha sāmīci.*

72. *Yo pana bhikkhu pātimokkhe uddi-
samāne evaṃ vadeyya: "Kiṃ pan'imehi
khuddānukhuddakehi sikkhāpadehi ud-
ditṭhehi; yāvadeva kukkuccāya vihesāya
vilekhāya saṅvattanti"ti, sikkhāpadavi-
vaṇṇanake, pācittiyaṃ.*

73. *Yo pana bhikkhu anvaḍḍhamāsaṃ pā-
timokkhe uddissamāne evaṃ vadeyya:
"Idān'eva kho ahaṃ jānāmi*, ayam'pi ki-
ra dhammo suttāgato, suttapariyāpanno
anvaḍḍhamāsaṃ uddesaṃ āgacchati"ti.
Tañce bhikkhuṃ aññe bhikkhū jāneyyuy:
'Nisinnapubbaṃ iminā bhikkhunā dvattik-
khattuy pātimokkhe uddissamāne, ko pa-
na vādo bhīyyo'ti* – na ca tassa bhikkhu-
no aññānakena mutti atthi; yañca tatha
āpattiṃ āpanno, tañca yathādhammo kā-
retabbo. Uttariṃ c'assa moho āropeta-
bbo: "Tassa te, āvuso, alābhā, tassa te
dulladdhaṃ, yaṃ tvaṃ pātimokkhe uddissa-
māne na sādhukaṃ atṭhikatvā manasika-
rosī"ti. Idaṃ tasmīṃ mohanake, pācittiyaṃ.*

*Andere Bücher haben *ājānāmi*.

*BJ hat keinen *ti*, was eigentlich am anderen Büchern als korrekt erscheint.

74. Welcher Mönch auch immer einem Mönch zornig und verstimmt einen Schlag versetzt, muß dafür sühnen.

75. Welcher Mönch auch immer zornig und verstimmt gegen einen Mönch die Handfläche zum Schlag erhebt, muß dafür sühnen.

76. Welcher Mönch auch immer einen Bettmönch grundlos eines Saṅghādisesavergehens bezichtigt, muß dafür sühnen.

77. Welcher Mönch auch immer in einem Mönch vorsätzlich Gewissensbisse erweckt [in der Absicht]: "Damit wird es für ihn eine Weile unbequem sein!", muß, wenn er es aus eben diesem Grund tut und aus keinem anderen, dafür sühnen.

78. Welcher Mönch auch immer sich Mönchen, die am Schimpfen und Zanken sind und in Wortstreit geraten sind, lauschend zugesellt¹⁵⁹ [in der Absicht]: "Ich werde mir anhören, was sie sagen werden!", muß, wenn er es aus eben diesem Grund tut und aus keinem anderen, dafür sühnen.

79. Welcher Mönch auch immer zu Verfahren {Vinyakammas}, die der Regel gemäß durchgeführt werden, seine Zustimmung gibt und hinterher [an diesen Verfahren] Kritik übt, muß dafür sühnen.

80. Welcher Mönch auch immer, während in einer Ordensversammlung ein Gespräch zum Zwecke eines Urteils stattfindet, sich, ohne seine Zustimmung gegeben zu haben, vom Sitz erhebt und weggeht, muß dafür sühnen.

81. Welcher Mönch auch immer, zusammen mit einem darin einigen Orden, ein Gewand {einem Mönch}¹⁶⁰ gibt und hinterher daran Kritik übt: "Aufgrund freundschaftlicher Beziehungen verteilen die Mönche die dem Orden gespendeten Gaben!", muß dafür sühnen.

82. Welcher Mönch auch immer wissentlich eine dem Orden zugedachte Gabe einer Person zueignet, muß dafür sühnen.

Die erlassene Schulungsregel:⁵⁹ der achte Abschnitt

83. Welcher Mönch auch immer, ohne sich angemeldet zu haben, die Schwelle {zum Schlafgemach} eines adligen, kopfgesalbten Königs überschreitet, während der König und/ oder die Königin noch nicht {aus dem Schlafgemach} herausgetreten ist¹⁶¹, muß dafür sühnen.

84. Welcher Mönch auch immer einen Wertgegenstand¹⁶² oder was für einen Wertgegenstand gehalten wird, nimmt oder nehmen läßt, außer innerhalb eines Kloster [-geländes] oder innerhalb eines Wohnsitzes¹⁶³, muß dafür sühnen. Ein Mönch soll einen Wertgegenstand oder was für einen Wertgegenstand gehalten wird, innerhalb eines Kloster [-geländ-

74. *Yo pana bhikkhu bhikkhussa, kupito anattamano, pahāraṇ dadeyya, pācittiyaṇ.*

75. *Yo pana bhikkhu bhikkhussa, kupito anattamano, talasattikaṇ uggireyya, pācittiyaṇ.*

76. *Yo pana bhikkhu bhikkhuṇ amūlakena saṅghādisesena anuddhaṇseyya, pācittiyaṇ.*

77. *Yo pana bhikkhu bhikkhussa sañcicca kukkucçaṇ upadaheyya: 'Iti'ssa muhuttam'pi aphāsu bhavissati'ti, etadeva paccayaṇ karitvā anaññaṇ, pācittiyaṇ.*

78. *Yo pana bhikkhu bhikkhūnaṇ bhaṇḍana-jātānaṇ, kalahajātānaṇ, vivādāpannānaṇ upassutiṇ tiṭṭheyya: 'Yaṇ ime bhaṇissanti taṇ sossāmī'ti, etadeva paccayaṇ karitvā anaññaṇ, pācittiyaṇ.*

79. *Yo pana bhikkhu dhammikānaṇ kammānaṇ chandaṇ datvā pacchā khīyana-dhammaṇ āpajjeyya, pācittiyaṇ.*

80. *Yo pana bhikkhu saṅghe vinicchaya-kathāya vattamānāya chandaṇ adatvā uṭṭhāy'āsanā pakkameyya, pācittiyaṇ.*

81. *Yo pana bhikkhu samaggena saṅghena cīvaraṇ datvā pacchā khīyanadhammaṇ āpajjeyya: "Yathāsanthutaṇ bhikkhū saṅghikaṇ lābhaṇ pariṇāmentī"ti, pācittiyaṇ.*

82. *Yo pana bhikkhu jānaṇ saṅghikaṇ lābhaṇ pariṇataṇ puggalassa pariṇāmeyya, pācittiyaṇ.*

Sahadhammikavaggo aṭṭhamo

83. *Yo pana bhikkhu rañño khattiyassa, muddhāvasittassa anikkhantarājake, anībhataratanake, pubbe appaṭisaṇvidīto indakhīlaṇ atikkāmeyya, pācittiyaṇ.*

84. *Yo pana bhikkhu ratanaṇ vā ratanasammataṇ vā, aññaṇtra ajjhārāmā vā ajjhāvasathā vā, uggaṇheyya vā uggaṇhāpeyya vā, pācittiyaṇ. Ratanaṇ vā pana bhikkhunā ratanasammataṇ vā, ajjhārāme vā ajjhāvasathe vā, uggaṇhetvā vā ug-*

es] oder innerhalb eines Wohnsitzes nehmen oder ihn nehmen lassen und zur Seite legen [in der Absicht]: "Wem er gehört, der wird ihn abholen." Dies ist die hier einzuhaltende Handlungsweise.⁶¹

85. Welcher Mönch auch immer, ohne einen anwesenden Mönch darüber zu informieren, zur Unzeit ein Dorf betritt, außer um eine angemessene, dringend nötige Angelegenheit zu erledigen, muß dafür sühnen.

86. Welcher Mönch auch immer sich ein aus Knochen, Elfenbein oder Horn bestehendes Nadelkästchen anfertigen läßt, muß es zerbrechen und für [die Anfertigung] sühnen.

87. Ein Mönch, der sich ein neues Bett oder einen Stuhl anfertigen läßt, soll diese gemäß des Sugatafingers, mit acht Finger hohen Beinen anfertigen, den untersten Rand des Rahmens nicht eingerechnet¹⁶⁴. Überschreitet er dieses [Maß], muß er [die Möbelbeine auf das richtige Maß] kürzen und für [die Überschreitung des Maßes] sühnen.

88. Welcher Mönch auch immer sich ein Bett oder einen Stuhl mit Baumwolle polstern läßt, muß diese entfernen und für [die Polsterung] sühnen.

89. Ein Mönch, der sich einen Stoff zum Sitzen anfertigen läßt, soll ihn nach Maß anfertigen. Hier ist das Maß: In der Länge zwei Handspannen, gemäß der Sugatahandspanne, in der Breite anderthalb und die Einfassung eine Handspanne. Überschreitet er dieses [Maß], muß er [den Stoff auf das richtige Maß] kürzen und für [die Überschreitung des Maßes] sühnen.

90. Ein Mönch, der sich ein Tuch zum Bedecken von Krätze anfertigen läßt, soll es nach Maß anfertigen. Hier ist das Maß: In der Länge vier Handspannen, gemäß der Sugatahandspanne, in der Breite zwei Handspannen. Überschreitet er dieses [Maß], muß er [das Tuch auf das richtige Maß] kürzen und für [die Überschreitung des Maßes] sühnen.

91. Ein Mönch, der sich ein Badegewand für die Regenzeit anfertigen läßt, soll es nach Maß anfertigen. Hier ist das Maß: In der Länge sechs Handspannen, gemäß der Sugatahandspanne, in der Breite zweieinhalb. Überschreitet er dieses [Maß], muß er [das Badegewand auf das richtige Maß] kürzen und für [die Überschreitung des Maßes] sühnen.

92. Welcher Mönch auch immer, sich ein Gewand nach Maß des Sugatagewandes oder größer anfertigen läßt, muß es [auf das richtige Maß] kürzen und für [die Anfertigung] sühnen. Hier ist das Maß des Sugatagewandes eines Sugata: In der Länge neun Handspannen, gemäß der Sugatahandspanne, in der Breite sechs Handspannen. Dies ist das Maß des Sugatagewandes eines Sugata.

gahāpetvā vā nikkhipitabbaṃ: ‘Yassa bhavissati so harissati’ ti. Ayaṃ tattha sāmīci.

85. *Yo pana bhikkhu, santaṃ bhikkhuṃ anāpucchā, vikāle gāmaṃ paviseyya, aññatra tathārūpā accāyikā karaṇīyā, pācittiyaṃ.*

86. *Yo pana bhikkhu aṭṭhimayaṃ vā dantamayaṃ vā visānamayaṃ vā sūciḥaraṃ kārāpeyya, bhedanakaṃ pācittiyaṃ.*

87. *Naṃaṃ pana bhikkhunā mañcaṃ vā pīṭhaṃ vā kārayamānena aṭṭhaṅgulapāda-kaṃ kāretabbaṃ sugataṅgulena, aññatra heṭṭhimāya aṇaniyā. Taṃ atikkāmayato, chedanakaṃ pācittiyaṃ.*

88. *Yo pana bhikkhu mañcaṃ vā pīṭhaṃ vā tūlonaddhaṃ kārāpeyya, uddālanakaṃ pācittiyaṃ.*

89. *Nisīdanaṃ pana bhikkhunā kārayamānena pamāṇikaṃ kāretabbaṃ. Tatr’idaṃ pamāṇaṃ: Dīghaso dve vidatthiyo sugata-vidatthiyā, tiriyaṃ diyaḍḍhaṃ, dasā vidatthi. Taṃ atikkāmayato, chedanakaṃ pācittiyaṃ.*

90. *Kaṇḍupaṭicchādīyaṃ pana bhikkhunā kārayamānena pamāṇikā kāretabbā. Tatr’idaṃ pamāṇaṃ: Dīghaso catasso vidatthiyo sugatavidatthiyā, tiriyaṃ dve vidatthiyo. Taṃ atikkāmayato, chedanakaṃ pācittiyaṃ.*

91. *Vassikasāṭikaṃ pana bhikkhunā kārayamānena pamāṇikā kāretabbā. Tatr’idaṃ pamāṇaṃ: Dīghaso cha vidatthiyo sugata-vidatthiyā, tiriyaṃ aḍḍhateyyā. Taṃ atikkāmayato, chedanakaṃ pācittiyaṃ.*

92. *Yo pana bhikkhu sugatacīvarappamāṇaṃ cīvaraṃ kārāpeyya atirekaṃ vā, chedanakaṃ pācittiyaṃ. Tatr’idaṃ sugatassa sugatacīvarappamāṇaṃ: Dīghaso nava vidatthiyo sugatavidatthiyā, tiriyaṃ cha vidatthiyo. Idaṃ sugatassa sugatacīvarappamāṇaṃ.*

Ehrwürdige, die 92 Regelverstöße die 'Sühne' betreffend sind rezitiert worden.

[Ausrufungsfrage]

Hier nun frage ich die Ehrwürdigen: Sind Sie hierin rein?
Zum zweiten Male frage ich: Sind Sie hierin rein?
Zum dritten Male frage ich: Sind Sie hierin rein?
Die Ehrwürdigen sind hierin rein, deshalb schweigen sie.
So fasse ich es auf.

Die Regelverstöße "die Sühne" betreffend sind beendet

[7. Regelverstöße, die "auf bestimmte Weise gestanden werden sollen"]

Ehrwürdige, nun kommen die vier Regelverstöße, die "auf bestimmte Weise gestanden werden sollen" (*Pāṭidesanīyā*) zur Rezitation.

1. Welcher Mönch auch immer von der Hand einer Nonne, mit der er nicht verwandt ist und die eine bewohnte Gegend betreten hat, eßbare oder genießbare Speise eigenhändig entgegennimmt und sie ißt oder genießt, soll es auf diese Weise gestehen: "Etwas Tadelnswertes, Freunde, habe ich begangen, das nicht zuträglich ist und auf diese Weise gestanden werden soll. Dies gestehe ich."

2. Mönche mögen zu Familien eingeladen worden sein und Speise genießen. Wenn da irgendeine Nonne steht und partiisch Anordnungen gibt: "Geben Sie hierher gewürzte Hülsenfrüchte¹⁶⁵, geben Sie hierher gekochten Reis¹⁶⁶!" – dann sollen jene Mönche diese Nonne auf diese Weise weg schicken: "Gehe zur Seite, Schwester, solange die Mönche Speise genießen!" Wenn auch nicht einer der Mönche diese Nonne auf diese Weise zum Weggehen auffordert: "Gehe zur Seite, Schwester, solange die Mönche Speise genießen!" – dann sollen diese Mönche es auf diese Weise gestehen: "Etwas Tadelnswertes, Freunde, haben wir begangen, das nicht zuträglich ist und auf diese Weise gestanden werden soll. Dies gestehen wir."

3. Es gibt solche Familien, welche zu 'Schulungstüchtigen'¹⁶⁷, ernannt worden sind¹⁶⁸. Welcher Mönch auch immer von solchen zu 'Schulungstüchtigen' ernannten Familien, ohne vorher eingeladen worden zu sein {bzw.} ohne krank zu sein, eßbare oder genießbare Speise eigenhändig entgegennimmt und sie ißt oder genießt, soll es auf diese Weise gestehen: "Etwas Tadelnswertes, Freunde, habe ich begangen, das nicht zuträglich ist und auf diese Weise gestanden werden soll. Dies gestehe ich."

4. Es gibt solche Waldlagerstätten, die als gefährlich und furchterregend bekannt sind. Welcher Mönch auch immer in

Uddiṭṭhā kho, āyasmanto, dvenavuti pācittiyā dhammā.

[Anusāvanaṃ]

Tatth'āyasmante pucchāmi: Kacci'ttha parisuddhā? Dutiyam'pi pucchāmi: Kaccittha parisuddhā? Tatiyam'pi pucchāmi: Kacci'ttha parisuddhā? Parisudhetthāyasmanto, tasmā tuṅhī. Evametaṃ dhārayāmi.

Dvenavuti pācittiyā dhammā niṭṭhitā

[7. *Pāṭidesanīyā-dhammā*]

Ime kho pan'āyasmanto, cattāro pāṭidesanīyā dhammā uddesaṃ āgacchanti.

1. *Yo pana bhikkhu aññātikāya bhikkhuniyā antaragharāṃ pavīṭṭhāya, hatthato khādanīyaṃ vā bhojanīyaṃ vā sahatthā paṭiggahetvā, khādeyya vā bhujjeyya vā, paṭidesetabbaṃ tena bhikkhunā: "Gārayhaṃ, āvuso, dhammaṃ āpajjīṃ asappāyaṃ, pāṭidesanīyaṃ. Taṃ paṭidesemī"ti.*

2. *Bhikkhū pan'eva kulesu nīmantitā bhujjanti. Tatra ce sā bhikkhunī vosāsamānarūpā ṭhitā hoti: "Idha sūpaṃ detha, idha odanaṃ dethā!"ti – tehi bhikkhūhi sā bhikkhunī apasādetabbā: "Apasakka tāva, bhagini, yāva bhikkhū bhujjanti!"ti. Ekassa'pi ce* bhikkhuno nappaṭibhāseyya taṃ bhikkhuniṃ apasādetuṃ: "Apasakka tāva, bhagini, yāva bhikkhū bhujjanti!"ti – paṭidesetabbaṃ tehi bhikkhūhi: "Gārayhaṃ, āvuso, dhammaṃ āpajjīmā asappāyaṃ, pāṭidesanīyaṃ. Taṃ paṭidesemī"ti.*

3. *Yāni kho pana tāni sekkhasammatāni kulāni, yo pana bhikkhu tathārūpesu sekkhasammatesu kulesu, pubbe animantito agilāno, khādanīyaṃ vā bhojanīyaṃ vā sahatthā paṭiggahetvā khādeyya vā bhujjeyya vā, paṭidesetabbaṃ tena bhikkhunā: "Gārayhaṃ, āvuso, dhammaṃ āpajjīṃ, asappāyaṃ pāṭidesanīyaṃ. Taṃ paṭidesemī"ti.*

4. *Yāni kho pana tāni āraññakāni senāsānāni, sāsānkasammatāni sappaṭibhayāni.*

*Myanmar Bücher haben *Ekassa ce'pi*

solchen Lagerstätten lebt und ohne vorher {die Spender über die Gefahr} zu informieren, {von Spendern dorthin gebrachte} eßbare oder genießbare Speise innerhalb des Klosters eigenhändig entgegennimmt und sie, ohne krank zu sein, ißt oder genießt, soll es auf diese Weise gestehen: "Etwas Tadelnswertes, Freunde, habe ich begangen, das nicht zu-träglich ist und auf diese Weise gestanden werden soll. Dies gestehe ich."

Ehrwürdige, die vier Regelverstöße, die "auf bestimmte Weise gestanden werden sollen", sind rezitiert worden.

[Ausrufungsfrage]

Hier nun frage ich die Ehrwürdigen: Sind Sie hierin rein?

Zum zweiten Male frage ich: Sind Sie hierin rein?

Zum dritten Male frage ich: Sind Sie hierin rein?

Die Ehrwürdigen sind hierin rein, deshalb schweigen sie.

So fasse ich es auf.

Die Regelverstöße, die "auf bestimmte Weise gestanden werden sollen", sind beendet

[8. Regeln, "in denen man sich schulen soll"]

Ehrwürdige, nun kommen die Regeln, "in denen man sich schulen soll" (*Sekhiyā*) zur Rezitation.¹⁶⁹

1. "Ich werde [das Untergewand] rundherum anziehen¹⁷⁰", ist eine Schulungsregel, die befolgt werden soll.
2. "Ich werde [das Obergewand] rundherum anlegen¹⁷¹", ist eine Schulungsregel, die befolgt werden soll.
3. "Ich werde in bewohnter Gegend³⁵ gut bedeckt gehen," ist eine Schulungsregel, die befolgt werden soll.
4. "Ich werde in bewohnter Gegend gut bedeckt sitzen," ist eine Schulungsregel, die befolgt werden soll.
5. "Ich werde in bewohnter Gegend selbstbeherrscht gehen", ist eine Schulungsregel, die befolgt werden soll.
6. "Ich werde in bewohnter Gegend selbstbeherrscht sitzen", ist eine Schulungsregel, die befolgt werden soll.
7. "Ich werde in bewohnter Gegend mit niedergeschlagenen Augen gehen", ist eine Schulungsregel, die befolgt werden soll.
8. "Ich werde in bewohnter Gegend mit niedergeschlagenen Augen sitzen", ist eine Schulungsregel, die befolgt werden soll.
9. "Ich werde in bewohnter Gegend nicht mit hochgezogenem Gewand gehen", ist eine Schulungsregel, die befolgt werden soll.

Yo pana bhikkhu tathārūpesu senāsanesu viharanto pubbe appaṭisaṇṇaviditaṇ khādanīyaṇ vā bhojanīyaṇ vā ajjhārāme sahatthā paṭiggahetvā, agilāno, khādeyya vā bhunṇeyya vā, paṭidesetabbaṇ tena bhikkhunā: "Gārayhaṇ, āvuso, dhammaṇ āpajjiṇ asappāyaṇ, pāṭidesanīyaṇ. Taṇ paṭidesemī" ti.

Uddiṭṭhā kho, āyasmanto, cattāro pāṭidesanīyā dhammā.

[Anusāvanaṇ]

Tatth'āyasmante pucchāmi: Kacci'ttha parisuddhā? Dutiyam'pi pucchāmi: Kaccittha parisuddhā? Tatiyam'pi pucchāmi: Kacci'ttha parisuddhā? Parisudhetthāyasmanto, tasmā tuṇhī. Evametaṇ dhārayāmi.

Cattāro pāṭidesanīyā dhammā niṭṭhitā

[8. Sekhiyā-dhammā]

Ime kho paṇ'āyasmanto, sekhiyā dhammā uddesaṇ āgacchanti.

1. *'Parimaṇḍalaṇ nivāsessāmī'ti, sikkhā karaṇīyā.*
2. *'Parimaṇḍalaṇ pārupissāmī'ti, sikkhā karaṇīyā.*
3. *'Supaṭicchanno antaraghare gamissāmī'ti, sikkhā karaṇīyā.*
4. *'Supaṭicchanno antaraghare nisīdissāmī'ti, sikkhā karaṇīyā.*
5. *'Susaṇvuto antaraghare gamissāmī'ti, sikkhā karaṇīyā.*
6. *'Susaṇvuto antaraghare nisīdissāmī'ti, sikkhā karaṇīyā.*
7. *'Okkhittacakkhu antaraghare gamissāmī'ti, sikkhā karaṇīyā.*
8. *'Okkhittacakkhu antaraghare nisīdissāmī'ti, sikkhā karaṇīyā.*
9. *'Na ukkhittakāya antaraghare gamissāmī'ti, sikkhā karaṇīyā.*

10. "Ich werde in bewohnter Gegend nicht mit hochgezogenem Gewand sitzen", ist eine Schulungsregel, die befolgt werden soll.

Rundherum: der erste Abschnitt

11. "Ich werde in bewohnter Gegend nicht laut lachend herumgehen", ist eine Schulungsregel, die befolgt werden soll.

12. "Ich werde in bewohnter Gegend nicht laut lachend sitzen", ist eine Schulungsregel, die befolgt werden soll.

13. "Ich werde in bewohnter Gegend leise sprechend gehen", ist eine Schulungsregel, die befolgt werden soll.

14. "Ich werde in bewohnter Gegend leise sprechend sitzen", ist eine Schulungsregel, die befolgt werden soll.

15. "Ich werde in bewohnter Gegend nicht mit schwenkendem Körper gehen", ist eine Schulungsregel, die befolgt werden soll.

16. "Ich werde in bewohnter Gegend nicht mit wiegendem Körper sitzen", ist eine Schulungsregel, die befolgt werden soll.

17. Ich werde in bewohnter Gegend nicht mit wingendem Armen gehen", ist eine Schulungsregel, die befolgt werden soll.

18. "Ich werde in bewohnter Gegend nicht mit wingendem Armen sitzen", ist eine Schulungsregel, die befolgt werden soll.

19. "Ich werde in bewohnter Gegend nicht mit wiegendem Kopf gehen", ist eine Schulungsregel, die befolgt werden soll.

20. "Ich werde in bewohnter Gegend nicht mit wiegendem Kopf sitzen", ist eine Schulungsregel, die befolgt werden soll.

Das laute Lachen: der zweite Abschnitt

21. "Ich werde in bewohnter Gegend nicht mit in die Seite gestemmen Armen gehen", ist eine Schulungsregel, die befolgt werden soll.

22. "Ich werde in bewohnter Gegend nicht mit in die Seite gestemmen Armen sitzen", ist eine Schulungsregel, die befolgt werden soll.

23. "Ich werde in bewohnter Gegend nicht mit verhülltem Kopf¹⁷² gehen", ist eine Schulungsregel, die befolgt werden soll.

24. "Ich werde in bewohnter Gegend nicht mit verhülltem Kopf sitzen", ist eine Schulungsregel, die befolgt werden soll.

10. *'Na ukkhittakāya antaraghare nisīdis-sāmī'ti, sikkhā karaṇīyā.*

Parimaṇḍalavaggo paṭhamo

11. *'Na ujjagghikāya antaraghare gamissāmī'ti, sikkhā karaṇīyā.*

12. *'Na ujjagghikāya antaraghare nisīdis-sāmī'ti, sikkhā karaṇīyā.*

13. *'Appasaddo antaraghare gamissāmī'ti, sikkhā karaṇīyā.*

14. *'Appasaddo antaraghare nisīdissāmī'ti, sikkhā karaṇīyā.*

15. *'Na kāyappacālakaṇ antaraghare gamissāmī'ti, sikkhā karaṇīyā.*

16. *'Na kāyappacālakaṇ antaraghare nisī-dissāmī'ti, sikkhā karaṇīyā.*

17. *'Na bāhuppacālakaṇ antaraghare gamissāmī'ti, sikkhā karaṇīyā.*

18. *'Na bāhuppacālakaṇ antaraghare nisīdissāmī'ti, sikkhā karaṇīyā.*

19. *'Na sīsappacālakaṇ antaraghare gamissāmī'ti, sikkhā karaṇīyā.*

20. *'Na sīsappacālakaṇ antaraghare nisīdissāmī'ti, sikkhā karaṇīyā.*

Ujjagghikavaggo dutiyo

21. *'Na khambhakato antaraghare gamissāmī'ti, sikkhā karaṇīyā.*

22. *'Na khambhakato antaraghare nisīdissāmī'ti, sikkhā karaṇīyā.*

23. *'Na oḡuṇṭhito antaraghare gamissāmī'ti, sikkhā karaṇīyā.*

24. *'Na oḡuṇṭhito antaraghare nisīdissāmī'ti, sikkhā karaṇīyā.*

25. "Ich werde mich in bewohnter Gegend nicht in der Hocke fortbewegen", ist eine Schulungsregel, die befolgt werden soll.

26. "Ich werde in bewohnter Gegend nicht mit umfaßten Knien sitzen", ist eine Schulungsregel, die befolgt werden soll.

27. "Ich werde die Brockenspeise mit Würde entgegennehmen", ist eine Schulungsregel, die befolgt werden soll.

28. "Ich werde die Brockenspeise mit auf die Schale gerichteter Aufmerksamkeit entgegennehmen", ist eine Schulungsregel, die befolgt werden soll.

29. "Ich werde gewürzte Hülsenfrüchte¹⁶⁵ höchstens [zu einem Viertel] der Menge des Reises¹⁷³ entgegennehmen", ist eine Schulungsregel, die befolgt werden soll.

30. "Ich werde die Brockenspeise höchstens bis zum Rand der Schale entgegennehmen", ist eine Schulungsregel, die befolgt werden soll.

In die Seite gestemmte Arme: der dritte Abschnitt

31. "Ich werde die Brockenspeise mit Würde genießen", ist eine Schulungsregel, die befolgt werden soll.

32. "Ich werde die Brockenspeise mit auf die Schale gerichteter Aufmerksamkeit genießen", ist eine Schulungsregel, die befolgt werden soll.

33. "Ich werde die Brockenspeise aufeinanderfolgend¹⁷⁴ [nicht auswählend] genießen", ist eine Schulungsregel, die befolgt werden soll.

34. "Ich werde gewürzte Hülsenfrüchte höchstens [zu einem Viertel] der Menge des Reises¹⁷³ genießen", ist eine Schulungsregel, die befolgt werden soll.

35. "Ich werde die Brockenspeise nicht in der Mitte [der Schale] zusammendrücken¹⁷⁵ und genießen", ist eine Schulungsregel, die befolgt werden soll.

36. "Ich werde nicht gewürzte Hülsenfrüchte oder Gemüse, aus dem Wunsch heraus mehr zu erhalten, mit gekochtem Reis¹⁶⁶ bedecken", ist eine Schulungsregel, die befolgt werden soll.

37. "Ich werde nicht um gewürzte Hülsenfrüchte oder gekochten Reis für mich selbst bitten und sie genießen, wenn ich nicht krank bin", ist eine Schulungsregel, die befolgt werden soll.

38. "Ich werde nicht in der Absicht herumzumäkeln in die Schale anderer [Mönche] schauen", ist eine Schulungsregel, die befolgt werden soll.

25. *'Na ukkuṭikāya antaraghare gamissāmi'ti, sikkhā karaṇīyā.*

26. *'Na pallatthikāya antaraghare nisīdis-sāmi'ti, sikkhā karaṇīyā.*

27. *'Sakkaccaṇ piṇḍapātaṇ paṭiggahessāmi'ti, sikkhā karaṇīyā.*

28. *'Pattasaññī piṇḍapātaṇ paṭiggahessāmi'ti, sikkhā karaṇīyā.*

29. *'Samasūpakaṇ piṇḍapātaṇ paṭiggahessāmi'ti, sikkhā karaṇīyā.*

30. *'Samatittikaṇ piṇḍapātaṇ paṭiggahessāmi'ti, sikkhā karaṇīyā.*

Khambhakatavaggo tatiyo

31. *'Sakkaccaṇ piṇḍapātaṇ bhuñjissāmi'ti, sikkhā karaṇīyā.*

32. *'Pattasaññī piṇḍapātaṇ bhuñjissāmi'ti, sikkhā karaṇīyā.*

33. *'Sapadānaṇ piṇḍapātaṇ bhuñjissāmi'ti, sikkhā karaṇīyā.*

34. *'Samasūpakaṇ piṇḍapātaṇ bhuñjissāmi'ti, sikkhā karaṇīyā.*

35. *'Na thūpato omadditvā piṇḍapātaṇ bhuñjissāmi'ti, sikkhā karaṇīyā.*

36. *'Na sūpaṇ vā byañjanaṇ vā odanena paṭicchādessāmi, bhīyyokamyataṇ upādāyā'ti, sikkhā karaṇīyā.*

37. *'Na sūpaṇ vā odanaṇ vā agilāno attano atthāya viññāpetvā bhuñjissāmi'ti, sikkhā karaṇīyā.*

38. *'Na ujjhānasaññī paresaṇ pattaṇ olokessāmi'ti, sikkhā karaṇīyā.*

39. "Ich werde nicht einen sehr großen Bissen formen", ist eine Schulungsregel, die befolgt werden soll.

40. "Ich werde einen runden Bissen formen", ist eine Schulungsregel, die befolgt werden soll.

Mit Würde: der vierte Abschnitt

41. "Ich werde den Mund nicht öffnen, wenn ich den Bissen noch nicht davor gebracht habe", ist eine Schulungsregel, die befolgt werden soll.

42. "Ich werde beim Genießen [von Brockenspeise] nicht die Hand [-Finger]¹⁷⁶ in den Mund stecken", ist eine Schulungsregel, die befolgt werden soll.

43. "Ich werde nicht sprechen, wenn ich einen Bissen im Mund habe", ist eine Schulungsregel, die befolgt werden soll.

44. "Ich werde nicht [die Brockenspeise] genießen, indem ich Brocken hoch oder in den Mund werfe", ist eine Schulungsregel, die befolgt werden soll.

45. "Ich werde nicht [die Brockenspeise] genießen, indem ich einen Bissen abbeiße", ist eine Schulungsregel, die befolgt werden soll.

46. "Ich werde nicht [die Brockenspeise] genießen, indem ich die Wangen vollstopfe", ist eine Schulungsregel, die befolgt werden soll.

47. "Ich werde nicht [die Brockenspeise] genießen und dabei die Hand schütteln", ist eine Schulungsregel, die befolgt werden soll.

48. "Ich werde nicht [die Brockenspeise] genießen und dabei Reiskörner verstreuen", ist eine Schulungsregel, die befolgt werden soll.

49. "Ich werde nicht [die Brockenspeise] genießen und dabei die Zunge herausstrecken", ist eine Schulungsregel, die befolgt werden soll.

50. "Ich werde nicht [die Brockenspeise] genießen und dabei schmatzen", ist eine Schulungsregel, die befolgt werden soll.

Der Bissen: der fünfte Abschnitt

51. "Ich werde nicht [die Brockenspeise] genießen und dabei schlürfen", ist eine Schulungsregel, die befolgt werden soll.

52. "Ich werde nicht [die Brockenspeise] genießen und mir dabei die Hand ablecken", ist eine Schulungsregel, die befolgt werden soll.

39. *'Nātimahantaṃ kabaḷaṃ karissāmī'ti, sikkhā karaṇīyā.*

40. *'Parimaṇḍalaṃ ālopaṃ karissāmī'ti, sikkhā karaṇīyā.*

Sakkaccavaggo catuttho

41. *'Na anāhaṭṭe kabaḷe mukhadvāraṃ vi-varissāmī'ti, sikkhā karaṇīyā.*

42. *'Na bhuñjamāno sabbaṃ hatthaṃ mukhe pakkhipissāmī'ti, sikkhā karaṇīyā.*

43. *'Na sakabaḷena mukhena byāharissāmī'ti, sikkhā karaṇīyā.*

44. *'Na piṇḍukkhepaṃ bhuñjissāmī'ti, sikkhā karaṇīyā.*

45. *'Na kabaḷāvacchedaṃ bhuñjissāmī'ti, sikkhā karaṇīyā.*

46. *'Na avagaṇḍakārakaṃ bhuñjissāmī'ti, sikkhā karaṇīyā.*

47. *'Na hatthaniddhunaṃ bhuñjissāmī'ti, sikkhā karaṇīyā.*

48. *'Na sitthāvākārakaṃ bhuñjissāmī'ti, sikkhā karaṇīyā.*

49. *'Na jivhānicchārakaṃ bhuñjissāmī'ti, sikkhā karaṇīyā.*

50. *'Na capuṇḍapukārakaṃ bhuñjissāmī'ti, sikkhā karaṇīyā.*

Kabaḷavaggo pañcavo

51. *'Na surusurukārakaṃ bhuñjissāmī'ti, sikkhā karaṇīyā.*

52. *'Na hatthanillehakaṃ bhuñjissāmī'ti, sikkhā karaṇīyā.*

53. "Ich werde nicht [die Brockenspeise] genießen und dabei die Schale auslecken", ist eine Schulungsregel, die befolgt werden soll.

54. "Ich werde nicht [die Brockenspeise] genießen und mir dabei die Lippen ablecken", ist eine Schulungsregel, die befolgt werden soll.

55. "Ich werde kein Trinkgefäß [entgegen-] nehmen, wenn meine Hand mit Essen beschmiert ist", ist eine Schulungsregel die befolgt werden soll.

56. "Ich werde in bewohnter Gegend kein Schalenspülwasser, das Reiskörner enthält, wegschütten", ist eine Schulungsregel, die befolgt werden soll.

57. "Ich werde nicht jemandem die Lehre vortragen, wenn er einen Regenschirm in der Hand hält und nicht krank ist¹⁷⁷", ist eine Schulungsregel, die befolgt werden soll.

58. "Ich werde nicht jemandem die Lehre vortragen, wenn er einen Stock in der Hand hält und nicht krank ist", ist eine Schulungsregel, die befolgt werden soll.

59. "Ich werde nicht jemandem die Lehre vortragen, wenn er eine Hiebwaffe¹⁷⁸ in der Hand hält und nicht krank ist", ist eine Schulungsregel, die befolgt werden soll.

60. "Ich werde nicht jemandem die Lehre vortragen, wenn er eine Schußwaffe¹⁷⁹ in der Hand hält und nicht krank ist", ist eine Schulungsregel, die befolgt werden soll.

Das Schlürfen: der sechste Abschnitt

61. "Ich werde nicht jemandem die Lehre vortragen, wenn er Schuhe trägt und nicht krank ist", ist eine Schulungsregel, die befolgt werden soll.

62. "Ich werde nicht jemandem die Lehre vortragen, wenn er Pantoffeln trägt und nicht krank ist", ist eine Schulungsregel, die befolgt werden soll.

63. "Ich werde nicht jemandem die Lehre vortragen, wenn er sich auf oder in einem Fahrzeug befindet und nicht krank ist", ist eine Schulungsregel, die befolgt werden soll.

64. "Ich werde nicht jemandem die Lehne vortragen, wenn er sich niedergelegt hat und nicht krank ist", ist eine Schulungsregel, die befolgt werden soll.

65. "Ich werde nicht jemandem die Lehre vortragen, wenn er die Knie umfaßt und nicht krank ist", ist eine Schulungsregel, die befolgt werden soll.

66. "Ich werde nicht jemandem die Lehre vortragen, wenn er eine Kopfbedeckung trägt¹⁸⁰ und nicht krank ist", ist eine Schulungsregel, die befolgt werden soll.

53. *'Na pattanillehakaṇ bhuñjissāmī'ti, sikkhā karaṇīyā.*

54. *'Na oṭṭhanillehakaṇ bhuñjissāmī'ti, sikkhā karaṇīyā.*

55. *'Na sāmisenā hatthena pānīyathāla-kaṇ paṭiggahessāmī'ti, sikkhā karaṇīyā.*

56. *'Na sasitthakaṇ pattadhovanaṇ anta-raghare chaḍḍhessāmī'ti, sikkhā karaṇīyā.*

57. *'Na chattapāṇissa agilānassa dhammaṇ desissāmī'ti, sikkhā karaṇīyā.*

58. *'Na daṇḍapāṇissa agilānassa dhammaṇ desissāmī'ti, sikkhā karaṇīyā.*

59. *'Na satthapāṇissa agilānassa dhammaṇ desissāmī'ti, sikkhā karaṇīyā.*

60. *'Na āyudhapāṇissa agilānassa dhammaṇ desissāmī'ti, sikkhā karaṇīyā.*

Surusuruvaggo chaṭṭho

61. *'Na pādukārūḷhassa agilānassa dhammaṇ desissāmī'ti, sikkhā karaṇīyā.*

62. *'Na upāhanārūḷhassa agilānassa dhammaṇ desissāmī'ti, sikkhā karaṇīyā.*

63. *'Na yānagatassa agilānassa dhammaṇ desissāmī'ti, sikkhā karaṇīyā.*

64. *'Na sayanagatassa agilānassa dhammaṇ desissāmī'ti, sikkhā karaṇīyā.*

65. *'Na pallatthikāya nisinnassa agilānassa dhammaṇ desissāmī'ti, sikkhā karaṇīyā.*

66. *'Na veṭṭhitasāsassa agilānassa dhammaṇ desissāmī'ti, sikkhā karaṇīyā.*

67. "Ich werde nicht jemandem die Lehre vortragen, wenn er Kopf {und Schultern} verhüllt hat und nicht krank ist", ist eine Schulungsregel, die befolgt werden soll.

68. "Ich werde nicht jemandem die Lehre vortragen, wenn ich auf dem Boden sitze, er aber auf einer Sitzgelegenheit sitzt und nicht krank ist", ist eine Schulungsregel, die befolgt werden soll.

69. "Ich werde nicht jemandem die Lehre vortragen, wenn ich auf einer niedrigen Sitzgelegenheit sitze, er aber auf einer hohen sitzt und nicht krank ist", ist eine Schulungsregel, die befolgt werden soll.

70. Ich werde nicht jemandem die Lehre vortragen, während ich stehe, er aber sitzt und nicht krank ist", ist eine Schulungsregel, die befolgt werden soll.

71. "Ich werde nicht jemandem die Lehre vortragen, wenn ich hinter ihm gehe, er aber vor mir geht und nicht krank ist", ist eine Schulungsregel, die befolgt werden soll.

72. "Ich werde nicht jemandem die Lehre vortragen, wenn ich auf dem Nebenweg gehe, er aber auf dem Hauptweg geht und nicht krank ist", ist eine Schulungsregel, die befolgt werden soll.

73. "Ich werde nicht stehend Kot absetzen oder urinieren, wenn ich nicht krank bin", ist eine Schulungsregel, die befolgt werden soll.

74. " Ich werde nicht auf Grünes Kot absetzen, urinieren oder spucken, wenn ich nicht krank bin", ist eine Schulungsregel, die befolgt werden soll.

75. "Ich werde nicht in Wasser Kot absetzen, urinieren oder spucken, wenn ich nicht krank bin", ist eine Schulungsregel, die befolgt werden soll.

Die Schuhe: der siebte Abschnitt

Ehrwürdige, die Regeln, "in denen man sich schulen soll", sind rezitiert worden.

[Ausrufungsfrage]

Hier nun frage ich die Ehrwürdigen: Sind Sie hierin rein?

Zum zweiten Male frage ich: Sind Sie hierin rein?

Zum dritten Male frage ich: Sind Sie hierin rein?

Die Ehrwürdigen sind hierin rein, deshalb schweigen sie.

So fasse ich es auf.

Die Regeln, "in denen man sich schulen soll", sind beendet

67. *'Na oḡuṅṅhitasāsassa agilānassa dhammaṃ desissāmī'ti, sikkhā karaṇīyā.*

68. *'Na chamāya nisīdītvā āsane nisinnassa agilānassa dhammaṃ desissāmī'ti, sikkhā karaṇīyā.*

69. *'Na nīce āsane nisīdītvā ucce āsane nisinnassa agilānassa dhammaṃ desissā-mī'ti, sikkhā karaṇīyā.*

70. *'Na thīto nisinnassa agilānassa dhammaṃ desissāmī'ti, sikkhā karaṇīyā.*

71. *'Na pacchato gacchanto purato gacchantassa agilānassa dhammaṃ desissāmī'ti, sikkhā karaṇīyā.*

72. *'Na uppathena gacchanto pathena gacchantassa agilānassa dhammaṃ desissāmī'ti, sikkhā karaṇīyā.*

73. *'Na thīto agilāno uccāraṃ vā passāvaṃ vā karissāmī'ti, sikkhā karaṇīyā.*

74. *'Na harīte agilāno uccāraṃ vā passāvaṃ vā kheḷaṃ vā karissāmī'ti, sikkhā karaṇīyā.*

75. *'Na udake agilāno uccāraṃ vā passāvaṃ vā kheḷaṃ vā karissāmī'ti, sikkhā karaṇīyā.*

Pādukavaggo sattamo

Uddiṅṅhā kho, āyasmanto, sekhīyā dhammā.

[Anusāvanaṃ]

Tatth'āyasmante pucchāmi: Kacci'ttha parisuddhā? Dutiyam'pi pucchāmi: Kaccittha parisuddhā? Tatiyam'pi pucchāmi: Kacci'ttha parisuddhā? Parisudhetthāyasmanto, tasmā tuṅhī. Evametaṃ dhārayāmi.

Sekhīyā dhammā niṅṅhī

[9. Regeln zur "Beilegung der Streitigkeiten"]

Ehrwürdige, nun kommen die sieben Regeln zur "Beilegung der Streitigkeiten" (*Adhikaraṇasamathā*) zur Rezitation.

Für die Beilegung und Beruhigung der, wann auch immer auftretenden Streitigkeiten soll man:

1. in Gegenwart [des Ordens, des Bezichtigten und des Bezichtigenden]ein Urteil gemäß der Verhaltensethik fällen,
2. den [Bezichtigten] sich daran erinnern lassen und danach das Urteil gemäß der Verhaltensethik fällen,
3. wenn jemand geistig verwirrt war, ihn gemäß der Verhaltensethik dazu erklären,
4. ein Eingeständnis [des Bezichtigten] herbeizuführen versuchen¹⁸¹,
5. [eine Abstimmung herbeiführen und] der Entscheidung der Mehrheit folgen,
6. [ein Vinayaverfahren] insbesondere gegen den, der von äußerst schlechter Wesensart ist, ausführen lassen,
7. Gras darüber wachsen lassen.

Ehrwürdige, die sieben Regeln zur "Beilegung der Streitigkeiten"¹⁸² sind rezitiert worden.

[Ausrufungsfrage]

Hier nun frage ich die Ehrwürdigen: Sind Sie hierin rein?
Zum zweiten Male frage ich: Sind Sie hierin rein?
Zum dritten Male frage ich: Sind Sie hierin rein?
Die Ehrwürdigen sind hierin rein, deshalb schweigen sie.
So fasse ich es auf.

Die Regeln zur "Beilegung der Streitigkeiten" sind beendet

Ehrwürdige, die Präambel ist rezitiert worden.

Die vier Regelverstöße, die "zu Fall bringen", sind rezitiert worden.

Die 13 Regelverstöße "das anfängliche und folgende Zusammentreten des Ordens" betreffend sind rezitiert worden.

Die zwei "Unbestimmten" Regelverstöße sind rezitiert worden.

Die 30 Regelverstöße, "das Aushändigen und die Sühne" betreffend, sind rezitiert worden.

Die 92 Regelverstöße, "die Sühne" betreffend, sind rezitiert worden.

Die vier Regelverstöße, die "auf bestimmte Weise gestanden werden sollen", sind rezitiert worden.

[9. Adhikaraṇasamathā-dhammā]

Ime kho paṇ'āyasmanto, satta adhikaraṇasamathā dhammā uddesaṇ āgacchanti.

Uppannuppanānaṇ adhikaraṇānaṇ samathāya vūpasamāya:

1. *Sammukhāvinayo dātabbo,*
2. *Sativinayo dātabbo,*
3. *Amūḷhavinayo dātabbo,*
4. *Paṭiññāya kāretabbaṇ,*
5. *Yebhuyyasikā,*
6. *Tassa pāpiyyasikā,*
7. *Tiṇavatthārako'ti.*

Uddiṭṭhā kho, āyasmanto, satta adhikaraṇasamathā dhammā.

[Anusāvanāṇ]

Tatth'āyasmante pucchāmi: Kacci'ttha parisuddhā? Dutiyam'pi pucchāmi: Kaccittha parisuddhā? Tatiyam'pi pucchāmi: Kacci'ttha parisuddhā? Parisudhetthāyasmanto, tasmā tuṇhī. Evametaṇ dhārayāmi.

Satta adhikaraṇasamathā dhammā niṭṭhitā

Uddiṭṭhaṇ kho, āyasmanto, nidānaṇ.
Uddiṭṭhā cattāro pārajikā dhammā.

Uddiṭṭhā terasa saṅghādisesā dhammā.

Uddiṭṭhā dve aniyatā dhammā.

Uddiṭṭhā tiṅsa nissaggiyā pācittiyā dhammā.

Uddiṭṭhā dvenavuti pācittiyā dhammā.

Uddiṭṭhā cattāro pāṭidesanīyā dhammā.

Die Regeln, "in denen man sich schulen soll", sind rezitiert worden.

Die sieben Regeln "zur Beilegung der Streitigkeiten" sind rezitiert worden.

Soviel ist in des Erhabenen Ordenssatzung überliefert, ist in der Ordenssatzung enthalten und kommt halbmonatlich zur Rezitation. Hierin sollen alle sich einig, zusammen sich freud und nicht streitend sich üben.

Die ausführliche Rezitation: die Fünfte

**Das Hauptregelwerk der buddhistischen
Mönche ist beendet**

Alle Mönche: "Sehr Gut! Sehr Gut! Sehr Gut! "

Uddiṭṭhā sekhiyā dhammā.

*Uddiṭṭhā satta adhikaraṇasamathā
dhammā.*

*Ettakaṇ tassa Bhagavato sutāgataṇ sutta-
pariyāpannaṇ anvaddhamāsaṇ uddesaṇ
āgacchati. Tattha sabbeheva samaggehi
sammodamānehi avivadamānehi sikkhi-
tabban'ti.*

Vitthāruddeso pañcama

Bhikkhupātimokkhaṇ niṭṭhitaṇ

Sabbe bhikkhū: "Sādhu! Sādhu! Sādhu!"



ANHANG I

Notizen zur Verhaltenseethik

aus Mahāvagga (MV), Cullavagga (CV) and Parivārā (PV)

1. DIE ORDINATION ALS SĀMAṆERA – SĀMAṆERA-PABBAJJĀ*

(Aus dem ersten Kap. des MV 82f)

DAS VERFAHREN

Das Verfahren der Ordination als *Sāmaṇera* (wörtl.: Sohn der Einsiedler) besteht aus vier Hauptteilen:

- i) Rasieren,
- ii) Bitte um das Fortziehen (*pabbajjā*),
- iii) Bitte um und Annahme der dreifachen Zuflucht und der zehn Regeln, und
- iv) Annahme eines Unterweisers (*Upajjhāyas*).

i) Rasieren

Der Anwärter (A.) soll, als Laie, die Haare und den Bart von einem bestimmten Bhikkhu abrasieren lassen, wobei das erste Büschel der abgeschnittenen Haare A. in die Hand gegeben wird. Nun gibt der Bhikkhu das Meditationsobjekt der Hautpentade (*taca-pañcaka-kammaṭṭhāna*) der 32 Körperteile, die A. ihm nachsprechen soll:

[Es gibt an diesem Körper:]

"Kopfhaare, Körperhaare, Nägel, Zähne, Haut.

[Und umgekehrt:]

Haut, Zähne, Nägel, Körperhaare, Kopfhaare."

Kesā, lomā, nakkhā, dantā, taco.

Taco, dantā, nakkhā, lomā, kesā.

Nach dem Rasieren, geht A. zu einem älteren bhikkhu, der zehn oder mehrere Jahren hochordiniert ist, und verehrt ihm als seinem Unterweiser (*upajjhāya*) indem er sich zu seinen Füßen verbeugt. Wenn andere Bhikkhus anwesend sind, soll er auch zu ihren Füßen verbeugen, indem er gewöhnlicherweise sagt:

Mit Verlaub, Ehrwürdiger Herr, ich verehere den Orden.

Zum zweiten Male,

Zum dritten Male, ... ich verehere den Orden.

Okāsa, Saṅghaṇ vandāmi, bhante.

Dutiyampi, Saṅghaṇ vandāmi, bhante.

Tatiyampi, Saṅghaṇ vandāmi, bhante.

ii) Bitte um das Fortziehen (*pabbajjā*)

Dann soll A. ein Untergewand und ein Obergewand, die mit einem Gürtel gebunden sind, nehmen, sich zu den Füßen des Unterweisers (*Upajjhāyas*) verbeugen, sich in die Hocke setzen (hinkauern), die Hände zu-sammenlegen und sie bis an den Kopf heranführen, und **1.** um das Fortziehen (*pabbajjā*), und **2.** um das Empfangen der Gewänder von dem Unterweiser bitten.

* *Pabbajjā* (wörtl.: Das Fortziehen, bzw. das Hinausziehen). 'Das Hinausziehen aus dem Hausleben in die Hauslosigkeit' (*agāras-mā anagāriyaṇ pabbajjā*), ist ein sehr häufiger Ausdruck im Kanon für *Pabbajjā*. Hier "Hausleben (*agāra*) bedeutet: Das Leben des Haushälters, wofür Beschäftigungen wie Landwirtschaft, Handel, usw. nötig sind. Nach der *Pabbajjā* gibt es das alles nicht mehr. Deshalb soll *Pabbajjā* als 'Gang in die Hauslosigkeit' verstanden werden." (Smgs. 139)

"Verbeugung vor ihm, dem Erhabenen, Würdigen,
völlig aus sich selbst Erleuchteten.¹⁰ (3x)

1. Mit Verlaub, Ehrwürdiger Herr, bitte ich um das Fortziehen. Zum zweiten Male, Ehrwürdiger Herr, ... Zum dritten Male, Ehrwürdiger Herr, bitte ich um das Fortziehen.

2. Ehrwürdiger Herr! Bitte **nehmen Sie** dieses Gewand* entgegen und lassen Sie mich, aus Mitleid bewogen, zur Überwindung allen Leidens und zur Verwirklichung des Nibbānas, aus [dem Hausleben in die Hauslosigkeit] ziehen.

Zum zweiten Male, Ehrwürdiger Herr! ... ziehen.
Zum dritten Male, ... ziehen."

A. soll jetzt dem Unterweiser das Gewand überreichen, soll er sich wieder zu den Füßen des Unterweisers verbeugen, sich in die Hocke setzen, die Hände zusammenlegen, und **3.** um die Gewänder und das Fortziehen auf diese Weise bitten:

3. "Ehrwürdiger Herr! Bitte **geben Sie** mir dieses Gewand und lassen Sie mich, aus Mitleid bewogen, zur Überwindung allen Leidens und zur Verwirklichung des Nibbāna, aus [dem Hausleben in die Hauslosigkeit] ziehen.

Zum zweiten Male, Ehrwürdiger Herr! ... Zum dritten Male, ..." (Vv 363)

Während der Unterweiser das Gewand zurückgibt, bindet er, gewöhnlicherweise, den Gürtel locker um den Hals des **As.** Währenddessen soll **A.** über den Gebrauch des Gewandes nachdenken, indem er die folgende Formel spricht:

"Ich erwäge den Zweck und gebrauche das Gewand, eben bloß zur Abwehr von Kälte, zur Abwehr von Hitze, zur Abwehr von Kontakt mit (Stech-)Fliegen, -Mücken (Moskito), Wind, Sonnenstrahlung und Kriechtieren und eben bloß zur Bedeckung der Schamgegend. "

Nun gibt der Unterweiser das Meditationsobjekt der Hautpentade (*taca-pañcaka*) der 32 Körperteile, die **A.** ihm nachsprechen soll:

[Es gibt an diesem Körper:]

"Kopfhaare, Körperhaare, Nägel, Zähne, Haut.

[Und umgekehrt:]

Haut, Zähne, Nägel, Körperhaare, Kopfhaare."

"*Namo tassa Bhagavato, Arahato,
sammā Sambuddhassa.* (3x)

1. *Okāsa, ahaṇ, bhante, pabbajjaṇ yācāmi.
Dutiyaṃpi, ahaṇ, bhante, pabbajjaṇ yācāmi.
Tatiyaṃpi, ahaṇ, bhante, pabbajjaṇ yācāmi.*

2. *Sabba-dukkha-nissaraṇa-nibbāna-sacchikaraṇatthāya imaṇ kāsāvaṇ gahetvā pabbājetha maṇ, bhante, anukampaṇ upādāya.*

*Dutiyaṃpi, sabba-dukkha ... upādāya.
Tatiyaṃpi, sabba-dukkha ... upādāya."*

3. *"Sabba-dukkha-nissaraṇa-nibbāna-sacchikaraṇatthāya etaṇ kāsāvaṇ datvā pabbājetha maṇ, bhante, anukampaṇ upādāya.*

*Dutiyaṃpi, sabba-dukkha ... upādāya.
Tatiyaṃpi, sabba-dukkha ... upādāya."*

"Paṭisaṅkhā yoniso cīvaraṇ paṭisevāmi yāvadeva sītassa paṭighātāya, uṇhassa paṭighātāya, daṇsa-makasa-vātātapa-siriṇṣapa-samphassānaṇ paṭighātāya, yāvadeva hirikopīna-paṭicchadanatthaṇ."

Kesā, lomā, nakkhā, dantā, taco.

Taco, dantā, nakkhā, lomā, kesā.

Jetzt soll **A.** die Gewänder nehmen, zur Seite gehen, sie gemäß *Sekhiya* 1 & 2 rundherum anziehen und sie anlegen, indem er das Obergewand auf der linken Schulter ordnet.

★ Diese Formelfrage ist das übliche Muster beruhend auf MV, Smps 724f. & Vv 363.

* Für das Gewand (*kāsāva*) s. Anh. I, Kap. 9 A.V.

iii) Bitte um und Annahme der dreifachen Zuflucht und der zehn Regeln

A. kehrt zurück, geht zum Unterweiser, verbeugt sich zu seinen Füßen, sitzt sich in die Hocke, ...und soll ihm jetzt um die dreifache Zuflucht (*ti-saraṇa*) und die zehn Regeln (*dasa-sīla*) bitten:

Bitte um die dreifache Zuflucht und die zehn Regeln

"Mit Verlaub, Ehrwürdiger Herr, bitte ich um die zehn Regeln der Sittlichkeit bezüglich des Fortziehens zusammen mit der dreifachen Zuflucht. Bitte, Ehrwürdiger Herr, geben sie mir diese Sittlichkeit.

Zum zweiten Male, Ehrwürdiger Herr, ... Sittlichkeit.
Zum dritten Male, ... geben sie mir diese Sittlichkeit, aus Mitleid bewogen."

"*Okāsa, ahaṇ, bhante, tisaraṇena saddhiṇ pabbajjā-dasa-sīlaṇ dhammaṇ yācāmi. Anuggahaṇ katvā sīlaṇ detha me, bhante.*

Dutiyampi, ahaṇ, bhante, ... me, bhante. Tatiyampi, ahaṇ, bhante, ... sīlaṇ detha me, bhante, anukampaṇ upādāya."

Der Unterweiser gibt* ihm nun die dreifache Zuflucht nachdem er sagt:

"Wiederhole, was ich sage." (*Yamahaṇ vadāmi, taṇ vadehi (vadetha)*).

A. soll antworten: "Ja, Ehrwürdiger Herr!" (*Āma, bhante.*)

Annahme der dreifachen Zuflucht

Der Unterweiser: "Verbeugung vor ihm, ... "

A. wiederholt:

"Verbeugung vor ihm, dem Erhabenen, Würdigen, völlig aus sich selbst Erleuchteten. (3x)

Ich nehme Zuflucht zum Buddha. [wörtl.: Ich gehe ...]
Ich nehme Zuflucht zur Lehre.
Ich nehme Zuflucht zum Orden.

Zum zweiten Male: Ich nehme

Zum dritten Male: Ich nehme"

"*Namo tassa Bhagavato, Arahato, sammā Sambuddhassa. (3x)*

*Buddhaṇ saraṇaṇ gacchāmi.
Dhammaṇ saraṇaṇ gacchāmi.
Saṅghaṇ saraṇaṇ gacchāmi.*

*Dutiyampi, Buddhaṇ saraṇaṇ gacchāmi.
Dutiyampi, Dhammaṇ saraṇaṇ gacchāmi.
Dutiyampi, Saṅghaṇ saraṇaṇ gacchāmi.*

*Tatiyampi, Buddhaṇ saraṇaṇ gacchāmi.
Tatiyampi, Dhammaṇ saraṇaṇ gacchāmi.
Tatiyampi, Saṅghaṇ saraṇaṇ gacchāmi."*

Der Unterweiser gibt noch einmal die dreifache Zuflucht üblicher Weise im Modus von '*ma.kār.anta*' : Das nasale stimmhafte n-Resonanz 'ṇ', am Ende (*anta*) der Worte '*Buddha-ṇ saraṇa-ṇ ...*' usw., wird gegen den Lippenlaut 'm' ausgetauscht, um die Worte deutlich zu unterscheiden. (Smpps 724). A. wiederholt:

Buddham saraṇam gacchāmi.

Dhammam saraṇam gacchāmi.

Saṅgham saraṇam gacchāmi.

Dutiyampi, Buddham saraṇam ...

Dutiyampi, Dhammam saraṇam ...

Dutiyampi, Saṅgham saraṇam gacchāmi.

Tatiyampi, Buddham saraṇam ...

Tatiyampi, Dhammam saraṇam ...

Tatiyampi, Saṅgham saraṇam gacchāmi.

Der Unterweiser sagt nun:

"Das Nehmen der Zuflucht ist vollständig/ beendet." (*Saraṇa-gamaṇaṇ sampuṇṇaṇ.*)

A. soll antworten: "Ja, Ehrwürdiger Herr!" (*Āma, bhante.*)

* Ein Lehrer (*Ācariya*) kann auch die dreifache Zuflucht und die zehn Regeln geben, jedoch beide, der Unterweiser od. der Lehrer, müssen, für einen männlichen Anwärter, ebenfalls männlich sein. (Smpps. 723)

Annahme der zehn Regeln

Jetzt gibt der Unterweiser die zehn Regeln der Sittlichkeit (*dasa-sīla*). A. wiederholt:

"Die Schulungsregel Enthaltung vom:

- 1) Töten jeglicher Lebewesen,
- 2) Nehmen von etwas Nichtgegebenem (d.i. Stehlen),
- 3) Unkeuschheit,
- 4) Lügen,
- 5) Trinken Bier oder Wein/Alkohol, die eine Grundlage für Rausch und Unachtsamkeit sind,
- 6) Essen zur Unzeit, [d.i. nach der Mittagszeit],
- 7) Tanzen, Singen, Musik und Schauspielen [sehen, hören und machen],
- 8) Tragen bzw. Benutzen von Blumen, Kränzen, Parfüm, und Kosmetik, die den Zweck der Verzierung und Verschönerung haben,
- 9) Benutzen hochbeiniger und breiter Betten und Sitze, und
- 10) Empfangen von Gold und Silber/ Geld.

Diese zehn Schulungsregeln bezüglich des Fortziehens nehme ich auf mich.

Zum zweiten Male, ... nehme ich auf mich.

Zum dritten Male, ... "

Der Unterweiser sagt:

"Magst du diese zehn Regeln der Sittlichkeit bezüglich des Fortziehens, zusammen mit der dreifachen Zuflucht wohl bewahren und ohne Unterlaß streben."

A. soll antworten: "Ja, Ehrwürdiger Herr!"

1. *"Pāṇātipātā veramaṇī sikkhāpadaṇ,*
2. *Adinnādānā veramaṇī sikkhāpadaṇ,*
3. *Abrahmacariyā veramaṇī sikkhāpadaṇ,*
4. *Musāvādā veramaṇī sikkhāpadaṇ,*
5. *Surā-meraya-majjapamādaṭṭhānā veramaṇī sikkhāpadaṇ,*
6. *Vikālabhojanā veramaṇī sikkhāpadaṇ,*
7. *Nacca-gīta-vādita-visūka-dassanā veramaṇī sikkhāpadaṇ,*
8. *Mālā-gandha-vilepana-dhāraṇa-mañḍana-vibhūsanāṭṭhānā veramaṇī sikkhāpadaṇ,*
9. *Uccāsayana-mahāsayanā veramaṇī sikkhāpadaṇ,*
10. *Jātarūpa-rajata-ppaṭiggahaṇā veramaṇī sikkhāpadaṇ,*

Imāni pabbajjā-dasa-sikkhāpadāni samādiyāmi.

Dutiyampi, imāni pabbajjā-dasa-sikkhāpadāni samādiyāmi.

Tatīyampi, imāni pabbajjā-dasa-sikkhāpadāni samādiyāmi."

"Tisaraṇena saddhiṇ pabbajjā-dasa-sīlaṇ dhammaṇ sādhukaṇ surakkhitaṇ katvā appamādena sampādehi (sampādetha)."

"Āma, bhante."

iv) Annahme eines Unterweisers (*Upajjhāyas*)

A. sagt:

"Verbeugung vor ihm, dem Erhabenen, Würdigen, völlig aus sich selbst Erleuchteten. (3x)

Ehrwürdiger Herr, seien Sie mein Unterweiser".

Der Unterweiser sagt: "Angemessen."

A. sagt:

"Sehr gut! Mit Verlaub, ich willige ein.

Zum zweiten Male: Ehrwürdiger Herr, seien Sie mein Unterweiser".

"Namo tassa Bhagavato, Arahato, sammā Sambuddhassa. (3x)

Upajjhāyo me, bhante, hohi."

"Paṭirūpaṇ."

"Sādhu, okāsa, sampaṭicchāmi.

Dutiyampi, Upajjhāyo me, bhante, hohi."

Der Unterweiser sagt: "Angemessen."

A. sagt:

"Sehr gut! Mit Verlaub, ich willige ein.
Zum dritten Male: Ehrwürdiger Herr, seien Sie mein
Unterweiser".

Der Unterweiser sagt: "Angemessen."

A. sagt:

"Sehr gut! Mit Verlaub, ich willige ein."

"Paṭirūpaṇ."

"Sādhu, okāsa, sampañicchāmi.
Tatiyampi, Upajjhāyo me, bhante, hohi."

"Paṭirūpaṇ."

"Sādhu, okāsa, sampañicchāmi."

Damit ist die Ordination zum *Sāmaṇera* vollzogen und der Anwärter bekommt von seinem Unterweiser einen neuen Namen im Pāli. Laut Vinaya ist, also, der ein *Sāmaṇera*, der die zehn Regeln der Sittlichkeit auf sich genommen hat und in denen er sich übt: (*Sāmaṇero nāma: dasasikkhāpadiko.*) (Pāc 122)

Für die **Annahme eines Unterweisers** (*Upajjhāyas*) s. auch Kap. **3. NISSAYA – Verbindung**



2. DIE HANDLUNG DER HOCHORDINATION – UPASAMPADĀ-KAMMA*

(Aus dem ersten Kap. des MV 94]

DAS VERFAHREN

Das Verfahren der Handlung der Hochordination besteht aus elf Teilen:

i) Erstens soll ein *Sāmaṇera* (SĀ) den Unterweiser (*Upajjhāya*) dreimal bitten, von ihm als hochordinierter Schüler, bzw. als Bhikkhu, angenommen zu werden:

SĀ: "Ehrwürdiger Herr, seien Sie mein Unterweiser." (*Upajjhāyo me, bhante, hohi.*)

Der Unterweiser sagt: "Angemessen." (*Paṭirūpaṇ.*)

SĀ: "Sehr gut! Mit Verlaub, ich willige ein." (*Sādhu, okāsa, sampañicchāmi.*)

(s. Einzelheiten im vorherigen Kap. 1. IV, od. im nächsten Kap. 3. A)

ii) Befragung von einem *Ācariya* (Ā, Lehrer) bezüglich der Schale, des Doppel-, Ober-, und Untergewandes:

Ā: "Ist dies deine Schale?"

"Ayaṇ te patto?"

SĀ: "Ja, Ehrwürdiger Herr."

"Āma, bhante."

Ā: "Ist dies dein Doppelgewand? "

"Ayaṇ saṅghāṭi?"

SĀ: "Ja, Ehrwürdiger Herr."

"Āma, bhante."

Ā: "Ist dies dein Obergewand?"

"Ayaṇ uttarāsango?"

SĀ: "Ja, Ehrwürdiger Herr."

"Āma, bhante."

Ā: "Ist dies dein Untergewand?"

"Ayaṇ antaravāsako?"

SĀ: "Ja, Ehrwürdiger Herr."

"Āma, bhante."

*Hochordination (*upasampadā*) ist die Erreichung eines höheren [sittlichen] Stands (*uparibhāvaṇ samāpatti/patti/paṭilābho*). Denn der Stand eines Bhikkhu ist ein höherer [sittlicher] Stand (*bhikkhu-bhāvo hi uparibhāvo*). (Smgs 172; Vbh 217). Deshalb bittet ein *Sāmaṇera*: "Möge mich der Orden aus dem Stand des *Sāmaṇera* in den Stand des Bhikkhu erheben." s. vii unten.

iii) Wegschicken des SĀ jenseits der Reichweite.*

Ā: "Gehe; stehe auf jenem sichtbaren Platz." (*Gaccha; amumhi okāse tiṭṭhāhi.*)

iv) Hier, Selbstberechtigung des Ā zur Belehrung (*anusāsaka-sammuti*):

[Antrag]

Ā: "Ehrwürdiger Herr! Möge der Orden mich anhören. Der Soundso [Nāga[†]] ist ein Hochordinationsanwärter des Ehrwürdigen Soundso [Tissa[†]]. Wenn es dem Orden scheint, daß die richtige Zeit gekommen ist, werde ich den Soundso [Nāga] belehren."

[Ñatti]

"*Suṇātu me, bhante, Saṅgho. Itthannāmo [ayaṇ Nāgo[†]] itthannāmassa āyasmato [Tissassa[†]] upasampadāpekkho. Yadi Saṅghassa pattakallaṇ, ahaṇ itthannāmaṇ [Nāgaṇ] anusāseyyaṇ."*

v) Belehrung über die Befragung zu den 13 'Behindernden Zuständen' außerhalb der Reichweite des Ordens:

Ā: "Höre Nāga. Dieses ist für dich die Zeit für die Wahrheit, die Zeit für die Wirklichkeit. Während man dich in der Mitte des Ordens über etwas Vorliegendes befragt, sollst du auf Vorhandenes: 'Ich habe!' antworten, auf nicht Vorhandenes: 'Ich habe nicht!' antworten. Sei nicht in Verlegenheit, schau nicht finster drein. Sie werden dich folgendermaßen befragen: Hast du eine von diesen Erkrankungen?"

"*Suṇasi, Nāga. Ayaṇ te saccakālo, bhūta-kālo. Yaṇ jātaṇ, Saṅghamajjhe pucchante, santaṇ 'Atthī'ti vattabbaṇ, asantaṇ 'Natthī'ti vattabbaṇ. Mā kho vitthāsi, mā kho maṅku ahoṣi. Evaṇ taṇ pucchissanti: Santi te eva-rūpā ābādhā?*

1) Aussatz?

1) *Kuṭṭhaṇ?*

SĀ: "Ich habe keinen, Ehrwürdiger Herr!"

"*Natthi, bhante."*

2) Ekzeme, (Geschwüre)?

2) *Gaṇḍo*

SĀ: "Ich habe keinen, Ehrwürdiger Herr!"

"*Natthi, bhante."*

3) Weißflecklepra?

3) *Kilāso*

SĀ: "Ich habe keinen, Ehrwürdiger Herr!"

"*Natthi, bhante."*

4) Tuberkulose, (Schwindsucht)?

4) *Soso*

SĀ: "Ich habe keinen, Ehrwürdiger Herr!"

"*Natthi, bhante."*

5) Epilepsie?

5) *Apamāro*

SĀ: "Ich habe keinen, Ehrwürdiger Herr!"

"*Natthi, bhante."*

6) Bist du ein Mensch?

6) *Manusso'si?*

SĀ: "Ich bin, Ehrwürdiger Herr!"

"*Āma, bhante."*

7) Bist du ein Mann?

7) *Puriso'si?*

SĀ: "Ich bin, Ehrwürdiger Herr!"

"*Āma, bhante."*

*Für die Reichweite (*hatthapāsa*) s. Anm. 25.

[†] Heute ist es der Brauch, daß bei mehreren Hochordinationsanwärtern (*upasampadāpekkhā*) aus Gründen der Erleichterung der Name *Nāga* bzw. *Datta* für alle Sāmaṇera, bzw. *Tissa* für den Unterweiser, durch das Vinaya-verfahren *Ñatti-sammutti-kamma* vorher bestimmt wird.

8) Bist du ein freier Mann?

SĀ: "Ich bin, Ehrwürdiger Herr!"

9) Bist du schuldenfrei?

SĀ: "Ich bin, Ehrwürdiger Herr!"

10) Bist du nicht im Staatsdienst?*

SĀ: "Ich bin nicht, Ehrwürdiger Herr!"

11) Hast du die Erlaubnis deiner Eltern?

SĀ: "Ich habe, Ehrwürdiger Herr!"

12) Hast du das zwanzigste Lebensjahr vollendet?

SĀ: "Ich habe, Ehrwürdiger Herr!"

13) Sind deine Schale & Gewänder vollständig?

SĀ: "Sie sind, Ehrwürdiger Herr!"

Wie heißt du?

SĀ: "Ehrwürdiger Herr, Ich heiße Nāga!"

Wie heißt dein Unterweiser?"

SĀ: "Ehrwürdiger Herr, mein Unterweiser heißt Tissa!"

8) *Bhujiso'si?*

"Āma, bhante."

9) *Anaṇo'si?*

"Āma, bhante."

10) *Na'si rājabhaṭo?*

"Āma, bhante."

11) *Anuñṇato'si mātapitūhi?*

"Āma, bhante."

12) *Paripuṇṇavāsati vasso'si?*

"Āma, bhante."

13) *Paripuṇṇaṇ te patta-cīvaraṇ?*

"Āma, bhante."

Kinnāmo'si?

"Ahaṇ, bhante, Nāgo nāma."

Ko nāmo te Upajjhāyo?

"Upajjhāyo me, bhante, Tissathero nāma."

vi) Ā kehrt zurück zu dem Orden, informiert ihn über v) und fordert den SĀ auf, innerhalb der Reichweite zu kommen:

Ā: "Ehrwürdiger Herr! Möge der Orden mich anhören. Nāga, der ein Hochordinationsanwärter des Ehrwürdigen Tissa ist, ist von mir belehrt worden. Wenn es dem Orden scheint, daß die richtige Zeit gekommen ist, möge Nāga kommen." - "Komm!"

"Suṇātu me, bhante, Saṅgho. Ayaṇ Nāgo āyasmato Tissassa upasampadāpekkho, anusīṭṭho so mayā. Yadi Saṅghassa patta-kallaṇ, Nāgo āgaccheyya."
- *"Āgachāhi!"*

vii) Bitte um Hochordination (Upasampadā-yācanā)

Jetzt soll SĀ innerhalb der Reichweite kommen, den Orden verehren, sich in die Hocke setzen (hinkauern), die Hände zusammenlegen und sie bis an den Kopf heranzuführen, und um Hochordination bitten.

SĀ: "Ehrwürdiger Herr! Ich bitte den Orden um Hochordination. Ehrwürdiger Herr! Möge mich der Orden, aus Mitleid bewogen, und [aus dem Stand des Sāmanera in den Stand des Bhikkhu*] erheben.

"Saṅghaṇ, bhante, upasampadaṇ yācāmi. Ullumpatu maṇ, bhante, Saṅgho, anukampaṇ upādāya."

Zum zweiten Male, Ehrwürdiger Herr! ... erheben.

Dutiyampi, bhante, Saṅghaṇ upasampadaṇ yācāmi. ... anukampaṇ upādāya. Tatiyampi, bhante, Saṅghaṇ upasampadaṇ yācāmi. ... anukampaṇ upādāya."

Zum dritten Male, Ehrwürdiger Herr! ... erheben."

* 'Im Staatsdienst': Hier sind alle jene gemeint, deren Arbeitsgeber der Staat (König, usw.) ist, z.B. Parlamentangehörige, Beamte, aber auch Wehr- und Zivildienstpflichtige, die ihre Dienst noch nicht abgeleistet haben oder keine Genehmigung des Staates haben. (s. Smps. 744).

* Smps. 735.

viii) Hier, Selbstberechtigung eines zweiten Ā zur Befragung (*pucchaka-sammuti*):

[Antrag]

Ā: "Ehrwürdiger Herr! Möge der Orden mich anhören. Dieser Nāga ist ein Hochordinationsanwärter des Ehrwürdigen Tissa. Wenn es dem Orden scheint, daß die richtige Zeit gekommen ist, werde ich Nāga über die behindernden Zustände befragen."

[Ñatti]

"*Suñātu me, bhante, Saṅgho. Ayaṅ Nāgo āyasmato Tissassa upasampadāpekkho. Yadi Saṅghassa pattakallaṅ, ahaṅ Nāgaṅ antarāyike dhamme puccheyyaṅ.*"

ix) Befragung über die 13 'Behindernden Zustände', innerhalb der Reichweite des Ordens:

Ā: "Höre Nāga. Dieses ist für dich die Zeit für die Wahrheit, die Zeit für die Wirklichkeit. Während man dich in der Mitte des Ordens über etwas Vorliegendes befragt, sollst du auf Vorhandenes: 'Ich habe!' antworten, auf nicht Vorhandenes: 'Ich habe nicht!' antworten. Sei nicht in Verlegenheit, schaue nicht finster drein. Sie werden dich folgendermaßen befragen: Hast du eine von diesen Erkrankungen?"

"*Suṇasi, Nāga. Ayaṅ te saccakālo, bhūta-kālo. Yaṅ jātaṅ, Saṅghamajje pucchante, santaṅ 'Atthi'ti vattabaṅ, asantaṅ 'Natthi'ti vattabaṅ. Mā kho vitthāsi, mā kho maṅku ahoṣi. Evaṅ taṅ pucchissanti: Santi te eva-rūpā ābādhā?*"

1) Aussatz?

1) *Kuṭṭhaṅ?*

SĀ: "Ich habe keinen, Ehrwürdiger Herr!"

"*Natthi, bhante.*"

... (weiter wie unter v) ...

x) Die Handlung mit einem Antrag und drei Beschlüssen (*ñatticatuttha-kammavācā*)

Wenn SĀ rein von den 13 'Behindernden Zuständen' ist, wird nun der Wortlaut der Handlung (*kammavācā*, MV 94) von dem/den Ācariya/s verlesen, und damit wird SĀ hochordiniert, bzw. ein Bhikkhu, falls keiner im Orden dagegen ist:

[Antrag (1x)]

Ā: "Ehrwürdiger Herr! Möge der Orden mich anhören. Nāga ist ein Hochordinationsanwärter des Ehrwürdigen Tissa. Er ist rein von den[13] behindernden Zuständen. Seine Schale und Gewänder sind vollständig. Nāga, mit dem Ehrwürdigen Tissa als Unterweiser, bittet den Orden um Hochordination. -

[Ñatti (1x)]

"*Suñātu me, bhante, Saṅgho. Ayaṅ Nāgo āyasmato Tissassa upasampadāpekkho. Parisuddho antarāyikehi dhammehi. Pari-puṇṇassa pattacāvaraṅ. Nāgo Saṅghaṅ upasampadaṅ yācati āyasmatā Tissena upajjhāyena. -*

Wenn es dem Orden scheint, daß die richtige Zeit gekommen ist, möge der Orden Nāga die Hochordination erteilen mit dem Ehrwürdigen Tissa als Unterweiser. Dies ist der Antrag.

Yadi Saṅghassa pattakallaṅ, Saṅgho Nāgaṅ upasampādeyya āyasmatā Tissena upajjhāyena. Esā ñatti.

[Beschlüsse (3x)]

a) Ehrwürdiger Herr! Möge der Orden mich anhören. Nāga ... [wie beim Antrag] ... um Hochordination. -

[Anussavaṇā (3x)]

a) *Suñātu me, bhante, Saṅgho. Ayaṅ Nāgo ... [wie beim Ñatti] ... upajjhāyena. -*

Der Orden erteilt Nāga die Hochordination mit dem Ehrwürdigen Tissa als Unterweiser. Welcher Ehrwürdige der Hochordination des Nāga mit dem Ehrwürdigen Tissa als Unterweiser zustimmt, möge schweigen. Wer ihr nicht zustimmt, soll sich dagegen aussprechen.

Saṅgho Nāgaṅ upasampādeti āyasmatā Tissena upajjhāyena. Yassāyasmato khamati Nāgassa upasampadā āyasmatā Tissena upajjhāyena, so tuṅhassa. Yassa nakhamati so bhāseyya.

b) Und zum zweiten Male verkünde ich diese Sache.

Ehrwürdiger Herr! ... [wie bei a)] ... soll sich dagegen aussprechen.

c) Und zum dritten Male verkünde ich diese Sache.

Ehrwürdiger Herr! ... [wie bei a)] ... soll sich dagegen aussprechen.

[Endurteil]

Nāga ist mit dem Ehrwürdigen Tissa als Unterweiser von dem Orden hochordiniert worden. Der Orden stimmt dem zu, deshalb schweigt er. So fasse ich es auf." (3x)

Dutiyampi etamatthaṃ vadāmi.

Suṇātu me, bhante, ... [wie bei a)] ... so bhāseyya.

Tatīyampi etamatthaṃ vadāmi.

Suṇātu me, bhante, ... [wie bei a)] ... so bhāseyya.

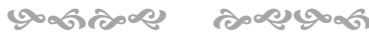
[Pariyosāna]

Upasampanno Saṅghena Nāgo āyasmatā Tissena upajjhāyena. Khamati Saṅghassa, tasmā tuṅhī. Evametaṃ dharayāmi." (3x)

xi) Am Ende der ganzen Handlung der Hochordination (*Upasampadā-kamma*) soll das folgende angekündigt werden:

1) die Uhrzeit [des Endurteils], 2) die Tageszeit, [bzw. a.m./ p.m.], 3) das Protokoll [von 1, 2, 3, usw.], 4) die vier Bedarfsgegenstände des buddhistischen Mönchtums (*cattāro nissayā* (= *paccayā*, Smps 735), und 5) die vier Dinge, die ein hochordinierter Mönch ein Leben lang nicht tun darf (*cattāri akaraṇīyāni*; bzw. die vier Pārājikaverstöße).

Für Einzelheiten siehe MV 94f, und Anh. II., Diskussion Nr.1.: **Bhikkhu**.



3. VERBINDUNG ZWISCHEN LEHRER UND SCHÜLER – NISSAYA

(Aus dem ersten Kap. des MV)

A) Der Grund für die Verbindung zum Unterweiser (*Upajjhāya-nissaya*)

Der Grund, weswegen der Erhabene die Verbindung zum **Unterweiser (*Upajjhāya*)** anordnete, ist, daß während die Mönche ohne einen Unterweiser, ohne Belehrung und Rat waren, sie schlecht angezogen und mit schlechten Manieren zum Brockensammeln gingen und in der Speisehalle herumlärmten, wofür die Laien sie scharf kritisierten. Aus diesem Anlaß sagte der Erhabene:

"Ich erlaube, o Mönche, einen Unterweiser (*Upajjhāya*). Der Unterweiser, o Mönche, soll in sich zu dem mit ihm lebenden Schüler (*saddhivihārika*) die Geisteshaltung wie zu einem Sohn erwecken und der mit ihm lebende Schüler soll in sich zu dem Unterweiser die Geisteshaltung wie zu einem Vater erwecken. Auf diese Weise gegenseitig in Verehrung, Nachgiebigkeit und Höflichkeit verweilend, werden sie in dieser Lehre (*Dhamma*) und Verhaltensethik (*Vinaya*) zu Wachstum, Zuwachs und Entwicklung kommen".

Annahme eines Unterweisers (*Upajjhāya-ggahaṇa*)

Der Schüler (*saddhivihārika*), soll das Obergewand auf der [linken] Schulter ordnen, sich zu den Füßen des Unterweisers verbeugen, sich in die Hocke sitzen, die Hände zusammenlegen und sie bis an den Kopf heranzuführen, und zum Unterweiser auf diese Weise sprechen:

Der Schüler:

"Verbeugung vor ihm, dem Erhabenen, Würdigen,
völlig aus sich selbst Erleuchteten. (3x)

Ehrwürdiger Herr, seien Sie mein Unterweiser".

Der Unterweiser: "Angemessen."

Der Schüler:

"Sehr gut! Mit Verlaub, ich willige ein.*
Zum zweiten Male: Ehrwürdiger Herr, seien Sie mein
Unterweiser".

Der Unterweiser: "Angemessen."

Der Schüler:

"Sehr gut! Mit Verlaub, ich willige ein.
Zum dritten Male: Ehrwürdiger Herr, seien Sie mein
Unterweiser".

Der Unterweiser: "Angemessen."

Der Schüler:

"Sehr gut! Mit Verlaub, ich willige ein."

*"Namo tassa Bhagavato, Arahato,
sammā Sambuddhassa. (3x)*

Upajjhāyo me, bhante, hohi."

"Paṭirūpaṇ."

*"Sādhu, okāsa, sampañicchāmi.
Dutiyampi, Upajjhāyo me, bhante, hohi."*

"Paṭirūpaṇ."

*"Sādhu, okāsa, sampañicchāmi.
Tatiyampi, Upajjhāyo me, bhante, hohi."*

"Paṭirūpaṇ."

"Sādhu, okāsa, sampañicchāmi."

Wenn der Unterweiser durch eine Geste, Worte oder durch beides antwortet: "angemessen (*paṭirūpaṇ*), sehr gut (*sāhu*), sehr wohl (*lahu*), in Ordnung (*opāyikaṇ*), oder strebe mit Freude (*pāsādikena sampādehi*)", dann ist die Annahme vollzogen. Wenn er nichts antwortet, dann nicht. (MV 44-46)

Ein Mönch, der während der Handlung der Hochordination durch einen Unterweiser angenommen wurde, hat diesen als seinen ständigen Unterweiser und falls sie in dem selben Kloster leben, braucht er nicht in Verbindung mit einem Lehrer zu leben.

B) Der Grund für die Verbindung zum Lehrer (*Ācariya-nissaya*)

Während die Unterweiser vom Kloster abreisten, das Gewand ablegten, starben, oder zu einem nicht-buddhistischen Orden übertraten, waren die Mönche wieder ohne Rat und Belehrung und benahmen sich wieder schlecht, wofür die Laien sie scharf kritisierten. Aus diesem Anlaß sagte der Erhabene:

"Ich erlaube, o Mönche, einen Lehrer. Der Lehrer, o Mönche, soll in sich zu dem unter ihm lebenden Schüler (*antevāsika*) die Geisteshaltung ... (wie bei A) oben) Zuwachs und Entwicklung kommen".

Annahme eines Lehrers (*Ācariya-ggahaṇa*)

Der Schüler (*antevāsika*), soll das Obergewand auf der [linken] Schulter ordnen, sich zu den Füßen des Unterweisers verbeugen, sich in die Hocke sitzen, die Hände zusammenlegen und sie bis an den Kopf heranzuführen, und zum Unterweiser auf diese Weise sprechen:

Der Schüler:

"Verbeugung vor ihm, dem Erhabenen, Würdigen,
völlig aus sich selbst Erleuchteten. (3x)

Ehrwürdiger Herr, seien Sie mein Lehrer. Ich werde in
Verbindung mit dem Ehrwürdigen leben".*

*"Namo tassa Bhagavato, Arahato,
sammā Sambuddhassa. (3x)*

*Ācariyo me, bhante, hohi. Āyasmato
nissāya vacchāmi."*

* In Thailand antwortet der Schüler: "Sehr gut, Ehrwürdiger Herr! Von heute an übernehme ich die Verantwortung für den Thera und der Thera für mich." (*Sādhu, bhante! Ajjataggeḍāni Thero mayhaṇ bhāro, ahaṇ therassa bhāro.*) (Smgs 730)

* MV 60/61.

Der Lehrer: "Angemessen."

Der Schüler:

"Sehr gut! Mit Verlaub, ich willige ein.

Zum zweiten Male: Ehrwürdiger Herr, seien Sie mein Lehrer. Ich werde in Verbindung mit dem Ehrwürdigen leben".

Der Lehrer: "Angemessen."

Der Schüler:

"Sehr gut! Mit Verlaub, ich willige ein.

Zum dritten Male Ehrwürdiger Herr, seien Sie mein Lehrer. Ich werde in Verbindung mit dem Ehrwürdigen leben".

Der Lehrer: "Angemessen."

Der Schüler:

"Sehr gut! Mit Verlaub, ich willige ein."

"Paṭirūpaṇ."

"Sādhu, okāsa, sampañicchāmi.
Dutiyampi, Ācariyo me, bhante, hohi.
Āyasmato nissāya vacchāmi."

"Paṭirūpaṇ."

"Sādhu, okāsa, sampañicchāmi.
Tatīyampi, Ācariyo me, bhante, hohi.
Āyasmato nissāya vacchāmi."

"Paṭirūpaṇ."

"Sādhu, okāsa, sampañicchāmi."

C) Die Pflichten (*vatta*)

Der Erhabene erließ daraufhin die Vorschrift, daß der Schüler dem Unterweiser/ Lehrer gegenüber seine Pflichten korrekt erfüllen soll (*sammā vattitabbāṇ*). Man soll diese Pflichten kennen und erfüllen, sonst ist das ein Dukkaṭavergehen. Und auch der Unterweiser/ Lehrer hat seine Pflichten dem Schüler gegenüber zu erfüllen. (MV 54/61)

D) Das Abbrechen der Verbindung (*nissaya-paṭippassadhi*)

Die folgenden Gründe führen zur Abbrechung der Verbindung:

- i) der Unterweiser/ Lehrer reist ab,
- ii) der Unterweiser/ Lehrer legt das Gewand ab,
- iii) der Unterweiser/ Lehrer stirbt,
- iv) der Unterweiser/ Lehrer tritt zu einem nichtbuddhistischem Orden über,
- v) der Unterweiser/ Lehrer fordert den Schüler auf ihn zu verlassen, und
- vi) die Lehrerverbindung endet, wenn der mit ihm lebender Schüler (*antevāsika*) mit dem Unterweiser zusammen kommt. (MV 62)

E) Fünf-Jahres-Verbindung (*pañca-vassāni-nissaya*)

Der Erhabene sprach:

"O Mönche ! Ich erlaube, daß ein erfahrener (*byatto*) und fähiger (*paṭibalo*)
Mönch fünf Jahre in Verbindung lebt. Ein Unerfahrener lebenslang". (MV 80)

Diese beiden heißen: *nissayakaraṇīyā* = welche die Verbindung aufnehmen sollen. (MV 92). Für diese gibt es, abgesehen von den fünf Ausnahmen unten, nicht einmal einen Tag Vermeidung der Verbindung. Erfahren und fähig heißt der, der wenigstens mit den folgenden Minimaleigenschaften ausgestattet ist:

- 1) Er hat Vertrauen (*saddhā*),
- 2) er hat Schamgefühl (*hiri*),
- 3) er hat Gewissensscheu (*ottapa*),
- 4) er ist energetisch (*āradhāviriya*),
- 5) er ist achtsam (nicht vergeßlich - *upaṭṭhitassati*),
- 6) die höhere Sittlichkeit (*adhisīla*) betreffend, fehlt es ihm nicht an Sittlichkeit,
- 7) das höhere Benehmen (*ajjhācāra*) betreffend, fehlt es ihm nicht an Benehmen,

- 8) die höhere Ansicht (*atidiṭṭhi*) betreffend, fehlt es ihm nicht an Ansicht,
- 9) er hat viel gelernt (*bahussuto*),
- 10) er ist weise (*paññavā*),
- 11) er weiß, was ein Vergehen ist,
- 12) er weiß, was kein Vergehen ist,
- 13) er weiß, was ein leichtes Vergehen ist,
- 14) er weiß, was ein schweres Vergehen ist, (s. Anh. I, Kap. 5),
- 15) beide Pātimokkhas, (das der Mönche und das der Nonnen) hat er ausführlich, vollständig und auswendig gelernt, hat sie vollständig analysiert, mit richtigem Tonfall ausgesprochen, vollständig Grundtext für Grundtext und Einzelheit für Einzelheit beurteilt, und
- 16) er ist fünf Jahre oder mehr als fünf Jahre hochordiniert.

"Mit diesen Eigenschaften ausgestattet, o Mönche, kann ein Mönch ohne Verbindung leben." (MV 82)

Dieser Mönch heißt: 'frei von der Verbindung' (*nissayamuttaka*).

Ein Unterweiser/ Lehrer soll nicht schändlichen und törichten Mönchen die Verbindung geben und man soll nicht mit schändlichen und törichten Mönchen in Verbindung leben. Dieses zu tun ist ein Dukkaṭavergehen. (MV 91; PV 117)

F) Zeitweilige Ausnahmen

Es gibt jedoch diese fünf Ausnahmen, während welcher einer, der die Verbindung aufnehmen soll (*nissaya-karaṇīyo*), eine gewisse Zeit lang ohne Verbindung leben darf:

- 1) "Ich erlaube, o Mönche, vier oder fünf Tage abzuwarten, bis man die Gesinnung [betreffend der Sittlichkeit oder Schändlichkeit*] des Mönches [, der die Verbindung gibt,*] festgestellt hat.
- 2) Ich erlaube,..., einem Mönch, der auf einer Landstraße entlang geht und die Verbindung nicht bekommen kann, ohne Verbindung zu leben.
- 3) Ich erlaube,..., einem Kranken, der die Verbindung nicht bekommen kann, ohne Verbindung zu leben".
- 4) Ich erlaube,..., einem Mönch, der kranke Mönche pflegt und nach Verbindung fragt, sie aber nicht bekommen kann, ohne Verbindung zu leben.
- 5) Ich erlaube, ..., einem Mönch, der im Walde lebt und die Umstände dort günstig findet,* jedoch die Verbindung nicht bekommen kann, auf diese Weise ohne Verbindung zu leben: "Wann auch immer ein angemessener Verbindungsgeber hierher kommen wird, dann werde ich mit ihm in Verbindung leben". (MV 92)

G) Rückkehr zur Verbindung

Jeder Mönch in den Ausnahmen 1) bis 5) und jeder *Nissaya-muttako* kann durch ein Vinaya-verfahren gezwungen werden, zur Verbindung rückzukehren, wenn sein Benehmen sehr schlecht ist. Die erforderlichen Faktoren dafür sind:

- 1) Er ist ein Tor und unerfahren,
- 2) Er ist voll von Vergehen ohne Grenzen, und
- 3) Er verkehrt mit Laien und steht in unziemlichem Kontakt mit ihnen.

Falls diese Faktoren bis zu einem solchen Grade in einem Mönch vorhanden sind, daß der Orden immer wieder damit beschäftigt ist ihm Bewährungszeit (*Parivāsa*) usw. zu geben, dann kann ihm der Orden den

*Smgs. 770

* " ... günstig findet, bedeutet: Es ist dort für ihn für die Erreichung von Geistesstille (*samatha*) und Einsicht (*vipassanā*) meditation zuträglich. Es ziemt sich dort solange, bis zum *Āsāḷha* (Jul.) ☺ ohne Verbindung zu leben. Wenn aber kein Lehrer bis zum *Āsāḷha* (≈ Jul.) -monat kommt, dann soll er dorthin gehen, wo er die Verbindung erhalten kann." (Smgs 771)

'Niyassa-kamma' (CV 24f) auferlegen, so daß er in Verbindung leben muß. Das kann für 5 bis 10 Tage sein, oder auch länger, falls er seine Pflichten nicht richtig erfüllt. (CV 8)



4. BEACHTUNG DER PĀTIMOKKHA REZITATION, USW. – UPOSATHA

(Aus dem zweiten Kap. des MV 101-136)

A) Die Pātimokkharezitation in Kürze (*saṅkhittena pātimokkhuddeso*)

Der Erhabene sprach:

"Ich erlaube, ... , das Pātimokkha in Kürze zu rezitieren, falls eine der folgenden Behinderungen (od. Bedrohungen) auftritt. Behinderung (od. Bedrohung) durch:

- 1) Könige, [Regierungsgewalten],
- 2) Räuber, [Guerillas, usw.]
- 3) Feuer,
- 4) Wasser,
- 5) Menschen,
- 6) Nichtmenschen, [Dämonen, usw., aber auch Götter],
- 7) Raubtiere,
- 8) Reptilien,
- 9) für das Leben, und
- 10) für den Reinheitswandel". (MV 112)

Die Rezitation betrachtet "Als gehört" (*sutuddeso*)

Man muß die Präambel (*Nidāna*) rezitieren und wenn während einer der darauf folgenden Rezitation eine Behinderung auftritt, soll man diese 'Als gehört' (*sutā*) verkünden. Ein Beispiel wäre:

[1. Präambel]

[Fra:] "Verbeugung vor ihm, dem Erhabenen, Würdigen, völlig aus sich selbst Erleuchteten. (3x)

[Antrag]

Ehrwürdiger Herr! Möge der Orden mich anhören. Heute ist der Uposathatag am 14ten/ 15ten.

Die Präambel: die erste Rezitation

[2. Regelverstöße, die "zu Fall bringen"]

Hier nun kommen die vier Regelverstöße, die "zu Fall bringen" (*Pārājikā*) zur Rezitation.

Regelverstöße, die "zu Fall bringen": die zweite Rezitation

[1. Nidānaṅ]

[Puc:] "*Namo tassa Bhagavato, Arahato, sammā Sambuddhassa.* (3x)

[Ñātti]

Suṇātu me, bhante (āvuso), saṅgho. Ajj'uposatho paṇṇaraso (cātuddaso).

Nidānuddeso paṭhamo

[2. Pārājikā-dhammā]

Tatr'ime cattāro pārājikā dhammā uddesaṅ āgacchanti.

Pārājikuddeso dutiyo

[3. Die Rezitation "Als gehört"]

Ehrwürdige, die Präambel ist **rezitiert** worden.

Die vier Regelverstöße, die "zu Fall bringen", sind **rezitiert** worden.

Die 13 Regelverstöße "das anfängliche und folgende Zusammentreten des Ordens" betreffend werden von den Ehrwürdigen **"als gehört"** betrachtet.

Die zwei "Unbestimmten" Regelverstöße werden **"als gehört"** betrachtet.

Die 30 Regelverstöße, "das Aushändigen und die Sühne" betreffend, werden **"als gehört"** betrachtet. ...

Die 92 Regelverstöße, "die Sühne" betreffend, werden **"als gehört"** betrachtet.

Die vier Regelverstöße, die "auf bestimmte Weise gestanden werden sollen", werden **"als gehört"** betrachtet.

Die Regeln, "in denen man sich schulen soll", werden **"als gehört"** betrachtet.

Die sieben Regeln "zur Beilegung der Streitigkeiten" werden **"als gehört"** betrachtet.

Soviel ist in des Erhabenen Ordenssatzung überliefert, ist in der Ordenssatzung enthalten und kommt halbmonatlich zur Rezitation. Hierin sollen alle sich einig, zusammen sich freud und nicht streitend sich üben.

Die Rezitation betrachtet "als gehört" ist beendet

Das Hauptregelwerk der Mönche ist beendet

Der Erhabene sprach:

"Wenn, o Mönche, es keine Behinderung gibt, soll man das Pātimokkha nicht in Kürze rezitieren. Wer es so rezitiert, begeht ein Dukkaṭavergehen". (MV 112)

B) Notwendigkeit der Pātimokkharezitation

Es kann vorkommen, daß in einem Kloster bzw. Aufenthaltsort gerade am Uposathatag Mönche wohnen, die Toren und unerfahren sind. Sie wissen nichts über den Uposathatag, über die Uposathahandlung, das Pātimokkha und die Pātimokkharezitation.

"O Mönche, diese Mönche sollen sofort einen Mönch zum benachbarten Kloster entsenden: 'Gehe Freund! Lerne das Pātimokkha in Kürze oder in aller Ausführlichkeit und komme zurück'. Gelingt es ihnen auf diese Weise, so ist es gut. Wenn es ihnen nicht gelingt, dann sollen eben alle diese Mönche, zu einem Kloster gehen, wo andere Mönche um den Uposathatag, um die Uposathahandlung, das Pātimokkha und die Pātimokkharezitation wissen. Wenn sie nicht gehen, begehen sie ein Dukkaṭavergehen." (MV 119)

C) Abgabe der Erklärung der Reinheit und Zustimmung (pārisuddhi-chanda-dāna)

I) Abgabe der Erklärung der Reinheit (pārisuddhi)

Wenn der Orden sich versammelt hat, um die Uposathahandlung durchzuführen, und ein Mönch [A], weil er krank ist, nicht dazu erscheinen kann, soll er einem Überbringer [B] gegenüber eine Erklärung der Reinheit

[3. *Sutuddeso*]

Uddiṭṭhaṃ kho, āyasmanto, nidānaṃ.

Uddiṭṭhā cattāro pārājikā dhammā.

Sutā kho terasa saṅghādīsesā dhammā.

Sutā dve aniyatā dhammā.

Sutā tiṅsa nissaggiyā pācittiyā dhammā. ...

Sutā dvenavuti pācittiyā dhammā.

Sutā cattāro pāṭidesanīyā dhammā.

Sutā sekhiyā dhammā.

Sutā satta adhikaraṇasamathā dhammā.

Ettakaṃ tassa Bhagavato sutāgataṃ sutta-pariyāpannaṃ anvaddhamāsaṃ uddesaṃ āgacchati. Tattha sabbe'eva samaggehi sammodamānehi avivadamānehi sikkhitabban'ti.

Sutuddeso niṭṭhito

Bhikkhupātimokkhaṃ niṭṭhitaṃ

abgeben. Ist [A], [wenn möglich], an [B] herangetreten und hat sein Obergewand auf der [linken] Schulter geordnet, ... soll er auf diese Weise zu [B] sprechen:

"Ich gebe eine Erklärung meiner Reinheit ab. Überbringe die Erklärung meiner Reinheit. Verkünde meine Reinheit".

"*Pārisuddhiṃ dammi. Pārisuddhiṃ me hara. Pārisuddhiṃ me ārocehi** ." (MV 120)

Falls [A]ein Vergehensgeständnis abzulegen hat, so soll er dies vor der Abgabe der Erklärung der Reinheit tun. [B] soll die Erklärung der Reinheit des [A] in der Mitte des Ordens überbringen. Wenn der Fragende während der 'Voraufgabe' (*Pubbakicca*) danach fragt, soll [B] sie in Pāli oder Ortssprache verkünden. Ein Beispiel:

"Ehrwürdiger Herr! Der Ehrwürdige Soundso hat die Erklärung seiner Reinheit abgegeben."

"*Asukena, bhante, pārisuddhi dinnā.*" (Smgs 792)

II) Abgabe der Zustimmung (*chanda*)

Wenn der Orden sich versammelt hat, um ein Vinayaverfahren auszuführen, und [A], weil er krank ist, nicht dazu erscheinen kann, soll er einem Überbringer [B] gegenüber seine Zustimmung geben.

"Ich gebe meine Zustimmung. Überbringe meine Zustimmung. Verkünde meine Zustimmung".

"*Chandaṃ dammi. Chandaṃ me hara. Chandaṃ me ārocehi* " (MV 121)

[B] soll sie wie vorher überbringen:

"Ehrwürdiger Herr! Der Ehrwürdige Soundso hat die Erklärung seiner Zustimmung abgegeben."

"*Asukena, bhante, chandaṃ dinnā.*" (Smgs 792)

III) Abgabe der Erklärung der Zustimmung und Reinheit

Falls am Uposathatag zusätzlich noch ein Vinayaverfahren ausgeführt wird und [A], weil er krank ist, nicht dazu erscheinen kann, dann soll er beides, die Erklärung seiner Zustimmung (*chanda*) und Reinheit (*pārisuddhi*) abgeben und [B] soll beides überbringen. Ein Beispiel:

"Ehrwürdiger Herr! Der Ehrwürdige Soundso hat die Erklärung seiner Zustimmung und Reinheit abgegeben."

"*Asukena, bhante, chanda-pārisuddhi dinnā.*" (s. MV 122)

Wenn der Überbringer in diesen drei Fällen (I, II, III) absichtlich die Erklärung der Zustimmung und/ oder Reinheit nicht überbringt, begeht er ein Dukkaṭavergehen, und wenn der Orden die Uposathahandlung oder ein Vinayaverfahren, wissentlich, ohne die überbrachte Erklärung der Reinheit und/ oder Zustimmung ausführt, dann begeht jedes daran teilnehmende Ordensmitglied ein Dukkaṭavergehen. (MV 120-2)

Falls am Uposathatag die Verwandten, oder Regierungsgewalten, Räuber, Schufte oder Feinde, einen Mönch festhalten, so daß er an der Uposathahandlung nicht teilnehmen kann, dann soll er [wenn möglich] eine Erklärung seiner Reinheit abgeben. (MV 122)

D) Uposathahandlung des Ordens, der Reinheit und der Bestimmung (*Saṅgha-, parisuddhi-, adhiṭṭhān-uposatha*)

I) Uposathahandlung des Ordens (*Saṅghuposatha*)

Für **VI**ER oder **mehr** Mönche:

Wenn mindestens vier Mönche in einem Kloster wohnen, betrachtet man sie als einen Orden und am Uposathatag sollen sie das Pātimokkha rezitieren, so wie es vom Erhabenen bestimmt wurde:

* Wenn [B] älter als [A] ist, stattdessen: *hara >haratha; ārocehi >ārocetha.*

"Ich erlaube, ... , den Pātimokkha zu rezitieren wenn [mindestens] vier Mönche anwesend sind."
(MV 124)

Das selbe gilt, wenn es mehr als vier sind. Und:

"Dort wo vier Mönche wohnen, sollen sie nicht die Erklärung der Reinheit eines [Kranken, usw.] überbringen und zu dritt das Pātimokkha rezitieren. Wenn sie es rezitieren, begehen sie ein Dukkaṭavergehen."
(MV 125)

In einem solchen Fall sollen sie, wenn sie sich in einer unbegrenzten Eingrenzung (*abaddha-sīma*) befinden, zusammen mit den Kranken, usw. zu viert das Pātimokkha rezitieren. Nämlich, der Kranke, usw. soll zu ihren Platz kommen oder, wenn nicht möglich, sie sollen zu seiner Platz gehen. (MV 120). Wenn jedoch in ihren Kloster eine begrenzte Eingrenzungshalle (*baddha-sīma*) gibt, dann können sie dort die Uposathahandlung der Reinheit (*pārisuddhi-uposatha*) für **drei** Mönche durchführen (s. unten **II**), ohne die Reinheit des Kranken, usw. zu überbringen.

II) Uposathahandlung der Reinheit (*pārisuddhi-uposatha*)

Für **DREI** Mönche:

Falls drei Mönche in einem Kloster wohnen, werden sie nicht als Orden betrachtet und sie sollen die Uposathahandlung der Reinheit durchführen, so wie es vom Erhabenen bestimmt wurde:

"Ein erfahrener und fähiger Mönch soll folgendermaßen bei den anderen Mönchen beantragen:

[Antrag]

Mögen die Ehrwürdigen mich anhören. Heute ist der Uposathatag am 14ten/15ten. Wenn es den Ehrwürdigen scheint, daß die richtige Zeit gekommen ist, werden wir {miteinander} die Uposathahandlung der Reinheit durchführen."

[Ñatti]

Suṇāntu me āyasmantā. Ajj'uposatho cātudaso/pañṇaraso. Yadāyasmantānaṃ patta-kallaṃ, mayaṃ {aññamaññaṃ} pārisuddhi-uposathaṃ kareyyāma.

Der älteste Mönch soll zu den beiden Jüngeren folgendermaßen sprechen:

"Ich bin rein, Freunde. Mögt ihr mich als 'rein' ansehen."
(3x)

"Parisuddho ahaṃ, āvuso. Parisuddho'ti maṃ dhāretha." (3x)

Der nächstjüngere Mönch:

"Ich bin rein, Ehrwürdiger Herr. Mögt ihr mich als 'rein' ansehen." (3x)

"Parisuddho ahaṃ, bhante. Parisuddho'ti maṃ dhāretha." (3x) (MV 124)

Und:

"Dort wo drei Mönche wohnen sollen sie nicht die Erklärung der Reinheit eines [Kranken, usw.] überbringen und zu zweit die Uposathahandlung der Reinheit (mit *Ñatti*) durchführen. Wenn sie sie durchführen, begehen sie ein Dukkaṭavergehen". (MV 125)

In einem solchen Fall sollen sie, wenn sie sich in einer unbegrenzten Eingrenzung (*abaddha-sīma*) befinden, zusammen mit den Kranken, usw. zu dritt die Uposathahandlung der Reinheit (mit *Ñatti*) durchführen. Nämlich, der Kranke, usw. soll zu ihren Platz kommen oder, wenn nicht möglich, sie sollen zu seiner Platz gehen. (MV 120). Wenn jedoch im ihren Kloster eine begrenzte Eingrenzungshalle (*baddha-sīma*) gibt, dann können sie dort die Uposatha-handlung der Reinheit (*pārisuddhi-uposatha*) für **zwei** Mönche durchführen (s. unten **III**), ohne die Reinheit des Kranken, usw. zu überbringen.

III) Uposathahandlung der Reinheit (*pārisuddhi-uposatha*)

Für **ZWEI** Mönche:

Für zwei Mönche ist der Antrag (*ñatti*) nicht notwendig und der ältere Mönch sagt zum Jüngeren:

"Ich bin rein, Freunde. Mögt ihr mich als 'rein' ansehen."
(3x)

"*Parisuddho ahaṇ, āvuso. Parisuddho'ti maṇ dhāretha.*" (3x)

Der jüngere Mönch zum Älteren:

"Ich bin rein, Ehrwürdiger Herr. Mögt ihr mich als 'rein' ansehen." (3x)

"*Parisuddho ahaṇ, bhante. Parisuddho'ti maṇ dhāretha.*" (3x) (MV 124)

Und:

"Dort wo zwei Mönche wohnen, soll [A] nicht die Erklärung der Reinheit des [B] abholen und alleine den Uposathatag [s. unten **IV**] bestimmen. Wenn er ihn bestimmt, begeht er ein Dukkaṭavergehen".
(MV 125)

In einem solchen Fall soll A, wenn er sich in einer unbegrenzten Eingrenzung (*abaddha-sīma*) befindet, zusammen mit den Kranken, usw. zu zweit die Uposathahandlung der Reinheit durchführen. Nämlich, der Kranke, usw. soll zu As Platz kommen oder, wenn nicht möglich, soll A zu Krankens Platz gehen. (MV 120). Wenn jedoch im Kloster eine begrenzte Eingrenzungshalle (*baddha-sīma*) gibt, dann kann A dort die Uposathahandlung der Bestimmung (*adhiṭṭhān'uposatha*) durchführen (s. unten **IV**), ohne die Erklärung der Reinheit des Kranken, usw. abzuholen.

Weitere Fälle:

Falls am Saṅghuposathatag an einem bestimmten Aufenthaltsort die Pātimokkharезitation **beendet ist** und eine Gruppe [A] von [z.B. 15] dort ansässigen Mönchen entweder vollständig in der Sīma sitzt, oder teilweise oder ganz aufgestanden ist und eine Gruppe [B] von ansässigen Mönchen **derselben oder geringeren Zahl** [z.B. 10] ankommt, soll diese Gruppe [B] in der Anwesenheit von Gruppe [A] ihre Reinheit auf dieser Weise individuell verkünden (*ārocetabbā*):

"Ich verkünde meine Reinheit". (*Pārisuddhiṇ ārocemi.*)

Wenn jedoch die Gruppe [B] größer als [A] ist [z. B. 20], dann soll Gruppe [B] zusammen mit Gruppe [A] wieder mit der 'Voraufgabe' (*Pubbakicca*) von vorne beginnen und das Pātimokkha erneut rezitieren. Das Obere gilt, wenn Gruppe [B] Besucher sind; wenn Gruppe [A] Besucher und Gruppe [B] Ansässige sind; und wenn Gruppe [A] + [B] Besucher sind. (MV. 129ff)

IV) Uposathahandlung der Bestimmung (*adhiṭṭhān'uposatha*)

Für **EINEN** Mönch

Der Erhabene sprach:

"O Mönche, dieser Mönch soll dort, wo sich die Mönche [normalerweise] hinbegeben, entweder in die Bedienungshalle (*upaṭṭhānasālā*), den Schuppen oder eine Baumwurzel, [1] diesen Platz fegen, [2] das Licht anzünden, [3] das Wasser zum Trinken und Waschen bereitstellen, [4] Sitze bereitstellen und sich hinsetzen. Wenn andere Mönche kommen, soll er die Uposathahandlung zusammen mit ihnen durchführen. Wenn keine kommen, soll er den Uposathatag auf diese Weise bestimmen:

"Heute ist für mich der Uposathatag (am 14ten/ 15ten).
Ich bestimme [ihn]."

"*Ajja me Uposatho (cātuddaso/pañṇa-raso). Adhiṭṭhāmi.*"

"Wenn er ihn nicht bestimmt, begeht er ein Dukkaṭavergehen." (MV 125)



5. VERGEHENS GESTÄNDNIS (ĀPATTIDESANĀ)

Die Vergehen im Vinaya sind in zwei Arten unterteilt:

- a) Schweren Vergehen (*garukāpattiyo*), und
- b) Leichte Vergehen (*lahukapāttiyo*).

a) Schweren Vergehen (*garukāpattiyo*)

- 1) **Pārājikā** Vergehen, die "zu Fall bringen", und
- 2) **Saṅghādisesā** Vergehen "das anfängliche und folgende Zusammentreten des Ordens" betreffend.

Bei den schweren Vergehen (*garukāpattiyo*) kann man sich von den Saṅghādisesas wieder reinigen, was aber ein besonderes Vinayaverfahren erforderlich macht. (s. unten Kap. 6). Von den Pārājikas jedoch kann man sich nicht mehr reinigen. Man bleibt für den Rest seines Lebens von der Hochordination (*Upasampadā*) ausgeschlossen.

b) Leichte Vergehen (*lahukapāttiyo*)

- 1) **Thullaccayā** Grobes Fehlverhalten in MV & CV und auch die Stufe vor Pārājikā & Saṅghādisesā.
- 2) **Nissaggiyā-pācittiya & Pācittiya** Sie sind dieselbe Klasse '*Pācittiya*', werden aber unterschiedlich gestanden.
- 3) **Pāṭidesanīyā** Vergehen die "auf bestimmte Weise gestanden werden sollen" Siehe Pātimokkha, *Pāṭidesanīyā*: "Etwas tadelnswertes,...".
- 4) **Dukkaṭṭā** Schlecht gehandelt, und
- 5) **Dubbhāsītā** Schlecht geredet: Scherze treiben, ironisch bzw. sarkastisch usw. reden über Geburt, Familienname, Arbeit, Handwerk, Krankheit, Geschlechtsorgan, Geistesbefleckungen, Vergehen, oder Erreichen {übermenschlicher} Zustände. (Pāc 4/11)

Bei den leichten Vergehen (*lahukapāttiyo*) kann man sich durch gegenseitiges Geständnis reinigen.

Die Pārājikā, usw. Vergehen heißen auch 'Vergehensklasse' (*āpatti-nikāya/-khandha*- Pj 111; MV 103). Auf dieser Weise gibt es im Vinaya **sieben** Vergehensklassen: zwei unter schweren Vergehen (*garukāpattiyo*) und fünf unter leichten Vergehen (*lahukapāttiyo*).

GEGENSEITIGE GESTÄNDNISSE

Vergehensklassen: *thullaccayā, pācittiya, dukkaṭṭā, dubbhāsītā*

I) Allgemeines Geständnis*

Falls ein Mönch [A] Vergehen von verschiedenen Vergehensgegenstände (*nānāvattthukā āpattiyo*, s. PV 212)

* Allgemeines Geständnis ist der Brauch und es ist erleichtend für jene, die im Zweifel sind über Vergehensklasse, Vergehensgegenstand und Anzahl der Vergehen.

der selben Vergehensklasse oder verschiedener Vergehensklassen begangen hat, kann, um sich davon zu reinigen, sie alle zusammen gestehen. Er soll zuerst an einen anderen Mönch [B] herantreten, das Obergewand auf der linken Schulter ordnen, [wenn B älter im Orden als man selbst ist,] sich zu den Füßen des [Bs] verbeugen, sich in die Hocke setzen, die Hände zusammenlegen ... und sie ihm auf diese Weise gestehen:

[A]: "Mit Verlaub, Ehrwürdiger Herr/Freund! Ich verkünte alle Vergehen.
Zum zweiten Male, Ehrwürdiger Herr/Freund! Ich verkünte alle Vergehen.
Zum dritten Male, Ehrwürdiger Herr/Freund! Ich verkünte alle Vergehen."

[B]: "Sehr gut!" (Dreimal dazwischen)

[A]: "Ehrwürdiger Herr/Freund! Ich beging Vergehen von verschiedenen Vergehensgegenstände. Diese gestehe ich vor ihnen/ dir."

[B]: "Ehrwürdiger Herr/Freund! Sehen Sie diese Vergehen?"

[A]: "**Ja**, Ehrwürdiger Herr/Freund, **Ich sehe** [sie]."

[B]: "**Mögen Sie sich**, Ehrwürdiger Herr/Freund **in der Zukunft zurückhalten**." *

[A]: "Sehr gut, Ehrwürdiger Herr/Freund, ich werde mich in der Zukunft wohl zurückhalten."

[B]: "Sehr gut!"

[A]: "Zum zweiten Male, Ehrwürdiger Herr/Freund, sehr gut, ich werde mich in der Zukunft wohl zurückhalten."

[B]: "Sehr gut!"

[A]: "Zum dritten Male, Ehrwürdiger Herr/Freund, sehr gut, ich werde mich in der Zukunft wohl zurückhalten."

[B]: "Sehr gut!"

"*Okāsa, ahaṇ, bhante/āvuso, sabbāpattiyo ārocemi.*

Dutiyampi, ahaṇ, bhante/āvuso, sabbāpattiyo ārocemi.

Tatiyampi, ahaṇ, bhante/āvuso, sabbāpattiyo ārocemi."

"*Sādhu!*"

"*Okāsa, ahaṇ, bhante/āvuso, sambahulā nānāvathukā āpattiyo āpajjiṇ. Tā tumha-/tuyha-mūle paṭidesemi.*"

"*Passatha, bhante/passasi, āvuso, tā āpattiyo?*"

"*Āma, bhante/āvuso, passāmi.*"

"*Āyatiṇ, bhante/āvuso, saṇvareyyātha/saṇvareyyāsi.*"

"*Sādhu suṭṭhu, bhante/āvuso, āyatiṇ saṇvarissāmi.*"

"*Sādhu!*"

"*Dutiyampi, sādhu suṭṭhu, bhante/āvuso, āyatiṇ saṇvarissāmi.*"

"*Sādhu!*"

"*Tatiyampi, sādhu suṭṭhu, bhante/āvuso, āyatiṇ saṇvarissāmi.*"

"*Sādhu!*"

II) Einfaches Geständnis

Falls ein Mönch [A] nur **ein** Vergehen von *thullaccayā*, usw. begangen hat, soll er um sich davon zu reinigen an einen anderen Mönch [B] herantreten, das Obergewand auf der linken Schulter ordnen, [wenn B älter im Orden als man selbst ist,] sich zu den Füßen des [B's] verbeugen, sich in die Hocke setzen, die Hände zusammenlegen ... und es ihm auf diese Weise gestehen (MV 126):

[A]: "Ehrwürdiger Herr/Freund! **Ich beging das Vergehen Soundso** (*thullaccaya/ pācittiya/ dukkaṭa/ dubbhāsita* ...). **Dies gestehe ich** vor ihnen/ dir."

[B]: "Ehrwürdiger Herr/Freund! **Sehen Sie** das Vergehen?"

"*Ahaṇ, bhante/āvuso, itthannāmaṇ (thullaccayaṇ/ pācittiyaṇ/ dukkaṭaṇ/ dubbhāsitaṇ) āpattiṇ āpanno. Taṇ tumha-/tuyha-mūle paṭidesemi.*"

"*Passatha, bhante/passasi, āvuso, taṇ āpattiṇ?*"

* Das **Dickgedruckte** ist das Original des MV. Alles andere wird heutzutage aus Höflichkeit und Genauigkeit hinzugefügt (*vutte'pi, suvuttāṇ hoti* - Smps 793), und ist der Brauch.

[A]: "Ja, Ehrwürdiger Herr/Freund, **Ich sehe** [es]."

[B]: "**Mögen Sie sich**, Ehrwürdiger Herr/Freund **in der Zukunft zurückhalten**."

[A]: "Sehr gut, Ehrwürdiger Herr/Freund, ich werde mich in der Zukunft wohl zurückhalten."

[B]: "Sehr gut!"

[A]: "Zum zweiten Male, Ehrwürdiger Herr/Freund, sehr gut, ich werde mich in der Zukunft wohl zurückhalten."

[B]: "Sehr gut!"

[A]: "Zum dritten Male, Ehrwürdiger Herr/Freund, sehr gut, ich werde mich in der Zukunft wohl zurückhalten."

[B]: "Sehr gut!"

"*Āma, bhante/āvuso, passāmi.*"

"*Āyatiṅ, bhante/āvuso, saṅvareyyātha/saṅvareyyāsi.*"

"*Sādhu suṭṭhu, bhante/āvuso, āyatiṅ saṅvarissāmi.*"

"*Sādhu!*"

"*Dutiyaṃpi, sādhu suṭṭhu, bhante/āvuso, āyatiṅ saṅvarissāmi.*"

"*Sādhu!*"

"*Tatiyaṃpi, sādhu suṭṭhu, bhante/āvuso, āyatiṅ saṅvarissāmi.*"

"*Sādhu!*"

III) Mehrfaches Geständnis

Für zwei (*dve*) oder mehrere (*sambahulā*) Vergehen nur einer Vergehensklasse oder eines Vergehensgegenstands (*vatthu*), kann die Geständnisformel auf zwei weise formuliert werden:

- i) nach dem Namen der Vergehensklasse, z.B. *pācittiya āpattiyo*, oder
- ii) nur nach dem Vergehensgegenstand, z.B. nur zwei od. mehrere Vergehen vom 'Essen zur Unzeit' (= Pāc. Nr. 37) als '*eka-vatthukā āpattiyo*' (s. PV 214).

Beispiele:

i) Vergehensklasse:

[A]: "Ehrwürdiger Herr/Freund! Ich beging zwei/mehrere *pācittiya* Vergehen. Diese gestehe ich vor ihnen/ dir."

[B]: "Ehrwürdiger Herr/Freund! Sehen Sie diese Vergehen?" ... (usw. wie oben in I.)

"*Ahaṅ, bhante/āvuso, dve/sambahulā pācittiya āpattiyo āpajjiṅ. Tā tumha-/tuyhamūle paṭidesemi.*"

"*Passatha, bhante/passasi, āvuso, tā āpattiyo?*"

ii) Vergehensgegenstand:

[A]: "Ehrwürdiger Herr/Freund! Ich beging zwei/mehrere Vergehen vom dem selben Gegenstand. Diese gestehe ich vor ihnen/ dir."

[B]: "Ehrwürdiger Herr/Freund! Sehen Sie diese Vergehen?" ... (usw. wie oben in I.)

"*Ahaṅ, bhante/āvuso, dve/sambahulā ekavatthukā āpattiyo āpajjiṅ. Tā tumha-/tuyhamūle paṭidesemi.*"

"*Passatha, bhante/passasi, āvuso, tā āpattiyo?*"

IV) Gleiches Vergehen Geständnis (*sabhāgā āpatti*)

Wenn zwei Mönche das gleiche Vergehen begangen haben

Der Erhabene sprach:

"O Mönche, man soll nicht ein gleiches Vergehen [gegenseitig] gestehen [od. dessen Geständnis] entgegennehmen. Wenn [A] es gesteht (*deseyya*) / [B] es entgegennimmt (*paṭiggaṇheyya*), begehen sie ein Dukkaṭavergehen." (MV 126)

Dementsprechend, falls [A] den gleichen Vergehensgegenstand wie [B] hat, z.B. 'Essen zur Unzeit' (= Pāc. Nr. 37), dann soll er es ihm nicht gestehen. Wenn er es ihm gesteht (*deseyya*), begeht er als Gestehender (*desaka*) ein Dukkaṭavergehen a) wegen des Geständnisses (*desanā*). Und falls [B] das Geständnis entgegennimmt (*paṭiggaṇheyya*), begeht [B] als Entgegennehmer (*paṭiggahaka*) ebenfalls ein Dukkaṭavergehen, jedoch, b) wegen des Entgegennehmens (*paṭiggahaṇā*).

Sie werden rein von z.B. Pāc. Nr. 37, begehen jedoch zwei nicht gleiche (*visabhāgā*) Arten von Dukkaṭavergehen. Diese sind von verschiedenem Gegenstand, d.i., a) *desanā* und b) *paṭiggahaṇā*, und nicht 'sabhāga'. Deshalb können sie sie um davon rein zu werden, folgendermaßen miteinander (*aññamaññaṇ*) gestehen, ohne ein weiteres Dukkaṭavergehen zu begehen:

[A]: "Ehrwürdiger Herr/Freund! Ich beging ein Dukkaṭavergehen wegen des Geständnisses. Dies gestehe ich vor ihnen/ dir."

"Ahaṇ, bhante/āvuso, *desanā-dukkataṇ āpattiṇ āpajjiṇ. Taṇ tumha-/tuyha-mūle paṭidesemi.*"

[B]: "Ehrwürdiger Herr/Freund! Sehen Sie dieses Vergehen?" ... (usw. wie oben in I.)

"Passatha, bhante/passasi, āvuso, taṇ āpattiṇ?"

[B]: "Ehrwürdiger Herr/Freund! Ich beging ein Dukkaṭavergehen wegen des Entgegennehmens. Dies gestehe ich vor ihnen/ dir."

"Ahaṇ, bhante/āvuso, *paṭiggahanā-dukkataṇ āpattiṇ āpajjiṇ. Taṇ tumha-/tuyha-mūle paṭidesemi.*"

[A]: "Ehrwürdiger Herr/Freund! Sehen Sie dieses Vergehen?" ... (usw. wie oben in I.)

"Passatha, bhante/passasi, āvuso, taṇ āpattiṇ?" (s. Smgs 794)

NB: Sie sollen jedoch nicht wissentlich und aus bewusster Mißachtung (*anādariye*: s. Pāc. Nr. 54) einen gleichen Gegenstand eines Vergehens miteinander gestehen und entgegennehmen, und dann ein *Desanā-/Paṭiggahanā-dukkata* gestehen, denn dadurch begehen sie, gemäß Pāc. Nr. 54, ein Extra-Pācittiyavergehen. Der Sinn ist, daß einer von beiden, auf einem bestimmten Vergehensgegenstand, rein (*suddho*) sein soll. (Siehe unten 'Kollektivfall eines gleichen Vergehens'. Siehe auch **Anh. II, Diskussion Nr. 8: SABHĀGĀ ĀPATTI.**)

Kollektivfall eines gleichen Vergehens

"Es begab sich nun zu jener Zeit, daß an einem bestimmten Aufenthaltsort (*āvāsa* [= räumlicher Zusammenfall]), gerade am Uposathatag [=zeitlicher Zusammenfall], der ganze Orden (*sabbo saṅgho* [= *samūha*: Kollektivbegriff]), das gleiche Vergehen (*sabhāgā āpatti*) begangen hatte. ... Der Erhabene sprach:

"O Mönche, diese Mönche sollen sofort einen Mönch zum benachbarten Aufenthaltsort entsenden: 'Gehe, Freund! Reinige dich von diesem Vergehen und komme zurück. Wir werden uns in deiner Gegenwart von diesem Vergehen reinigen.' Gelingt es ihnen auf diese Weise [sich zu reinigen], so ist es gut. Wenn es ihnen nicht gelingt, dann soll ein erfahrener und fähiger Mönch bei dem Orden folgendermaßen beantragen:

'Ehrwürdiger Herr! Möge der Orden mich anhören. Dieser ganze Orden hat das gleiche Vergehen begangen. Wenn dem Orden ein reiner (*suddho*) Mönch begegnet, der nicht das gleiche Vergehen [wie die anwesenden Mönche] begangen hat, dann wird sich der Orden in seiner Gegenwart von diesem Vergehen reinigen.'

Hat er dies gesagt, soll die Uposathahandlung durchgeführt werden, das Pātimokkha soll rezitiert werden. Es soll deswegen keine Behinderung für die Uposathahandlung entstehen." (MV 126)

V) Geständnisse während der Pātimokkharezitation

Falls sich ein Mönch, während das Pātimokkha rezitiert wird, an ein Vergehen **erinnert**, dann soll er den neben ihm sitzenden Mönch auf diese Weise ansprechen:

"Ehrwürdiger Herr/Freund! Ich habe das Vergehen Soundso begangen.[Nach der Rezitation], nachdem ich von hier aufgestanden bin, werde ich mich von diesem Vergehen reinigen."

"Ahaṇ, bhante/āvuso, itthannāmaṇ āpattiṇ āpanno. Ito vuṭṭhahitvā, taṇ āpattiṇ paṭikarissāmi."

Falls ein Mönch **im Zweifel** über ein Vergehen ist, dann soll er den neben ihm sitzenden Mönch auf diese Weise ansprechen:

"Ehrwürdiger Herr/Freund! Ich bin im Zweifel über das Vergehen Soundso. Wenn ich frei von Zweifel bin, dann werde ich mich von diesem Vergehen reinigen."

"Ahaṇ, bhante/āvuso, itthannāmaya āpattiyā vematiko. Yadā nibbematiko bhavissāmi, tedā taṇ āpattiṇ paṭikarissāmi."

"Hat er dies gesagt, soll die Uposathahandlung durchgeführt werden, das Pātimokkha soll weitergehört werden. Es soll deswegen keine Behinderung für die Uposathahandlung entstehen." (MV 126)

VI) Geständnisse für Vergehen des "Aushändigen und der Sühne" (Nissaggiyā pācittiyā)

Aushändigen (nissaggiyaṇ): Vor dem Pācittiyā-Geständnis muß man den betreffenden Gegenstand dem Orden, einigen Mönchen, oder einem einzelnen Mönch aushändigen. Dies gilt für alle Nissaggiyā Pācittiyā Vergehen.

Nissaggiyaṇ Pācittiyaṇ Nr. 1

[A] soll an [B] oder einen Orden herantreten und auf diese Weise sprechen:

"Ehrwürdiger Herr/Freund! Dies mein [Extra-] gewand hat die zehn Tagen überschritten, und muß ich es aushändigen. Dies händige ich dem Orden/ dem/den Ehrwürdigen aus."

"Idamme , bhante/āvuso, cīvaraṇ* dasāh-ātikkantaṇ, nissaggiyaṇ. Imāhaṇ Saṅghassa/ āyasmantānaṇ/āyasmato nissajāmi." (Pj 196)

*In der **Mehrzahl** anstatt: *Idamme* → *Imāni me cīvaraṇ* → *cīvarāni*

[A] soll jetzt das Extragewand/ die Extragewänder an [B] aushändigen.

Sühne (pācittiyaṇ): Nun folgt das Vergehensgeständnis der Sühne:

[A]: "Ehrwürdiger Herr/Freund! Ich beging ein Vergehen des 'Aushändigen und der Sühne'. Dies gestehe ich vor ihnen/ dir."

"Ahaṇ, bhante/āvuso, ekaṇ nissaggiyaṇ pācittiyaṇ āpattiṇ āpanno. Taṇ tumha-/tuyha-mūle paṭidesemi."

[B]: "Ehrwürdiger Herr/Freund! Sehen Sie dieses Vergehen?" (usw. wie oben in **I.**)

"Passatha, bhante/ passasi, āvuso, taṇ āpattiṇ? "

Nun soll [B] ihm das Gewand/ die Gewänder zurückgeben:

"Dieses/Diese Gewand/Gewänder gebe ich dem Ehrwürdigen." (3x)

"Idaṇ/Imāni cīvaraṇ/cīvarāni āyasmato dammi." (3x) (Pj 196)

Wenn [B] das ausgehängte Gewand nicht zurückgibt, begeht er ein Dukkaṭavergehen. (Pj 197)

Nissaggiyaṃ Pācittiyaṃ Nr. 2

"Ehrwürdiger Herr/Freund! Dies mein Gewand war eine Nacht abwesend ohne die Berechtigung der Mönche und muß ich es aushändigen. Dies händige ich dem Orden/ dem/den Ehrwürdigen aus."

"Idamme, bhante/āvuso, cīvaraṃ rattiṃ vip-pavutthaṃ aññatra bhikkhusammutiyā, nissaggiyaṃ. Imāhaṃ saṅghassa/ āyasmantānaṃ/āyasmato nissajāmi." (Pj 196)

Nissaggiyaṃ Pācittiyaṃ Nr. 18

Geld usw. muß einem Orden ausgehändigt werden !!!

"Ehrwürdiger Herr/Freund! Ich habe dieses Geld entgegengenommen. Dieses muß ich aushändigen. Ich händige es dem Orden aus."

"Ahaṃ, bhante/āvuso, rūpiyaṃ paṭiggahesiṃ. Idaṃ me nissaggiyaṃ. Imāhaṃ saṅghassa nissajāmi." (Pj 238)

Nissaggiyaṃ Pācittiyaṃ Nr. 19

Der Gewinn muß einem Orden ausgehändigt werden!!!

"Ehrwürdiger Herr/Freund! Ich erwarb verschiedene Waren mit Geld. Dieses [Erworbenes] muß ich aushändigen. Ich händige es dem Orden aus."

"Ahaṃ, bhante/āvuso, nānappakāraṃ rūpiyaṃvohāraṃ samāpajjiṃ. Idaṃ me nissaggiyaṃ. Imāhaṃ saṅghassa nissajāmi." (Pj 240)

Geld und Gewinn von Nis. Pāc.18 & 19 werden nicht zurückgegeben. Sie werden entweder einem Laien übergeben oder weggeworfen. (s. Pj 238f)

Nissaggiyaṃ Pācittiyaṃ Nr. 20

"Ehrwürdiger Herr/Freund! Ich trieb Tauschhandel mit verschiedenen Gütern. Dieses [Erworbenes] muß ich aushändigen. Ich händige es dem Orden/ dem/den Ehrwürdigen aus."

"Ahaṃ, bhante/āvuso, nānappakāraṃ kayavikkayaṃ samāpajjiṃ. Idaṃ me nissaggiyaṃ. Imāhaṃ saṅghassa/āyasmantānaṃ/āyasmato nissajāmi." (Pj 242)

Nissaggiyaṃ Pācittiyaṃ Nr. 21

"Ehrwürdiger Herr/Freund! Dies meine [Extra-] schale hat die zehn Tagen überschritten, und muß ich sie aushändigen. Diese händige ich dem Orden/ dem/den Ehrwürdigen aus."

"Ayaṃ me, bhante/āvuso, patto dasāhātik-kanto, nissaggiyo. Imāhaṃ saṅghassa/ āyasmantānaṃ/āyasmato nissajāmi."

Nun soll [B] ihm die Schale zurückgeben:

"Diese Schale gebe ich dem Ehrwürdigen." (3x)

"Imaṃ pattaṃ āyasmato dammi." (3x) (Pj 244)

Wenn [B] die ausgehändigte Schale nicht zurückgibt, begeht er ein Dukkaṭavergehen. (Pj 244)

Nissaggiyaṃ Pācittiyaṃ Nr. 22

Die neue Schale muß einem Orden ausgehändigt werden!!!

"Ehrwürdiger Herr/Freund! Dies meine [alte] Schale mit weniger als fünf Ausbesserungen auswechselte ich gegen eine neue Schale und muß ich sie aushändigen. Diese [alte Schale] händige ich dem Orden aus."

"Ayaṃ me, bhante/āvuso, patto ūnapañca-badhanena pattena cetāpito nissaggiyo. Imāhaṃ saṅghassa nissajāmi."

Der Orden führt dazu ein besonderes Vinayaverfahren aus um jene Schale, die in der Gruppe von Mönchen am Ende übrig bleibt, diesem Mönch gegeben werden muß [mit der Ermahnung]: "O Mönch, dies ist ihre Schale und Sie müssen sie behalten, bis sie zerbrochen ist." (Pj 246)

Nissaggiyaṃ Pācittiyaṃ Nr. 23

[A] "Ehrwürdiger Herr/Freund! Dies meine Heilmittel hat die sieben Tagen überschritten, und muß ich sie aushändigen. Diese händige ich dem Orden/ dem/den Ehrwürdigen aus."

"*Idamme, bhante/āvuso, bhesajjaṃ sattāhā-tikkantaṃ, nissaggiyaṃ. Imāhaṃ saṅghassa nissajāmi.*"

Nun soll [B] ihm die Heilmittel zurückgeben:

"Diese Heilmittel gebe ich dem Ehrwürdigen." (3x)

"*Imaṃ bhesajjaṃ āyasmato dammi.*" (3x)
(Pj 251)

[A], der die Medizin zurückerhält, darf sie weder innerlich, noch äußerlich anwenden. Er kann sie für die Lampe, usw. verwenden. Jeder andere Mönch kann sie nur äußerlich anwenden. (Pj 252)



6. "ANFÄNGLICHES UND FOLGENDES ZUSAMMENTRETEN DES ORDENS" (SAṄGHĀDISESĀ)

Von Vergehen des "anfänglichen und folgenden Zusammentreten des Ordens" (*Saṅghādisesa*) betreffend kann man sich wieder reinigen, was aber ein besonderes Vinayaverfahren (*Vinaya-kamma*) erforderlich macht. Dieses Vinayaverfahren ist auf drei Weisen durchgeführt:

- I) **Bewährungszeit (*Parivāsa*)**
- II) **Ehrerbietung (*Mānatta*), und**
- III) **Wiedereinsetzung (*Abbhāna*)**

I) **Bewährungszeit (*Parivāsa*)**

Der Erhabene sprach:

"Ein Mönch, der ein Saṅghādisesavergehen begangen hat, muß sich – selbst wenn er nicht will – einer Bewährungszeit von ebensovielen Tagen, wie er es wissentlich verheimlicht hat, unterziehen."
(Pj iii. 186)

Das Vinayaverfahren der Bewährungszeit ist in CV. Kap. 3 zu finden. Da die Fälle für die Auferlegung der Bewährungszeit verschieden sind, wurden sie in drei Arten unterteilt:

- i) **Bewährungszeit für verheimlichte Vergehen (*Paṭicchannaparivāsa*),**
- ii) **Einschließende Bewährungszeit (*Samodhanāparivāsa*), &**
- iii) **Bewährungszeit für vollständige Reinigung (*Suddhantaparivāsa*).**

i) Bewährungszeit für verheimlichte Vergehen

Bewährungszeit für verheimlichte Vergehen (*Paṭicchannaparivāsa*) bedeutet, daß ein Mönch, der ein Saṅghādisesavergehen begangen, und es wissentlich verheimlicht hat, bzw. es nicht dem Unterweiser, Lehrer oder einem anderen Mönch offenbart hat, entweder aus Scham, oder auch absichtlich, dem soll diese Bewährungszeit a) gemäß der Anzahl der verheimlichten Vergehen, und b) gemäß der Anzahl der Tage, d.i. der erschienenen Morgendämmerungen (*aruṇuggamanā*), auferlegt werden. Der Orden, der die Bewährungszeit auferlegt, muß deshalb zuerst diese Tatsachen wissen.

Die Formel kann entweder 1) entsprechend dem Gegenstand (*vatthu*) des Vergehens oder 2) entsprechend dem Namen (*nāma*) der Vergehensklasse formuliert werden.*

1) Entsprechend dem Gegenstand (*vatthu*):

"Ehrwürdiger Herr/Freund! Ich beging ein Vergehen des willkürlich [herbeigeführten] Samenergußes, daß ich einen Tag verheimlicht habe."

"Ahaṇ, bhante/āvuso, ekaṇ āpattiṃ **sañcetanikaṇ sukkaviṣaṭṭhiṃ** āpaṇṇiṃ, ekāhapaṭicchannaṇ."

Hier ist der Gegenstand: Willkürlich [herbeigeführter] Samenerguß (***sañcetanikaṇ sukka-ṣaṭṭhi***).

2) Entsprechend dem Namen (*nāma*):

"Ehrwürdiger Herr/Freund! Ich beging ein Saṅghādisesavergehen, daß ich einen Tag verheimlicht habe."

"Ahaṇ, bhante/āvuso, ekaṇ **saṅghādisesaṇ** āpattiṃ āpaṇṇiṃ, ekāhapaṭicchannaṇ."

Hier ist der Name: ***saṅghādisesa***.

Die Anzahl mehrerer Vergehen wird entsprechend verändert, z.B. zwei (*dve*), mehrere (*sambahulā*). Die Dauer der Bewährungszeit ist genauso lange wie die Anzahl der Tage, für die das Vergehen verheimlicht wurde, an die der Mönch sich zweifelsfrei erinnern kann.

ii) Einschließende Bewährungszeit

Einschließende Bewährungszeit (*Samodhānaparivāsa*) ist in drei Arten unterteilt:

a) *Odhānasamodhāna*, b) *Agghasamodhāna*, & c) *Missakasamodhāna*.

a) ***Odhānasamodhāna***: Falls ein Mönch, der eine von den vorhererwähnten Bewährungszeiten auf sich genommen hat, während dieser Zeit wieder ein Saṅghādisesavergehen begeht (***antar'āpatti***), und es verheimlicht, dann erklärt der Orden die ganze bisher verbrachte Bewährungszeit für ungültig (***odhunitvā***) und sendet ihn zurück zum Beginn (***mūlāya paṭikassati***). Er muß mit der Bewährungszeit von vorne beginnen. Falls er sich z.B. einer 15-tägigen Bewährungszeit zu unterziehen hatte und das ***antarāpatti*** weniger als 15 od. gleichfalls 15 Tage verheimlicht hat, dann soll er sich wieder für 15 Tage der Bewährungszeit unterziehen und in seine Formel soll das ***antarāpatti*** eingeschossen und erwähnt werden. (s. CV 48; Smps 875)

Wenn er das ***antarāpatti*** nicht verheimlicht hat, dann wird das einfach ***mūlāya paṭikassana*** genannt. Er muß von vorne beginnen und in seiner Formel soll erwähnt werden, daß er dieses ***antarāpatti*** nicht verheimlicht hat. (s. CV 43 und für die Einzelheiten Smps 875)

b) ***Agghasamodhāna***: Falls ein Mönch ein, zwei, drei, oder mehrere Vergehen begangen hat, die von dem gleichen Gegenstand (*vatthu*) sind, z.B. Saṅghādisesa Nr. 1, und diese unterschiedlich lange verheimlicht hat, wie z.B.: ein, zwei,... Vergehen 3 Tage; ein, zwei,.. 5 Tage; ein, zwei,... 7 Tage; und ein, zwei,... **10**

* Man kann diese Unterscheidung von Gegenstand (*vatthu*) & Namen (*nāma*) in Pāc 32, 37; Pj 112; MV 128; CV 286; PV 225 usw. finden.

Tage, dann wird die Länge der Bewährungszeit entsprechend dem am längsten verheimlichten Vergehen berechnet (*tāsaṅ agghena*); hier z.B. 10 Tage. (s. CV 48)

c) **Missakasamodhāna**: Falls ein Mönch verschiedenartige Gegenstände (*missaka-vatthu*) von dieser Vergehensklasse, z.B. Saṅghādisesa Nr. 1, 3, 4, 6, 9, ... , begangen hat, dann schließt der Orden in der Formel alle Gegenstände zusammen und erlegt die Bewährungszeit entsprechend dem am längsten verheimlichten Gegenstandes auf. (s. CV 51)

iii) Bewährungszeit für vollständige Reinigung

Bewährungszeit für vollständige Reinigung (*Suddhanta-parivāsa*) soll einem Mönch auferlegt werden, der a) die Anzahl der Vergehen und/ oder der Tage (Nächte) nicht kennt, b) sich nicht daran erinnern kann, oder c) im Zweifel darüber ist. Ein Beispiel wie er darum bitten soll:

"Ehrwürdiger Herr/Freund! Ich beging mehrere Saṅghādisesavergehen. Ich kenne nicht die Anzahl der Vergehen. Ich kenne nicht die Anzahl der Nächte. Ich erinnere mich nicht an die Anzahl der Vergehen. Ich erinnere mich nicht an die Anzahl der Nächte. Ich bin im Zweifel über die Anzahl der Vergehen. Ich bin im Zweifel über die Anzahl der Nächte.

Ehrwürdiger Herr/Freund! Ich bitte den Orden darum, mir für diese mehreren Vergehen, die Bewährungszeit für vollständige Reinheit aufzuerlegen."

"Ahaṅ, bhante/āvuso, sambahulā saṅghādisesā āpattiyo āpajjiṅ. Āpattipariyantaṅ na jānāmi. Rattipariyantaṅ na jānāmi. Āpattipariyantaṅ nassarāmi. Rattipariyantaṅ nassarāmi. Āpattipariyante vematiko. Rattipariyante vematiko.

So'haṅ, bhante/āvuso, saṅghaṅ tāsaṅ sambahulānaṅ āpattīnaṅ suddhantaparivāsaṅ yācāmi." (CV 58)

II) Ehrerbietung (*Mānatta*)

Der Erhabene sprach:

"Der Mönch, der sich der Bewährungszeit unterzogen hat, muß darüber hinaus für sechs Nächte den Mönchen Ehre erbieuten." (Pj iii. 186)

Das Vinayaverfahren für die *Mānatta* ist in CV. Kap. 3 zu finden. Sie ist dort in zwei Arten unterteilt:

- i) Ehrerbietung für unverheimlichten Vergehen (*Apaṭicchanna-mānatta*), &
- ii) Ehrerbietung für verheimlichten Vergehen (*Paṭicchanna-mānatta*).

i) Ehrerbietung für unverheimlichten Vergehen

Ehrerbietung für unverheimlichten Vergehen (*apaṭicchanna-mānatta*) bedeutet: Ein Mönch hat ein oder mehrere Vergehen begangen und sie nicht einmal für einen Tag verheimlicht. Dieser Mönch muß sich keiner Bewährungszeit unterziehen. Die Pflicht (*vatta*) der Ehrerbietung soll ihm unmittelbar auferlegt werden.

(s. CV 38)

ii) Ehrerbietung für verheimlichten Vergehen

Ehrerbietung für verheimlichten Vergehen (*paṭicchanna-mānatta*) bedeutet: Ein Mönch hat sich der Bewährungszeit für verheimlichte Vergehen unterzogen. Er muß darüber hinaus für sechs Nächte die Pflicht (*vatta*) der Ehrerbietung auf sich nehmen. (s. CV 41)

III) Wiedereinsetzung (*Abbhāna*)

Der Erhabene sprach:

"Der Mönch, der die Ehrerbietung vollendet hat, soll dort, wo sich ein Ordenskapitel von zwanzig Mönchen befindet, wieder [in seine Bhikkhuprivilegien] eingesetzt werden ."

Der Grund ist, daß während er sich *Parivāsa* usw. unterzieht, viele dieser Privilegien, wie z.B. seine Seniorität, er verliert. (s. CV 31f)

Das Vinayaverfahren für die *Abbhāna* ist in CV. Kap. 3. zu finden.

ALLGEMEINES MUSTER

Dies ist ein allgemeines Muster mit 'Einschließende Bewährungszeit entsprechend dem am längsten verheimlichten Vergehen' (*Agghasamodhāna*; s. oben) wie ein Mönch [A] um *Parivāsa*, *Mānatta* und *Abbhāna* bittet (*yācana*), wie der Orden ihm *Parivāsa*, usw. auferlegt (*dāna*), und wie er den Orden/die Mönche in Kenntnis setzt (*ārocana*). Ein Beispiel mit:

- i) mehreren Vergehen (*sambahulā*),
- ii) Name der Vergehensklasse (*nāma* hier: *Saṅghādisesā*), &
- iii) verheimlichten Vergehen (*paṭicchanna*) gemäß der Tagen.

Agghasamodhāna Parivāsa

1) Bitte um Bewährungszeit (*Parivāsa-yācana*)

Der Mönch [A] soll sich dafür außerhalb der *hatthapāsa* des Ordens begeben.

a) "Ehrwürdiger Herr* ! Ich **begin** mehrere Saṅghādisesavergehen. Mehrere Vergehen wurden für einen Tag verheimlicht. Mehrere Vergehen wurden für zwei Tage verheimlicht. Mehrere ... für drei ... vier ... fünf ... sechs ... sieben ... acht ... nine ... für zehn Tage verheimlicht.

b) * "Ehrwürdiger Herr! Ich **bitte** den Orden darum, mir für diese mehreren Vergehen, die für ... fünf ... zehn Tage verheimlicht wurden, die einschließende Bewährungszeit entsprechend dem am längsten verheimlichten Vergehen, aufzuerlegen."

*A wiederholt noch 2x und fügt hinzu:

Zum zweiten Male, Ehrwürdiger Herr! Ich bitte den Orden ...

Zum dritten Male, Ehrwürdiger Herr! Ich bitte den Orden ...

"Ahaṇ, bhante*, *sambahulā saṅghādisesā āpattiyo āpajjiṇ*. *Sambahulā āpattiyo ekāhapaṭicchannāyo*. *Sambahulā āpattiyo dvīhapaṭicchannāyo*. *Sambahulā ... tīha- ... catūha- ... pañchāha- ... chāha- .. sattāha-... aṭṭhāha- navāha- ... dasāha-paṭicchannāyo*.

*So'haṇ**, *bhante*, *Saṅghaṇ tāsāṇ sambahulānaṇ āpattīnaṇ*, *yā āpattiyo pañchāha- ... dasāha-paṭicchannāyo*, *tāsāṇ agghena samodhāna-parivāsaṇ yācāmi*.

*A wiederholt noch 2x und fügt hinzu:

So'haṇ dutiyampi bhante, *Saṅghaṇ ... yācāmi*.

So'haṇ tatiyampi bhante, *Saṅghaṇ ... yācāmi*.

Um das Vinayaverfahren durchzuführen, soll er sich jetzt innerhalb der *hatthapāsa* (Reichweite) begeben. Nun wird der Wortlaut (*kammavācā*) vom/ von den Ācariya/s verlesen und damit die Bewährungszeit aufgelegt.

* Wenn [A] älter als die andere Mönche ist, soll er anstatt 'Ehrwürdiger Herr' (*bhante*) 'Freund' (*āvuso*) sagen.

2) Wortlaut (*kammavācā*)

[Antrag (1x)]

a) "Ehrwürdiger Herr! Möge der Orden mich anhören. Dieser Mönch (namens Tissa) **beging** mehrere Saṅghādisavergehen. Mehrere Vergehen wurden für einen Tag verheimlicht. Mehrere Vergehen wurden für zwei ... fünf ... zehn Tage verheimlicht.

b) Er **bittet** den Orden darum, ihm für diese mehreren Vergehen, die für ... fünf ... zehn Tage verheimlicht wurden, die einschließende Bewährungszeit entsprechend dem am längsten verheimlichten Vergehen aufzuerlegen.

c) Wenn es dem Orden scheint, daß die richtige Zeit gekommen ist, möge der Orden dem Mönch (namens Tissa) für diese mehreren Vergehen, die für ... fünf ... zehn Tage verheimlicht wurden, die einschließende Bewährungszeit entsprechend dem am längsten verheimlichten Vergehen **auflegen**. Dies ist der Antrag.

[Beschlüsse (3x)]

a) "Ehrwürdiger Herr! Möge der Orden mich anhören. Dieser Mönch (namens Tissa) **beging** mehrere Saṅghādisavergehen. Mehrere ... für ... zehn Tage verheimlicht.

b) Er **bittet** den Orden darum, ... [wie bei **b**) oben] ... die einschließende Bewährungszeit ... aufzuerlegen.

c) Der Orden **erlegt** dem Mönch (namens Tissa) **auf** für diese mehreren Vergehen, die für ... fünf ... zehn Tage verheimlicht wurden, die einschließende Bewährungszeit entsprechend dem am längsten verheimlichten Vergehen.

d) Welcher Ehrwürdige der Auferlegung des Mönchs (namens Tissa) für diese mehreren Vergehen, die für ... fünf ... zehn Tage verheimlicht wurden, die einschließende Bewährungszeit entsprechend dem am längsten verheimlichten Vergehen zustimmt, möge schweigen. Wer ihr nicht zustimmt, soll sich dagegen aussprechen.

Und zum zweiten Male verkünde ich diese Sache.
Ehrwürdiger Herr! ... [wie bei a), b), c), d)] ... soll sich dagegen aussprechen.

Und zum dritten Male verkünde ich diese Sache.
Ehrwürdiger Herr! ... [wie bei a), b), c), d)] ... soll sich dagegen aussprechen.

[Endurteil]

Die einschließende Bewährungszeit entsprechend dem am längsten verheimlichten Vergehen für diese mehreren Vergehen, die für ... fünf ... zehn Tage verheimlicht wurden, **ist** dem Mönch (namens Tissa) **aufgelegt** worden. Der

[*Ñatti* (1x)]

"*Suṇātu me, bhante, saṅgho. Ayaṅ (Tisso) bhikkhu sambahulā saṅghādisesā āpattiyo āpajji. Sambahulā āpattiyo ekāhapaṭicchannāyo. Sambahulā āpattiyo dvīha- ... pañchāha- dasāha-paṭicchannāyo.*

So saṅghaṅ tāsaya sambahulānaṅ āpattīnaṅ, yā āpattiyo ... pañchāha- ... dasāha-paṭicchannāyo, tāsaya agghena samodhāna-parivāsaṅ yācāti.

Yadi saṅghassa pattakallaṅ, saṅgho (Tissassa) bhikkhuno tāsaya sambahulānaṅ āpattīnaṅ, yā āpattiyo pañchāha- ... dasāha-paṭicchannāyo, tāsaya agghena samodhāna-parivāsaṅ dadeyya. Esā ñatti.

[*Anussavanā* (3x)]

Suṇātu me, bhante, saṅgho. Ayaṅ (Tisso) bhikkhu sambahulā saṅghādisesā āpattiyo āpajji. Sambahulā āpattiyo dasāha-paṭicchannāyo.

So saṅghaṅ ... parivāsaṅ yācāti.

Saṅgho (Tissassa) bhikkhuno tāsaya sambahulānaṅ āpattīnaṅ, yā āpattiyo ... pañchāha- ... dasāha-paṭicchannāyo, tāsaya agghena samodhāna-parivāsaṅ deti.

Yassāyasmato khamati (Tissassa) bhikkhuno tāsaya sambahulānaṅ āpattīnaṅ, yā āpattiyo ... pañchāha- ... dasāha-paṭicchannāyo, tāsaya agghena samodhāna-parivāsaṅ dānaṅ, so tuṅhassa. Yassa nakkhamati, so bhāseyya.

Dutiyampi etamatthaṅ vadāmi.
Suṇātu me, bhante, ... [wie bei a), b), c), d)] ... so bhāseyya.

Tatīyampi etamatthaṅ vadāmi.
Suṇātu me, bhante, ... [wie bei a), b), c), d)] ... so bhāseyya.

[*Pariyosāna*]

Dinno saṅghena (Tissassa) bhikkhuno tāsaya sambahulānaṅ āpattīnaṅ, yā āpattiyo ... pañchāha- ... dasāha-paṭicchannāyo, tāsaya agghena samodhāna-parivāso. Khamati

Orden stimmt ihr zu, deshalb schweigt er. So fasse ich es auf." (3x)

saṅghassa tasmā tuṅhī. Evametaṅ dhārayāmi." (3x)

[A] soll jetzt die Bewährungszeit (*parivāsa*) und die Pflicht (*vatta*) aufnehmen:

"Ich nehme die Bewährungszeit auf. Ich nehme die Pflicht auf." (3x)

"Parivāsaṅ samādiyami. Vattaṅ samādiyāmi." (3x)

Und soll gleich darauf weitersprechen mit:

3) In Kenntnis Setzen von Bewährungszeit (*Parivāsa-ārocana*)

a) "Ehrwürdiger Herr! Ich beging mehrere Saṅghādisesa-vergehen. Mehrere Vergehen wurden für einen Tag verheimlicht. Mehrere Vergehen wurden für zwei ... fünf ... zehn Tage verheimlicht.

"Ahaṅ, bhante, sambahulā saṅghādisesā āpattiyo āpajjiṅ. Sambahulā āpattiyo ekāha-ṭṭicchannāyo. Sambahulā āpattiyo dvīha- ... pañcāha- ... dasāha-ṭṭicchannāyo.

b) Ehrwürdiger Herr! Ich **bat** den Orden darum, mir für diese mehreren Vergehen, die für ... fünf ... zehn Tage verheimlicht wurden, die einschließende Bewährungszeit entsprechend dem am längsten verheimlichten Vergehen, aufzuerlegen.

So'haṅ, bhante, Saṅghaṅ tāsaṅ sambahulānaṅ āpattīnaṅ, yā āpattiyo ... pañcāha- ... dasāha-ṭṭicchannāyo, tāsaṅ agghena samodhāna-parivāsaṅ yāciṅ.*

c) Der Orden **erlegte** mir **auf** für diese mehreren Vergehen, die für ... fünf ... zehn Tage verheimlicht wurden, die einschließende Bewährungszeit entsprechend dem am längsten verheimlichten Vergehen.

Tassa me saṅho tāsaṅ sambahulānaṅ āpattīnaṅ, yā āpattiyo pañcāha- ... dasāha-ṭṭicchannāyo, tāsaṅ agghena samodhāna-parivāsaṅ adāsi.

d) * **Ich unterziehe mich der Bewährungszeit.** Ehrwürdiger Herr! Dieses verkünde ich. Möge der Orden verstehen, daß ich es verkünde."

So'haṅ parivasāmi. Vedayāmaṅ, bhante. Vedayati'ti maṅ saṅho dhāretu."*

[A] wiederholt noch 2x und fügt hinzu:

***Zum zweiten Male**, Ich unterziehe mich ... verkünde."

Zum dritten Male, Ich unterziehe mich ... verkünde."

[A] wiederholt noch 2x und fügt hinzu:

So'haṅ dutiyampi parivasāmi. ... dhāretu."*

So'haṅ tatiyampi parivasāmi. ... dhāretu."*

4) Niederlegung (*Nikkhepa*)

Es ist möglich, falls es eine ernsthafte Behinderung auftritt, daß er gleich darauf, oder am nächsten Morgen, Bewährungszeit und Pflicht niederlegt. Wenn er dies tut, dann soll er auf diese Weise sprechen:

"Ich lege die Bewährungszeit nieder. Ich lege die Pflicht nieder." (3x)

"Parivāsaṅ nikkhipāmi, vattaṅ nikkhipāmi." (3x) (CV 34)

5) Aufnahme (*Samādana*)

Er soll sie aber abends wieder aufnehmen, sonst wird der Tag nicht dazugezählt:

"Ich nehme die Bewährungszeit auf. Ich nehme die Pflicht auf." (3x)

"Parivāsaṅ samādiyami. Vattaṅ samādiyāmi." (3x)

Und gleich darauf soll er

In Kenntnis Setzen von Bewährungszeit (Parivāsa-ārocana) wie bei **3)** oben, fortfahren:

- a) "Ehrwürdiger Herr! Ich beging mehrere Saṅghādisesa-vergehen. ... für zehn Tage verheimlicht.
- b) Ehrwürdiger Ich **bat** ... mir ... die ... Bewährungszeit ... aufzuerlegen.
- c) Der Orden **erlegte** mir **auf** ... die ... Bewährungszeit ...
- d) * **Ich unterziehe mich der Bewährungszeit.**

Ehrwürdiger Herr! Dieses verkünde ich. Möge der Orden verstehen, daß ich es verkünde." (1x)

"Ahaṇ, bhante, sambahulā ... āpattiyo āpajjiṇ. ... dasāha-ṭṭicchannāyo.

So'haṇ*, bhante, ... -parivāsaṇ yāciṇ.

Tassa me saṅgho ... -parivāsaṇ adāsi.

So'haṇ* parivasāmi.

Vedayāmaṇ, bhante. Vedayatī'ti maṇ saṅgho dhāretu." (1x)

Agghasamodhāna Mānatta

Hat er sich der Bewährungszeit unterzogen, soll er, um die Ehrerbietung (Mānatta) nachzusuchen vor dem Orden die Bewährungszeit und die Pflicht wieder aufnehmen, falls er sie vorher niedergelegt (nikkhipi) hat:

Aufnahme (Samādana)

"Ich nehme die Bewährungszeit auf. Ich nehme die Pflicht auf." (3x)

"Parivāsaṇ samādiyami. Vattaṇ samādiyāmi." (3x)

Und gleich darauf soll er mit

In Kenntnis Setzen von Bewährungszeit (Parivāsa-ārocana) wie bei **3)** oben, fortfahren. (1x)

Falls er jedoch die Bewährungszeit und die Pflicht vorher nicht niedergelegt hatte, dann kann er gleich um die Ehrerbietung bitten. (s. Smṃs 866)

1) Bitte um die Ehrerbietung (Mānatta-yācana)

Die Bitte um die Ehrerbietung (Mānatta-yācana) ist gleichwie 'In Kenntnis Setzen von Bewährungszeit' (Parivāsa-ārocana), wie bei **3)** oben. Sie ändert sich nur am Ende nach d): 'Ehrwürdiger Herr! Ich unterzog mich der Bewährungszeit. ...':

- a) "Ehrwürdiger Herr! Ich beging mehrere Saṅghādisesa-vergehen... für zehn Tage verheimlicht.
- b) Ehrwürdiger Ich **bat** ... mir ... die ... Bewährungszeit ... aufzuerlegen.
- c) Der Orden **erlegte** mir **auf** ... die ... Bewährungszeit ...
- d) Ehrwürdiger Herr! **Ich unterzog mich der Bewährungszeit.**
- e) Ehrwürdiger Herr! Ich beging mehrere Saṅghādisesa-vergehen, die nicht [mehr] verheimlicht sind.

*Ehrwürdiger Herr! Ich **bitte** den Orden darum, mir für jene mehrere Vergehen, die verheimlicht waren und [jetzt] nicht [mehr] verheimlicht sind, für sechs Nächte die Ehrerbietung aufzuerlegen."

"Ahaṇ, bhante, sambahulā ... āpattiyo āpajjiṇ. ... dasāha-ṭṭicchannāyo.

So'haṇ*, bhante, ... -parivāsaṇ yāciṇ.

Tassa me saṅgho ... -parivāsaṇ adāsi.

So'haṇ, bhante, parivuttho parivāso.

Ahaṇ, bhante, sambahulā saṅghādisesā āpattiyo āpajjiṇ appaṭicchannāyo.

So'haṇ*, bhante, Saṅghaṇ tāsāṇ sambahulānaṇ āpattīnaṇ ṭṭicchannānaṇca appaṭicchannānaṇca chārattaṇ mānattaṇ yācāmi."

[A] wiederholt noch 2x und fügt hinzu:

*Zum zweiten Male, Ehrwürdiger Herr/ ... Ich bitte den Orden ...

*Zum dritten Male, Ehrwürdiger Herr/ ... Ich bitte den Orden ...

[A] wiederholt noch 2x und fügt hinzu:

So'haṃ *dutiyaṃpi bhante/ ... Saṅghaṃ ... yācāmi.

So'haṃ *tatiyaṃpi bhante/ ... Saṅghaṃ ... yācāmi.

Um das Vinayaverfahren für die Ehrerbietung durchzuführen, soll er sich jetzt innerhalb der *hatthapāsa* begeben. Nun wird der Wortlaut (*kammavācā*) vom/von den Ācariya/s verlesen, womit die Ehrerbietung auferlegt ist:

2) Wortlaut (*kammavācā*)

[Antrag (1x)]

a) "Ehrwürdiger Herr! Möge der Orden mich anhören. Dieser Mönch (namens Tissa) beging mehrere Saṅghādisavergehen. Mehrere Vergehen wurden für einen Tag verheimlicht. Mehrere Vergehen wurden für zwei ... fünf ... zehn Tage verheimlicht.

b) Er **bat** den Orden darum, ihm für diese mehreren Vergehen, die für ... fünf ... zehn Tage verheimlicht wurden, die einschließende Bewährungszeit entsprechend dem am längsten verheimlichten Vergehen aufzuerlegen.

c) Der Orden **erlegte** dem Mönch (namens Tissa) **auf** für diese mehreren Vergehen, die für ... fünf ... zehn Tage verheimlicht wurden, die einschließende Bewährungszeit entsprechend dem am längsten verheimlichten Vergehen.

d) Er **unterzog sich der Bewährungszeit**.

e) Dieser Mönch (namens Tissa) beging mehrere Saṅghādisavergehen, die nicht [mehr] verheimlicht sind. Er **bittet** den Orden darum, ihm für jene mehrere Vergehen, die verheimlicht waren und [jetzt] nicht [mehr] verheimlicht sind, für sechs Nächte die Ehrerbietung aufzuerlegen.

f) Wenn es dem Orden scheint, daß die richtige Zeit gekommen ist, möge der Orden dem Mönch (namens Tissa) für diese mehreren Vergehen, für sechs Nächte die Ehrerbietung **auflegen**. Dies ist der Antrag.

[Beschlüsse (3x)]

a) Ehrwürdiger Herr! Möge der Orden mich anhören. ... [wie bei a) oben] ... zehn Tage verheimlicht.

b) Er **bat** den Orden ... [wie bei b) oben] ... aufzuerlegen.

c) Der Orden **erlegte** dem Mönch (namens Tissa) **auf** ... [wie bei c) oben] ... verheimlichten Vergehen.

d) Er **unterzog sich der Bewährungszeit**.

[Ñatti (1x)]

"Suṇātu me, bhante, saṅgho. Ayaṃ (Tisso) bhikkhu sambahulā saṅghādisesā āpattiyo āpajji. Sambahulā āpattiyo ekāhapaṭicchannāyo. Sambahulā āpattiyo dvīha- ... pañchāha- dasāha-paṭicchannāyo.

So saṅghaṃ tāsaṃ sambahulānaṃ āpattīnaṃ, yā āpattiyo ... pañc-hāha- ... dasāha-paṭicchannāyo, tāsaṃ agghena samodhāna-parivāsaṃ yāci.

Saṅgho (Tissassa) bhikkhuno tāsaṃ sambahulānaṃ āpattīnaṃ, yā āpattiyo pañchāha- ... dasāha-paṭicchannāyo, tāsaṃ agghena samodhāna-parivāsaṃ **adāsi**.

So parivutthaparivāso.

Ayaṃ (Tisso) bhikkhu sambahulā saṅghādisesā āpattiyo āpajji appaṭicchannāyo. So saṅghaṃ tāsaṃ sambahulānaṃ āpattīnaṃ paṭicchannānaṃ appaṭicchannānaṃ chārattaṃ mānattaṃ **yācāti**.

Yadi saṅghassa pattakallaṃ, saṅgho (Tissassa) bhikkhuno tāsaṃ sambahulānaṃ āpattīnaṃ chārattaṃ mānattaṃ dadeyya. Esā ñatti.

[Anussavanā (3x)]

Suṇātu me, bhante, saṅgho. dasāhapaṭicchannāyo.

So saṅghaṃ ... parivāsaṃ yāci.

Saṅgho (Tissassa) bhikkhuno parivāsaṃ **adāsi**.

So parivutthaparivāso.

e) Dieser Mönch (namens Tissa) ... **bittet** den Orden ... [wie bei e) oben] ... die Ehrerbietung aufzuerlegen.

f) Der Orden **erlegt** dem Mönch (namens Tissa) **auf** für jene mehrere Vergehen, die verheimlicht waren und [jetzt] nicht [mehr] verheimlicht sind, für sechs Nächte die Ehrerbietung.

g) Welcher Ehrwürdige der Auferlegung des Mönchs (namens Tissa) für jene mehrere Vergehen, die verheimlicht waren und [jetzt] nicht [mehr] verheimlicht sind, für sechs Nächte die Ehrerbietung zustimmt, möge schweigen. Wer ihr nicht zustimmt, soll sich dagegen aussprechen.

Und zum zweiten Male verkünde ich diese Sache.
Ehrwürdiger Herr! ... [wie bei a) ... g)] ... soll sich dagegen aussprechen.

Und zum dritten Male verkünde ich diese Sache.
Ehrwürdiger Herr! ... [wie bei a) ... g)] ... soll sich dagegen aussprechen.

[Endurteil]

Die Ehrerbietung für sechs Nächte für jene mehrere Vergehen, die verheimlicht waren und [jetzt] nicht [mehr] verheimlicht sind, **ist** dem Mönch (namens Tissa) **erlegt** worden. Der Orden stimmt ihr zu, deshalb schweigt er. So fasse ich es auf." (3x)

[A] soll jetzt die Ehrebieutung und die Pflicht aufnehmen:

"Ich nehme die Ehrerbietung auf. Ich nehme die Pflicht auf." (3x)

und gleich darauf soll er weitersprechen mit:

3) In Kenntnis Setzen von Ehrerbietung (*Mānatta-ārocana*)

'In Kenntnis Setzen von Ehrerbietung' (*mānatta-ārocana*) ist gleichwie 'die Bitte um die Ehrerbietung' (*mānatta-yācana*). Sie ändert sich nur am Ende mit:

a) "Ehrwürdiger Herr! Ich beging mehrere Saṅghādisesa-vergehen. ... für zehn Tage verheimlicht.

b) Ehrwürdiger Ich **bat** ... mir ... die ... Bewährungszeit ... aufzuerlegen.

c) Der Orden **erlegte** mir **auf** ... die ... Bewährungszeit ...

d) Ehrwürdiger Herr! **Ich unterzog mich der Bewährungszeit**.

e) Ehrwürdiger Herr! Ich beging mehrere Saṅghādisesa-vergehen, die nicht [mehr] verheimlicht sind.

f) Ehrwürdiger Herr! Ich **bat** den Orden darum, mir für jene mehrere Vergehen, die verheimlicht waren und [jetzt] nicht [mehr] verheimlicht sind, für sechs Nächte die

Ayaṅ (Tisso) bhikkhu ... chārattaṅ mānattaṅ yācāti.

Saṅgho (Tissassa) bhikkhuno tāsāṅ sambahulānaṅ āpattīnaṅ paṭicchannānañca appaṭicchannānañca chārattaṅ mānattaṅ deti.

Yassāyasmato khamati (Tissassa) bhikkhuno tāsāṅ sambahulānaṅ āpattīnaṅ paṭicchannānañca appaṭicchannānañca chārattaṅ mānattassa dānaṅ, so tuṅhassa. Yassa nakkhamati, so bhāseyya.

*Dutiyampi etamatthaṅ vadāmi.
Suṅātu me, bhante, ... [wie bei a) ... g)] ... so bhāseyya.*

*Tatiyampi etamatthaṅ vadāmi.
Suṅātu me, bhante, ... [wie bei a) ... g)] ... so bhāseyya.*

[Pariyosāna]

Dinnaṅ saṅghena (Tissassa) bhikkhuno tāsāṅ sambahulānaṅ āpattīnaṅ paṭicchannānañca appaṭicchannānañca chārattaṅ mānattaṅ. Khamati saṅghassa tasmā tuṅhā. Evametaṅ dhārayāmi." (3x)

"Mānattaṅ samādiyami. Vattaṅ samādiyāmi." (3x)

"Ahaṅ, bhante, sambahulā ... āpattiyo āpajjiṅ. ... dasāha-paṭicchannāyo.

So'haṅ, bhante, ... -parivāsaṅ yāciṅ.*

Tassa me saṅgho ... -parivāsaṅ adāsi.

So'haṅ, bhante, parivuttho parivāso.

Ahaṅ, bhante, sambahulā saṅghādisesā āpattiyo āpajjiṅ appaṭicchannāyo.

So'haṅ, bhante, Saṅghaṅ tāsāṅ sambahulānaṅ āpattīnaṅ paṭicchannānañca ap-

Ehrerbietung aufzuerlegen.

g) Der Orden **erlegte** mir **auf** für jene mehrere Vergehen, die verheimlicht waren und [jetzt] nicht [mehr] verheimlicht sind, für sechs Nächte die Ehrerbietung.

h) *Ich vollziehe die Ehrerbietung. Ehrwürdiger Herr! Dieses verkünde ich. Möge der Orden verstehen, daß ich es verkünde."

[A] wiederholt noch 2x und fügt hinzu:

***Zum zweiten Male**, Ich vollziehe die Ehrerbietung ... verkünde."

***Zum dritten Male**, Ich vollziehe die Ehrerbietung ... verkünde."

paṭicchannānañca chārattaṃ mānattaṃ yāciṃ.

Tassa me saṅgho tāsāṃ sambahulānaṃ āpattīnaṃ paṭicchannānañca appaṭicchannānañca chārattaṃ mānattaṃ adūsi.

So'haṃ mānattaṃ carāmi. Vedayāmaṃ, bhante. Vedayati'ti maṃ saṅgho dhāretu.*

[A] wiederholt noch 2x und fügt hinzu:

*So'haṃ *dutiyaṃpi mānattaṃ ... dhāretu."*

*So'haṃ *tatiyaṃpi mānattaṃ. ... dhāretu."*

4) Niederlegung (*Nikkhepa*)

Es ist möglich, falls es eine ernsthafte Behinderung auftritt, daß er gleich darauf, oder am nächsten Morgen, die Ehrerbietung und die Pflicht niederlegt. Wenn er dies tut, dann soll er auf diese Weise sprechen:

"Ich lege die Ehrerbietung nieder. Ich lege die Pflicht nieder." (3x)

"Mānattaṃ nikkhipāmi, vattaṃ nikkhipāmi."
(3x) (CV 36)

5) Aufnahme (*Samādāna*)

Er muß aber abends die Ehrerbietung und die Pflicht wieder aufnehmen, da er für sechs Tage den Orden 'täglich' (*devasikaṃ*) darüber in Kenntnis setzen muß (*ārocetabbaṃ*). (CV 35). 'Täglich' ist eine zusätzliche Vorschrift für Mānatta.

"Ich nehme die Ehrerbietung auf. Ich nehme die Pflicht auf." (3x)

"Mānattaṃ samādiyami. Vattaṃ samādiyāmi." (3x)

Und gleich darauf soll er mit

In Kenntnis Setzen von Ehrerbietung (*Mānatta-ārocana*) wie bei **3**) oben, fortfahren.

Agghasamodhāna Abbhāna

Hat er die Ehrerbietung vollzogen, soll er um *Abbhāna* zu erhalten, vor dem Orden die Ehrerbietung und die Pflicht wieder aufnehmen, falls er sie vorher niedergelegt (*nikkhipi*) hat:

Aufnahme (*Samādāna*)

"Ich nehme die Ehrerbietung auf. Ich nehme die Pflicht auf." (3x)

"Mānattaṃ samādiyami. Vattaṃ samādiyāmi." (3x)

Und gleich darauf soll er mit

In Kenntnis Setzen von Ehrerbietung (*Mānatta-ārocana*) wie bei **3**) oben, fortfahren. (1x)

Falls er jedoch die Ehrerbietung und die Pflicht vorher nicht niedergelegt hatte, dann kann er gleich um die Wiedereinsetzung bitten. (s. Smpps 866)

1) Bitte um Wiedereinsetzung (*Abbhāna-yācana*)

Die Bitte um Wiedereinsetzung (*Abbhāna-yācana*) ist gleichwie 'In Kenntnis Setzen von Ehrerbietung (*Mānatta-ārocana*), wie bei 3) oben. Sie ändert sich nur am Ende im h): 'Ehrwürdiger Herr! Ich vollzog die Ehrerbietung und bitte den Orden um die Wiedereinsetzung.'

- a) "Ehrwürdiger Herr! Ich beging mehrere Saṅghādisesa-vergehen. ... für zehn Tage verheimlicht.
- b) Ehrwürdiger Ich **bat** ... mir ... die ... Bewährungszeit ... aufzuerlegen.
- c) Der Orden **erlegte** mir **auf** ... die ... Bewährungszeit ...
- d) Ehrwürdiger Herr! **Ich unterzog mich der Bewährungszeit.**
- e) Ehrwürdiger Herr! Ich beging mehrere Saṅghādisesa-vergehen, die nicht [mehr] verheimlicht sind.
- f) Ehrwürdiger Herr! Ich **bat** ... mir ... die Ehrerbietung
- g) Der Orden **erlegte** mir **auf** ... die Ehrerbietung.
- h) * Ehrwürdiger Herr! Ich vollzog die Ehrerbietung und bitte den Orden um die Wiedereinsetzung."

[A] wiederholt noch 2x und fügt hinzu:

***Zum zweiten Male**, Ehrwürdiger Herr! Ich ... Wiedereinsetzung."

Zum dritten Male, Ehrwürdiger Herr! Ich ... Wiedereinsetzung."

"*Ahaṇ, bhante, sambahulā ... āpattiyo āpajjiṇ. ... dasāha-paṭicchannāyo.*

So'haṇ, bhante, ... -parivāsaṇ yāciṇ.*

Tassa me saṅgho ... -parivāsaṇ adāsi.

So'haṇ, bhante, parivuttho parivāso.

Ahaṇ, bhante, sambahulā saṅghādisesā āpattiyo āpajjiṇ appaṭicchannāyo.

So'haṇ, bhante, ... mānattaṇ yāciṇ.

Tassa me saṅgho ... mānattaṇ adāsi.

So'haṇ, bhante, ciṅṇamānatto saṅghaṇ abbhānaṇ yācāmi."*

[A] wiederholt noch 2x und fügt hinzu:

*So'haṇ *dutiyaṃpi, bhante, ... yācāmi."*

So'haṇ tatiyaṃpi, bhante, ... yācāmi."

Um das Vinayaverfahren durchzuführen, soll er sich jetzt innerhalb der *hatthapāsa* begeben. Nun wird der Wortlaut vom/von den Ācariya/s verlesen, womit [A] am Ende des Wortlauts wieder in seine Bhikkhuprivilegien eingesetzt ist.

2) Wortlaut (*kammavācā*)

[Antrag (1x)]

- a) "Ehrwürdiger Herr! Möge der Orden mich anhören. Dieser Mönch (namens Tissa) beging mehrere Saṅghādisesavergehen ... für zehn Tage verheimlicht.
- b) Er **bat** den Orden darum, ihm ... die ... Bewährungszeit ... aufzuerlegen.
- c) Der Orden **erlegte** dem Mönch (namens Tissa) **auf** ... die ... Bewährungszeit
- d) **Er unterzog sich der Bewährungszeit.**
- e) Dieser Mönch (namens Tissa) beging mehrere Saṅghādisesavergehen, die nicht [mehr] verheimlicht sind.

[Natti (1x)]

"Suṇātu me, bhante, saṅgho. Ayaṇ (Tisso) bhikkhu sambahulā saṅghādisesā āpattiyo āpajji dasāha-paṭicchannāyo.

So saṅghaṇ ... -parivāsaṇ yāci.

Saṅgho (Tissassa) bhikkhuno ... parivāsaṇ adāsi.

So parivutthaparivāso.

Ayaṇ (Tisso) bhikkhu sambahulā saṅghādisesā āpattiyo āpajji appaṭicchannāyo.

f) Er **bat** den Orden darum, ihm für jene mehrere Vergehen, die verheimlicht waren und [jetzt] nicht [mehr] verheimlicht sind, für sechs Nächte die Ehrerbietung aufzuerlegen.

g) Der Orden **erlegte** dem Mönch (namens Tissa) **auf** für jene mehrere Vergehen, die verheimlicht waren und [jetzt] nicht [mehr] verheimlicht sind, für sechs Nächte die Ehrerbietung.

h) Er **vollzog die Ehrerbietung** und **bittet** den Orden **um die Wiedereinsetzung**.

f) Wenn es dem Orden scheint, daß die richtige Zeit gekommen ist, möge der Orden den Mönch (namens Tissa) **wiedereinsetzen**. Dies ist der Antrag.

[Beschlüsse (3x)]

a) Ehrwürdiger Herr! Möge der Orden mich anhören. ... [wie bei a) oben] ... für zehn Tage verheimlicht.

b) Er **bat** den Orden ... [wie bei b) oben] ... aufzuerlegen.

c) Der Orden **erlegte** ... [wie bei c) oben] ... Bewährungszeit.

d) Er **unterzog sich der Bewährungszeit**.

e) Dieser Mönch ... [wie bei e) oben] verheimlicht sind.

f) Er **bat** ... [wie bei f) oben] ... die Ehrerbietung aufzuerlegen.

g) Der Orden **erlegte** ... [wie bei g) oben] ... die Ehrerbietung.

h) Er **vollzog die Ehrerbietung** und **bittet** den Orden **um die Wiedereinsetzung**.

i) Der Orden **einsetzt** den Mönch (namens Tissa) **wieder**.

j) Welcher Ehrwürdige der **Wiedereinsetzung** des Mönchs (namens Tissa) zustimmt, möge schweigen. Wer ihr nicht zustimmt, soll sich dagegen aussprechen.

Und zum zweiten Male verkünde ich diese Sache.

Ehrwürdiger Herr! ... [wie bei a) ... j)] ... soll sich dagegen aussprechen.

Und zum dritten Male verkünde ich diese Sache.

Ehrwürdiger Herr! ... [wie bei a) ... j)] ... soll sich dagegen aussprechen.

[Endurteil]

Der Mönch (namens Tissa) **ist** von den Orden **wieder eingesetzt**. Der Orden stimmt es zu, deshalb schweigt er. So fasse ich es auf." (3x)

So saṅghaṇ tāsāṇ sambahulānaṇ āpattīnaṇ paṭicchannānaṇca appaṭicchannānaṇca chārattaṇ mānattaṇ yāci.

Saṅgho (Tissassa) bhikkhuno tāsāṇ sambahulānaṇ āpattīnaṇ paṭicchannānaṇca appaṭicchannānaṇca chārattaṇ mānattaṇ adāsi.

So ciṇṇamānatto saṅghaṇ abbhānaṇ yācati.

Yadi saṅghassa pattakallaṇ, saṅgho (Tissaṇ) bhikkhuṇ abhheyya. Esā ṇatti

[Anussavanā (3x)]

Suṇātu me, bhante, saṅgho. dasāhapaṭicchannāyo.

So saṅghaṇ ... parivāsaṇ yāci.

Saṅgho ... parivāsaṇ adāsi.

So parivutthaparivāso.

Ayaṇ (Tisso) bhikkhu ... appaṭicchannāyo.

So saṅghaṇ ... mānattaṇ yāci.

Saṅgho ... mānattaṇ adāsi.

So ciṇṇamānatto saṅghaṇ abbhānaṇ yācati.

Saṅgho (Tissaṇ) bhikkhuṇ abbhēti.

Yassāyasmato khamati (Tissassa) bhikkhuno abbhānaṇ, so tuṅhassa. Yassa nakkhamati, so bhāseyya.

Dutiyampi etamatthaṇ vadāmi.

Suṇātu me, bhante, ... [wie bei a) ... j)] ... so bhāseyya.

Tatīyampi etamatthaṇ vadāmi.

Suṇātu me, bhante, ... [wie bei a) ... j)] ... so bhāseyya.

[Pariyosāna]

Abbhito saṅghena (Tisso) bhikkhu. Khamati saṅghassa tasmā tuṅhī. Evametaṇ dhārayāmi. " (3x)



7. ANTRITT DER REGENZEITKLAUSUR – VASSŪPANĀYIKA

(Aus dem dritten Kap. des MV 137-156)

A) Der Anlaß

Da die Mönche sowohl zur Winter-, Sommer-, als auch Regenzeit reisten, beschädigten sie das frische Grün und vernichteten viele kleine Tierchen, wofür die Laien sie scharf kritisierten, weil die nicht-buddhistischen Asketen und sogar die Vögel während der Regenzeit Regenzeitklausur hielten und nicht umherzogen. Aus diesem Anlaß sprach der Erhabene:

"Ich erlaube, o Mönche, die Regenzeitklausur anzutreten. ... Es gibt zwei Antrittszeiten:

- [i] die frühe Antrittszeit (*purimikā*), und
- [ii] die späte Antrittszeit (*pacchimikā*).

[i. Die frühe Antrittszeit]

Die frühe Antrittszeit beginnt einen Tag nach dem *Āsālha* (Jul.) Vollmond* und soll [von diesem Tag an für drei Monate] bis zum *Assayaḥ* (Okt.) Vollmond verbracht werden.

[ii. die späte Antrittszeit]

Die späte Antrittszeit beginnt einen Monat nach dem *Āsālha* (Jul.) Vollmond, [d.i. einen Tag nach dem *Sāvana* (Aug.) Vollmond] und soll [ebenfalls für drei Monate] bis zum *Kattika* (Nov.) Vollmond verbracht werden.

"Wer keine Regenzeitklausur antritt, begeht ein Dukkaṭavergehen." (MV 138)

Für die Mondmonate s. Anm. 99.

B) Bestimmung der Regenzeitklausur

Nachdem man die Grenzen des Aufenthaltsortes festgelegt hat, möge man ein-, zwei-, oder dreimal wie folgt bestimmen:

"In dieser Wohnstätte trete ich die drei Monate der Regenzeitklausur an. Hier trete ich die Regenzeitklausur an."

"*Imasmiṃ vihāre imaṃ temāsaṃ vassaṃ upemi. Idha vassaṃ upemi.*" (Smgs 796)

Der Erhabene sprach:

"O Mönche! Man soll nicht, nachdem man die Regenzeitklausur angetreten hat, ohne die frühe oder die späte Dreimonatsperiode (*purimaṃ/ pacchimaṃ temāsaṃ*) verbracht zu haben, auf Wanderung gehen. Wer abreist, begeht ein Dukkaṭavergehen." (MV 138)

C) Ausnahmen

Abreise für sieben Tage wegen dringender Angelegenheiten

Der Erhabene erlaubte den Mönchen, falls eine dringende Angelegenheit es erforderlich macht (*karaṇīya*), für sieben Tage abzureisen. Dies heißt *Sattāha-karaṇīyena* (Abreise für sieben Tage wegen dringender Angelegenheiten). Das kann hauptsächlich auf zwei Arten vorkommen:

* Im Falle das es zwei Vollmonde im Monat Juli gibt, ist für die Mönche der letztere relevant. Es gibt weitere seltene Ausnahmen, die berücksichtigt werden müssen, die hier jedoch aus Platzmangel nicht angeführt werden.

a) Mit Nachrichtsendung (*Pahite*)

i) Falls ein Mönch, eine Nonne, eine Sikkhamānā, ein Sāmaṇera, eine Sāmaṇerī, ein Upāsaka oder eine Upāsikā eine Nachricht sendet: "Mögen die Ehrwürdigen kommen! Ich möchte eine Gabe anbieten, mir die Lehre anhören, oder die Mönche sehen"; oder

ii) Falls der Bruder, die Schwester, ein Verwandter oder ein Laiengenosse (*bhikkhugatiko*) eine Nachricht sendet: "Ich bin krank. Möge mein Bruder kommen. Ich möchte, daß mein Bruder kommt!" (MV 148) ...

"...dann soll man, o Mönche, wegen dieser dringenden Angelegenheit für sieben Tage abreisen, falls diese Personen eine Nachricht senden, nicht aber wenn sie keine senden. Die Rückkehr soll innerhalb von sieben Tagen erfolgen." (MV 139)

b) Ohne Nachrichtsendung (*Appahite*)

i) 5 Personen: Falls in einem Mönch, in einer Nonne, in einer Sikkhamānā, in einem Sāmaṇera, oder in einer Sāmaṇerī Unzufriedenheit [im Reinheitswandel], Gewissensbisse oder falsche Ansicht erweckt worden sind; oder falls diese Personen eine Unterstützung für ein Vinayaverfahren/ eine Schulungsregel benötigen, kann ein Mönch für sieben Tage abreisen, um ihnen Hilfe zu leisten. (MV 142-7)

ii) 7 Personen: Falls ein Mönche, eine Nonne, eine Sikkhamānā, ein Sāmaṇera, eine Sāmaṇerī krank ist, oder die [eigene] Mutter oder der Vater krank ist:

"Erlaube ich, o Mönche, wegen dieser dringenden Angelegenheit für sieben Tage zu diesen sieben Personen zu gehen, auch wenn sie keine Nachricht senden, geschweige denn wenn sie eine senden. ... Die Rückkehr soll innerhalb von sieben Tagen erfolgen." (MV 147)

D) Abbrechen der Regenzeitklausur (*Vassaccheda*)

Falls eine der folgenden Behinderungen auftritt, kann man die Regenzeitklausur abbrechen und für immer abreisen. Behinderung durch:

- 1) Raubtiere,
- 2) Reptilien,
- 3) Räuber, [Guerillas, usw.],
- 4) Kobolde,
- 5) Feuer,
- 6) Wasser,
- 7) Unzulänglichkeit der Nahrung,
- 8) Unzulänglichkeit der Laienhelfer,
- 9) Ordenspaltung, und
- 10) Behinderung für den Reinheitswandel. (MV 148-51)

E) Der Aufenthalt

"Den Regenzeitaufenthalt, o Mönche, soll man nicht, ohne eine Lagerstätte zu haben, verbringen. Wer ihn so verbringt, begeht ein Dukkaṭavergehen." (MV 152)



8. EINLADUNG [ZUR ERMAHNUNG] – PAVĀRAṆĀ

(Aus dem vierten Kapitel des MV 157)

A) Der Anlaß

Zwei Mönche hatten die Übung des Stummbleibens (Schweigegeleöbnis) praktiziert. Dazu sagte der Erhabene:

"O Mönche! Man soll nicht das Schweigegeleöbnis auf sich nehmen, so wie es die Andersgläubigen tun. Wer es auf sich nimmt, begeht ein Dukkaṭavergehen. Ich erlaube, o Mönche, für die Mönche, die die Regenzeitklausur zusammen verbracht haben, hinsichtlich dreier Dinge [einander] zur Ermahnung einzuladen:

Erstens hinsichtlich gesehener,
zweitens gehörter, und
drittens vermuteter [Vergehen].

Diese Einladung wird für euch untereinander der geeignete Zustand sein, der Zustand der gegenseitigen Hilfe [bei Vergehen], und der Zustand der Rücksicht auf die Verhaltensethik. Folgendermaßen, o Mönche, soll man [zur Ermahnung] einladen: [Nachdem die zwei Vorbereitungen (*pubba-karaṇa* & *pubbakicca*) beendet sind], soll ein erfahrener und fähiger Mönch auf diese Weise bei dem Orden beantragen:

[B) Ordenseinladung (*Saṅgha-pavāraṇā*)]*

[Antrag]

"Ehrwürdiger Herr! Möge der Orden mich anhören. Heute ist die Einladung [zur Ermahnung] am 14ten/ am 15ten. Wenn es dem Orden scheint, daß die richtige Zeit gekommen ist, möge der Orden [zur Ermahnung] einladen."

Der älteste Mönch soll auf diese Weise zum Orden sprechen:

"Freunde! Ich lade den Orden dazu ein, [mich zu ermahnen], hinsichtlich gesehener, gehörter und vermuteter [Vergehen]. Mögen die Ehrwürdigen mich aus Mitleid heraus ansprechen. Sehe ich es, werde ich mich davon reinigen.

Zum zweiten Male, Freunde! Ich lade den Orden dazu ein, ... davon reinigen.

Zum dritten Male, Freunde! Ich lade den Orden dazu ein, ... davon reinigen."

Der Nächstjüngere usw. bis hin zum Jüngsten:

"Ehrwürdiger Herr! Ich lade den Orden dazu ein, ... [wie oben, außer 'Ehrwürdiger Herr' (*bhante*)] ... davon reinigen".

[*Ñāṭṭi*]

"*Suṇātu me, bhante/āvuso, saṅgho. Ajja pavāraṇa (cātuddasikā/pañṇarasikā). Yadi saṅghassa pattakallaṇ, saṅgho pavāreyya.*"
(MV 159)

"*Saṅghaṇ, āvuso, pavāremi, diṭṭhena vā sutena vā parisāṅkāya vā. Vadantu maṇ āyasmanto anukampaṇ upādāya. Passanto paṭikarissāmi.*

Dutiyampi, āvuso, saṅghaṇ pavāremi, ... paṭikarissāmi.

Tatīyampi, āvuso, saṅghaṇ pavāremi, ... paṭikarissāmi."

"*Saṅghaṇ, bhante, pavāremi, ... paṭikarissāmi.*"

* Für die Ordenseinladung (*Saṅgha-pavāraṇā*) werden mindestens fünf Mönche als ein Orden betrachtet. [MV. 162; 319].

Behinderung der Einladung [zur Ermahnung]

Falls eine Behinderung auftritt, dann soll der Orden anstatt 'zum dritten Male' (*tatiyam'pi*) nur zweimal oder auch nur einmal einladen. Jene, die [nach Regenzeiten] von gleichem Alter sind, können auch zu zweit [zur Ermahnung] einladen, damit die Einladung schneller beendet ist.

Die Behinderungen sind dieselben wie für den Uposatha, Kap. 4, und vier weitere:

- 11) Behinderung durch Wilde,
- 12) Behinderung durch Menschen, die eine große Spende den ganzen Tag und die ganze Nacht anbieten wollen,
- 13) Behinderung durch Mönche, die den ganzen Tag und die ganze Nacht die Lehre vortragen, darüber diskutieren, usw., oder
- 14) Behinderung durch eine Gewitterwolke, sofern keine ausreichende Überdachung vorhanden ist. (MV 168ff)

Vergehensgeständnis (*āpattidesanā*)

Falls man ein Vergehen begangen hat, soll man es vor der Einladung gestehen, sonst ist das ein Dukkaṭa-vergehen. (s. MV 164); und falls man sich während der Einladung an ein Vergehen erinnert oder in Zweifel gerät, soll man verfahren wie in Kap. 5. V 'Vergehensgeständnis' (*āpattidesanā*).

Abgabe der Erklärung der Einladung (*Pavāraṇa-dāna*)

Falls ein kranker Mönch [A] nicht kommen kann, soll er seine Einladung übergeben:

"Ich gebe eine Erklärung meiner Einladung ab. Überbringe meine Einladung. Einlade meinerseits".

"*Pavāraṇaṇ dammi. Pavāraṇaṇ me hara. Mamatthāya pavārehi** ."

Wenn der Fragende während der 'Vorausgabe' (*pubbakicca*) danach fragt, soll der Überbringer [B] auf diese Weise sprechen:

"Ehrwürdiger Herr! Der Ehrwürdige Soundso hat die Erklärung seiner Einladung abgegeben."

"*Asukena, bhante, pavāraṇā dinnā.*"

[B] soll wieder während der Einladung [zur Ermahnung] auf diese Weise sprechen:

"Ehrwürdiger Herr! Soundso ladet den Orden dazu ein, [ihn zu ermahnen], hinsichtlich ... vermuteter [Vergehen]. Mögen die Ehrwürdigen ihn ... ansprechen. Seht er es, wird er sich davon reinigen. Zum zweiten ... Zum dritten Male, ... davon reinigen."

"*Itthannāmo, Bhante, saṅhaṇ pavāreti, ... parisankāya vā. Vadantu taṇ ... paṭikarissati.*

"*Dutiyampi, Tatiyampi, ... paṭikarissati.*"

Falls zusätzlich noch ein Vinayaverfahren ausgeführt wird, dann soll [A] beides, die Einladung (*pavāraṇa*) und Zustimmung (*chanda*), abgeben und [B] soll beides überbringen. (MV 161)

Und:

"Dort wo fünf Mönche wohnen, sollen sie nicht die 'Einladung' eines [Kranken, usw.] überbringen und **zu viert** die [Ordens-] 'Einladung' ausführen. Wenn sie sie ausführen, begehen sie ein Dukkaṭa-vergehen". (MV 163)

In einem solchen Fall sollen sie, wenn sie sich in einer unbegrenzten Eingrenzung (*abaddha-sīma*) befinden,

* Wenn [A] Jünger ist, stattdessen: *hara > haratha; pavārehi > pavāretha*. Vergleiche auch 'Abgabe der Erklärung der Reinheit' (*pārisuddhidāna*) für den Uposathatag, Anh. I, Kap. 3. C.

zusammen mit den Kranken, usw. zu fünft die 'Einladung' ausführen. Nämlich, der Kranke, usw. soll zu ihren Platz kommen oder, wenn nicht möglich, sie sollen zu seiner Platz gehen. (MV 160). Wenn jedoch in ihren Kloster eine begrenzte Eingrenzungshalle (*baddha-sīma*) gibt, dann können sie dort die 'Einladung' für vier Mönche ausführen (s. unten C), ohne die 'Einladung' des Kranken, usw. zu überbringen.

C) Einladung [zur Ermahnung] für DREI oder VIER

Falls drei oder vier Mönche in einem Kloster wohnen, werden sie nicht als Orden betrachtet und ein erfahrener und fähiger Mönch soll folgendermaßen bei den anderen Mönchen beantragen:

[Antrag]

"Möge die Ehrwürdigen mich anhören. Heute ist die Einladung [zur Ermahnung] am 14ten/ am 15ten. Wenn es den Ehrwürdigen scheint, daß die richtige Zeit gekommen ist, mögen wir gegenseitig [zur Ermahnung] einladen."

[Ñatti]

"*Suñāntu me āyasmanto. Ajja pavāraṇa (cātuddasikā/pañṇarasikā). Yadāyasmantānaṃ pattakallaṃ, mayaṃ aññaṃaññaṃ pavāreyyāma.*"

Es folgen die individuellen Einladungen, beginnend mit dem Ältesten:

"Freunde! Ich lade den Ehrwürdigen dazu ein, [mich zu ermahnen], hinsichtlich Gesehener, ... [wie oben in B] ... Sehe ich es, werde ich mich davon reinigen.
Zum zweiten Male, Freunde! Ich lade den Orden dazu ein, ... davon reinigen.
Zum dritten Male, Freunde! Ich lade den Orden dazu ein, ... davon reinigen."

"*Ahaṃ, āvuso, āyasmante pavāremi, diṭṭhena vā ... Passanto paṭikarissāmi.*

Dutiyampi, āvuso, āyasmante pavāremi, ... paṭikarissāmi.

Tatīyampi, āvuso, āyasmante pavāremi, ... paṭikarissāmi."

Und:

"Dort wo vier Mönche wohnen, sollen sie nicht die 'Einladung' eines [Kranken, usw.] überbringen und **zu dritt** miteinander einladen. Wenn sie einladen, begehen sie ein Dukkaṭa-vergehen." (MV 163)

Bei Dreien, sollen sie nicht zu zweit einladen. (MV 163f)

In solchen Fällen sollen sie, wenn sie sich in einer unbegrenzten Eingrenzung (*abaddha-sīma*) befinden, zusammen mit den Kranken, usw. zu dritt/viert die Einladung [zur Ermahnung] mit Antrag (*ñatti*) ausführen. Nämlich, der Kranke, usw. soll zu ihren Platz kommen oder, wenn nicht möglich, sie sollen zu seiner Platz gehen. (MV 160). Wenn jedoch im ihren Kloster eine begrenzte Eingrenzungshalle (*baddha-sīma*) gibt, dann können sie dort die Einladung [zur Ermahnung] für drei/zwei Mönche ausführen, (s. unten D), ohne die Einladung des Kranken, usw. zu überbringen.

D) Einladung [zur Ermahnung] für ZWEI

Der Antrag entfällt and man lädt gegenseitig ein:

"Freunde/Ehrwürdiger Herr! Ich lade den Ehrwürdigen dazu ein, ... [wie oben in B] ... Sehe ich es, werde ich mich davon reinigen.
Zum zweiten Male, ... Zum dritten Male, ... davon reinigen."

"*Ahaṃ, āvuso/bhante, āyasmantaṃ pavāremi, ... Passanto paṭikarissāmi.*

Dutiyampi, ... Tatīyampi, ... paṭikarissāmi."

Und:

"Dort wo zwei Mönche wohnen, soll [A] nicht die 'Einladung' des [B] abholen und alleine den Pavāraṇātag [s. unter E] bestimmen. Wenn er ihn bestimmt, begeht er ein Dukkaṭa-vergehen." (MV 164)

In einem solchen Fall sollen sie, wenn sie sich in einer unbegrenzten Eingrenzung (*abaddha-sīma*) befinden, zusammen mit den Kranken, usw. zu zweit die 'Einladung' ausführen. Nämlich, der Kranke, usw. soll zu ihren Platz kommen oder, wenn nicht möglich, sie sollen zu seiner Platz gehen. (MV 160). Wenn jedoch in ihren Kloster eine begrenzte Eingrenzungshalle (*baddha-sīma*) gibt, dann kann dort die 'Einladung' für **einen** Mönch ausführen (s. unten E), ohne die 'Einladung' des Kranken, usw. abzuholen.

E) Einladung [zur Ermahnung] für EINEN

Der Erhabene sprach:

"O Mönche, dieser Mönch soll...[sich gleichwie bei dem Uposathahandlung der Bestimmung (*adhiṭṭhān'uposatha*), Kap. 4. D. IV. verhalten] und sich hinsetzen. Wenn andere Mönche kommen, soll er, mit ihnen [zur Ermahnung] einladen. Wenn keine kommen, soll er den Pavāraṇātag auf diese Weise bestimmen:

"Heute ist für mich der Pavāraṇātag (am 14ten/ 15ten).
Ich bestimme [ihn]."

"*Ajja me pavāraṇā (cātuddasikā/
paṇṇarasikā). Adhiṭṭhāmi.*"

"Wenn er ihn nicht bestimmt, begeht er ein Dukkaṭavergehen." (MV 163)



9. KAṬHINAPRIVILEGIEN – KAṬHINĀNISANSĀ

(Aus dem siebten Kapitel des MV 253-267)

A) Die Erteilung der Kaṭhinaprivilegien

Der Erhabene sprach:

"Ich erlaube, o Mönche, den Mönchen, die die Regenzeitklausur verbracht haben, die Kaṭhinaprivilegien zu erteilen. Für euch, o Mönche, die ihr euch die Kaṭhinaprivilegien erteilt habt, werden fünf Privilegie zulässig:

[1] **Anāmanta-cāra**

Ohne sich an einen anwesenden Mönch zu wenden, bzw. ohne ihn darüber zu informieren, Familien besuchen. [Pāc. Nr. 46 ist damit ungültig.]

[2] **Asamadānacāra**

Ohne alle drei Gewänder mit sich zu nehmen auf Wanderung gehen.
Nis. Pāc. 2 ist damit ungültig.]

[3] **Gaṇabhojana**

Speise in einer Gemeinschaft genießen.[Pāc. Nr.32 ist damit ungültig .]

[4] **Yāvadattha-cīvara**

Notwendigerweise, [d.i. wunschgemäß] Gewänder benutzen, bzw. ohne Zahl- und Zeitbeschränkung, ohne Bestimmung (*adhiṭṭhāna*) und ohne Überlassung (*vikappana*).
[Nis. Pāc. 1 & 2 sind damit ungültig.]

[5] **Yo ca tattha cīvarruppādo, so nesaṇ bhavissati:**

Jener Gewand-/ Stoff, der einem Kloster zukommt, der wird seinen Bewohnern gehören."

B) Berechtigung zu den Kaṭhinprivilegien

Es wurde vom Erhabenen festgelegt, daß diejenigen Mönche zu den K-Privilegien berechtigt sind, die a) die frühe Regenzeitklausur antraten und ohne sie zu unterbrechen, verbrachten, und b) in dem Kloster, in dem sie sie zusammen verbrachten, mit der ersten *Pavāraṇā* (Okt. ☉) zur Ermahnung einluden. (s. Anm. 101; MV 254; 299; Khvt 53; Smpts 820).

Die Berechtigung kommt auf zwei Weisen zustande:

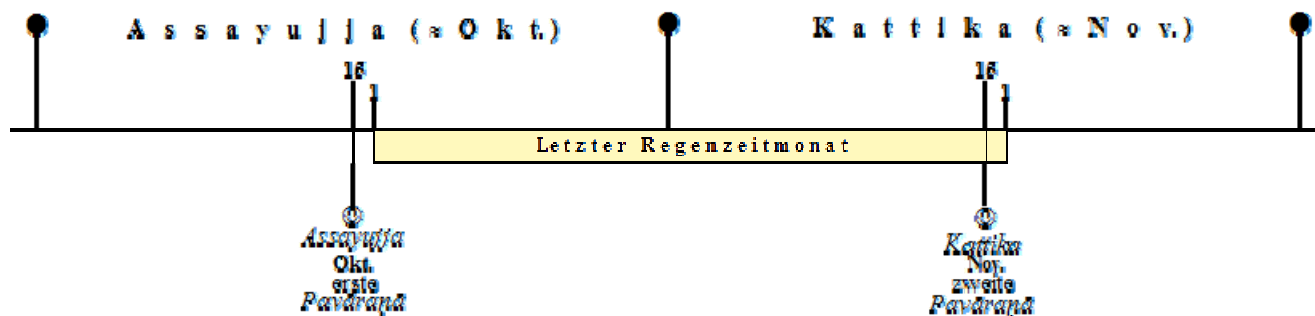
- 1) mit Vinayaverfahren, oder
- 2) ohne Vinayaverfahren

1) MIT VINAYAVERFAHREN

Wenn Leute Gewandstoff zum Kloster bringen und "Diesen Gewandstoff geben wir dem Orden der Mönche für die Erteilung der Kaṭhinprivilegien" (*Imaṇ kaṭhinadussaṇ bhikkhusaṅghassa dema*), oder etwas ähnliches sagen, dann werden alle Mönche berechtigt die K-Privilegien in Anspruch zu nehmen, sofern sie in diesem Kloster mindestens fünf sind. Wenn sie weniger als fünf sind, sind sie nicht dazu berechtigt, außer sie setzen Ersatzpersonen (*gaṇapūra*) ein. Als solche können Mönche fungieren, die die späte Regenzeitklausur angetreten haben, [oder jene von anderen Klöstern]. Sie sind aber nur Ersatzpersonen und erhalten trotz Teilnahme, keine Privilegien. (s. Khvt 53; Smpts 820)

Der Monat für die Erteilung der K-Privilegien ist der letzte Monat der Regenzeit (*vassānassa pacchimo māso*), d.h. *Assayuja* (Okt.) ☉ bis *Kattika* (Nov.) ☉. Siehe Abb. 1.

Abb. 1



Das Vinayaverfahren

Dem Orden zugekommener Gewandstoff soll von dem Orden durch ein Vinayaverfahren einem Mönch [A] gegeben werden, der für die K-Privilegien geeignet ist und sie erteilen kann. Ein erfahrener und fähiger Mönch soll auf diese Weise sprechen:

[Antrag (1x)]

"Ehrwürdiger Herr! Möge der Orden mich anhören. Dieser Kaṭhina-gewandstoff ist dem Orden zugekommen worden. Wenn es dem Orden scheint, daß die richtige Zeit gekommen ist, möge der Orden diesen Kaṭhina-gewandstoff dem Mönch Soundso geben um die Kaṭhinprivilegien zu erteilen. Dies ist der Antrag.

[Beschluß (1x)]

Ehrwürdiger Herr! Möge der Orden mich anhören. Dieser Kaṭhina-gewandstoff ist dem Orden zugekommen worden. Der Orden gibt diesen Kaṭhina-gewandstoff dem Mönch

[Ñatti (1x)]

“Suṇātu me, bhante, saṅgho. Iday saṅghassa kaṭhinadussaṇ uppannaṇ. Yadi saṅghassa pattakallaṇ, saṅgho imaṇ kaṭhinadussaṇ itthannāmassa bhikkhuno dadeyya kaṭhinaṇ attharituṇ. Esā ñatti.

[Anussavanā (3x)]

Suṇātu me, bhante, saṅgho. Iday saṅghassa kaṭhinadussaṇ uppannaṇ. Saṅgho imaṇ ka-

Soundso um die Kaṭhina-privilegien zu erteilen. Welcher Ehrwürdige der Gabe dieses Kaṭhina-gewandstoffs dem Mönch Soundso um die Kaṭhina-privilegien zu erteilen zustimmt, möge schweigen. Wer ihr nicht zustimmt, soll sich dagegen aussprechen.

[Endurteil]

Dieser Kaṭhina-gewandstoff ist dem Mönch Soundso von dem Orden gegeben worden um die Kaṭhina-privilegien zu erteilen. Der Orden stimmt es zu, deshalb schweigt er. So fasse ich es auf." (3x)

[A] soll an diesem selben Tag den Gewandstoff waschen, glätten, ausbreiten, in ein Unter-, Ober- oder Doppelgewand schneiden, nähen, färben, markieren und die K-Privilegien erteilen. Dies ist die 'Vorbereitende Arbeit' (*Pubbakaraṇaṇ*) für die Erteilung.

Die im Kloster lebenden Mönche sollen an der Arbeit teilnehmen und helfen. Dies ist eine Kaṭhina-pflicht. (Smps 822). Wenn sie aus Mißachtung nicht daran teilnehmen, begehen sie ein Dukkaṭavergehen. (Pāc 113)

Falls ein fertiges Gewand (*katacīvara*) angeboten wird, ist es gut; nicht aber, wenn es nicht {an demselben Kaṭhinatag (*tadaheva*) (MV 255)} vollständig geschnitten und genäht ist. (Khvt 53)

Falls [A] mit einem Obergewand die K-Privilegien erteilt, soll er die Bestimmung seines alten Obergewandes vorher zurückziehen indem er sagt:

"Ich ziehe zurück die Bestimmung dieses Obergewandes. "

"*Imaṇ uttarāsaṅgaṇ paccuddharāmi.*"

– und soll das neue Gewand bestimmen indem er sagt:

"Ich bestimme diesen Obergewand."

"*Imaṇ uttarāsaṅgaṇ adhiṭṭhāmi.*"

Danach soll er zum Orden sagen:

"Mit diesem Obergewand erteile ich die Kaṭhina-privilegien."

"*Iminā uttarāsaṅgena kaṭhinaṇ aṭṭharāmi.*"

Falls [A] mit einem Doppel-, oder Untergewand die K-Privilegien erteilt, soll er, anstatt *uttarāsaṅgaṇ*, das Wort *saṅghāṭiṇ*, od. *antaravāsakaṇ* verwenden. Weiterhin soll er auf diese Weise sprechen:

"Ehrwürdiger Herr, die Kaṭhina-privilegien sind für den Orden erteilt worden. Die Erteilung der Kaṭhina-privilegien ist gerecht. Mögen sie sich daran erfreuen."

"*Atthataṇ, bhante, saṅghassa kaṭhinaṇ. Dhammiko kaṭhinatthāro. Anumodatha.*"

Die anderen Mönche können dann diese Formel zusammen oder einzeln sagen:

"Ehrwürdiger Herr, die Kaṭhina-privilegien sind für den Orden erteilt worden. Die Erteilung der Kaṭhina-privilegien ist gerecht. Wir erfreuen uns daran/ Ich erfreue mich daran "

"*Atthataṇ, bhante, saṅghassa kaṭhinaṇ. Dhammiko kaṭhinatthāro. Anumodāma/ Anumodāmi.*"

NB: Der Mönch [A], der die K-Privilegien erteilt, heißt *kaṭhina-atthāra* (PV 176) und nachdem die K-privilegien durch ihn erteilt wurden, alle sich daran erfreut haben und die Handlung beendet ist, heißen sie

ṭhinadussaṇ itthannāmassa bhikkhuno deti kaṭhinaṇ attharituṇ.

Yassāyasmato khamati imassa kaṭhinadussaṇ itthannāmassa bhikkhuno dānaṇ kaṭhinaṇ attharituṇ, so tuṅhassa; yassa nak-khamati, so bhāseyya.

[*Pariyosāna*]

Dinnaṇ idaṇ saṅghena kaṭhinadussaṇ itthannāmassa bhikkhuno kaṭhinaṇ attharituṇ. Khamati saṅghassa, tasmā tuṅhī. Eva-metaṇ dhārayāmī." (3x) (MV 254)

alle, einschließlich Mönch [A], *atthata-kaṭhinā* (diejenigen, die sich die K-Privilegien erteilt haben) (MV 254).
Von nun an:

- 1) erhalten sie die K-Privilegien für fünf Mondmonate, indem sie die Monate von einem Tag nach dem ersten *Pavāraṇā* (Okt. ☺) zählen, und
- 2) es gibt für sie zwei Beschränkungen:
 - a) Beschränkung an demselben Kloster bzw. Aufenthaltsort (*āvāsa*) ansässig zu sein, d. h., falls sie eine Reise antreten, müssen sie dieses mit der Absicht tun, vor der Aufhebung der K-Privilegien zurückzukehren. Das heißt: *Āvāsa-palibodha*; und
 - b) Beschränkung auf die Anfertigung von Gewändern oder Hoffnung auf Gewänder. Das heißt: *Cīvara-palibodha*.

Übertreten sie beide dieser Beschränkungen, so werden ihre K-Privilegien wie folgt aufgehoben:

Aufhebung der K-Privilegien (*kaṭhinubbhāra*)

I) Acht Faktoren (*mātikā*) zur Aufhebung der K-Privilegien

- 1) Wenn ein Mönch, der sich die K-Privilegien erteilt hat (*atthatakaṭhino*) ein fertiges Gewand (*katacīvara*) nimmt und mit dieser Absicht abreist: "Ich werde nicht wieder zurückkehren!" – dann sind die K-Privilegien für diesen Mönch (*tassa bhikkhuno*) gleich nach der Abreise aufgehoben (*pakkamanantika*).
- 2) Wenn ein Mönch, der sich die K-Privilegien erteilt hat, einen Gewandstoff (*cīvara*) nimmt und abreist, und außerhalb der Klostereingrenzung (*sīma*) beschließt: "Ich werde diesen Gewandstoff eben hier verarbeiten und nicht dorthin zurückkehren [, wo ich die Regenzeitklausur verbracht habe]!" – dann sind die K-P für diesen Mönch gleich nach der Fertigstellung des Gewandes aufgehoben (*niṭṭhānantika*).
- 3) Wenn ein Mönch, ... (siehe 2) ..., beschließt: "Ich werde weder den Gewandstoff verarbeiten noch werde ich hierher zurückkehren!" – dann sind die K-Privilegien für diesen Mönch gleich nach seinem Beschluß aufgehoben (*sanniṭṭhānantika*).
- 4) Wenn ein Mönch, ... (siehe 2) ..., beschließt: Ich werde diesen Gewandstoff eben hier verarbeiten und dorthin zurückkehren [, wo ich die Regenzeitklausur verbracht habe]!", und während der Verarbeitung wird der Gewandstoff zerstört, dann sind die K-Privilegien für diesen Mönch gleich nach der Zerstörung des Gewandstoffes aufgehoben (*nāsanantika*).
- 5) Wenn ein Mönch, der sich die K-Privilegien erteilt hat, einen Gewandstoff nimmt und mit dieser Absicht abreist: "Ich werde zurückkehren!", und außerhalb der *Sīma* diesen Gewandstoff verarbeitet und nachdem er ihm verarbeitet hat, hört er, daß in dem Kloster, wo er war, die K-Privilegien aufgehoben wurden, dann sind die K-Privilegien für diesen Mönch aufgehoben, nachdem er gehört hat, daß die K-Privilegien aufgehoben wurden (*savanantika*).
- 6) Wenn ein Mönch, ... (siehe 5) ... abreist: "Ich werde zurückkehren!", und außerhalb der *Sīma* diesen Gewandstoff verarbeitet und nachdem er ihn verarbeitet hat, denkt: "Ich werde schon zurückkehren, ich werde schon zurückkehren!" – er jedoch, bis in seinem Kloster die Aufhebung der K-Privilegien stattfindet, seine Zeit außerhalb der *Sīma* verbringt, dann sind bei seiner Rückkehr, wenn er die Eingrenzung (*sīma*) seines Klosters übertritt, die K-Privilegien für diesen Mönch aufgehoben (*sīmatikkantika*).
- 7) Wenn ein Mönch, ... (siehe 5) ... denkt: "Ich werde schon zurückkehren, ich werde schon zurückkehren!" - er kommt jedoch an dem Tag, an dem in seinem Kloster die K-Privilegien aufgehoben werden, zurück, dann sind die K-Privilegien für diesen Mönch zusammen mit den anderen Mönchen aufgehoben (*sahubbhāra*).
- 8) Wenn ein Mönch, der sich die K-Privilegien erteilt hat, mit der Hoffnung auf Gewandstoff abreist und außerhalb der *Sīma* beschließt: "Ich werde mir diese Hoffnung auf Gewandstoff hier erfüllen und nicht dort-

hin zurückkehren [, wo ich die Regenzeitklausur verbracht habe]!", und er versucht, sich diese Hoffnung auf Gewandstoff zu erfüllen, wird jedoch enttäuscht, dann sind die K-Privilegien für diesen Mönch gleich mit der Enttäuschung der Hoffnung aufgehoben (*āsāvacchedika*). (MV 255 - 9)

II) Die Dazwischen-Aufhebung der K-Privilegien (*antarubbhāra*)

Wenn die K-Privilegien erteilt sind und ein Laienanhänger Gewänder/ Stoffe als '*akālacīvara*' dem Orden anbieten möchte, d.h., er sagt einfach: "Ich gebe diese Gewänder dem Orden!", ohne daß seine Rede in Zusammenhang mit '*kaṭhina*', 'Regenzeitklausur' usw. steht, dann kann der Orden {falls es eine große Spende ist}, durch ein Vinayaverfahren (s. Pāc 287) die bereits erteilten K-privilegien aufheben und die große Spende annehmen, um eine gleichmäßige Gewandverteilung unter allen Ordensmitgliedern zu erreichen.

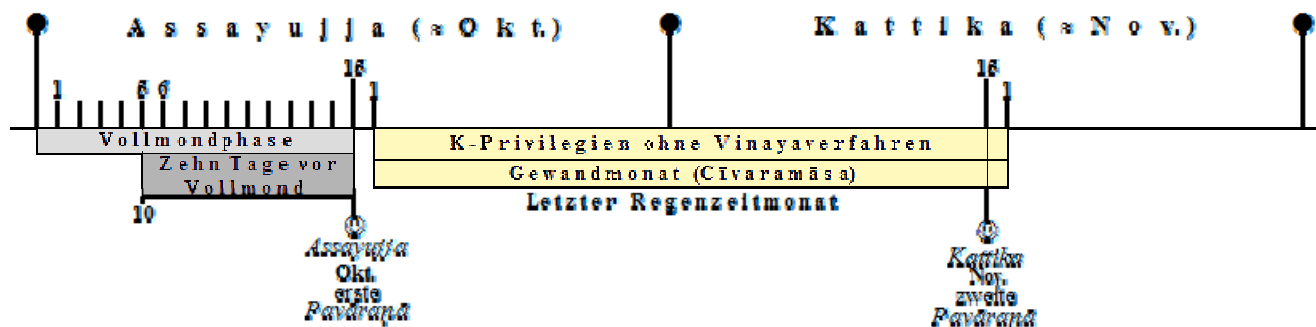
III) Ablauf der K-Privilegien

Wenn die Fünfmonatsfrist abgelaufen ist, dann sind auch die K-P automatisch aufgehoben und damit werden die Regeln Nis. Pāc. 1, 2, 3 & Pāc. Nr. 32, 46 wieder gültig.

2) OHNE VINAYAVERFAHREN

a) *Acceka-cīvara*: 'Ein Gewand, das aus einem dringendem Anlaß heraus gespendet wird' und das am fünften (5) Tag der *Assayuja* (≈ Okt.) Vollmondphase gegeben worden ist, fällt unter 'K-Privilegien ohne Vinayaverfahren' von einem Tag nach dem ersten *Pavāraṇā* (Okt. ☉) an, bis einen Tag nach dem letzten *Kattika* (Nov.) ☉. Nicht aber für jenen Mönch, der die frühe Regenzeitklausur unterbrach. (s. Abb. 2; Nis. Pāc. 28; Anm.101; Smps 530)

Abb. 2 *Acceka-cīvara*



b) Von dem sechsten (6) Tag an fällt ein Gewand, das i) normal gegeben worden ist, ii) dessen Bestimmung zurückgezogen ist (*paccudhārita*) und das iii) beiseite gelegt ist (*nikkhitta*), unter dasselbe Vorrecht, d.i. 'K-Privilegien ohne Vinayaverfahren'. Dieses Gewand heißt '*An*-(Nicht)-*acceka-cīvara*'. (s. Anm. 101. Smps 530)

c) Gewandmonat (*cīvaramāsa*) heißt der letzte Monat der Regenzeit (*vassānassa pacchimo māso*). Gewandstoff, der in diesem Monat gegeben wird, während die K-Privilegien noch nicht erteilt sind, d.h ohne Vinayaverfahren, kann beiseite gelegt werden, ohne daß er bestimmt bzw. überlassen ist. (s. Anm. 101; Vm 148; Sd 733)

NB: Diese K-Privilegien heißen manchmal Pavāraṇa-privilegien (*pavāranānisāṇsā*), weil diejenigen, die die frühe Regenzeitklausur und die erste *Pavāraṇā* (Okt. ☉) beendet haben, sie automatisch erhalten.

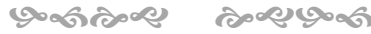
d) Falls ein Mönch die Regenzeitklausur alleine verbracht hat und Leute geben Gewänder und sagen ihm: "Wir geben dem Orden!" (*Saṅghassa dema!*) – erlaubte der Erhabene, daß jene Gewänder eben ihm, bis zur Aufhebung der K-Privilegien, gehören. (MV 298)

Wenn er solche Mönche in sein Kloster einladen kann, daß der Orden etabliert ist, dann können ihm durch ein Vinayaverfahren die K-privilegien für fünf Monate erteilt werden. Wenn sie nicht durch ein Vinayaverfahren erteilt werden, dann erhält er die K-Privilegien nur für den Gewandmonat. (s. Anm. 101; Smps 837)

Dasselbe gilt, wenn zwei oder drei Mönche die Regenzeitklausur zusammen verbracht haben. (MV 299)

e) Wenn in einem Kloster ein Orden von vier oder mehreren Mönchen wohnt und Leute dort ein Gewand geben, indem sie auf diese Weise sprechen: 1) "Wir geben diesen [Gewand-/ Stoff] dem Orden, der hier die Regenzeitklausur verbrachte!" (*Idaṇ, idha vassaṇ vutthasaṅghassa dema!*); oder: 2) "Wir geben diesen *vassāvāsikaṇ* (Gewand-/ Stoff, da sie die Regenzeitklausur verbracht haben!), oder: 3) "Wir geben *vassāvāsikaṇ* vom Gewandmonat an bis zum letzten Tag des Winters [Mär. ☺]!" – dann erhalten diese Mönche, ohne ein Vinayaverfahren ausführen zu müssen, für fünf Monate die K-Privilegien. (s. MV 309; Pj 260; Smps 838, 848)

NB: Es hängt also in den meisten Fällen von den Leuten ab, mit welcher Absicht sie Gewänder anbieten.



10. GEWANDBESTIMMUNG, U.Ä. – CĪVARADHIṬṬHĀNĀDI

(Aus dem siebten Kapitel des MV 268-311)

A) Das Gewand

i) Sechs zulässige Gewandmaterialien

a) Leinen (*khoma*), b) Baumwolle (*kappāsika*), c) Seide (*koseyya*), d) Wolle (*kambala*), e) Hanf (*sāna*) und f) gemischt aus diesen fünf (*bhaṅga*).

ii) Geeignete Kleidung

Der Gewandstoff, den ein Mönch benutzen möchte, soll mindestens in fünf Hauptstücke (s. Abb. 3) geschnitten und in ein Doppelgewand (*saṅghāṭi*), ein Obergewand (*uttarāsaṅga*) und ein Untergewand (*antaravāsaka*) verarbeitet werden.

MUSTER EINES OBERGEWANDES MIT FÜNF HAUPTSTÜCKEN VON INNEN GESEHEN
(Gemäß MV 225, 287, 297)

LEGENDE

A. *Vivaṭṭa*: Das mittlere Stück, das den Rücken bedeckt, während man es anlegt

B. *Anuvivaṭṭa*: Zwei Nebenstücke, die die rechte-, und linke Seite des Körpers bedecken.

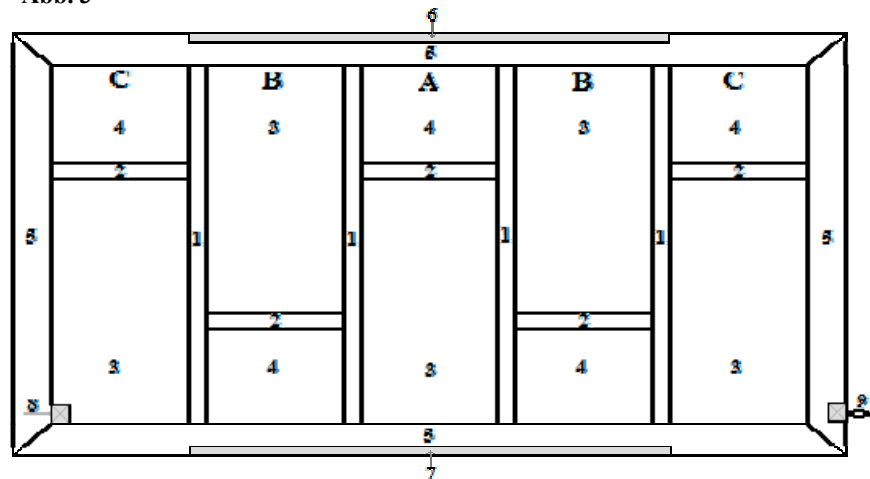
C. *Bāhanta* (= *bahi* + *anta*): Zwei Außenstücke (*bahi*), die die Vorderseite des Körpers bedecken und ihre zwei Ecken (C. 4; C. 4) den linken Arm (*bāhu*) erreichen.

1. *Kusi*: Langes, senkrechtes Band.

2. *Aḍḍhakusi*: Kurzes, waagrechtes Band.

3. *Maṇḍala*: Große Fläche.

Abb. 3



4. *Adḍhamaṇḍala*: Kleine Fläche.

5. *Anuvata*: Einfassung am Rande.

6. *Gīveyyaka*: Ein Band an der Stelle, an der das Gewand den Hals rundherum bedeckt.

7. *Jaṅgheyya*: Ein Band an der Stelle, an der das Gewand die Knie rundherum bedeckt.

(An 6 & 7 ist die Stelle, an der sich das Gewand sehr schnell abnutzt. Um das zu vermeiden wurden 6 & 7 erlaubt.)

8. *Ganṭhī (-kā)*: Schlaufe.

9. *Pāsaka*: Bindfaden

■ *Ganṭhī-pāsaka, ganṭhī phalaka*: Befestigungsstückchen für Schlaufe/ Bindfaden. (CV 136)

Diese Art von Kleidung wurde vom Buddha gelobt. (MV 287)

iii) Unzulässige Kleidung

a) Es ist ein Thullaccayavergehen, wenn man solche Kleidung trägt, die nichtbuddhistische Mönche, Asketen, Einsiedler oder Geistliche tragen. (MV 305)

b) Es ist ein Dukkaṭṭavergehen, wenn man solche Kleidung, Wäsche usw. trägt, die Laien tragen (*gihinivattha-pāruta*). (CV 137). Das schließt heutzutage Pullover, Sweater, Jacken, Hosen, Unterhosen, Socken, Kappen, Mützen, Kapuzen usw., ein.

Diese Art von Kleidung ist nicht geeignet für buddhistische Mönche, nicht vom Buddha gelobt, und sogar kranke Mönche sind nicht frei von Vergehen.

Für kaltes Wetter und für den Winter wurde von ihm das Doppelgewand erlaubt (s. MV 288f) oder auch Wolldecken (*kambala*) (MV 281), wollene usw. Tücher und wenn man die K-Privilegien erhalten hat (s. Kap. 9), dann auch zahllose Gewänder/ Stoffe in die man sich einwickeln kann. Alle diese Stoffe sollen die Form eines Tuches oder Lakens haben.

iv) Die Länge & Breite der drei Gewänder

Die minimale Länge für alle drei Gewänder ist fünf Ellen minus eine Faust (*muṭṭhipañcaka*), gemäß dem eigenen Unterarm. Hier, eine 'Elle' ist die Länge von dem Ellbogen bis zu der Spitze des mittlere Fingernagels, während man den Unterarm ausstreckt.

Die minimale Breite für das Doppel- und Obergewand ist drei Ellen minus eine Faust (*muṭṭhi-ttika*) und für das Untergewand zwei Ellen (*hatthā*). (Smpps 464)

NB: Die oben genannte Länge und Breite reicht um die Gewänder, gemäß Sekhiya Nr. 1, 2, 3 & 4, rundherum anzuziehen, anzulegen, und auch in bewohnter Gegend gut bedeckt zu gehen und zu sitzen. Für die max. Länge s. Pāc. Nr. 92.

v) Sechs zulässige Farbstoffe (*rajana*) nur aus Pflanzen

Aus: a) Wurzeln (*mūla*), b) Stamm (*khandha*), c) Rinde (*taca*), d) Blättern (*patta*), e) Blüten (*puppha*) und f) Früchten (*phala*). (MV 282)

KĀSĀVA OD. KĀSĀYA

Der Farbstoff, der aus Pflanzen gewonnen wird, heißt '*kasāva*' od. '*kasāya*' da er zusammenziehende Mittel (adstringent) enthält. Seine gewöhnliche Farbe ist gelb-rötlich. Das Gewand (*cīvara*) ist daher auch als '*kāsāva*' od. '*kāsāyavattha*' (Pj 90; S iv. 190; MV 19f) bekannt, weil es in Kasāya-Saft eingeweicht (*pīta*) ist: "*Kasāyara-pīta.tāya = kāsāyāni vatthāni*." (Smpps 139)

Die übliche Farbe der Gewänder ist zwischen Gelb und Rot, die allmählich mit dem Gebrauch braun wird. Prof. C. S. Upasak schreibt: "In der Tat, Gewandstoff, der mit gelbrötlicher Farbe (*kasāva*) gefärbt war,

wurde von Mönchen fast aller Sekten in Altindien verwendet. Der Buddha hat dasselbe mit einigen Veränderungen [an der Form usw.] übernommen." [*Dictionary of Early Buddhist Monastic Terms*: kāsāva]. Das kann man auch anhand von D. Nr. 26 & DA feststellen.

vi) Unzulässige Farbstoffe

Aus: Tierkot (*chakana*), und Roter Ton (*paṇḍu-mattika*, MV 286) = Kupfererton (*tamba-mattika*, Smpts 835). Andere tierische, mineralische und aus Steinkohlenteer usw. gewonnene künstliche Farbstoffe fallen unter diese Kategorie.

vii) Unzulässige Farben für die Gewänder

Blau, gelb, rot, karmesin, schwarz und gemischte Farben. (MV 306)
Der Verstoß gegen diese Regeln ist ein Dukkaṭavergehen.

B) Zulässiger Markierungsfleck – *Kappabindu*

Ehe man diese drei Gewänder benutzt, oder eines gegen ein Neues austauscht, sollen sie, gemäß Pāc. Nr. 58, entweder mit blauer, ockerner oder schwarzer Farbe markiert werden.

Der zulässige Fleck (*kappo*, Pāc 121) soll den Umfang eines Pfauenauges haben. (Khvt 121; Smpts 638). Dabei hat man im Geist oder laut zu sagen:

"Ich mache diesen zulässigen Markierungsfleck". (3 x) | "*Imaṃ kappabinduṃ karomi.*"

C) Bestimmung – *Adhiṭṭhāna*

1) **Drei Gewänder** (*ticīvara*): Nach dem zulässigen Markierungsfleck, soll man die drei Gewänder für eigenen Gebrauch bestimmen, entweder durch Anfassen und/ oder laut sprechend innerhalb der Reichweite (*hatthapāsa*):

"Ich bestimme diesen Doppelgewand. "

"Ich bestimme diesen Obergewand. "

"Ich bestimme diesen Untergewand. "

| "*Imaṃ saṅghāṭiṃ adhiṭṭhāmi.*"

| "*Imaṃ uttarasaṅgaṃ adhiṭṭhāmi.*"

| "*Imaṃ antaravāsakaṃ adhiṭṭhāmi.*" (PV 119)

Außerhalb der Reichweite, anstatt: diesen (*imaṃ*) → jenen (*etaṃ*). (Smpts 464)

Während diese drei Gewänder bestimmt sind soll man sie nicht den anderen Sahadhammikas (s. Anm. 142) überlassen (*na vikappetuṃ*). (MV 297)

Andere Stoffe, die man bestimmen soll, falls man sie benutzen möchte (MV 297):

2) **Badegewand** (*vassikasāṭika*): Das Badegewand (s. Nis. Pās. Nr. 24) soll man, für vier Monate, während der Regenzeit bestimmen. Danach soll man es den Sahadhammikas überlassen, oder die Bestimmung zurückziehen und für immer weggeben.

3) **Stoff zum Sitzen** (*nisīdana*): Den Stoff zum Sitzen, und

4) **Laken** (*paccaṭṭhāraṇa*): das Laken, soll man bestimmen, aber nicht überlassen. Es ist ein Dukkaṭavergehen, wenn man länger als vier Monate von seinem zum Sitzen bestimmten Stoff abwesend ist. (CV 18). In Ländern außerhalb Mittelindiens kann man ein Leder-/[Plastikstück] benutzen, welches nicht bestimmt werden muß. (MV 198)

5) **Tuch zum Bedecken von Krätze** (*kaṇḍupaṭicchādī*): Ein Tuch zum Bedecken von Krätze soll man, solange man es braucht, bestimmen und es nach Heilung der Krankheit den Sahadhammikas überlassen oder die Bestimmung zurückziehen, und für immer weggeben.

6) **Handtuch** (*mukhapuñchanacoḷaka*): Ein Taschen-, Handtuch soll man bestimmen, aber nicht überlassen.

7) **Zusätzliches Tuchstück** (*parikkhāracoḷaka*): Laut MV 296 betrifft dies ein zusätzliches Tuchstück/-chen (*coḷaka*) für Wasserfilter (*parissāvana*) und Taschen (*thavika*) für die Schale, usw. Man soll es bestimmen, aber nicht, während es bestimmt ist, überlassen. (MV 296). Wenn man ohne Wasserfilter auf einer Landstraße entlang geht ist dies ein Dukkaṭavergehen. (CV 119)

Die Anzahl von d), e), f) & g) ist unbegrenzt. Bestimme: *Imāni* oder *Etāni*.

NB: Die Meinung, daß die drei Gewänder usw. als zusätzliches Tuchstück (*parikkhāracoḷaka*) bestimmt werden können, scheint nicht in Übereinstimmung mit MV. usw. zu sein. Siehe Smps 464.

D) Bestimmungsverfall der Gewänder/ Stoffe

Die Bestimmung all dieser Gewänder/ Stoffe verfällt wenn:

- 1) ein Mönch ihre Bestimmung zurückzieht, (Pj 202, 264)
- 2) er sie jemand anders gibt, (Pj 197, 202, 264)
- 3) sie zerstört wurden oder verloren gegangen sind, (Pj 197, 202, 264)*
- 4) sie abgenommen oder gestohlen wurden, (Pj 197, 202, 264)
- 5) sie von jemandem im Vertrauen genommen wurden, (Pj 197; MV 308)
- 6) er stirbt, (MV 303)
- 7) er zum Laienleben zurückkehrt, (MV 307)
- 8) er sich von den Schulungsregeln lossagt, (MV 307), und
- 9) sein Geschlecht wechselt. (Smps 465 beruhend auf Pj 35; PV 217 § 15 - Smps 1036)

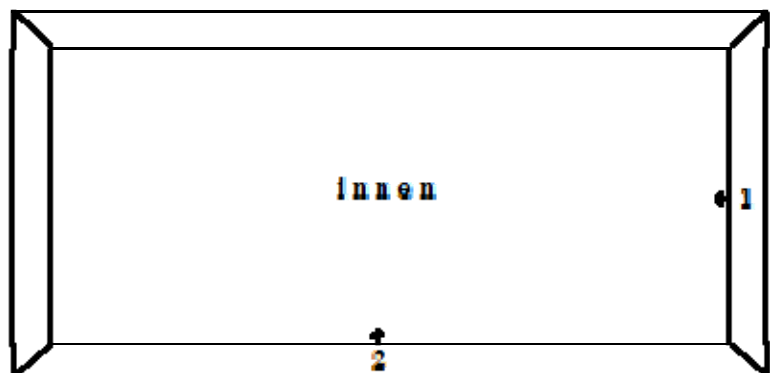
* ERLÄUTERUNG ZU 3): Für die drei Gewänder wurde von den Vinayalehren eine Grenze festgelegt. Wenn sich in der Fläche eines Gewandes, das bestimmt wurde, ein Loch befindet, das mindestens von der Größe des kleinen Fingernagels ist, dann gilt die Fläche des Gewandes als zerstört oder ein Teil von ihr als verloren und die Bestimmung wird daher ungültig. Wenn es auch nur einen unzerschnittenen Faden zwischen zwei Punkten des Loches gibt, bleibt die Bestimmung erhalten.

DIE FLÄCHE:

a) Für das Doppel- und Obergewand werden von dem Rand, der Länge nach (s. Abb. 4, Nr. 1) eine Handspanne, und der Breite nach (Nr. 2) acht Finger nach innen gemessen und ein innen entstandenes Loch macht die Bestimmung ungültig.

b) Für das Untergewand werden von dem Rand, der Länge nach (Nr. 1) eine Handspanne, und der Breite nach (Nr. 2) vier Finger nach innen gemessen und ein innen entstandenes Loch macht die Bestimmung ungültig.

Abb. 4



Wenn ein Loch innen entsteht, befindet sich das Gewand im Status des Extra, wie in Nis. Pāc. 1. Es soll innerhalb von zehn Tagen geflickt und neu bestimmt werden. (s. Smps 465; Khvt 55)

E) Zurückziehen der Bestimmung – *Paccuddhāraṇa*

Falls ein Mönch ein neues Gewand/ Stoff erhalten hat und das alte nicht mehr benutzen möchte oder es den Sahadhammikas überlassen möchte, dann soll er die Bestimmung des alten Gewandes/ Stoffes unter Nennung dessen Namens zurückziehen:

"Ich ziehe zurück die Bestimmung des Doppel-/ Ober-/ Unter-gewandes/ des Badegewandes/ ... / des zusätzlichen Tuchstückes."

"*Imaṇ saṅghātiṇ/ uttarasaṅgaṇ/ antaravāsakaṇ/ vassikasāṭikaṇ/ ... / parikkhāraṇa-kaṇ paccuddharāmi.*"

F) Überlassung* – *Vikappana*

Die Mönche erhielten Extragewänder, doch sie wußten nicht, wie sie damit verfahren sollten. Der Erhabene erlaubte ihnen die Überlassung. (MV 289). Das Mindestmaß zur Überlassung eines Stoffes ist in der Länge acht Finger gemäß des Sugatafingers, und in der Breite vier Finger. Die Überlassung kann sowohl i) in der Anwesenheit (*sammukhā*), als auch ii) in der Abwesenheit (*parammukhā*) eines Sahadhammikas vollzogen werden. (Pāc 122)

i) Überlassung in der Anwesenheit

Hat ein Mönch [A] ein oder mehrere Gewänder/ Stoffe, die er einen Sahadhammika überlassen möchte, so soll er erstens ihre Bestimmung zurückziehen, falls er sie vorher bestimmt hat, soll sie alle zusammen nehmen und zum Sahadhammika [B] sprechen:

a) "Ich überlasse Ihnen/ dir, oder
b) dem [Sahadhammika] Namens Soundso, dieses Gewand."

a) "*Imaṇ cīvaraṇ tumhākaṇ/tuyhaṇ vikappemi/*
b) *itthannāmassa vā.*" (Pāc 122)

In der Mehrzahl, anstatt:

Imaṇ cīvaraṇ (dieses Gewand) → *Imāni cīvarāni* (diese Gewänder)

Etaṇ cīvaraṇ (jenes Gewand) → *Etāni cīvarāni* (jene Gewänder)

Von nun an kann das Gewand/ Stoff, die Gewänder/ Stoffe vorrätig gehalten werden (*nidhetuṇ vaṭṭati*). Es ist jedoch niemandem erlaubt, es/ sie zu verwenden, wegzugeben oder zu bestimmen, bis [B] [auf Wunsch] spricht:

"Diesen meinen Besitz magst du benutzen, weggeben oder damit tun, was du möchtest."

"*Mayhaṇ santakaṇ/santakāni paribhuñja vā, vissajjehi vā, yathāpaccayaṇ vā karohi.*"
(Smgs 467, 639; Khvt 122)

Der Jüngere zum Älteren, anstatt: *paribhuñja* → *paribhuñjatha*

vissajjehi → *vissajjetha*

karohi → *karotha*

Dadurch entsteht die Zurückziehung od. Ungültigkeit (*paccuddhāra*) der Überlassung und die Vorratshaltung verfällt. Das Gewand/ Stoff kann von [A] innerhalb von 10 Tagen bestimmt, verwendet, neu überlassen oder für immer weggegeben werden, da es jetzt als Extragewand gilt.

ii) Überlassung in der Abwesenheit

In der Abwesenheit des Bedachten spricht [A] zu [B]:

* **Überlassung**, hier: vorübergehend seinen Besitz zu treuen Händen übergeben, so daß er vorrätig gehalten wird. Siehe nächste Fußnote.

"Ich gebe Ihnen/ dir dieses Gewand/ Stoff zur Überlassung."

[B] fragt [A]: "Wer ist dein Freund oder Gefährte?"

[A]: "Der Mönch Tissa oder ...Der Einsiedlersohn Tissa".

[B]: "Ich gebe[es]dem Mönch/... Einsiedlersohn Tissa".

"*Imaṇ cīvaraṇ tumhākaṇ/tuyhaṇ vikappanattḥāya dammi.*"

"*Ko te mitto vā sandiṭṭho vā?*"

"*Tisso bhikkhū'ti vā, ... Tisso sāmaṇero'ti.*"

"*Ahaṇ Tissassa bhikkhuno/ ... Tissassa sāmaṇerassa dammi.*"

Nun kann das Gewand/Stoff vorrätig gehalten werden* , aber von niemandem verwendet, weggegeben oder bestimmt werden, bis [B] spricht:

"Diesen meinen Besitz magst du benutzen, weggeben oder damit tun, was du möchtest".

"*Itthannāmassa santakaṇ/santakāni paribhuñja vā, vissajjehi vā, yathāpaccayaṇ vā karoḥi.*" (Smgs 467, 639; Khvt 122)

Dadurch entsteht die Zurückziehung od. Ungültigkeit (*paccuddhāra*) der Überlassung und das Gewand/ Stoff kann von [A] innerhalb von 10 Tagen, bestimmt, verwendet, neu überlassen oder für immer weggegeben werden.



11. SCHALENBESTIMMUNG, U. Ä. – PATTĀDHIṬṬHĀNĀDI

Für die Schale sind Eisen oder Ton als Materialien zulässig. Ist die Schale aus einem anderen Material, so ist das ein Dukkaṭavergehen. (CV 112). Die Bestimmung wird genauso vorgenommen wie beim Gewand:

"Ich bestimme diese Schale."

"*Imaṇ pattaṇ adhiṭṭhāmi.*"

Beim Zurückziehen der Bestimmung (*paccuddhāraṇa*) soll man sagen:

"Ich ziehe zurück die Bestimmung dieser Schale."

"*Imaṇ pattaṇ paccuddharāmi.*"

Eine bestimmte Schale soll nicht:

- mit Wasser darin zur Seite gestellt werden,
- mit Wasser darin in die Sonne gestellt werden,
- lange Zeit in die Hitze gestellt werden,
- ans Ende einer Veranda, Terrasse, Balustrade, eines Betonbandes, das rund um das Haus führt (*paribhandante*) u. ä. gestellt werden.
- ungeschützt direkt auf den Fußboden, Boden, Hof, usw. gestellt werden,
- an die Wand gehängt werden,

* 'Vorrätig gehalten werden' (*nidhetuṇ vaṭṭati*) (Smgs 467): Dies ist nämlich der Sinn der Überlassung, so daß man es später während Knappheit od. Dringlichkeit benutzen kann, und nicht wie es manchmal erklärt wird, daß [B] gleich nach der Überlassung seine Zurückziehung (*paccuddhāra*) aussprechen soll und [A] es jederzeit lebenslang benutzen kann, ohne daß er sich an [B] wenden muß um ihn um Erlaubnis zu bitten. Denn man kann sich schwer vorstellen, daß der Erhabene die Überlassung erlaubte, um Gier nach Gewänder/Stoffen zu erregen. Deshalb kann *vikappana* auch als 'Vorrat' od. 'Vorratshaltung' übersetzt werden.

- g) auf ein Bett, oder einen Stuhl (Sitz) gestellt werden,
- h) auf dem Schoß abgelegt werden, [ohne sie zu halten], und
- i) auf einen Schirm gestellt werden.

Ein Mönch soll:

- a) nicht mit der Schale in der Hand eine Türe öffnen,
- b) nicht in der Schale Abfall von gekauter Speise, Knochen, oder schmutzigem Wasser wegtragen, und
- c) sie nicht scheuern oder geräuschvoll waschen (CV 213), bzw. nicht plätschern (*na khulu khulu kāraṇa*).
(s. M. i. 139, Nr. 91)

Der Verstoß gegen diese Regeln ist, bei beiden Schalen, ein Dukkaṭavergehen.

Bestimmungsverfall der Schale

Die Bestimmung der Schale verfällt aus denselben Gründen wie die der Gewänder/ Stoffe. (s. vorheriges Kap. 10. D). Dazu kommt noch ein Punkt: 10) Wenn sie ein Loch hat oder sie zerbricht (*bhijjati*). (Pj 244)



12. VERSCHIEDENES [WISSENSWERTES] – PAKIṆṆAKĀ

A) Die acht Utensilien – Aṭṭha-parikkhārā

"Die drei Gewänder (Doppel-, Ober- und Untergewand) (MV 287), und die Schale (CV 112); das kleine Messer* , und die Nadel (CV 115); der Gürtel (CV 136) und der Wasserfilterstoff (CV 118) – diese acht sind die Pflichtbesitztümer eines Mönches". (Ji. 65; DA i. 206)

"*Ticīvaraṅca patto ca -
vāsi ca, sūci ca, bandhanaṅ
parissavanena aṭṭhete –
Yuttāyogassa bhikkhuno.*"

Alles weitere, das zulässig ist, ist der privaten Entscheidung überlassen.

B) Schuhe (*pāduka*) und Pantoffeln (*upāhana*)

Alle Arten von Schuhen, Halbschuhen, Sandalen, Stiefeln usw. sind unzulässig. (MV190)

Die Pantoffeln sollen wie in Abb. 5, oder irgendwie ähnlich aussehen. Alle anderen Formen sind unzulässig. (MV 186). In Ländern außerhalb Mittelindiens kann eine neue Sohle bis zu vier Schichten haben und aus zulässigem Leder bestehen.
(s. MV. 197, 186f)

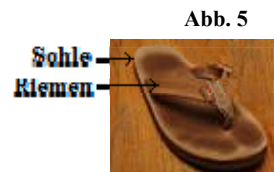


Abb. 5

Unzulässige Farben für die Sohle: Blau, gelb, rot, karmesin, schwarz und gemischte Farben. (MV 185)

*Das kleine Messer (*vāsi*) (DA i. 206) dient hier dazu, Zahnholz zu schnitzen, Gewandstoff abzuschneiden, andere kleine Arbeiten zu erledigen oder auch das Haar zu schneiden, so daß es nicht länger als zwei Finger wächst. (CV 107). Das Rasiermesser (*khuraṅ*) (CV 134) wurde erst später erlaubt.

Unzulässige Farben für die zwei Riemen (*vaṭṭikā*): Blau, gelb, rot, karmesin, schwarz und gemischte Farben.
(MV 186)

Das alles gilt auch für kranke Mönche. Unzulässige Plätze, die Pantoffeln zu tragen: Bewohnte Gegend, es sei denn, man ist fußkrank. (MV 188)

Der Verstoß gegen diese Regeln ist ein Dukkaṭavergehen.

C) Zulassung (*kappiya*) für Obst, Pflanzen, Keime und Samen

Ein Mönch vermeidet das Zerstören von Pflanzen in jedweder Form. (Pāc. Nr. 11; D Nr. 2). Samen und Kerne, die sich in der Nahrung befinden und von solcher Art sind, daß sie, wenn man sie in die Erde legt, keimen, solche soll man von einer nicht hochordinierten Person [B] auf diese Weise zulässig machen lassen. Der Mönch händigt sie der Person [B] aus, und spricht:

"Mache dies zulässig."

| "*Imaṇ kappiyaṇ karohi.*" (Pāc 35)

Das kann man auch in jeder geläufigen Sprache sagen, so daß die Menschen es verstehen.

Da Früchte, Samen usw., durch fünf Zulassungen für Einsiedler (*samaṇakappa*) benutzt werden können, sollen sie "**überwältigt**"* werden (*parijitā*):

- 1) durch Feuer,
- 2) mit einem scharfen Instrument, oder
- 3) mit einem Fingernagel. (CV 109).

Deswegen nimmt [B] gewöhnlicherweise ein Messer, macht eine schneidende Bewegung durch die entsprechenden Samen, Frucht oder Kerne, und sagt dabei:

"Es ist zulässig." (*kappiyaṇ*). (3 x) (Smpps 560)

Das Wort *bhante* (Ehrwürdiger Herr) wird manchmal dazu gefügt: *kappiyaṇ, bhante*.

Wenn Früchte

- 4) samenlos sind, kann man sie einfach benutzen, oder
- 5) nach Entfernen der Samen [wie bei Trauben, Orangen usw.] (CV 109)

* NB: "**Überwältigen**": Animistisches Ritual zur "Austreibung" des Geistes, der in einer Pflanze wohnt.

Um diesen Punkt besser verstehen zu können, sei hier folgendes erwähnt: In Indien genießt der Einsiedler (*samaṇa*) höchste Verehrung. Daher erwartet die Gesellschaft von ihm ein höheres ethisches Verhalten. Daß er nicht direkt oder indirekt tötet, versteht sich fast von selbst. Da pflanzliches Leben von animistisch veranlagten Menschen genauso betrachtet wird wie tierisches, nämlich beseelt, muß er bzgl. keimfähiger Pflanzen, Samen usw., die er für innerliche oder äußerliche Anwendung an sich nimmt, besondere Vorsicht anwenden, um nicht des "Tötens" bezichtigt zu werden, denn: "die Menschen, o Mönche, haben die Wahrnehmung der Seele [Anima] (*jīva-saññino*) in einem Baum // und ...in Gras". (Pāc 34 // MV 137).

Dieser animistische Glaube war weit verbreitet und ist es auch teilweise heute noch, weshalb der Buddha seine Schüler anwies, darauf Rücksicht zu nehmen. Er, der nicht animistisch war, erließ jedoch diese Regel damit sie harmonisch mit ihren Mitmenschen zusammenleben. Es geht daher mehr um die symbolische Förmlichkeit des Rituals zur "Entschärfung" des pflanzlichen Lebens als um eine tatsächliche Zerstörung durch Feuer usw. Diese Förmlichkeit jedoch nicht zu befolgen, bedeutet ein Pācittiyavergehen. (Pāc 35)

Siehe auch: W. Mannhardt *Mythologische Forschungen - Die Korndämonen*; Sir James George Franzer *The Golden Bough*, Part V, Kap. VIII § 2 'Killing the Cornspirit', 3rd ed., Macmillan and Co. London, wo Wald- und Feldkulte, Volksglauben usw. aus der ganzen Welt, auch aus Deutschland, dargestellt werden. Siehe:

'Der Baumkultus der Germanen...' W. Mannhardt, Berlin, 1875, und: "Trees and bushes are in many parts of the world believed to be inhabited by beings." (*Encyclopaedia of Religion & Ethics*, in 'Mythology', J. Hastings)

D) Fleisch

i) Nicht erlaubtes Fleisch

Wer Fleisch von Menschen ißt, begeht ein Thullaccayavergehen. Wer Fleisch von Elefanten, Pferden, Hunden, Schlangen, Löwen, Tigern, Leoparden, Bären und Hyänen ißt, begeht ein Dukkaṭavergehen. (MV 278ff)

ii) Erlaubtes Fleisch

Rind-, Kalb-, Hammel-, Schweinefleisch usw. und Fisch. Man soll nicht, ohne es geprüft zu haben, angebotenes Fleisch essen. Wer es ißt, begeht ein Dukkaṭavergehen. Ebenso, wenn es unvollständig gekocht oder gebraten ist, oder wenn es von einem Tier ist, von dem man

- 1) gesehen hat (*diṭṭhaṇ*), oder
- 2) gehört hat (*sutaṇ*), oder
- 3) vermutet hat (*parisankitaṇ*),

daß es speziell für einen selbst, oder einen der fünf Sahadhammikā [s. Anm. 142] getötet und zubereitet wurde (*uddissakataṇ*). Es soll in drei Hinsichten rein sein (*ti-koti-parisuddhi*):

- 1) nicht gesehenes (*a.diṭṭhaṇ*), oder
- 2) nicht gehörtes (*a.sutaṇ*), oder
- 3) nicht vermutetes (*a.parisankitaṇ*). (MV 218/238);

dann kann man es essen. Dies ist der Mittelpfad und man soll sich nicht wie Devadatta (CV 197f) benehmen.

E) Geeignete Personen zum Erbitten der vier Bedarfsgegenstände

i) Mit Einladung (*pavāraṇā*)

Wenn er vorher dazu eingeladen wurde, kann ein Mönch die vier Bedarfsgegenstände, 1) Gewand (Pāc 213), 2) Brockenspeise, 3) Medizin (Pāc 89), und 4) Wohnstätte (CV 146), von jedem Laien oder gemäß Pāc. Nr. 47 erbitten.

ii) Ohne Einladung

Mutter, Vater, Bruder, Schwester, Tante, Onkel, Großmutter, Großvater, sowie alle Sahadhammikā. Wenn er krank ist, darf ein Mönch auch andere Personen um Medizin bitten.

F) 13 Asketische Praktiken –Dhutaṅgā

(*Dhutaṅgā*, wörtl.: Abschüttelungsmittel ... gegen *taṇhā* (Begehren) und *kilesas* (Geistesbefleckungen/ Leidenschaften), die von Erhabenen für seine edlen Söhne gutgeheißen wurden.)

- 1) *Pansukūlikāṅga* - Fetzensgewänder tragen.
- 2) *Tecīvarikāṅga* - Nur drei Gewänder besitzen.
- 3) *Piṇḍapātikāṅga* - Brockenspeise sammeln gehen und essen.
- 4) *Sapadānacārikāṅga* - Aufeinanderfolgend von Haus zu Haus Brockenspeise sammeln gehen.
- 5) *Ekāsanikāṅga* - Einmal in 24 Stunden essen.

- 6) *Pattapiṇḍikaṅga* - Aus der Schale essen.
 7) *Khalupacchābhatikaṅga* - Wenn man angefangen hat zu essen (*bhuttāvī*) und weitere Speiseangebote abgelehnt hat (*pavārito*), dann isst man später (*pacchā*), nachdem man sich vom Sitz erhoben hat, keine weitere Speise mehr, selbst wenn sie als 'übrig-gelassen' (*atiritta*) bezeichnet ist. (s. Pāc. Nr. 35, Anm. 127)
 8) *Ārañṇikaṅga* - im Walde leben.
 9) *Rukkhamaṭṭhikaṅga* - unter Bäumen leben.
 10) *Abbhokāsikaṅga* - unter freiem Himmel leben.
 11) *Sosānikaṅga* - auf einem Friedhof leben.
 12) *Yathāsanthatikaṅga* - mit jeder Art Lager zufrieden sein.
 13) *Nesajjikaṅga* - im Sitzen schlafen. (M. Nr. 77, 113; Vism. Teil 1, Kap. 2)

G) Die zehn Vollkommenheiten – Pāramī

1) Freigebigkeit (*dāna*), 2) Sittlichkeit (*sīla*), 3) Entsagung (*nekkhamma*), 4) Weisheit (*paññā*), 5) Energie (*virīya*), 6) Geduld, Duldsamkeit (*khanti*), 7) Wahrhaftigkeit (*sacca*), 8) Entschlossenheit (*adhiṭṭhāna*), 9) Freundlichkeit (*mettā*), und 10) Gleichmut (*upekkhā*) (Jātaka; Buddhavaṅsa; Cariyapitaka)

H) Sieben Eigenschaften eines guten Freundes – Kalyāṇamitta

1) Er ist liebenswürdig, 2) wert geachtet zu werden, 3) kultiviert und wert, geehrt zu werden, 4) ein guter Berater, 5) ein geduldiger Zuhörer, 6) fähig tiefgründige Themen zu besprechen und zu diskutieren, und 7) spornt einen nie zu einem verkehrten Weg an und führt einen nicht auf ein nutzloses Ende hinaus. (A iv. 31)

I) Fünf Eigenschaften eines jungen Mönchs

1) Selbstbeherrschung gemäß dem Pātimokkha, 2) Beherrschung der Sinne, 3) wenig sprechend, 4) Einsamkeit liebend und 5) das Kultivieren rechter Ansicht. (A iii. 48)

J) Die vier allgemeinen Kriterien – Catumahāpādesā

Der Erhabene sprach:

1. "Was von mir noch nicht abgelehnt worden ist: 'Dieses Artikel [X] ist **unzulässig** (*na kappati*)!'; und wenn dieses Artikel [X] mit unzulässigem Artikel (*akappiyaṇ*) [**A**] übereinstimmt und stimmt mit keinem zulässigen Artikel (*kappiyaṇ*) [B] überein, dann ist dieses Artikel [X] unzulässig für euch.

[Wenn $X = \mathbf{A}$ und $X \neq B$ \Rightarrow X ist unzulässig.]

2. Was von mir noch nicht abgelehnt worden ist: 'Dieses Artikel [X] ist **unzulässig**!', und wenn dieses Artikel [X] mit zulässigem Artikel [A] übereinstimmt und stimmt mit keinem unzulässigen Artikel [**B**] überein, dann ist dieses Artikel [X] zulässig für euch.

[Wenn $X = A$ und $X \neq \mathbf{B}$ \Rightarrow X ist zulässig]

3. Was von mir noch nicht erlaubt worden ist: 'Dieses Artikel [X] ist **zulässig**!' und wenn dieses Artikel [X] mit Unzulässigem Artikel [**A**] übereinstimmt und stimmt mit keinem Zulässigen Artikel [B] überein, dann ist dieses Artikel [X] unzulässig für euch.

[Wenn $X = \mathbf{A}$ und $X \neq B$ \Rightarrow X ist unzulässig]

4. Was von mir noch nicht erlaubt worden ist: 'Dieses Artikel [X] ist **zulässig!**' und wenn dieses Artikel [X] mit Zulässigem Artikel [A] übereinstimmt und stimmt mit keinem unzulässigen Artikel [B] überein, dann ist dieses Artikel [X] zulässig für euch." (MV 250)

[Wenn $X=A$ und $X \neq B \Rightarrow X$ ist zulässig.]

NB: Das Wort 'unzulässig' (*(na) kappati*) bezieht sich sowohl auf Artikel als auch auf Benehmen. Lies:

"Der Ehrwürdige Channa benahm sich schlecht. Die Mönche sprachen zu ihm auf diese Weise: "Freund Channa! Verhalte dich nicht so. Es ist unzulässig." (Pāc 141). Siehe auch Pj 20, wo der Buddha das Verhalten Sudinnas als unzulässig (*akappiyaṇ*) bezeichnet.

K) Nachdenken über die vier lebensnotwendigen Bedarfsgegenstände*

– **Paccaya-paccavekkhanā** (M i. 10)

1. Gewand

a) **Gegenwärtiges Nachdenken** [während man es anlegt.]

Ich erwäge den Zweck♦ und gebrauche das Gewand, eben bloß zur Abwehr von Kälte, zur Abwehr von Hitze, zur Abwehr von Kontakt mit (Stech-) Fliegen, -Mücken (Moskitos), Wind, Sonnenstrahlung und Kriechtieren und eben bloß zur Bedeckung der Schamgegend.

b) **Nachdenken über vergangenen Gebrauch**

[Gebräuchlich, und wird vorgeschlagen, falls man a) vergessen hat.]

Ich denke nach über die Gewänder, die ich heute gebraucht habe, daß ich sie eben bloß zur Abwehr von Kälte, zur Abwehr von Hitze, zur Abwehr von Kontakt mit (Stech-) Fliegen, -Mücken (Moskitos), Wind, Sonnenstrahlung und Kriechtieren gebraucht habe und eben bloß zur Bedeckung der Schamgegend.

So wie der Bedarfsgegenstand bloß als [Erde-, Wasser-, Temperatur-, Wind-, und Raum-] Element existiert, nämlich das Gewand, so ist auch die Person, die es gebraucht, eben nur [Erde-, Wasser-, Temperatur-, Wind-, Raum-, und Bewußtseins- (M i. 239)] Element; ist kein Wesen, ist seelenlos, ist [hinsichtlich eines Selbstes (S iv. 54)] leer.

Alle diese Gewänder sind noch nicht widerwärtig, jedoch mit diesem faulen Körper in Berührung kommend, werden sie überaus widerwärtig.

1. Cīvara

a) **Vattamāna-paccavekkhanā**

Patisaṅkhā yoniso cīvaraṇ paṭṭisevāmi, yāvadeva sītassa paṭighāṭayā, uṇhassa paṭighāṭayā, daṅsa-makasa-vātātapa-siriṅsapa-samphassānaṇ paṭighāṭayā, yāvadeva hirikopīna-paṭicchādanatthaṇ.

a) **Atīta-paccavekkhanā**

Mayā paccavekkhitvā, ajja yaṇ cīvaraṇ paribhuttaṇ, taṇ yāvadeva, sītassa paṭighāṭayā, uṇhassa paṭighāṭayā, daṅsa-makasa-vātātapa-siriṅsapa-samphassānaṇ paṭighāṭayā, yāvadeva hirikopīna-paṭicchādanatthaṇ.

Yatthā paccayaṇ pavattamānaṇ dhātumat-tamevetāṇ yaḍidaṇ cīvaraṇ, tadupabhuñjako ca puṅgalo dhātu-mattako, nissatto, nijjivo, suñño.

Sabbāni pana imāni cīvarāni ajjucchanīyāni imaṇ pūtikāyaṇ patvā, ativiya jigucchanīyāni jāyanti.

* Zur Vermeidung des Gebrauches als Dieb oder Schuldner und zum schuldenfreien Gebrauch, Gebrauch als Erbe und als Herr, und im allgemeinen zum Aufgeben der Triebe (*āsavas*). (M i. 10)

♦ Hier *yoniso* = *kāraṇaṇ* (Zweck) (MA ii, Sutta Nr. 12; M iii. 141)

2. Brockenspeise

a) Gegenwärtiges Nachdenken

Ich erwäge den Zweck und gebrauche die Brockenspeise (od. Nahrung) weder zum Spaß, noch um mich daran zu berauschen, noch zur Eleganz, noch zur Verschönerung, sondern eben bloß zur Stützung und Erhaltung dieses Körpers, für die Begrenzung der [Hunger-] Qual und zur Förderung des Reinheitswandels. So stille ich das alte [Hunger-] Gefühl und werde kein [durch unmäßiges Essen bedingtes] neues Gefühl erzeugen. Und ich werde so ein Fortkommen haben und auch Untadeligkeit und Wohlbe- finden.

b) Nachdenken über vergangenen Gebrauch

Ich denke nach über die Brockenspeise (od. Nahrung), die ich heute gebraucht habe, daß ich sie weder zum Spaß, noch um mich daran zu berauschen, noch zur Eleganz, noch zur Verschönerung gebraucht habe, sondern eben bloß zur Stützung und Erhaltung dieses Körpers, für die Begrenzung der [Hunger-] Qual und zur Förderung des Reinheitswandels. So stille ich das alte [Hunger-] Gefühl und werde kein neues Gefühl erzeugen. Und ich werde so ein Fortkommen haben und auch Untadeligkeit und Wohl- befinden.

So wie der Bedarfsgegenstand bloß als [Erde-, Wasser-, Temperatur-, Wind-, und Raum-] Element existiert, näm- lich die Brockenspeise, so ist auch die Person, die sie ge- braucht, eben nur [Erde-, ...Raum-, und Bewußtseins-] Element; ist kein Wesen, ist seelenlos, ist [hinsichtlich eines Selbstes] leer.

All diese Brockenspeise ist noch nicht widerwärtig, jedoch mit diesem faulen Körper in Berührung kommend, wird sie überaus widerwärtig.

oooooooo

3. Lagerstätte

a) Gegenwärtiges Nachdenken

Ich erwäge den Zweck und gebrauche die Lagerstätte, eben bloß zur Abwehr von Kälte, zur Abwehr von Hitze, zur Abwehr von Kontakt mit (Stech-) Fliegen, -Mücken (Moskitos), Wind, Sonnenstrahlung und Kriechtieren und eben bloß um die Gefahren des Wetters fernzuhalten und Abgeschlossenheit zu genießen.

b) Nachdenken über vergangenen Gebrauch

Ich denke nach über die Lagerstätten, die ich heute ge- braucht habe, daß ich sie eben bloß zur Abwehr von Kälte,

2. Piṇḍapāta

a) Vattamāna-paccavekkhanā

Paṭisaṅkhā yoniso piṇḍapātaṃ (āhāraṃ, A.ii.40) paṭisevāmi neva davāya, na madā- ya, na maṇḍanāya, na vibhūsanāya; yāvadeva imassa kāyassa ṭhitiyā yāpanāya vi- hiṅsuparatiyā, brahmacariyānuggahāya. Iti purāṇaṅca vedanaṃ paṭihaṅkhāmi navaṅca vedanaṃ na uppadesāmi Yātrā ca me bhavissati anavajjatā ca phāsuvihāro cā'ti
(M i.10)

a) Atīta-paccavekkhanā

Mayā paccavekkhitvā, ajja yo piṇḍapāto (āhāro) paribhutto, so neva davāya, na madāya, na maṇḍanāya, na vibhūsanāya; yāvadeva, imassa kāyassa ṭhitiyā yāpanāya vihiṅsuparatiyā, brahmacariyānuggahāya. Iti purāṇaṅca vedanaṃ paṭihaṅkhāmi navaṅca vedanaṃ na uppadesāmi. Yātrā ca me bhavissati anavajjatā ca phāsuvihāro cā'ti.

Yathā paccayaṃ pavattamānaṃ dhātumat- tamevetāṃ, yadidaṃ piṇḍapāto, tadupab- huṅjako ca puggalo dhātumattako, nissatto, nijīvo, suñño.

Sabbo paṇāyaṃ piṇḍapāto ajjigucchanīyo, imaṃ pūtikāyaṃ patvā, ativiya jīgucchanīyo jāyati.

3. Senāsana

a) Vattamāna-paccavekkhanā

Paṭisaṅkhā yoniso senāsanaṃ paṭisevāmi, yāvadeva sītassa paṭighātāya, uṅhassa pa- ṭighātāya, daṅsa-makasa-vātātapa-siriṅsa- pasamphassānaṃ paṭighātāya, yāvadeva utu-parissayavinodanaṃ paṭisallāṅārāmat- taṃ.

a) Atīta-paccavekkhanā

Mayā paccavekkhitvā, ajja yaṃ senāsanaṃ paribhuttaṃ, taṃ yāvadeva, sītassa paṭighā-

... Hitze, ... Kontakt mit (Stech-) Fliegen, -Mücken (Moskito), Wind, Sonnenstrahlung und Kriechtieren und eben bloß um die Gefahren des Wetters fernzuhalten und Abgeschiedenheit zu genießen.

So wie der Bedarfsgegenstand bloß als [Erde-, Wasser-, Temperatur-, Wind-, und Raum-] Element existiert, nämlich die Lagerstätte, so ist auch die Person, die sie gebraucht, eben nur [Erde-, ... Raum-, und Bewußtseins-] Element; ist kein Wesen, ist seelenlos, ist [hinsichtlich eines Selbstes] leer.

Alle diese Lagerstätten sind noch nicht widerwärtig, jedoch mit diesem faulen Körper in Berührung kommend, werden sie überaus widerwärtig.

4. Medizin

a) Gegenwärtiges Nachdenken

Ich erwäge den Zweck und gebrauche den Bedarfsgegenstand Medizin als Mittel gegen Krankheit, eben bloß zur Abwehr der entstandenen bedrückenden Gefühle und um des höchsten Zustandes der Schmerzlosigkeit willen.

b) Nachdenken über vergangenen Gebrauch

Ich denke nach über den Bedarfsgegenstand Medizin, der als Mittel gegen Krankheit dient und den ich heute gebraucht habe, daß ich ihn eben bloß zur Abwehr der entstandenen bedrückenden Gefühle und um des höchsten Zustandes der Schmerzlosigkeit willen.

So wie der Bedarfsgegenstand bloß als [Erde-, Wasser-, Temperatur-, Wind-, und Raum-] Element existiert, nämlich der Bedarfsgegenstand Medizin, so ist auch die Person, die sie gebraucht, eben nur [Erde-, ...Raum-, und Bewußtseins-] Element; ist kein Wesen, ist seelenlos, ist [hinsichtlich eines Selbstes] leer.

All dieser Bedarfsgegenstand Medizin ist noch nicht widerwärtig, jedoch mit diesem faulen Körper in Berührung kommend, wird er überaus widerwärtig

tayā, uṇhassa paṭighātayā, daṅsa-makasa-vātātapa-siriṅsapa-samphassānaṅ paṭighātayā, yāvadeva utuparisayavinodanaṅ paṭisallāṅārāmatthaṅ.

Yatthā paccayaṅ pavattamānaṅ dhātumat-tamevetāṅ yadidaṅ senāsanaṅ, tadupabh-uñjako ca puggalo dhātu-mattako, nissatto, nijīvo, suñño.

Sabbāni pana imāni senāsānāni ajigucchānīyāni imaṅ pūtikāyaṅ patvā, ativiya jīgucchanīyāni jāyanti.

4. Bhesajja

a) Vattamāna-paccavekkhanā

Patisāṅkhā yoniso gilānapaccaya-bhesajja-parikkhāraṅ paṭisevāmi, yāvadeva uppannānaṅ veyyābādhikānaṅ vedanānaṅ paṭighātāya abyāpajjhaparamatāyā'ti. (M i.10)

a) Atīta-paccavekkhanā

Mayā paccavekkhitvā, ajja yo gilānapaccaya-bhesajja-parikkhāro paribhutto, so yāvadeva uppannānaṅ veyyābādhikānaṅ vedanānaṅ paṭighātāya abyāpajjhaparamatāyā'ti.

Yathā paccayaṅ pavattamānaṅ dhātumat-tamevetāṅ, yadidaṅ gilānapaccaya-bhesajja-parikkhāro, tadupabhūjako ca puggalo dhātumattako, nissatto, nijīvo, suñño.

Sabbo panāyaṅ gilānapaccaya-bhesajjaparikkhāro ajīgucchanīyo, imaṅ pūtikāyaṅ patvā, ativiya jīgucchanīyo jāyati.



ANHANG II

Diskussionen

1. Buddhistischer Mönch (*Bhikkhu*)

'**Bhikkhu**' von $\sqrt{bhikkha}$, *yācane* (im Sinne: erbitten, erfragen oder betteln um etwas).

Er hat die Gewohnheit des Bettelns (*bhikkhanasīlo*) oder des Erbittens (*yācanasīlo*), deshalb heißt er 'Bhikkhu'. (Rs. 268/ KAC 109, R: 537). "Er ist ein Bettelmönch, da er zur Bettelwanderung angetreten ist (*bhikkhācariyaṃ ajjhpagato'ti bhikkhu*)." (Pj 24). "Selbst wenn er auch eine in die Mitte des Klosters gebrachte Speise genießt, daraus, daß sein Lebensunterhalt von anderen abhängt (*para-paṭibaddha-jīvikattā*), soll man erkennen, daß er zur Bettelwanderung angetreten ist. Die Bedeutung ist: ob ein Bhikkhu etwas bekommt oder nicht, er bittet (*yācati*) durch die edle Bitte (*ariyāya yācanāya*)" (Smps 169), nämlich, durch das edle Still-schweigen (*ariyāya tuṇhibhāvena*), im Gegensatz zu *tiracchānakathā*. Siehe:

"In der Tat, wahre weise Männer
Bitten nie um etwas.
Ein intelligenter Mann sollte herausfinden
Ob sie etwas brauchen oder nicht.
Denn edel gesinnte Männer stehen nur still,
Um darauf hinzuweisen.
Dies ist die Bitte der Edlen".

"*Na ve yācanti sappaññā
dhīro veditumarahati
udissa ariyā tiṭṭhanti
esā ariyāna-yācanā.*" (J. *Aṭṭhisenajātaka*)

Man findet auch des Öfteren im Pāḷikanon: "Der Erhabene nahm die Einladung durch Schweigen [od. Stillbleiben] an" (*adhivasesi Bhagavā tuṇhibhāvena*).

Andererseits ist die unedle Bitte (*an.ariya.yācanā*) das übliche Verhalten der vergnügungssüchtigen Menschen und der Erhabene warnte seine Schüler: "Ein Erbitter oder Bettler ist nicht lieb" (*yācako appiyo hoti.*) (Pj 147); predigte viele lehrreiche Geschichten und Suttan und erließ mehrere Schulungsregeln um gerade diese unedle (*anariya*) Gewohnheit völlig aufzugeben oder sie zur einer lediglich notwendigen Angelegenheit zu verringern. Denn das Hauptaugenmerk eines Mönches, nachdem er diese Lebensweise übernommen hat, ist nichts anderes als seine Geistesbefleckungen bzw. Leidenschaften (*kilesas*) allmählich bettelarm zu machen und sie an den Bettelstab zu bringen. Denn im idealen Sinne, durch das 'Brechen' der Geistesbefleckungen heißt er 'Bettelmönch' (*bhinnakilesa* = *bhikkhu*). (VbhA 328). Ein idealer Zustand, welchen jedoch zahllose Schüler des Buddha verwirklicht haben. Und der Buddha selbst ist sehr deutlich darüber:

"O Bettelmönche, man ist ein Bettelmönch, weil man sieben Geisteshaltungen gebrochen hat [,an den Bettelstab gebracht hat]. Welche sieben?

Man hat [1] die Persönlichkeits- (Ego-, Seelen-) ansicht gebrochen, [2] den skeptischen Zweifel..., [3] das Festhalten an den Glauben, daß man bloß vermittels Beachtung von Sittlichkeit, von Gelübden, von Ritualen usw. die vollkommene Geistesreinheit (*suddhi*), (oder die religiöse Vollkommenheit], verwirklichen kann..., [4] die Begier-de..., [5] den Zorn..., [6] die Verblendung..., und [7] den Stolz hat man gebrochen. ... Deshalb ist man ein 'Bettelmönch'."

"*Sattānnaṃ, bhikkhave, dhammānaṃ bhinnattā bhikkhu hoti. Katamesaṃ sattānnaṃ?*

*Sakkāyadiṭṭhi bhinnā hoti. Vicikicchā ... ,
Sīlabbataparamāso ... , Rāgo ... , Doso ... ,
Moho ... , Māno ... , bhinno hoti.*" (A iv.144)

Dieses ist, im allgemeinen, die ideale Erklärung gemäß dem Sutta-, aber auch gemäß dem Abhidhammapiṭaka, worin diese sieben Geisteshaltungen als 'übel' (*pāpaka*) gebrandmarkt werden: "*Bhinnattā pāpakānaṃ dhammānaṃ'ti = bhikkhu.*" (Vbh 245-6). Jedoch den Vinayakriterien gemäß ist außer demjenigen, der hochordiniert ist: i) durch einen einigen Orden (*samaggena saṅghena*) und ii) durch eine Handlung, die unanfechtbar ist, allen Bedingungen entspricht, die mit einem Antrag (*ñatti*) und drei Ausrufungen (Beschlüsse - *anusāvana*) verbunden ist (= *ñatti-catuttha-kamma-upasampanno*; (Pj. 24)), niemand dazu berechtigt, sich ein 'buddhistischer Bhikkhu' zu nennen. Siehe Anh. I, Kap. 2: "**Die Handlung der Hochordination.**"

Und er soll sich auf den Weg der Edelgesinnten begeben und vermittels Beachtung und Entfaltung der Sittlichkeit, der Geistessammlung (*citta.samādhi*) und der Weisheit (*paññā/vipassanā*) allmählich die Geistesbefleckungen (*lobha-dosa-moha*) in sich bettelnarm machen und den obigen idealen Zustand verwirklichen. Es heißt ja:

"Der weise Mann, der sittlich fest,
Den Geist entfaltet und die Weisheit,
Der eifrige, besonn'ne Mönch:
Er mag dies [*kilesa*] Gewirr wohl entwirr'n."

"*Sīle patiṭṭhāya naro sapañño
cittaṃ, paññañca bhāvayaṃ
ātāpī, nipako bhikkhu
so imaṃ vijaṭṭaye jaṭaṇ'ti.*" (S i. 13)



2. Pātimokkha

Dazu wie *mukha* zum *mokkha* wurde, ist hier nach den Standard-Pāli-grammatikbüchern, wie z.B. KAC, Rs. u. ä., folgendes zu bemerken:

- 1) Das Nomen *mukha* und die Taddhita-Nachsilbe *nya* bilden *mukha* + *nya* (R: 362; s. PGP xiii, 581)
- 2) Das *ṇ* wird ausgestoßen: => *mukha* + *ya* (R: 398).
- 3) Der Vokal *u* im *mukha* wird gleich darauf zum *o* verstärkt (*vuddhi*): => *mo* + *kha* + *ya* (R: 402 & 407).
- 4) Vor dem Konsonant *y* wird der Vokal *a* ausgestoßen: => *mo* + *kh* + *ya* (R: 263).
- 5) Die Buchstaben *kh* und *ya* werden verbunden: => *mo* + *khya* (R: 271).
- 6) Die verbundenen Buchstaben *khya* werden gegen *kha* vertauscht mit Assimilation des *y*: => *mo* + *kha* (R: 271; siehe PGP. iii 70, 79)
- 7) Vor der Silbe *kha*, wird *k* verdoppelt: => *mo* + *kkha* (R: 29)
- 8) Damit wird das Wort zusammengesetzt: => *mokkha* (R: 11), und
- 9) ist hier als *taddhita-nāmaṃ* (abgeleitetes [derivatives] Nomen) und als *napuṃsaka-alinga* (Neutrum Abstraktum) *mokkhaṃ*, wie bei *mukha* zu verstehen.
- 10) "Worttrennung (*padacchedo*): *pa* + *ati* + *mokkhaṃ*. (Vm. 6). Wortbildung durch Ausstoßen des ersten *a* und Verlängerung des zweiten: *p* + *ati* + *mokkhaṃ* (R: 15). Zusammensetzung: *pātimokkhaṃ*.



3. Uposatha

Uposatha hier: Beachtung der Pātimokkharezitation; was im allgemeinen als 'Observanz' übersetzt wird, d.i.:

"1a. Ein üblicher Brauch, Ritus oder Zeremonie; 1b. Eine Regelung, die die Mitglieder einer religiösen Gemeinschaft leitet; 2. Akt oder besondere Handlung, die einem Brauch, einer Regel oder einem Gesetz folgt." (WD)

Der Erhabene bestimmte es so:

"Welche Schulungsregeln von mir für die Mönche erlassen wurden, diese erlaube ich ihnen für die Pātimokkharezitation. Diese Rezitation wird für sie die Uposathahandlung (*uposathakamma*) sein." (MV 102); "

– was zum Symbol der halbmonatlichen Versammlung der buddhistischen Mönche wurde, bei welcher die Hauptaufgabe ist, das Pātimokkha zu rezitieren, an Hand dessen jeder von ihnen seine vollständige Reinheit [*pārisuddhi*] zu ermitteln hat." (*Uposathaceremony* by Dr. J. Gangopadhyay)

Etymologie: *upa* (bei, mit) + \sqrt{vasa} , *nivāse* (verweilen) + *tha* \Rightarrow *upa.vasa.nti et.tha.* = *uposatha*. (DA i. 139; Vm 12; MOG. R: *Upavasāvasso*).

Man findet des Öfteren: *uposathaṃ upavasati*, *upavuttho/ upavassa uposatho* usw. (S i 208; A i. 204), übersetzt auch als: einhalten, beachten, seinen Grundsätzen gemäß leben. (PED). Siehe auch: "*Uposathaṅgāni adhiṭṭhahanti*" (AA).

Die Bedeutung ist: Sie verweilen (*vasanti*) begabt (*upetā*) mit **1.** Sittlichkeit (*sīlena*) oder **2.** mit Fasten (*anasanena*) (DA i. 139; Vm 12).

Die Sittlichkeit (*sīla*) gilt hauptsächlich für Buddhisten. Buddhistische Laien halten den *aṭṭhaṅga-upeta-uposatha* (A. i. 204 usw.); Sāmaṇeras (Novizen) den *dasāṅga*, und Bhikkhus halten die Pātimokkharezitation ab, die ein ganzes Verfahren (*vinayakamma*) beansprucht. (s. auch Anh. I, Kap. 3 für 'Pārisuddhi-uposatha' usw. für drei, zwei, od. einen Bettemönch.). Kurzgefaßt, das Wort *Uposatha* hat hier gemäß des Zusammenhangs die Bedeutung:

- 1) Sittlichkeit (*sīla*) für Laien, und Sāmaṇeras,
- 2) *Vinayakamma/ Uposathakamma* (Verfahren/ Handlung) für die Pātimokkharezitation, und
- 3) Tag, wie z.B.: *Ajjhuposatho paṇṇaraso*. (DA i. 139; Udāna-aṭṭhakathā)



4. Die richtige Zeit - Patta.kalla

(Lies zu erst 'Die Vorbereitungen für den Uposatha', am Anfang dieses Buches)

Patta.kalla hier 'patta' = *yutta* (rechte, richtige, passende, geeignete, angemessene, anständige, genaue).
Sowie: 'Yutta.patta.kāla. Patta = *yutto, araho*' (Smgs 485/ 850).

Auch Ms. I.B. Horner übersetzt *patta.kalla* als **the right time** (die richtige Zeit). (B. D. I. 301, usw.). Dieser Sinn fehlt im PED.

Der Ausdruck **patta.kallaṃ** ist in fast allen Vinayakammas im Vinayapiṭaka zu finden, und **kallaṃ** kommt sonst nirgendwo als Neutrum vor, das mit einem vorgehenden Partizip der Vergangenheit sowie mit *patta* verbunden ist. Der Laut **kalla** stammt im allgemeinen von verschiedenen od. sogar auch von denselben Wurzeln und Konjunktionen ab, und hat gemäß des Zusammenhanges mehrere Homonyme (gleichlautende Wörter verschiedener Bedeutung) und Synonyme (sinnverwandte Wörter). Das ist auch in der deutschen Sprache mit manchen Wörtern so, z.B.: **Homonym** 'Biber' (Nagetier) - 'Biber' (Gewebe), od. 'Lerche' - 'Lärche'; und **Synonym** 'sehen' - 'schauen'. (MTL)

EINIGE BEISPIELE FÜR 'KALLA' GEMÄß KONJUNKTION (I), (II), usw.

- 1) \sqrt{kalla} (I), *sajjane* (vorbereiten, einrichten, dekorieren); => *kallati, kallo* (Dhtm.); PED: -3. prepared, ready.
- 2) \sqrt{kala} (VIII), *khamāyaṇ* (dulden, aushalten, widerstehen); "*kālaṇ khamatī'ti = kalyaṇ, ārogaṭā. Tassaṇ ni-yutto*: => 'kallo' ti." (Abhps, A. ṭikā) ... "Sie widersteht der Zeit [d.h. der Altersschwäche, usw.] = Gesundheit. Man passt sich ihr an: => Gesund (*kallo*)". PED.: -1. well, healthy, sound.
- 3) \sqrt{kala} (VII), *khamāyaṇ* (dulden); "*Khamane ... samatthan'ti = kallaṇ*". ... "Fähig in Duldsamkeit = geschickt". PED.: -2. clever, able, dexterous; -4. fit, proper, right.
- 4) \sqrt{kala} (VII), *saṅkalane, saṅkhyāne* (addieren, zählen, rechnen, messen); *kalayati, kalā* (Dhtm). *Kāleti, kālayati, kālo, kalā* (Dhtp). *Kalitabbaṇ, saṅkhyātabban'ti = kallaṇ, kalyaṇ* (KAC & Rs. R: 634-640). "*Kalyante, saṅkhyānte anena saṅkhyādayo 'ti = kallaṇ*" (Abhps) ... "Zahlen, Zeit, Tage, Personen usw. sind bei ihr gerechnet und gemessen = *kallaṇ*". Synonyme für den Tagesanbruch oder Morgen: "*Pabhātaṇ, vibhātaṇ, paccūso, kallaṇ*." (Abhp 68)

Diese letzte Bedeutung von *kallaṇ* ist nicht im PED zu finden. Das ist nicht ungewöhnlich, weil Gelehrte wie die Ehrw. Nāṇamoli, Ehrw. Nyānatiloka usw. viele fehlende Wörter darin fanden.: Siehe z.B. die wiederholten Ergänzungen in ihrer Visuddhimagga-Übersetzung.

Da im Uposathakamma und Vinayakamma **pattakallaṇ** bedeutet, daß man die Uposathatage, die anwesenden Mönche, die 21 Personen, die 4 Charakteristiken usw. und im allgemeinen, daß man die Jahreszeiten, die Mondphasen usw. zählen, messen, in Rechnung und in Betracht ziehen soll, **kallaṇ** stammt in diesem Zusammenhang der Vinayafachsprache von der Wurzel 4) \sqrt{kala} (VII), und gemäß aller einheimischen Pāli-gelehrten gerade von seinem Synonym **kālo** (= Zeit) ab:

"Die Altersgrenze [das Jahr, der Monat, die Tage] usw. ist bei ihr gemessen und berechnet: = Zeit (*kālo*). Oder es soll gemessen und berechnet werden wie viele [Uposathatage, ...] vorbei sind usw. [d.h., wie viele noch bevorstehen]: = Zeit (*kālo*)."

"*Kalyate saṅkhyāte āyuppamāṇādayo ane-nā'ti = kālo. Ettako atikkanto'ti ādinā kalitabbo, saṅkhatabbo'ti vā: = kalo*" (Dhtp; Abhps)

Deshalb wurde gesagt: "**Patta.kallaṇ** ist bloß **patta.kālaṇ**". (Rs. R: 371-367; KhvtA; Ps. 4.59/4.122).

Und im 'Yadi saṅghassa pattakallaṇ' ti: "*Ettha, patta kālo immassa kamma'ssā'ti = patta.kālaṇ. Yathāhu Aṭṭha-kathācariyā:- 'Uposatho, yāvatikā ca bhikkhū ...:pattakallaṇ' ti vuccati.*" (Khvt 4).

Zeit bedeutet also, auch im westlichen Sinn: "Die gemessene oder meßbare Periode, während eine Tätigkeit, ein Verfahren, Vorgang oder Zustand entweder existiert oder sich fortsetzt." (WD- Time); und man spricht ja von Zeitalter, Zeitrechnung, Zeitmessung, Zeitmeßgerät, Zeitmesser, Kalenderrechnung, Tagebuch usw.

Nach den Regeln im KAC, IP, PGP, und PME ist **kallaṅ** folgendermaßen abgeleitet:

Erste Stufe

- 1) $\sqrt{kala} + \eta a$ (Kittaka-Nachsilbe) (R: 531; s. PGP XIII 569,576).
- 2) Das η wird ausgestoßen: $\Rightarrow kala + _a$ (R: 398)
- 3) Das erste **a** von **kala** wird verstärkt (*vuddhi*): $\Rightarrow k\bar{a}la + a$ (R: 402)
- 4) Das zweite **a** wird ausgestoßen: $\Rightarrow k\bar{a}l_ + a$ (R: 12)
- 5) Damit wird das Wort zusammengesetzt: $\Rightarrow k\bar{a}la$ (R: 11),
und kann auch wie ein Nomen dekliniert werden: $\Rightarrow k\bar{a}lo$ (R: 603)

Zweite Stufe

- 6) **kāla** + **ṇya** (Taddhita-Nachsilbe) (R: 362; s. PGP XIII.581)
- 7) Das η wird ausgestoßen: $\Rightarrow k\bar{a}la + _ya$ (R: 398)
- 8) Vor dem Konsonant **y** wird der Vokal **a** ausgestoßen: $\Rightarrow k\bar{a}l_ + ya$. (R: 263)
- 9) Die Buchstaben **l** und **ya** werden verbunden: $\Rightarrow k\bar{a} + lya$ (R: 271)
- 10) Die verbundenen Buchstaben **lya** werden gegen **la** vertauscht mit Assimilation des **y**: $\Rightarrow k\bar{a} + la$ (R: 271)
- 11) Der Konsonant **l** wird vor Vokal **ā** verdoppelt: $\Rightarrow k\bar{a} + lla$ (R: 28)
- 12) Das langes **ā** wird vor Konsonant **l** gekürzt: $\Rightarrow ka + lla$ (R: 26)
- 13) Damit wird das Wort zusammengesetzt: $\Rightarrow kalla$ (R: 11), und
- 14) ist als Taddhita-Neutrum Abstraktum = **kallaṅ** in eigenem Sinne (*sakatthe*) zu verstehen, d.h. als **kālo** (Zeit). (Rs.- R: 371/362; Ps. 4.122) .

Siehe auch: IP. 251/3 (*anubandha*) η ; PGP. XIII 568 η , 581 *ya* (*ṇya*), III 70 'Assimilation of y', und PME. 177 *ly* = *ll*. Vergleiche: *kusala* \Rightarrow *kosallaṅ*; *vipula* \Rightarrow *vepullaṅ*.

Patta-kallaṅ kann auch 'Die angekommene Zeit' bedeuten. Sowie: "*Patta-kallaṅ* = *patta.kālo* = *sam.patta.samayo*". (Rs., R: 543-637). Hier ist *patta* gleichbedeutend mit *sam.patta* (= erreicht, angekommen, erscheint). Vergleiche auch: "*Diṭṭha-dhammo, patta-dhammo*" (CV. 157), d.i., 'Jemand, der den Ariyadhamma gesehen und erreicht (attained) hat' = Sotāpanno. *Samayo* ist gleichbedeutend im PED mit -3. time, point of time; -4. proper time.

Eine andere Möglichkeit, wovon **kallaṅ** oder **kālo** abgeleitet sein kann, ist von \sqrt{kara} (VI) *karaṇe* \Rightarrow *kāro* (tun, wirken; Tätigkeit, Wirkung):

"Denn es gibt keine Zeit (*kālo*), die frei von Tätigkeit ist".

"*Kāraṇaṅ vā kāro, so eva kālo; nahi kiriyā vinimutto kālo nāma koci atthi.*" (Abhps)

Man spricht ja von Zeit-, oder Tätigkeitswörtern, nämlich 'Verben' wobei die Tätigkeit des Subjekts in verschiedenen Zeiten –Vergangenheit usw. – durch Aktiv oder Passiv ausgedrückt wird, was es tat, tut, tuen wird, mag od. soll tun, usw.

Erste Stufe

- 1) $\sqrt{kara} + \eta a \Rightarrow$ 2) *kara* + $_a \Rightarrow$ 3) *kāra* + *a*
- 4) worauf das **r** gegen **l** ausgetauscht wird: $\Rightarrow k\bar{a} + la + a$ (R: 381; s. PGP II 41)
- 5) **kāl-** + **a** \Rightarrow 6) **kāla**, usw. lies weiter wie oben, ABLEITUNG I, zweite Stufe.

ZUSAMMENSETZUNG

Deshalb wurde gesagt: "*Patta.kāla'icc'etesv'atthesu kiccappaccayā honti: katta.bbāṅ kammaṅ = kara.ṇīyaṅ, kiccaṅ.*" (KAC, R: 637/545); und "*Patto kālo imassa [vinaya-] kammassā'ti = patta.kālaṅ; patta.kālaṃeva = patta.kallaṅ.*" (Smpps 408; Khvt. 4).

Dies ist hier die allgemeine Erklärung für alle Vinayakamma (Akte, Handlungen, Verfahren usw.).



5. Namō

Namō (Verbeugung), von \sqrt{nama} , *name* => *namati*; (im Sinne: [sich] biegen, beugen, verbeugen). (Dhtm; PED; PME-Index). Die Bedeutung ist: Eine Beugung des Kopfes, des Körpers oder der Knie in Verehrung, Ehrerbietung ... oder Begrüßung (WD.: bow) tugendhafter, geehrter und verehrter Personen durch Zusammenlegen der Hände und Heranführen bis an den Kopf (*añjaliṇ paggaḥetvā*) (SnA. Nr. 32), sehr oft in Indien und in buddhistischen Ländern zu sehen.

Der heutige Ausdruck unter Leuten ist: *Namaskār (a)*, von '*Namō karoti = namakkāraṇ karoti*' (MA ii. 128) = *namassati* (MA. iii. Nr. 98) häufig mit: '*pañjalika*' & '*añjaliṇ katvā*' als eine vorherige Stufe, z.B.: '*pañjalikā namassatha*'. (Sn 485). Weitere Stufe: *vandati, abhivandati = pañcapatiṭṭhitena vandanaṇ/ abhivādanaṇ* (DhsA 373/ AA); z.B.: "*pādesu sirasā pati ...sumano pāde vandati.*" (Sn 1027-8).

Buddho

Buddho von \sqrt{budha} , *avagamane* (im Sinne: verstehen, erkennen, begreifen) (Dhtm.; KAC. R: 559; PME - Index & Glos-sary); "weil er die vier Edlen Wahrheiten (*ariya-saccāni*) sowohl selber erkannt (*bujjhi*) als auch die anderen Wesen hat erkennen lassen (*bodhesi*), so gilt er auch aus diesen und ähnlichen Gründen als der Buddha [= Erkennthabender]" (Vism 209).

Sammā Sambuddho: "weil alle Dinge (*dhammā*) richtig (*sammā*) und aus sich selbst heraus (*sāmaṇ*), erkannt (*buddha*) hat". (Vism 201).

"Da erkennt (*abhisambujjhati*) eine Person in den zuvor nicht gehörten Dingen (*pubbe ananussutesu dhammesu*) selber (*sāmaṇ*) die [Edlen] Wahrheiten (*saccāni*) und erlangt darin die Allerkenntnis (*sabbaññutaṇ =* Allwissenheit) und die Beherrschung der zehn Mächte des Wissens." (Puggalapaññati, 28)

"*Sabbe saṅkhatāsaṅkhatē dhamme bujjhi, bujjhati = Buddho*" (KAC & Rs. R: 578, 613).

Buddha kann auch figürlich der 'Erleuchtete' oder der 'Erwachte' übersetzt werden in dem Sinne, daß er 'befreit' ist von Unwissenheit und falscher Kenntnis, oder daß er sich der [vier Edlen] Wahrheiten bewußt und inne ist. (WD)



6. Rachen - Mukhadvāra

Daß *mukhadvāra* im Pāc. Nr. 40 nicht 'Lippen' (*oṭṭha*) usw. bedeutet, wie es manchmal erklärt wird, ist aus folgendem zu ersehen.

Pāc. Nr. 40 lautet:

40. Welcher Mönch auch immer nichtgegebene Nahrung zum *mukhadvāraṃ* bringt, außer Wasser und Zahnholz [-bürste], muß dafür sühnen.

40. *Yo pana bhikkhu adinnaṃ mukhadvāraṃ āhāraṃ āhareyya, aññatra udakadantaponā, pācittiyaṃ.*

'Außer Wasser und Zahnholz' ist die Ergänzung (*anupaññati*) zu Pāc. Nr. 40, da die Mönche Wasser und Zahnholz als Nahrung ansahen und Gewissensbisse hatten, es unangeboten hinunterzuschlucken. Um es zu verdeutlichen, wurde im Grundtextanalyse (*sutta-vibhaṅga*) gesagt:

"Abgesehen von Wasser und Zahnholz [-bürste], wenn er [denkt]: 'Ich werde essen, ich werde genießen', und er nimmt sie [die Nahrung], ist es ein Dukkaṭavergehen. Bei jedem *ajjhohāra* ist es ein Vergehen der Sühne."

"*Ṭhapetvā udakadantaponā, khadissāmi, bhūñjissāmī'ti gañhāti, āpatti dukkaṭassa. Ajjhohāre ajjhohāre āpatti pācittiyassa.*"
(Pāc 90)

Man kann von hier sehen, daß das Vergehen der Sühne durch *mukhadvāra* oder *ajjhohāra* entsteht, und daß eine enge Beziehung zwischen diesen Ausdrücken gibt. Um *mukhadvāra* zu verstehen ist es deshalb nötig *ajjhohāra* zu verstehen.

DER ENTSCHEIDENDE AUSDRUCK: *Ajjhohāra*

Der Ausdruck *ajjhohāra* ist ein entscheidendes Vergehenskriterium für Nis. Pāc. Nr. 23, Pāc. Nr. 29, 31, 32, 35, 36, 37, 38, 40, für alle Pātidesaṅgīyas und für einen einzigen Fall im CV 132, hinsichtlich des 'Wiederkäuers.'

Gemäß dem Wörterbuch *A Critical Pāli Dictionary* (CPD) von dem anerkannten Pāli-Gelehrten V. Trenckner und seinen gelehrten Kollegen gibt es zwei Hauptbedeutungen für *ajjhoharati*, *ajjhoharanīyaṃ*, *ajjhohāra*, und *ajjhohataṃ*, entsprechend dem Zusammenhang und der angemessenen Verwendung:

Bedeutung i): **zuführen, einfügen, eingießen, (= *anto paveseti*)** (CPD)

Bedeutung ii): **hinunterschlucken, essen.**

PED & *Pāli Tipiṭakaṃ Concordance* geben nur Bedeutung 'hinunterschlucken' & 'essen'.

BEISPIELE IM TIPITAKA FÜR *Ajjhoharati*

Bedeutung i): zuführen, einfügen, eingießen, (= *anto paveseti*) (CPD)

BEISPIEL I: SUTTAPIṬAKA

"Gottheiten sprachen [zum Bodhisatta Gotama]: 'Wenn Sie ... die Nahrungsaufnahme ganz aufgeben, dann werden wir Ihnen durch Ihre Poren göttlichen Nährstoff zuführen (*ajjhoharissāma*).'"

"*Devatā etadavocuṃ: 'Sace ... sabbaso āharupacchedāya paṭipajjissasi, tassa te mayaṃ dibbaṃ ojaṃ lomakūpehi ajjhoharissāma.*"
(M i. 245; Nr. 36)

Dies ist das einzige Beispiel von 'zuführen' und im Zusammenhang zu a) dem unsichtbaren **göttlichen Nährstoff**, und b) den fast **unmerklichen Poren**. Trotzdem wird dieser einzige Beispiel manchmal als "Beweis" verwendet um zu zeigen daß *mukhadvāra* im Pāc. Nr. 40 'Lippen' (*oṭṭha*) bedeutet. Jedoch die Bedeutung von *ajjhoharati* hier ist:

- 1) kein menschlicher Sprachgebrauch,
- 2) ist ein Sprachgebrauch der Gottheiten (*devatāvohāra*), mit ihren übernatürlichen Fähigkeiten,
- 3) ist kein Sprachgebrauch eines *sammā Sambuddha* - er berichtet nur was die Gottheiten sagten,
- 4) ist kein Sprachgebrauch der Schüler des Buddha (*sāvaka*),
- 5) sie gehört zu einem fremden und ungewöhnlichen Sprachgebrauch des *Suttapiṭaka*,
- 6) gehört nicht zu dem Sprachgebrauch des *Vinayapiṭaka*, und
- 7) hat niemals auf Menschen Anwendung gefunden. Es ist für uns nicht zu erkennen, ob es ein Wortspiel war oder nicht, da der Bodhisatta den ungewöhnlichen Vorschlag abgelehnt hat.

Die folgenden Beispiele

- 1) sind ein Sprachgebrauch eines *sammā Sambuddha*,
- 2) sind ein Sprachgebrauch seiner Schüler (*sāvaka*),
- 3) gehören zu oder entsprechen dem Sprachgebrauch des *Vinayapiṭaka*,
- 4) sind ein Sprachgebrauch geistig gesunder **Menschen**, und
- 5) befassen sich mit der **irdischen Nahrung** und mit dem **Verdauungskanal**.

BEISPIEL II: VINAYAPIṬAKA

Bedeutung ii): 'hinunterschlucken'.

Hier soll diese Bedeutung im Zusammenhang mit *khādati* (essen), *bhuñjati* (Speise genießen), und *mukhadvāra* verdeutlicht werden.

"Die Elefanten stürzten sich in jenen Teich hinein, zertraten mit ihren Rüsseln Lotuswurzeln mit den Stielen heraus, wuschen sie gut, [1] kauten sie ohne Schlamm und [2] schluckten sie hinunter. Dies war der Grund sowohl für ihre Schönheit als auch für ihre Stärke".

"*Nāgā ... taṃ sarasiṃ ogāhetvā, soṇḍāya bhissamūlāṇaṃ abbūhitvā, suvikkhālitaṃ vikkhaletvā, [1] akaddamaṃ saṅkhāditvā [2] ajjhoharanti. Tesāṃ taṃ vaṇṇāya ceva hoti balāya ca.*" (CV. 201)

BEISPIEL III: SUTTAPIṬAKA

"... nachdem ich einen Bissen gekaut habe, schlucke ich ihn hinunter."

"... *ekaṃ ālopaṃ saṅkhāditvā ajjhoharāmi.*" (A iii. 304-6)

BEISPIEL IV

"Der Schakal kaute das Fleisch, schluckte es hinunter, wischte sich den Mund [die Lippen] ab und stand still."

"*Sigālo ... maṃsaṃ khāditvā, ajjhoharivā, mkhaṃ puñcitvā tiṭṭhati.*" (J i. 140)

BEISPIEL V

"Zwei- bis dreimal läßt der Ehrwürdige Gotama [1] einen Bissen im Munde herumgehen und dann [2] schluckt er ihn hinunter. Und kein einziges Reiskorn gelangt unzerkaut in seinen Körper [Magen], und auch kein einziges Reiskorn bleibt in seinem Mund zurück. Erst dann nimmt er den nächsten Bissen auf".

"*Dvattikkhatuṃ kho pana bhavaṃ Gotamo [1] mukhe ālopaṃ samparivattetvā [2] ajjhoharati. Na c'assa kāci odanamiñjā asambhinnā kāyaṃ pavisati, na c'assa kāci odanamiñjā mukhe avasiṭṭhā hoti. Ath'āparaṃ ālopaṃ upanāmeti.*" (M ii. 138, Nr.91)

DIE ENTSCHEIDENDE BEGEGNUNG: *ajjhoharati & mukhadvāra*

BEISPIEL VI

"Und welches ist das innere Raumelement? Was auch immer innerlicher und individueller Raum ist, räumlich

"*Katamā ca ... ajjhattikā ākāśadhātu? Yaṃ ajjhattaṃ, paccattaṃ, ākāsaṃ, ākāśagataṃ,*

innen nämlich der Gehörgang, die Nasenhöhle, die **Mukhadvāra** und wobei jemand das, was er gegessen, getrunken, gekaut und geschmeckt hat, **hinunterschluck** und dort, wo das, was er gegessen hat, verbleibt [bzw. der Magen] ... dies heißt das 'innere Raumelement'."

... *seyyāthidaṇ: kaṇṇacchiddaṇ, nāsacchiddaṇ, mukhadvāraṇ, yena ca asita-pīta-khāyita-sāyitaṇ ajjhoharati, yattha ca asita- ... sāyitaṇ santiṭṭhati, ... ayaṇ vuccati 'ajjhaticā ākāsa-dhātu'.*" (M iii. 242, Nr. 140)

NB: Die Meinung, daß *mukhadvāraṇ* 'Lippen' heißt stimmt hier nicht mit dem Raumelement als das 'innere' und 'räumlich innen' überein.

BEISPIELE FÜR DAS GERUNDIV **ajjhoharaṇīya & galājjhoharaṇīya**

Ajjhoharaṇīya: was hinuntergeschluckt werden kann.

Galājjhoharaṇīyaṇ: was durch die Kehle (*galena*) hinuntergeschluckt werden kann (*ajjhoharitaḅbaṇ*). (DhsA. 330)

BEISPIEL VII: VINAYAPIṬAKA

"Nahrung bedeutet: Abgesehen von Wasser und Zahnholz, alles was hinuntergeschluckt werden kann (*ajjhoharaṇīyaṇ*)".

Āhāro nāma: Ṭhapetvā udakadantaponaṇ, yaṇ kiñci ajjhoharaṇīyaṇ." (Pāc 90)

BEISPIEL VIII: ABHIDHAMMAPĪṬAKA

"Und welches ist jene Materie, die 'zu Bissen gemachte Nahrung' heißt?... Welche ...Materie auch immer ...bei den Wesen

- [1] mit dem Mund gegessen werden kann,
- [2] mit den Zähnen zerbissen werden kann,
- [3] durch die Kehle hinuntergeschluckt werden kann (*galājjhoharaṇīyaṇ*),
- [4] den Bauch aufschwellen lässt,

... diese Materie heißt eben die 'zu Bissen gemachte Nahrung'."

"Katamaṇ taṇ rūpaṇ kabalīṅkāro āhāro? ... yaṇ ... rūpaṇ sattānaṇ

- [1] *mukhāsiyaṇ,*
- [2] *dantavikhādanaṇ,*
- [3] *galājjhoharaṇīyaṇ,*
- [4] *kucchivittambanaṇ,*

... idaṇ taṇ rūpaṇ kabalīṅkāro āhāro." (Dhs § 646)

BEISPIEL IX FÜR DAS SUBSTANTIV **ajjhohāra**: SUTTAPIṬAKA

Ajjhohāra: der Vorgang des Hinunterschluckens; ein Bissen/ Mundvoll.

"Wenn der Magen schon voll ist, würde er sich bei Hinunterschlucken (*ajjhohāra*) eines weiteren Bissens mehr erweitern."

"Pakatiyābhisanno dhātukucchi, aññasmiṇ ajjhohāre bhiyyo āyameyya." (Mil 176)

BEISPIEL X, FÜR DAS PARTIZIP DER VERGANGENHEIT **ajjhohaṭa**: ABHIDHAMMA-COMMENTAR

Ajjhohaṭaṇ: hinuntergeschluckt.

"Denn jene Materie, die hinuntergeschluckt worden ist, füllt den Bauch aus. Das ist ihre Funktion."

"Taṇ hi rūpaṇ ajjhohaṭaṇ kucchiṇ vitthambheti. Idamassa kiccaṇ." (DhsA 330)

BEISPIEL XI

DER UNTERSCHIED ZWISCHEN **ajjhoharati** (hinunterschlucken) und **gilati** (verschlucken)

"Nachdem ich gekaut habe, schlucke ich hinunter (**ajjhoharāmi**)."

"Saṅkhāditvā ajjhoharāmi." (A iii. 304-6)

"Jeden Unglück bringenden Spielwürfel verschluckt er (*gilati*)" [, ohne ihn zuvor gekaut zu haben].

"*Āgatāgataṃ kaliṃ gilati.*" (D ii. 349)

VERDEUTLICHUNG EINIGER BEGRIFFE (s. auch Abb. 1)

Essen

Entsprechend der wissenschaftlichen Definition hat 'essen' drei Stufen:

- 1) Etwas nehmen und in den Mund stecken in der Absicht, es hinunterzuschlucken. (In Pāli = (*paṭi-*) *gaṇhāti*),
- 2) Kauen mit oder als ob mit den Zähnen zur Vorbereitung für das Hinunterschlucken (In Pāli = *khādati*, *sankhādati*, *vikkhādati*, *mukhe ālopan samparivatteti*, *dantavikkhādanāṃ*), und
- 3) hinunterschlucken: durch den Rachen/die Rachenhöhle und die Speiseröhre in den Magen leiten (In Pāli = *ajjhoḥarati*, od. *gilati*).

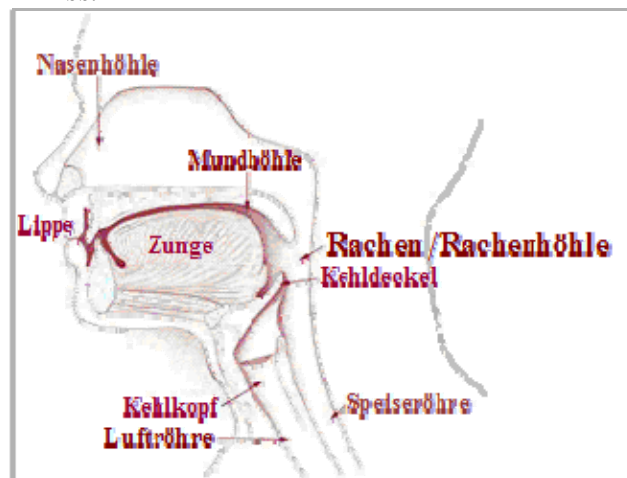
Rachen

Der Rachen ist für den Schluckakt von Bedeutung, da er durch die sogenannte Rachenenge mit der Mundhöhle verbunden ist.

Die Funktion des Rachens ist nicht hinunterschlucken. Wenn man jedoch Nahrung (*āhāra*) zu der Hinterwand der Mundhöhle, d.i. zum Rachen (*mukhadvāraṃ*) bringt (*āhāreti*), nur dann wird sie automatisch in die Speiseröhre gelangen, wobei sie hinuntergeschluckt wird (*yena ca ... ajjhoḥarati* (M. iii. 242)) und nicht wenn man sie zu den Lippen bringt.

NB: Die Fläche um den Rachen auf Abb. 1 ist das sogenannte Raumelement (*ākāsadhātu*), während der Mund geschlossen ist.

Abb. 1



LEGENDE ZUR ABB. 1:

Mund: Die Höhle, die außen durch die Lippen begrenzt ist und innen durch die Rachenhöhle, die die Zunge, das Zahnfleisch und die Zähne mit einschließt.

Lippe: Eine der beiden fleischigen Falten, die die Mundhöhle umgeben.

Kehldeckel (Epiglottis): Dünner Schild aus flexiblem Knorpel ... , der sich hinterwärts und aufwärts [wie eine Türfüllung] faltet [und gegen das 'Sich verschlucken' dient]. Während des Hinunterschluckens faltet der Kehldeckel zurück und verhindert, daß Nahrung und Getränke in die Luftröhre eingeht und verweist sie anstatt auf die Speiseröhre.

Kehlkopf (Larynx): Organ zur Stimmbildung und Luftüberleitung aus dem Rachenraum in die **Luftröhre**.

Speiseröhre (Ösophagus): dem Nahrungstransport dienender Teil (= Muskelschlauch) des Verdauungskanals zwischen Schlund und Magen. (MTL)

Schlussfolgerung

Man muß deshalb in Pāc. Nr. 40 die Bedeutung von *mukhadvāraṃ* in Zusammenhang mit *āhāreti* (*ā* + *√hara*), oder einfach *ajjhoḥarati* (*adhi* + *ava* + *√hara*) = 'hinunterschlucken', als die 'innere Tür' (Hintertür) der Mundhöhle nehmen, nämlich *galanālikāṃ*. (Khv 113). Oder wie Vv. 343 es genauer ausdrückt: "Die Tür unter der Mund (-höhle)" (*mukhato heṭṭhā dvāraṃ* = *mukhadvāraṃ*). Denn es heißt ja auch:

" Wenn etwas durch den Mund oder durch die Nase zugeführt wird, da es durch die Kehle (*galena*) hinuntergeschluckt werden muß, wird es durch die Hintertür des Mundes (*mukhadvāraṅ*) zugeführt, [um es durch die Kehle hinunterschlucken zu können]."

"*Mukhena vā pavitṭhaṅ hotu nāsikāya vā, galena ajjhoharaṇiyattā, sabbampi taṅ mukhadvāraṅ pavesitameva hoti.*"

(Khvt 113; Sd 849; Vv 343)

Damit gibt es keine Entschuldigung für jene, die während der richtige Zeit (*kāla*) oder Unzeit (*vikāla*) aufbewahrte oder nicht angebotene Nasentropfen, Öl, Milch usw. durch die Nase mit einem Nasenlöffel oder mit einer Röhre (*natthukaraṇi* (MV 204)) zuführen und hinunterschlucken.

In Sekhiya 41 jedoch, wo das vorzeitige Öffnen (*vivarana*) des Mundes von außen her als häßlich angesehen wird, kann *mukhadvāraṅ* in diesem Zusammenhang als die äußere Tür der Mundhöhle betrachtet werden, nämlich die Lippen und Zähne. Dasselbe kann auch für den Wiederkäuer in CV 132 gelten.

Man soll deshalb hier den Mund (*mukha*) wie ein Zimmer mit zwei Türen betrachten, einer Vorder-, und einer Hintertür. Beide nennt man - im weitesten Sinne - 'Zimmertür' od. hier 'Mundtür-, -öffnung'; es hängt jedoch davon ab, welche man in einem bestimmten Zusammenhang und im engeren Sinne meint: Die Vordertür, (Aufmachen) oder die Hintertür (Hinunterschlucken)?

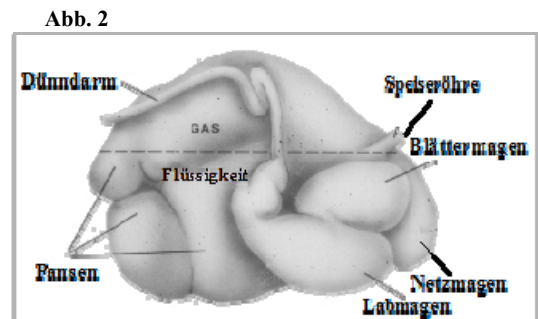
Wörter, die man gemäß des Zusammenhangs ihrer Bedeutung verstehen soll, sind auch in der deutschen Sprache üblich, z.B. das Wort '**Stift**' (= Stecknadel), kann Holz-, Zier-, Blei-, Zahnstift oder auch Bolzen, Zwecke, Zapfen, Kloster, Lehranstalt, Altersheim usw. bedeuten.

Die folgende Ausdrücke zeigen jedoch daß *mukhadvāra* in Sekhiya 41 –"Ich werde den mukhadvāra nicht öffnen" (*na mukhadvāraṅ vivarissamī'ti*) – trotzdem als 'Rachen' übersetzt werden kann:

"geöffneter Rachen", "der Löwe sperrte seinen Rachen auf", "Er kann den Rachen nicht voll kriegen" (he has an ever open door), "Expose the pharynx".

Den Wiederkäuer betreffend heißt diejenige Person, die einen Magen mit 3 oder 4 vollständigen Höhlen hat, d.i. Pansen, Netzmagen, Blättermagen, Labmagen (Größes WD). s. Abb. 2

"Alle diejenigen, die in den Mund zurückgeflossenes Essen nochmals kauen und wieder schlucken, begehen ein Vergehen. Es ziemt sich jedoch, wenn es nicht angehalten wird und von selbst in der Kehle hinuntergeht." (Smgs. 895).



www.vivo.colostate.edu/hbooks/pathophys/digestion/herbivores/rumen_anat.html



7. Verbindung - Nissaya

Nissaya von *ni* + *s√si, sevāyaṇ* (im Sinne: Umgang haben mit, Beziehung haben zu, sich verbinden).
(RS 257, R: 599; Dh̄tm; Dh̄tp; Ps)

Gemäß Dh̄tm gibt es sechs *√si*, die von verschiedenen Konjugationen und verschiedener Bedeutung sind. In diesem Zusammenhang ist jedoch entsprechend der einheimischen Pāli-Grammatiken und der gelehrten Mahātheras, die des Schülers einzugehende Verbindung mit, od. Beziehung zu dem Lehrer gemeint. PED gibt, in diesem Fall, die Sanskritform *ni* + *√sri, saye* usw. an, im Sinne (an-) liegen ... (ab-) hängen von, und daher ist *nissaya* in vielen englischen Büchern als 'Dependence' (Abhängigkeit von) übersetzt, was eigentlich ein Zustand ist, indem man von jemandem anderen beeinflusst wird oder ihm unterworfen ist. (WD). Dies entspricht näher dem Pāliwort *parādhina* (D i. 72) (= *paesu adhīno, parass'eva ruciyā pavattati*. (DA i. 212)), welches PED hier wieder, aber richtig, als 'abhängig von anderen' (dependent on others) übersetzt.

Man kann sich denken, daß 1) in solch einem Zustand von Abhängigkeit kaum eine gegenseitige Verehrung, Nachgiebigkeit und Höflichkeit existiert und 2) eine Übersetzung als 'Abhängigkeit von' einen negativen Eindruck auf westliche Menschen oder Europäer macht. Beide 1) und 2), stimmen auch mit der Feststellung A. Lincolns: "You cannot build character and courage by taking away man's initiative and independence", überein.

Upajjhāya

Upajjhāya (Unterweiser) von *upa* + *√jhe, cintāyaṇ* (im Sinne: denken, nachdenken, nachsehen).

"Er sieht was falsch und was richtig ist und er ermahnt und unterweist = Unterweiser."

"*Vajjāvajjaṇ upanijjhāyatī'ti = Upajjhāyo*".
(Sm̄ps 771)

Denn "neu ordinierte Mönche wissen nicht was falsch und was richtig ist, ... was getan und nicht getan werden soll. Daraus kann schlechtes Benehmen resultieren und, von der Lehre abfallend, mögen sie diese verlassen. Deshalb braucht ein Neuling einen gütigen Lehrer, welcher wie ein Vater zu seinem Sohn ist, welcher sich um ihn kümmert, damit er sich im Dhamma entwickelt; der ihm verständlich macht, was falsch und was richtig ist und ihn beschützt, so daß er sich nicht falsch verhält; welcher seinen Mangel sieht und ihm abhilft und sich um den Fortschritt des Neulings bemüht. Solch ein Lehrer soll von dem neu ordinierten Mönch gesucht und gefunden werden. In dieser Lehre wird dieser Lehrer *Upajjhāya* genannt. / / Auf diese Weise, 'Annahme durch einen *Upajjhāya*' bedeutet, daß man von einem älteren Mönch (Thera, Mahāthera) Erlaubnis erhält, nahe bei ihm und in Verbindung (*āshraya*) mit ihm zu leben, um Belehrung und Ermahnung zu erhalten. *Nissaya* heißt deshalb jener Zustand, in dem der Schüler in Verbindung mit einem *Upajjhāya* oder *Ācariya* lebt." (Ew. R. Candavimala Mahāthera, *Upasampadā-sīlaya*, Seite 294 / /299, Colombo: Anula Press, 1970)

Vergleiche auch:

"Und wie, ..., ist ein Mönch begabt mit *nissaya*? Hier nun, ..., was da wissensreiche, mit der Lehre wohlvertraute Mönche sind, Kenner der Lehre, der Verhaltensethik und des Codes, an diese tritt ein Mönch von Zeit zu Zeit heran, befragt sie und erkundigt sich bei ihnen: 'Wie verhält sich das, Ehrwürdiger Herr? Was bedeutet das?' Und jene Ehrwürdigen erschließen ihm das Unerschlossene, erklären ihm das Unklare und beheben seine Zweifel in mancherlei zweifelhaften Fällen. So ist, ..., ein Mönch begabt mit *nissaya*. (A i. 147)



8 . Gleiches Vergehen - *Sabhāgā āpatti*

(Lies zu erst Anh. I, Kap. 5, Gleiches Vergehen Geständnis)

Daß *sabhāgā āpatti* nicht 'kollektives Vergehen' bedeutet, wie es manchmal erklärt wird, ist aus folgendem zu ersehen:

Der Anlaß

Fall A

"Es begab sich nun zu jener Zeit, daß die chabbaggiyā Bhikkhus gegenseitig ein *sabhāgā āpatti* gestanden und das Geständnis entgegennahmen." (MV 126)

Der Erhabene sprach:

"O Mönche, man soll nicht ein *sabhāgā āpatti* gestehen/ [od. dessen Geständnis] entgegennehmen. Wenn [A] es gesteht (*deseyya*)/ [B] es entgegennimmt (*paṭiggaṇheyya*) begehen sie ein Dukkaṭavergehen." (MV 126)

Wo, wann, wie und wie viele von den chabbaggiyā Bhikkhus ein *sabhāgā āpatti* begangen hatten, wird hier, im Gegensatz zu nächsten Fall B, nicht erwähnt.

Fall B

"Es begab sich nun zu jener Zeit, daß an einem bestimmten Aufenthaltsort (Kloster) [= räumlicher Zusammenfall], gerade am Uposathatag [= zeitlicher Zusammenfall], der ganze Orden (*sabbo saṅgho* [= *sammūha*: Kollektivbegriff]), ein *sabhāgā āpatti* begangen hatte."

Erläuterung: Hinsichtlich Fall A, '*chabbaggiyā* Bhikkhus' bedeutet Mönche, die zu der Gruppe mit den sechs Hauptmitgliedern gehörten, nämlich:

- a) Mettiyo und Bhummajako in Rājagaha. Sie waren die Anführer.
- b) Assaji und Punabbasu in Kītāgiri, und
- c) Paṇḍuko und Lohitako in Sāvātthi.

Jedes Paar (a, b, c) hatte ein Gefolge von 500 Mönchen, die zu der Gruppe (*vagga*) mit den sechs (*cha*) Hauptmitgliedern gehörten, also nannte man sie: *cha + vagg + iya = 'chabbaggiyā'* (s. Smgs. 443). Wenn sich nur einige (zwei, drei, ...) von ihnen schlecht betrogen, dann wurde öfters in Kanon erwähnt, daß es die '*chabbaggiyā* Bhikkhus' taten, d. i. Mönche, die zu dieser Gruppe gehörten, um sie von anderen Mönchen zu unterscheiden, wie z.B. '*sattarasavaggiya* Bhikkhus', '*vaggumudātīriye* Bhikkhus', usw. Obwohl in anderen Textstellen öfters der Ort erwähnt ist, ist er hier im **Fall A** nicht angegeben. Deswegen merkt I.B. Horner an: "Es ist nicht klar, ob sie sich [hier] zusammen so benahmen oder einzeln." (B. D. IV, 167, Fußnote 5). Obwohl sie im Zweifel darüber ist, übersetzt sie den Ausdruck *sabhāgā āpatti* als 'kollektives Vergehen', was eigentlich nicht der Fall ist.

Ob sie sich alle zusammen (kollektiv) oder nicht am selben Ort (Kloster, Quadratmeter, ...) und/ oder zur selben Zeit (Tag, Sekunde...) so benahmen und ein Vergehen begangen und gestanden hatten, ist hier nicht der entscheidende Punkt. Noch ist es im Falle der selben/ gleichen Vergehensklasse (*āpatti - nikāya/ - khandha*), z. B. ob sie zusammen oder nicht gegen die Pācittiya- usw. Vergehensklasse verstoßen hatten. Der entscheidende Punkt ist die Gleichheit des Vergehensgegenstandes (*vatthu.sabhāgātā* (Smgs 794)). Es heißt ja:

"Es gibt Gleichheit bezüglich der Vergehens [-klasse] (*āpatti-sabhāga.tā*), aber keine Gleichheit bezüglich des Vergehensgegenstandes (*vatthu-sabhāga.tā*). Es gibt Gleichheit sowohl bezüglich der Vergehens [-klasse] als auch Gleichheit bezüglich des Vergehensgegenstandes."

"*Atthi āpatti-sabhāgatā, no vatthu-sabhāgatā.*
Atthi vatthu-sabhāgatā ceva āpatti-sabhāgatā ca." (PV 127)

Hier im PV. 127 jedoch übersetzt I.B. Horner das Wort *sabhāga.tā* trotzdem als: "similarity as to offence/matter' (**Gleichheit** bezüglich des Vergehens/ Gegenstandes.) (B. D. VI. 200). Man kann diese Unterscheidung von Vergehensgegenstand (*vatthu*) und Vergehen (*āpatti*) auch in Pāc. 32/37 finden:

"Er setzt [eine Person] über einen Vergehensgegenstand (*vatthu*) in Kenntnis, nicht aber über die Vergehens [-klasse] (*āpatti*). / Wenn er über den Vergehensgegenstand (*vatthu*) oder die Vergehens [-klasse] (*āpatti*) geprüft wird, ...", usw.

"*Vatthuṃ āroceti, no āpattiṃ.*
Vatthusmiṃ vā āpattiyā anuyuñṇijyamāno, ..."

Hat denn das *sabhāgā āpatti* einen Vergehensgegenstand (*vatthu*)? Der Erhabene erwähnt, daß es sowohl einen Namen (*nāma*) der Vergehensklasse als auch einen *gotta* hat. (MV. 128). Was bedeutet das? Hier ist *gotta* gleichbedeutend mit Vergehensgegenstand (*vatthu*), und Name (*nāma*) gleichbedeutend mit Vergehens [-klasse] (*āpatti* {-*nikāya*: Pj 112}). Ein Beispiel:

"'Körperlicher Kontakt mit einer Frau' ist sowohl der Vergehensgegenstand (*vatthu*) als auch der *gotta* des Vergehens. *Saṅghādisesa* ist sowohl der Name (*nāma*) als auch die Vergehens [-klasse] (*āpatti*)."

"*Kāyo saṅsaggo'ti vatthu c'eva gottaṅca.*
Saṅghādiseso'ti namaṅc'eva āpatti ca." (PV 225)

Vergleiche auch:

"*Saṅghādisesa* ist der Name dieser Vergehens-klasse (*āpatti-nikāya*)."

"*Saṅghādiseso'ti tass'eva āpatti-nikāyassa nāmakammaṃ.*" (Pj 112)

Außerdem kann *sabhāgā āpatti* auf gar keinen Fall als 'kollektives Vergehen' übersetzt werden. Das kann man auch von den Synonymen und Antonymen für *sabhāga* erkennen. Denn ein Synonym für *sa.bhāga* ist *ta.bbhā-giya* und das Antonym *añña.bhāgiya*. Ein Beispiel mit Parājika-vergehen Nr. 1 und Nr. 2:

"[1] Ein Parājika-vergehen wegen Geschlechtsverkehr ist gleichartig (*ta.bbhāgiya*) mit einem Parājikavergehen, das sich ebenfalls wegen Geschlechtsverkehr ereignete.

[2] Ein Parājika-vergehen wegen Geschlechtsverkehr ist andersartig (*añña.bhāgiya*) von einem Parājikavergehen, das sich wegen 'Nehmen von etwas Nichtgegebenem' ereignete." (Pj 168)

Der entscheidende Punkt für diese Gleich- und Andersartigkeit des Parājika-vergehens ist hier der Gegenstand (*vatthu*) des Parājika-vergehens, d.i. Geschlechtsverkehr (*methunadhamma*) einerseits und Nehmen von etwas Nichtgegebenem (*adinnādāna*) andererseits. Ansonsten gehören beide, Nr. 1 und Nr. 2, zu derselben Vergehens-klasse, d.i. *Pārājika-āpatti-nikāya*. Dasselbe Prinzip gilt für *Saṅghādisesa*-, *Pācittiya*-, usw. Vergehen.

Deswegen, wenn richtig übersetzt, soll *sabhāgā āpatti* '**Gleicher Vergehensgegenstand**' heißen. Ein *sabhāgā āpatti* können sogar zwei Mönche im selben Kloster begehen und nicht nur eine ganze Gruppe 'kollektiv', wie es manchmal erklärt wird. Es ist jedoch möglich, daß ein Mönch [A], der z. B. wegen *vikālabhojana* (= Pāc. Nr. 37) ein Vergehen begangen hat, es in der Gegenwart von einem Mönch [B] gesteht, der z.B. wegen *anatiritta-bhojana* (= Pāc. Nr. 36) ein Vergehen begangen hat. (Smpps 794) Obwohl beide, Nr. 36 und Nr. 37, zu derselben Vergehensklasse gehören, d. i. *Pācittiya-āpatti-nikāya*, und mit *bhojana* (Speise) zu tun haben, ist der entscheidende Punkt für das Entstehen eines *sabhāgā āpattis* jedoch der gleiche Vergehensgegen-

stand (*sabhāgavatthu*); wenn z. B. beide, [A] und [B], das *vikāla-bhojana* (= Pāc. Nr. 37) begangen haben, ohne Rücksicht auf den gleichen Ort und/ oder Zeitpunkt.

Der Sinn also ist, daß einer von beiden auf einem bestimmten Vergehensgegenstand (*vatthu*) rein (*suddho*) sein soll.

Wenn man sich nicht sicher ist, kann man vor dem Geständnis über den Gegenstand seines Vergehens sprechen (*vatthuṃ kittetvā deseyya*). (PV 212). Man muß aber bemerken, daß dieses Dukkaṭavergehen wegen des Geständnisses (*desanā*) eines *sabhāgā-āpattis* oder wegen der Entgegennahme (*paṭiggahanā*) ein *acittaka-dukkata* ist, d.h. man kann es unabsichtlich und auch unwissentlich begehen. Denn es heißt in PV 125:

"Es gibt Vergehen, die man unabsichtlich (*acittaka*)/ unwissentlich (*ajānanto*) begehen kann.";

"*Atthi āpatti acittako / ajānanto āpajjati.*

und in Vv 422:

"Hier nun ist es eben ein '*Acittaka-dukkata*-vergehen' für ihn, der sich des gleichen Vergehens-gegenstandes nicht bewußt ist und bloß mit dem Namen der Vergehensklasse ein Geständnis ablegt oder entgegennimmt."

"*Ettha, sabhāgāpatti-bhāvaṃ ajānitvā, kevalaṃ āpatti-nāman'eva desentassa, paṭiggaṇhantassa acittakam'eva dukkaṭaṃ hoti.*"

Dieses *acittaka-dukkata* kann folgendermaßen vorkommen:

1) Nachdem [A] als Gestehender (*desaka*) über den Gegenstand (*vatthu*) seines Vergehens gesprochen hat und [B] als Entgegennehmer (*paṭiggāhaka*) sich nicht erinnert, oder denkt, daß er nicht das gleiche Vergehen wie [A] begangen hat, obwohl er es doch begangen hat und bloß entgegennimmt – ob sie es später erfahren oder nicht, daß [B] das gleiche Vergehen begangen hatte – ergibt sich daraus ein Dukkaṭavergehen für [B] wegen der Entgegennahme (*paṭiggahanā-dukkata*) und für [A] wegen des Geständnisses (*desanā-dukkata*).

NB: Das ist üblich für alle '*Acittaka*-vergehen', daß man unabsichtlich oder unwissentlich ein Vergehen begehen kann. Ein Beispiel wäre mit 'Essen zur Unzeit', d.i. nach 12 Uhr mittags. Ob man es später erfährt oder nicht, daß z.B. die Uhr nachging und man nach 12 Uhr aß, es ergibt sich daraus für jedes Hinunterschlucken ein Pācittiyavergehen. (s. Pāc 86: "*Vikāle kālasaññī ...āpatti pācittiyassa.*"). Es gibt auch andere Vergehen, die man unabsichtlich oder wegen falscher Wahrnehmung (*saññā*) von Zeit usw. begehen kann. Es ist deshalb empfehlenswert, daß man ab und zu ein allgemeines Geständnis ablegt. (s. Anh. I. Kap. 5, I. **Allgemeines Geständnis.**)

2) Auf die gleiche Weise, wie oben bei 1), ergibt sich daraus ein Dukkaṭavergehen, falls sich [A] und/ oder [B] an gewisse *vatthus* nicht erinnern, während sie ein allgemeines Geständnis ablegen, so daß sie nicht dar-über sprechen können, oder daß sie es zunächst nicht bemerken, das gleiche Vergehen begangen zu haben, oder sie meinen, daß es kein Vergehen zu einem gewissen *vatthu* gibt, oder daß zumindest Zweifel daran bestehen.

3) Wenn man mit jüngeren Mönchen gesteht, sagen sie – entweder aus Unerfahrenheit, ohne klare Vorstellung, was ein Vergehen, was kein Vergehen, was ein leichtes Vergehen, usw. ist, oder aus totaler Unwissenheit, Verwirrung, Verwechslung, Angst, Sorglosigkeit, Schamlosigkeit oder auch aus Schamgefühl, usw. – '**Nein**', während man sie fragt: "Hast du das gleiche Vergehen begangen?", obwohl sie es doch begangen haben. Ob man es später erfährt oder nicht, es ergibt sich daraus ein Dukkaṭavergehen wegen des Geständnisses/ der Entgegennahme.

In allen solchen Fällen sind die Vergehen, die gestanden wurden, eben recht gestanden und man wird rein davon. Wegen des Geständnisses (*desanā*) jedoch begeht der Gestehender [A] ein verschiedenes Dukkaṭa, d.i. *desanā-dukkāṭa** , und wegen der Entgegennahme (*paṭiggahanā*) der Entgegennehmer [B] ein anderes, d.i. *paṭiggahanā-dukkāṭa*. Diese Dukkaṭavergehen sind jetzt von verschiedenem Gegenstand (*nānavatthukāṇ*), d.i. *desanā/paṭiggahanā*, und nicht gleich (*vi.sabhāgā*). Deshalb können sie sie, um davon rein zu werden, gegenseitig gestehen, ohne ein weiteres Dukkaṭavergehen zu begehen. (s. Smps794)

Zweifellosigkeit

- i) Weil man ein 'Gleiches Vergehen' unabsichtlich (*acittaka*) begehen kann,
- ii) weil man auf das Wort der anderen nicht vertrauen kann,
- iii) weil weitere Zweifelsfälle bezüglich der Genauigkeit entstehen können, und
- iv) weil, wenn man im Zweifel darüber (*vematiko*) ist, ein Extra-Dukkaṭavergehen begehen kann, (lies z.B. Pāc 86: "...*vematiko, āpattidukkaṭassa*."),

– deshalb schlagen die Vinayalehrer vor, um alle möglichen Zweifel zu beseitigen, besonders wenn man ein 'Allgemeines Geständnis' ablegt, das Folgende zu berücksichtigen:

- 1) [A] kann ein Dukkaṭavergehen wegen des Geständnisses (*desanā*) begehen, nachdem er den Satz:

"Okāsa! ahaṇ, ...*bhante/...*, *sambahulā nānavatthukā ... āpajjiṇ. Tā ...paṭidesemi*." ausgesprochen hat.

- ii) Und [B] ein anderes Dukkaṭavergehen wegen der Entgegennahme (*paṭiggahanā*) nachdem er: "***Passasi, ...?***" fragt.

- iii) Also soll [A] am Ende noch einmal auf diese Weise gestehen:

[A]: "Ehrwürdiger Herr/Freund! Ich beging ein Dukkaṭavergehen wegen des Geständnisses. Dies gestehe ich vor ihnen/ dir."

"*Ahaṇ, bhante/āvuso, desanā-dukkāṭaṇ āpattiṇ āpajjiṇ. Taṇ tumha-/tuyha-mūle paṭidesemi*."

- iv) [B] soll sein Dukkaṭavergehen wegen der Entgegennahme (*paṭiggahanā*) in sein allgemeines Geständnis einschließen und alles zusammen gestehen:

"Okāsa! ahaṇ, ... , *sabbāpattiyo ārocemi*. ... (3x)

"Okāsa! ahaṇ, ... , *sambahulā nānavatthukā āpattiyo āpajjiṇ. Taṇ tumhamūle paṭidesemi*."

- v) Wenn [B] kein allgemeines Geständnis ablegt, jedoch im Zweifel ist, dann ist es nicht falsch, wenn er einfach auf diese Weise gesteht:

[A]: "Ehrwürdiger Herr/Freund! Ich beging ein Dukkaṭavergehen wegen der Entgegennahme. Dies gestehe ich vor ihnen/ dir."

"*Ahaṇ, bhante/āvuso, paṭiggahanā-dukkāṭaṇ āpattiṇ āpajjiṇ. Taṇ tumha-/tuyha-mūle paṭidesemi*."

Damit werden beide von möglichen Vergehen rein. Etwas anderes ist es aber, wenn sie bewußt und aus Mißachtung/Respektlosigkeit (*anādariye*) ein gleiches Vergehen gegenseitig gestehen bzw. entgegennehmen

*Dies ist gemäß *Pārivāra-pāḷi* wo es gesagt wird:

"[1] Es gibt ein Vergehen [x], so daß, während man davon rein wird ein [anderes] Vergehen begeht, und [2] während man ein [anderes] Vergehen begeht von [x] rein wird.

"[1] *Atth'āpatti āpajjanto vuṭṭhāti*, [2] *vuṭṭhahanto āpajjati*." (PV 125)

Die Bedeutung ist: [1] Es gibt ein gleiches (*sabhāgā* - Pācittiyā, usw.) Vergehen, so daß, während man es gesteht und davon rein wird (*vuṭṭhāti*), begeht man (*āpajjanto*) ein Dukkaṭavergehen wegen des Geständnisses (*desanādukkāṭa*), [2] denn, man begeht (*āpajjati*) dieses Dukkaṭavergehen wegen des Geständnisses (*desanādukkāṭa*) während man ein gleiches (Pācittiyā, usw.) Vergehen gesteht und davon rein wird (*vuṭṭhahanto*). (s. Smps 981)

und ein *desanā/ paṭiggahanā-dukkata* Geständnis ablegen. Sie begehen damit nach Pāc. Nr. 54 ein Extra-Pācittiyavergehen. Das bedeutet, daß sie vorsätzlich (*sañcicca*) ein Vergehen begehen, was eigentlich das Merkmal einer schamlosen Person ist. Es heißt ja im allgemeinen: "Jene Person, die vorsätzlich ein Vergehen begeht, ein Vergehen verheimlicht und dem verkehrten Pfade [der üblen Wünsche, des Ärgers, der Verblendung und der Feigheit] verfällt solch eine Person wird als 'schamlos' bezeichnet". (PV 158)



ANHANG III

Die Rede über die Freundlichkeit *

[Dieses ist ein Schutzsutta gegen negative Kräfte und Einflüsse.]

1. a. Dies soll erwirken, wer in sinnvollem Fortschritt geschickt ist
b. Und jenen friedvollen Zustand zu erlangen wünscht:
c. Tüchtig soll er sein und aufrichtig, aufrichtig voll und ganz.
d. Zugänglich sei er, sanft und ohne Hochmut.
2. a. Genügsam sei er und leicht zu unterstützen,
b. Nicht viel geschäftig und mit leichter Lebensführung.
c. Die Sinne still, und klar sei sein Verstand,
d. Nicht dreist, nicht gierig unter Familien gehend.
3. a. Auch nicht im Kleinsten soll er sich vergehen,
b. Wofür ihn andere, Verständige, tadeln mögen.
[Und auf diese Weise soll er seinen Geist entfalten:]
c. Glücklich, frei von Gefahr
d. Mögen all' die Wesen sein; von Glück erfülltem Geiste!
4. a. Welche Lebewesen es auch immer gibt,
b. Sich Fürchtende oder Unerschütterliche, restlos alle;
c. Lange, große,
d. Mittelgroße, kurze, winzige oder dicke,
5. a. Ob sichtbar oder unsichtbar,
b. Ob fern sie weilen oder nah,
c. Ob geboren oder suchend die Geburt,
d. Mögen all' die Wesen
 Von Glück erfülltem Geiste sein.

Karaṇīya-mettāsutta

1. a. *Karaṇīyam'atthakusalena*
b. *Yan taṇ santaṇ padaṇ abhisamecca:*
c. *Sakko ujū ca sūjū ca*
d. *Suvaco c'assa mudu ananimānī.*
2. a. *Santussako ca subharo ca,*
b. *Appakicco ca sallahukavutti.*
c. *Santidriyo ca nipako ca,*
d. *Appagabbho kulesu ananugiddho.*
3. a. *Na ca khuddaṇ samācare kiñci,*
b. *Yena viññū pare upavadeyyuṇ.*
c. *Sukhino vā khemino hontu,*
d. *Sabbe sattā bhavantu sukhittā:*
4. a. *Ye keci pāṇabhūt'atthi,*
b. *Tasā vā thāvarā vā anavasesā;*
c. *Dīgha vā ye mahantā vā,*
d. *Majjhimā, rassakā, aṇukathulā,*
5. a. *Diṭṭhā vā ye vā addiṭṭhā,*
b. *Ye ca dūre vasanti avidūre,*
c. *Bhūtā vā sambhavesī vā,*
d. *Sabbe sattā bhavantu sukhittā!*

* 1. Dieses Sutta ist im Volksmund unter dem Namen *Karaṇīya-mettā-sutta* bekannt, um es von mehreren anderen *Mettā-suttan* zu unterscheiden, da es mit *Karaṇīyaṇ* anfängt. In Sn 143f ist es als *Mettāsutta* erwähnt.

Mettā bedeutet *mittassa bhāvo* (Der Zustand eines Freundes = Freundlichkeit.) (SnA)

4. a. Alle Wesen, alles Lebende,
 b. Alle Geschöpfe ganz und gar,
 c. Mögen sie alle [nur] Gutes sehen,
 d. Möge nichts Böses auf sie kommen!
5. Unermeßlich ist der Buddha, unermeßlich ist die Lehre,
 unermeßlich ist der Orden.
 Begrenzt sind die Reptilien, die Schlangen, Skorpione,
 Tausendfüßler, Spinnen, Eidechsen und Mäuse.
 Errichtet ist von mir diese Sicherheit, errichtet ist von
 mir dieser Schutz. Mögen diese Wesen zurückweichen.
 Ich selbst verbeuge mich vor dem Erhabenen, verbeuge
 mich vor den sieben vollkommen selbst Erleuchteten."

4. a. *Sabbe sattā sabbe pāṇā,*
 b. *Sabbe bhūtā ca kevalā;*
 c. *Sabbe bhadrāni passantu,*
 d. *Mā kiñci pāpamāgamā!*
5. *Appamāṇo buddho, appamāṇo dhammo,*
Appamāṇo saṅgho.
Pamāṇavantāni siriṅsapāni, ahivicchikā,
satapadī, uṇṇanābhi, sarabū-mūsikā.
Katā me rakkhā, kataṅ me parittaṅ.
Paṭikkamantu bhūtāni.
So'haṅ namo Bhagavato, namo sattannaṅ
sammā Sambuddhānan'ti."



"Seid (wörtl. weit) vollkommen in Sittlichkeit,
 o Mönche, vollkommen im Pātimokkha! Seid
 beherrscht durch die Selbstbeherrschung ge-
 mäß dem Pātimokkha und vollkommen im
 Wandel und Umgang! In geringsten Fehlern
 Gefahr erblickend, übt euch in den auf euch
 genommenen Schulungsregeln!"

"Sampannasīlā, bhikkhave, vihara-
tha sampannapātimokkhā! Pāti-
mokkhasaṃvarasaṃvutā viharatha
ācāragocarasampannā! Aṇumatte-
su vajjesu bhayadassāvino, samā-
dāya sikkhatha sikkhāpadesu! "
 (M i. 33)

Die letzte Ermahnung des Buddhas

"Jetzt nun, o Mönche, wende ich mich an
 euch:
 Dem Verfall unterworfen sind Aktivitäten!
 Strebet ohne Unterlaß!" [um das gründlich zu
 verstehen.]

"Dies ist die letzte Ermahnung des Wirklich-
 keitsfinders."

"Handa dāni, bhikkhave,
āmantayāmi vo:
Vayadhammā saṅkhārā!
Appamādena sampādethā! 'ti.

"Ayaṅ Tathāgatassa pacchimā
vācā."
 (D ii.156)

Anmerkungen

1. Buddhistischer Mönch (*Bhikkhu*): siehe Diskussion Nr. 1. im Anhang II.

2. MV 130. Über das 'Hauptregelwerk' (*Pātimokkha*) siehe Diskussion Nr. 2, im Anhang II.

3. Khvt 1 - NB: Die Vorteile der Sittlichkeit bestehen in der Erlangung der Reuelosigkeit (*avippatisāra*) und vieler anderer Vorzüge (A v. 2; siehe 'Sutten zum Thema'). Ferner wird im A iii. 252 gesagt, daß der Sitteneine, sittlich Vollkommene, selbstsicher und nicht angsterfüllt ist, siehe auch M i. 33, und nach dem Tod auf glückliche Daseinsfährte (*sugati*), in himmlische Welt (*sagga*) gelangt, und daß anders herum, der sittenlose Mensch unsicher und angsterfüllt ist und nach dem Tod auf Leidensfährte (*duggati*), in die Qualen der Abgründe (*apāya*: Tier-, Gespenster-, Dämonenreich, Höllen) gelangt.

Obwohl dies die Regel ist, wird in M i. 193 gesagt, daß ein Mönch, der durch seinen Erfolg in Sittlichkeit (*sīla-sampadā*) hochmütig wird und die anderen verachtet: "Ich bin sittenrein, bin tugendreich, bin gutmütig. Diese anderen Mönche aber sind sittenlos, sind böseartig!", und dieser Erfolg ihn berauscht, ihn nachlässig macht und leichtsinnig, dann trifft den Leichtsinnigen Leiden (*dukkha*). Das gleiche gilt für Erfolg bei der Geistessammlung (*samādhī-sampadā*) usw. Ob er jedoch deswegen auf eine Leidensfährte (Hölle usw.) gelangt, ist nicht erwähnt. Man kann annehmen, daß seine Leicht-sinnigkeit ein Hindernis für seinen Fortschritt ist.

4. In der hinduistischen Kosmologie ist Sineru der höchste Berg.

5. Smpts 7

6. "*Yo kho, Ānanda, mayā dhammo ca vinaya ca desito, paññatto, so vo mamaccayena sathā'ti.*" (D. Nr. 16)

7. *Uposatha* (hier: Beachtung der *Pātimokkha*-Rezitation) siehe Anh. II, Diskussion Nr. 3

8. Dieses Verfahren heißt "Die Handlung bei einem [verbalen] Antrag auf Berechtigung". (*Ñatti-sammuti-kammaṇ.*) (Smpts 1051; PV 222). Siehe auch Anm. 9 und 14.

9. "Ich erlaube, o Mönche, daß ein Mönch, der dazu berechtigt ist, [einen anderen Mönch] in der Mitte des Ordens über die Verhaltensethik befragt." (*Anujānāmi, bhikkhave, saṅghamajjhe sammatena vinayaṇ pucchitun'ti.*) (MV 113)

Wenn er nicht dazu berechtigt ist, ist es ein *Dukkaṭa*-vergehen. (MV 113)

10. '*Namo ... sammā Sambuddhassa*': siehe Anh. II. Diskussion Nr. 5.

11. "Ich erlaube, ... , daß die Verantwortung der *Pātimokkha* [-rezitation] von einem Mönch übernommen wird, der ein Thera (Älterer: zehn od. mehr als zehn Jahre hochordiniert) ist." /oder "... von einem Mönch, der [im *Pātimokkha*] erfahren und [zu dessen Rezitation] fähig ist." (*Anujānāmi, bhikkhave, therādhikaṇ pātimokkhan'ti*" / "... *yo tattha bhikkhu byatto, paṭibalo tassādheyyaṇ...*" (MV 115/-6). Deshalb wendet er sich an jenen, sagend: 'Ehrwürdiger Herr.'

12. *Patta-kallaṇ*: siehe Anh. II, Diskussion Nr. 4

13. MV 113

14. "Ich erlaube, ..., daß ein Mönch, der dazu berechtigt ist, die Fragen zur Verhaltensethik in der Mitte des Ordens beantwortet." (*Anujānāmi, bhikkhave, saṅghamajjhe sammatena vinayaṇ vissajjetun'ti.*) (MV 113)

15. MV 114

16. Smps 793

17. "Ich erlaube, ..., [den Charakter eines] Menschen in Betracht zu ziehen und ihn danach um Erlaubnis zu bitten." (*Anujānāmi, bhikkhave, puggalaṃ tulāyitva okāsaṃ kārāpetun'ti.*) (MV 114). Deshalb sagt er 'mit Verlaub' (*Okāsa!*).

18. "Eine Frage [im Pāli] fängt mit *api*, *api nu* oder *kiṃ* an. *Kiṃ* kann sogar am Ende eines Satzes stehen, z.B.: "*Kiṃ gacchasi?*" "*Gacchasi kiṃ?*": ["Du gehst?", "Gehst du?"] (PME. Lesson 9). Siehe auch: "*Ekaṃ nāmaṃ kiṃ? Dve nāma kiṃ? ...*" (Khuddaka-pāṭha IV)

19. Diese sind dem Wechsel unterworfen. Siehe Anm. 21

20. "Ich erlaube, daß eben alle Mönche das Berechnen der Mondphasen erlernen." (*Anujānāmi, bhikkhave, sabbeheva pakkhaganāṇaṃ uggahetun'ti.*) (MV 117). Siehe Anm. 101, Abb. 2, 3 und Erklärung.

21. "Es gibt, ... , diese zwei Uposathatage: am 14. oder am 15. Tag [des Halbmonats]." (*Dve' me bhikkhave, uposathā: cātuddasiko ca paññarasiko ca.*) (MV 111)

In einer Jahreszeit mit 8 Uposathatagen ist jeder dritte und siebente Uposathatag der vierzehnte. Ungefähr alle drei Jahre wird der 14. zu einem 15. geändert, um mit der Rotationsgeschwindigkeit des Mondes mitzuhalten. Eine Jahreszeit mit 10 Uposathatagen kommt ebenso ungefähr alle drei Jahre vor, um das Mondjahr dem Sonnenjahr anzugleichen. Wenn die Jahreszeit 10 Uposathatage hat, ist auch der 10. Uposathatag der 15. Ein Mondjahr (synodisch) hat ungefähr 354 Tage, deshalb gibt es Schalttage und -jahre. Siehe Anm. 101, Abb. 2, 3 und Erklärung.

22. In diesem Zusammenhang: *kammappattā = kammaṣa arahā, anucchavikā, sāmīno. /: patto = yutto, araho.* (Smps 1045, 850)

Auch Ms. I.B. Horner übersetzt *kammappattā* als "entitled (to take part in the formal) act" (B.D. IV,456). Daß das Wort *patta* hier nicht **gekommen** oder **angekommen** bedeutet, kann man am folgenden Beispiel feststellen:

"Ñattidutiye ce, bhikkhave, kamme yāvatikā bhikkhu kammappattā, te anāgatā honti, chandārahānaṃ chando anāhato hoti, ..., vaggakammaṃ." (MV 317)

Hier bedeutet *anāgatā* "nicht gekommen"; und dieser Satz sollte so übersetzt werden:

"Eine Handlung ist von einer unvollständigen Versammlung durchgeführt worden (*vaggakamma*), falls zu einer *Ñatti-dutiya*-Handlung nicht alle Mönche gekommen sind (*anāgatā*), die das Recht haben, an dieser Handlung teilzunehmen (*kammappattā*) und die Zustimmung (*chando*) jener, die dazu berechtigt sind ihre Zustimmung zu geben (*chandārahā*), nicht überbracht worden ist, ..."

23. "Man soll nicht, ... , an einem Nicht-Uposathatag die Uposathahandlung durchführen, abgesehen von dem Tag der Einigung des Ordens." (*Na ca, bhikkhave, anuposathe uposatho kātabbo, aññatra saṅghasāmaggiyā'ti.*) (MV 136)

Dieser Tag ist zeitlich nicht fest gesetzt; er wurde nach der Einigung in einem Streitfall zwischen Bhikkhus aus Kosambi eingeführt, siehe MV 366 ff., und die Pātimokkharzitation soll, in solchen Fällen gleich nach dem Vinayaverfahren ausgeführt werden. Siehe MV 356.

24. "Ich erlaube, ... , den Pātimokkha zu rezitieren wenn [mindestens] vier Mönche anwesend sind." (*Anujānāmi, bhikkhave, catunnaṃ pātimokkhaṃ uddisitūṃ.*) (MV 124). Das selbe gilt, wenn es mehr als vier sind.

25. "*Hatthapāsa* (die Reichweite der Hand), ist ein fachlicher Ausdruck, der im Vinaya immer verwendet wird, um einen Abstand von 2 ½ Ellen (cubits) um sich herum zu bezeichnen, [wenn man den Unterarm zusammen mit dem Oberkörper vorwärts ausstreckt (*pasāretvā*), ohne die Hüften, Fersen usw. zu bewegen]."

(B.D. II. 18 n.1). Gemäß Pj 121: "Hand od. Unterarm bedeutet: [Der Abstand] vom Ellbogen bis zu der Spitze des [mittleren] Fingernagels." (*Hattho nāma: Kapparaṇ upādaya yāva agganakhā.*) — was auch manchmal *ratanaṇ* heißt (Smpts 470; J vi. 401) = 2 Spannen (2 *vidatthiyo* - VbhA 343).

Wortbildung: *Hatthaṇ pasa.ritva, pasā.ritāṇ hatthaṇ* = *Hattha-pāso*. Die Bedeutung ist: Man streckt den Unterarm so weit aus bis man einen Gegenstand erreicht = Reichweite. Maximalweite: "*Pasāritahatthaṇ ... aḍḍhateyya hattho* (2 ½ Ellen) = *hatthapāso*". (Smpts 607)

26. "Man soll nicht, ..., den Pātimokkha vor einer Gruppe rezitieren, in der sich Laien befinden. Wer so rezitiert, begeht ein Dukkaṭavergehen." (*Na, bhikkhave, sagahaṭṭhāya parisāya pātimokkhaṇ uddisitabbaṇ. Yo uddiseyya āpatti dukkaṭassa.*) (MV 116).

Andere Personen, die gemieden werden sollen sind: *Sāmaṇera*; suspendierte Mönche; Eunuchen, wer zu einem nicht-buddhistischen Orden übergetreten ist, Disrobt, wer ein Pārājika begangen hat, wer heimlich mitlebt (d.h. ist nicht ordiniert), Tiere, Vater- bzw. Muttermörder, der Hermaphrodit, Ordensspalter usw. Für die komplette Liste siehe MV 135 f. Alle diese können kommen und zuhören, nur daß sie außerhalb der Reichweite der regulären Mönche bleiben sollen.

27. *Byattena bhikkhunā, paṭibalena saṅgho ṇāpetabbo*: - "*Suṇātu me ... uposathaṇ kareyya, pātimokkhaṇ uddiseyya.*" (MV 101)-

Dieses Verfahren (*vinayakammaṇ*) heißt: *Ñatti-uposathakammaṇ* (Die Handlung bei einem Antrag, [hier:] auf die Durchführung des Uposatha [d.i. Beachtung der Pātimokkharezitation].) (Smpts 1051; PV 22)

28. "Ich erlaube, ... , den Pātimokkha ein Mal in der Mondphase, am 14. oder am 15. Tag zu rezitieren." (*Anujānāmi, bhikkhave, sakiṇ pakkhassa, cātuddase va paṇṇarase vā, pātimokkhaṇ uddisitun'ti.*) (MV 104).
Siehe auch Anm. 1.

Obwohl der Satz hier "*Ajj' uposatho ... paṇṇaraso*", in mehreren Büchern hinzu gefügt und rezitiert wird, was eigentlich nicht falsch ist, erscheint er nicht in der Buddhajayantī-Version, da es in chronologischer Reihenfolge viel später "*Anujānāmi, ..., cātuddase / paṇṇarase ... uddisitun'ti*" erlaubt wurde.

29. "Und einer, der ein Vergehen begangen hat, soll den Pātimokkha nicht anhören. Wenn er ihn anhört, begeht er ein Dukkaṭavergehen. Ich erlaube, ... , einen Mönch, der ein Vergehen begangen hat und die Pātimokkharezitation anhört, davon auszuschließen." (*Na ca, bhikkhave, sāpattikena pātimokkhaṇ sotabbaṇ. Yo suneyya āpatti dukkaṭassa. Anujānāmi, bhikkhave, yo sāpattiko pātimokkhaṇ suṇāti, tassa pātimokkhaṇ ṭhapetuṇ.*) (CV 240)

Wenn man sich aber vor der Uposathahandlung durch ein Geständnis gereinigt hat, kann man davon nicht ausgeschlossen werden. Siehe auch Anm. 30.

30. Siehe Anh. I, Kap. 5. V.: Geständnisse während der Pātimokkharezitation.

31. "Wofür ist es ein hindernder [Umstand]? Es ist ein hindernder [Umstand] für die Erreichung der karmisch-heilsamen Zustände, wie der Vertiefungen, Befreiungen, Geistessammlungen" (*Kissa antarāyiko? ... jhānānaṇ, vimokkhānaṇ, samādhīnaṇ kusalānaṇ dhammānaṇ adhigamāya antarāyiko.*) (MV 104)

32. "*Kissa phāsu hoti?.... jhānānaṇ, vimokkhānaṇ ...*" (MV 104)

33. Die Präambel ist im MV 101f zu finden. Die Ausrufungsfrage: "Hier nun frage ich die Ehrwürdigen", erscheint im MV nicht am Ende der Präambel (*Nidāna*), sondern im Pj und Pāc., am Ende der Pārājika usw. Rezitationen. In Khvt jedoch ist angegeben, daß sie wegen der unten erwähnten Gründe auch hier rezitiert werden soll. So wird die Präambel richtig rezitiert werden, sonst ist sie falsch rezitiert. Die Gründe sind:

- 1) wegen der bewussten Lüge, der Fragende soll fragen: "Sind Sie hierin rein? ...",
- 2) wegen des Satzes: "Ist es offenbart, wird es für ihn erleichternd sein.",

- 3) wegen der Suttavibhaṅga im MV 102: "*Yāvataṭṭiyaṇ anusāvitaṇ hoti' ti: Sakim'pi* (einstmals) *anusāvitaṇ hoti, dutiyampi anusāvitaṇ hoti, tatiyampi anusāvitaṇ hoti*",
 4) wegen der Angabe im MV 111: "*Nidānaṇ uddisitvā ... ayaṇ paṭhama pātimokkhuddeso*", und
 5) wegen der Tatsache, daß einer, der ein Vergehen begangen und es nicht gestanden hat, an der Uposathahandlung nicht teilnehmen und den Pātimokkha nicht anhören soll, sonst begeht er ein Dukkaṭavergehen. (CV. 240). Siehe Anm. 29.

Dies ist das Urteil von früheren Vinayalehrern und deshalb wird die Ausrufungsfrage in singhalesischen und burmesischen usw. Pātimokkhabüchern am Ende der Präambel hinzu gefügt und rezitiert. Auf diese Weise, wird es am Ende jeder Rezitation bis zu drei Mal ausgerufen. Wer sich vor oder während der Ausrufungsfrage an ein vorliegendes Vergehen er-innert und es am Ende der dritten Ausrufungsfrage, d.i.: "*Tatiyam'pi pucchāmi parisuddhā*", nicht offenbart, begeht ein Dukkaṭavergehen wegen bewusster Lüge durch nicht Aussprechen (*anālapento*). (Khvt 16; PV 216). Es heißt auch in diesem Fall: "*Sampajānamusāvāde kiṇ hoti? Dukkaṭaṇ hoti.*" (MV 103). Wie er sich verhalten soll, siehe Anh. I. Kap. 5. V.: Geständnisse während der Pātimokkharезitation.

34. " 'Welcher auch immer' bedeutet: Was für ein Typ auch immer, gemäß seiner Beschäftigung, Abstammung [Nationalität], Name, Nachname, Sitte, Wohnort, Unterhalt, entweder von älterem, jüngerem oder von mittlerem Alter, dieser heißt: 'Welcher auch immer' ". (*Yo panā'ti: yo yādiso, yathāyutto, yathājacco, yathānāmo, yathāgotto, yathāsīlo, yathāvihārī, yathāgocaro, thero vā navo vā majjhimo vā. Eso vuccati 'yo panā'ti.*) (Pj 23)

35. Dorf: Wenn ein Haus keine durch einen Zaun usw. definierte Umgrenzung hat, dann ist die 'Umgebung des Hauses' soweit, wie eine Hausfrau das Wasser eines Waschbassins aus der Haustür hinaus schütten kann. Dies ist als die 'Umgebung des Hauses' (*ghar'ūpacāra*) definiert. Von dem Zaun oder der Umgebung des Hauses ist die 'Umgebung des Dorfes' (*gām'ūpacāra*) so weit entfernt, wie zwei Steinwürfe hinter einander geworfen, die von solcher Art sind, wie junge Männer sie ausführen um ihre Kraft zu erproben. Dies ist als die 'Umgebung des Dorfes' definiert. Alles außerhalb dieses Bereiches wird als 'Wald' bezeichnet. Diese Definition von Dorf (bewohnter Gegend) und Wald gilt ebenso für anderen Regeln. Siehe Pj 46; Khvt 26.

36. "*Theyya- saṅkhātan'ti = theyya-citto, avaharaṇa citto.*" (Pj 46)

37. "*Uttari-manussa-dhammo nāma: jhānaṇ, vimokkhaṇ, samādhi, samāpatti, ñāṇadassanaṇ maggabhāva-nā, phalasaṅgahānaṇ, ... suññāgāre abhirati.*" (Pj 91)

38. [*Alamariya-*] *ñāṇadassanan'ti = tisso vijiā.* (Die drei Wissen: Die Erinnerung an frühere Daseinsformen, das Himmlische Auge und die Triebversiegung.) (Pac. 26 / Pj 91)

39.

"[Semantisch gesehen] *Saṅgho + ādi + seso* bedeutet:

[1] Nur der Orden (*saṅgho*) gibt für [die Wiedergutmachung] dieses Vergehens, am Anfang (*ādi*), die Bewährungszeit (*Parivāsa*). Als Folge (*seso*), sendet nur der Orden, [falls notwendig], zum Beginn zurück (*mulāya paṭikassati*). **Nur** der Orden gibt die Pflicht (*vatta*) auf, daß er dem Orden Ehre (*Mānatta*) erbiere. Nur der Orden setzt [einen Mönch] wieder [in seine Bhikkhuprivilegien] ein (*abbheti*). Nicht einige, nicht eine Person; deshalb heißt es: *Saṅgho + ādi + seso = Saṅghādiseso*.

[2] [Fachsprachlich gesehen] ist *Saṅghādisesa* der Name (*nāmakammaṇ*) und der Fachausdruck (*adhivacanaṇ*) für diese Vergehensklasse (*āpatti-nikāya*). Deshalb heißt es auch: *Saṅghādisesa* [-vergehen]."

"*Saṅghādiseso'ti:*

[1] *Saṅgho' va tassā āpattiyā parivāsaṇ deti, mulāya paṭikassati, mānattaṇ deti, abbheti. Na sambahulā, na ekapuggalo; tena vuccati: saṅghādiseso'ti.*

[2] *Tass' eva āpattinikāyassa nāmakammaṇ adhvacaṇaṇ; tena'pi vuccati: saṅghādiseso'ti.*" (Pj 112)

Daher wurde aus Gründen der Verständlichkeit in der Übersetzung die folgende Bedeutung angegeben:

- a) "... [dies] ist ein Vergehen, das das anfängliche und folgende Zusammentreten des Ordens erforderlich macht" (*saṅgho ādimhi ceva sese ca icchitabbo assa*) (Smgs 370), oder
- b) "Er begeht ein Vergehen, das das anfängliche und folgende Zusammentreten des Ordens erforderlich macht." (*saṅghādisesaṃ āpattiṃ āpajjati.*) (Siehe z.B. CV 55)

Bei den folgenden Saṅgh's wird die Phrase b) "Er begeht ein Vergehen, das ... macht" nicht in Klammern gesetzt. Besonders wie man sich von *Saṅghādisesa* -vergehen reinigen kann, siehe Anh. I, Kap. 6.

40. "*Otiṅṅo nāma: sāratto [= sa-rāgo].*" "*Vipariṇatan'ti: rattañ cittaṃ [= sa-rāgaṃ].*" (Pj 121)

NB: Bei den folgenden Saṅgh's wird das Wort "Begierde" (= *rāga*) nicht mehr in Klammern gesetzt.

41. "Unanständige Wörter bedeutet: Jene Wörter, die mit dem After, mit dem Geschlechtsteil (wörtl.: Harn-durchgang) und mit Geschlechtsverkehr verbunden sind." (*Duṭṭhullā vācā nāma: vaccamagga-passāvamagga-methunadhamma-paṭisaṃyuttā vācā.*) (Pj 127)

42. "*Methunadhamma-paṭisaṃyuttena vacanena.*" (Smgs 394)

NB: Obwohl diese Phrase im Pāli am Ende des Satzes steht, wird sie hier an den Anfang gestellt, weil es sonst nicht mit der deutschen Syntax übereinstimmt.

43. In Pāli: "Dhamma", in diesem Zusammenhang im negativen Sinne = *Methuna-dhamma*. (Pj 133). Denn dieses Saṅghādisesavergehen ereignet sich nur dann, wenn er das Wort "Geschlechts-Akt/-Verkehr" verwendet und das in Bezug auf die Bedienung seines eigenen Wunsches. (Siehe Pāc 134; Smgs 394)

44. "*Itthi-purisānaṃ antare/vemajjhe sañcaraṇa-bhāvan'ti attho. Sañcaratī'ti = sañcaraṇo puggalo. Tassa bhavo sañcarittaṃ.*" (Vv. 224 / Vm. 10)

45. "Die Bedeutung ist: Ohne einen Spender (Schenker, Stifter), der sie bauen lassen würde." (*Kāretvā dāyakena virahitā'ti attho.*) (Smgs 402)

46. "Bauen lässt bedeutet: Entweder er baut sie selbst oder lässt sie durch andere [Sāmaṇeras, Maurer usw.] bauen." (*Kārayamānena'ti: karontena vā kārāpentena vā.*) (Pj 149). Vgl. Anm. 82.

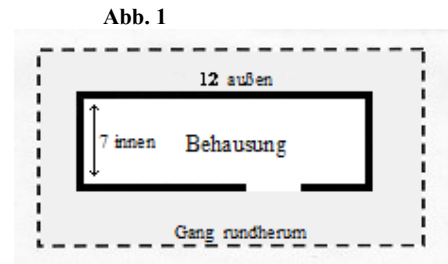
47. In der Länge: "Außen gemessen [= 12]" (*Bāhirimena mānena.*) (Pj 149). Siehe **Abb. 1**, unten.

Gemäß Smgs ist 1 Sugatahandspanne = 3 Handspannen eines Mannes von mittlerer Größe. Es wird jedoch nirgendwo erwähnt, daß "Sugatamaß" etwas mit dem Buddha oder seinem Körper zu tun hat. Wie es scheint, muß "*sugata*" ein Normmaß sein. Heutzutage gibt es, besonders in Thailand, verschiedene Meinungen darüber.

48. In Saṅgh. 6 & 7 wird der Bauplatz durch ein Vinayaverfahren fest gelegt. (Siehe Pj 149f)

49. "Ohne Störungen bedeutet: Am Bauplatz gibt es keine Ameisen-, Termiten-, Ratten- oder Schlangennester, ... keine Löwengruben usw., ... und er ist nicht dicht an Getreide-/Gemüsefeldern, Hinrichtungsplätzen, Friedhöfen, Parks, Regierungsgrundbesitz, Pferdeställen, Gefängnissen, Tavernen, Fahrwegen, Schlachthäusern, Querstraßen, Vereinshallen usw." (*Sārambhaṃ nāma: kipillikānaṃ vā āsāyo hoti, upacikānaṃ..., undurānaṃ ..., āhīnaṃ ..., sīhānaṃ. Pubbaṇṇanis-sitaṃ ... aparāṇṇanissitaṃ vā hoti ... āghātana-nissitaṃ ... susāna- ... uyyāna- ... rājavatthu- ... assasālā- ... bandhanāgāra- ... pānāgāra- ... sūna- ... racchā- ... caccara- ... sabhānissitaṃ.*) (Pj 151)

50. "Ein Gang rundherum bedeutet, daß man sogar mit einem angejochten Karren (oder Wagen) rundherum fahren kann, ... [oder] daß man mit einer Leiter rundherum gehen kann." (*Saparikkamaṇaṇ nāma: sakkā hoti yathā yuttana sakaṭena ..., samantā nisseṇiyā anuparigantuṇ.*) (Pj 151)



51. "Eine große Wohnstätte heißt eine mit Besitzer (*sas-sāmika*) " (*Mahallako nāma vihāro sassāmiko vucati.*) (Pac 47) – weil sie ohne Maßgrenze, im Gegensatz zu *as-sāmikaṇ* (besitzerlos) in Saṅghādisesa 6, ist.

52. *Adhi-karaṇaṇ*. Dieses Wort, das hier und an anderen Stellen vorkommt, hat je nach Zusammenhang mehrere Bedeutungen und wurde auch dem gemäß übersetzt. (Siehe z.B. PED & Dictionary of the Pāli-Language by R.C. Childers, Rangoon 1974)

53. "Die Verderbtheit eingesteht bedeutet: 'Ich habe Unsinn, Lüge ..., Unwahrheit ..., und ohne zu wissen geredet.'" / "Er gesteht es ein, er gibt es zu." (*Dosaṇ paṭiṭṭhātī'ti: tucchakaṇ ..., musā ..., abhūtaṇ ..., ajānanta mayā bhāsitaṇ.*) / "*Pa-ṭicca tiṭṭhati, paṭijānāti.*" (Pj 164 / Smps 426)

NB: Sobald er ihn bezichtigt, begeht er ein Saṅghādisesavergehen. Der Orden kann aber nur dann gegen den bezichtigenden Mönch tätig werden, wenn dieser zugibt, wissentlich eine falsche Anschuldigung vorgebracht zu haben. Denn nur dann wird es deutlich (*pākaṇ*), daß die Anschuldigung unbegründet war. Um das darzulegen wurde *Saṅghādiseso* gesagt. (Siehe Pj 164; Smps 426)

54. In diesem Fall kann es sein, daß der bezichtigte Mönch entweder mit dem Vorfall nichts zu tun hat, oder daß ein anders gearteter Regelverstoß bzw. Handlung usw. absichtlich falsch interpretiert wurde, um ihn eines Pārājika zu bezichtigen. (Siehe Pj 167f)

55. Hier ist folgendes zu bemerken: Nur ein regulärer (*pakattato*) Mönch, der zur selben Gemeinschaft von mindestens neun Mönchen gehört und sich in der selben Eingrenzung (*Sīma*) mit ihnen befindet, kann den Orden spalten. (CV. 204) Kurzgefasst aus CV. 204-5, PV 201 & A v.73, geschieht dies in folgender Weise:

1. *Dīpeti/voharati*: Er erklärt Nicht-dhamma als Dhamma, Nicht-vinaya als Vinaya, was der Buddha nicht gesagt hat als etwas, das der Buddha gesagt hat usw. und fängt einen Streit über die Lehren des Buddha an.
2. *Anusāveti*: Er versucht, bei den anderen Mönchen eine Billigung (*rūci*) seiner Ansichten (*ditṭhi*) zu erreichen und Anhänger zu gewinnen (*apakasati*) und kündigt ihnen an (*anusāveti*), daß er beabsichtigt, den Orden zu spalten.
3. *Salākaṇ gāheti*: Er gibt ihnen Stimmzettel (*salāka*), indem er spricht: "Nehmt diesen Stimmzettel, billigt diese Ansichten!" und bringt diesen Fall zur Abstimmung, wodurch er die Zustimmung von mindestens vier Mönchen (= ein Orden) gewinnt (*avapakasati*) und mindestens vier Mönche (= ein Orden) seinen Ansichten nicht zustimmen.
4. *Āveṇikamaṇ*: Bis jetzt ist der Orden noch nicht gespalten. Wenn er jedoch mit seiner Gruppe von mindestens vier Mönchen eine Uposathahandlung (= Pātimokkherezitation), Pavāraṇa (siehe Anh. I, Kap. 8) oder ein Vinaya-/ Saṅghaverfahren separat (*āveṇi*) vom rechtmäßigen Saṅgha ausführt, dann hat die Spaltung statt gefunden.

56. "*So taṇ vatthuṇ na paṭinissajjati.*" (Pj 173) - *Vatthuṇ* kann hier auch als Ziel oder Zweck übersetzt werden.

57. Hierbei handelt es sich um ein Vinayaverfahren, das *Samanubhāsana-vinayakamma* heißt, was bedeutet, daß der Orden zusammentritt und den Mönch nachdrücklich durch einen Antrag (*Ñatti*) und drei Beschlüsse (*Anusāvana*) auffordert, diese Haltung aufzugeben. Das Saṅghādisesavergehen ereignet sich am Ende dieses Verfahrens.

58. "Er nimmt Ermahnungen nicht respektvoll entgegen." (... *appadakkhiṇaggahī anusāsanīy.*) (Pj 178)

59. "*Sahadhammikaṇ* bedeutet: Eine Schulungsregel, die vom Erhabenen erlassen wurde." (*Sahadhammikaṇ nāma: yaṇ Bhagavatā paññattaṇ sikkhāpadaṇ.*) (Pj 178, Pāc 141)

60. Er ist darauf angewiesen von den Bewohnern des Dorfes Gewänder, Almosenspeise, Lagerstätte und Medizin zu erhalten. (Siehe Pj 184)

61. Pflicht (*vattaṇ*) (Sd 717; Vv. 253)

62. "*Niṭṭhita* (fertig gestellt) [hat hier drei Bedeutungen]: Entweder das Gewand eines Mönches ist [1] angefertigt, [2] ist verloren gegangen, zerstört oder verbrannt, oder [3] die Hoffnung ein [besseres] Gewand zu erhalten, erfüllt sich nicht." (*Niṭṭhitacīvarasmin'ti: Bhikkhuno cīvaraṇ [1] kataṇ vā hoti, [2] naṭṭhaṇ vā vi-naṭṭhaṇ vā daḍḍhaṇ vā, [3] cīvarasa va upacchinnā.*) (Pj 196)

63. Über die Kaṭhinprivilegien und wie sie aufgehoben werden, siehe Anh. I, Kap. 9, B.

64. "Ein Extragewand bedeutet: Eines, das nicht bestimmt, nicht überlassen ist." (*Atirekacīvaraṇ nāma: an-adhiṭṭhitaṇ, avikkappaṇ.*) (Pj 196). Über das Gewandmaterial, das hier und überall gemeint ist, und über die Bestimmung und Über-lassung siehe Anh. I, Kap. 10.

65. *Nissaggiyaṇ* (Aushändigen an einen od. mehrere Mönche). Die Endung *-iyaṇ* des Gerundivs *nissaggiyaṇ*, sowie *kār-iyaṇ* = *kara-ṇīyaṇ* = *kat-tabbaṇ*, drückt unbedingte Notwendigkeit aus gleichwie die Endung *-tabbaṇ*: muß, soll (Rs. R: 544-580; PME. 133). Deshalb wurde gesagt: "*Nissajji-tabbaṇ saṅghassa vā gaṇassa vā puggalassa vā.*" (Pj 196). Dies ist also die Bezeichnung für dieses Vinayaverfahren (*Vinaya-kamma*). Siehe Anh. I. Kap. 5, VI.

66. *Pācittiyaṇ* (Sühnen: Etwas falsches, wie hier, durch Geständnis wieder gutmachen). Die Endung *-iyaṇ* des Gerundivs *pācittiyaṇ*, sowie *nissaggiyaṇ*; *kār-iyaṇ* = *kara-ṇīyaṇ* = *kat-tabbaṇ*, drückt unbedingte Notwendigkeit aus gleichwie die Endung *-tabbaṇ*: muß, soll (Rs. R: 544-580; PME. 133). Deshalb wurde gesagt: "*Nissajitvā āpatti dese-tabbā.*" (Pj 196). Ansonsten ist dies der Fachausdruck für diese Pācittiya-Vergehensklasse. Siehe Anh. I, Kap. 5.A.

Etymologie: *Pāṭeti cittaṇ*; *pā* + *citta* + *ṇīyaṇ* = *pā-citt-iyaṇ*. Die Bedeutung ist: Wenn ein Mönch dieses Vergehen begeht, dann läßt dieses allmählich seine guten Eigenschaften oder Gedanken schwinden (*kusalaṇ dhammaṇ* // hier: = *cittaṇ* // *pāṭeti*); und dadurch verstoßen seine Taten gegen die Regeln des edlen Pfads (*ariyamaggaṇ aparajjhati*). Denn dieses Vergehen heißt so, da es eine Grundlage für Geistesverwirrung ist (*cittasamohanatṭhānaṇ*) [im Gegensatz zu *Dukkaṭaṇ* = Schlecht gehandelt.] (PV 148/ /Smpps 1001). Deshalb muß es gesühnt werden.

67. "Gewandstoff außerhalb der (Gewand-) Zeit bedeutet:

[1] wenn die Kaṭhinprivilegien nicht erteilt sind, dieser Gewandstoff während elf Monaten zukommt, [d.h. von einem Tag nach dem Kattika (Nov.) ☉ an bis zum nächsten Assayuja (Okt.) ☉],

2) wenn die Kaṭhinprivilegien erteilt sind, kommt er während sieben Monaten zu, [d.h. von einem Tag nach dem Phagguna (Mär.) ☉ an bis zum Assayuja (Okt.) ☉], und

3) auch jener, der innerhalb der (Gewand-) Zeit (*cīvara-kāle*, siehe Anm. 101) speziell einem Mönch, einer Gruppe oder dem Orden gegeben wird {als *Akāla- cīvaraṇ* d.h., daß er nicht mit anderen geteilt werden muß. (Pāc 246)} Dieser heißt "Gewandstoff außerhalb der (Gewand-) Zeit".

"*Akālacīvaraṇ nāma:*

1) *anattathe kaṭhine ekadasa-māse uppannaṇ,*

2) *atthate kaṭhine sattamāse uppannaṇ,*

3) *kāle'pi ādissa dinnāṇ. Etaṇ akālacīvaraṇ nāma.*" (Pj 204)

Siehe Anm. 101 unter Abb. 3 & Legende = *Akālacīvaraṇ* / 1), 2) = *Cīvarakāla*.

68. *Viññāpeyya* sinnverwandt mit *yācati* (bitten um), z.B. "Sie baten um viele Dinge: "Gebt uns einen Wagen, gebt uns Ton, ... / gebt uns Ziegenwolle, ..." (*Yācana-, viññatti-bahulā viharanti: sakaṭaṇ detha, ... mattikaṇ detha, .../ eḷakalomāni detha, ...*). (Pj 144 /227)

Dem Sinn nach gibt es hier keinen Unterschied, weil sie direkt und mit deutlicher Sprache um etwas bitten. Deshalb wurde gesagt: "***Viññāpetvā***'ti = *jānāpetvā*; '*Idaṇ nāma āharā*'ti ***yācivā*** vā ... *Bhattaṇ dehi*' *viññāpeti*." (Smpps 683).

Im engeren Sinn jedoch ist der Unterschied, daß man bei *viññāpeti* indirekt durch eine Andeutung, Wink, Hinweis usw. um etwas bittet. Aus Einfachheitsgründen jedoch wurde in diesem Buch für beide Worte die Übersetzung "bitten um" verwendet.

69. *Samaya*: Dieses Wort hat gemäß dem Zusammenhang ungefähr zehn verschiedene Bedeutungen. (Siehe PED). Die passendste Bedeutung hier jedoch ist: Die richtige Gelegenheit.

70. *Cīvara-cetāpanaṇ*, wörtl.: Kaufpreis bzw. Tauschmittel, Zahlungsmittel für ein Gewand, im weiteren Sinn *cīvara-mūlaṇ* (Geld für ein Gewand) (Smpps 483), weil Geld, "im allgemeinen als Tauschmittel, Wertmesser oder Zahlungsmittel anerkannt ist". (WD)

Im engeren Sinn jedoch, da Geld in früheren Entwicklungsstufen mit Stoffwert (Natural-Geld) verbunden war, z.B. Felle, Perlen, Edelmetall usw., wurde in Pj 216 erläutert:

"*Cīvara-cetāpanaṇ* bedeutet: unbearbeitetes Gold (*hirañña*), bearbeitetes Gold (*suvanna*), Perle (*muttā*), Edelstein (*maṇi*), Koralle (*pavāla*), Kristall (*phaḷika*), Textilstoff (*pataka*), Faden (*sutta*), oder Baumwolle (*kappāsa*)."

Vergleiche auch Anm. 85, 88. Für Nis. Pāc 10 gelten nur unbearbeitetes Gold, bearbeitetes Gold, Perle, und Edelstein als *cīvara-cetāpanaṇ*. (Pj 222)

71. "Ich werde ihn bekleiden bedeutet [hier] : Ich werde ihm [ein Gewand] geben." (*Acchādessāmī*'ti: *dassāmi*). (Pj 216)

72. "Er will ein sehr gutes [erstklassiges] Gewand haben, er will ein kostspieliges haben." (*Sādhu-atthiko, mah'aggha-atthiko*). (Pj 217). Siehe Anm. 73

73. "*Vikappaṇ āpajjeyyā*'ti: *visiṭṭha-kappaṇ, adhika-vidhānaṇ āpajjeyya*." (Übermäßige Anordnung trifft). (Smpps 484). Deshalb wurde auch erläutert: "Laßt es lang, breit, dicht oder fein/weich sein." (*Āyataṇ vā hotu, vitthataṇ vā, appitaṇ vā saṇhaṇ vā*.) (Pj 216) – Er trifft auf diese Weise Anordnungen betreffend die Länge Feinheit des Gewandes, mit dem Ergebnis, daß die Kosten ansteigen. Siehe Anm. 72.

74. *Āvuso* (Freund): Das Wort "Freund" wird im Deutschen bisweilen in einer leicht abwertenden Bedeutung verwendet, was im Pāli bei *Āvuso* nicht der Fall ist.

75. "Wenn die Zeit dazu passend ist", die Bedeutung ist: Wenn wir [Mönche] ein Gewand brauchen, dann nehmen wir eines entgegen, wenn es zulässig ist." (*Yutta-patta-kālena; yadā no attho hoti, tadā kappiyaṇ cīvaraṇ gaṇhāmā*'ti *attho*.) (Smpps 485)

76. Was ein zulässiges Gewand ist, siehe Anh. I. Kap. 10 A. Vergleiche auch:

"Es gibt, o Mönche, Leute, die Vertrauen und Überzeugung haben, und die bei Aufwärtern (*kappi-yakāraka*) Geld (*hiraññaṇ* siehe Anm. 70) hinterlegen (*upanikkhipanti*), indem sie sie so beauftragen: "Kaufe für den Ehrwürdig-en mit diesem Geld was für ihn zulässig ist, und gebe es ihm." Ich erlaube, o Mönche, das was zulässig ist, anzu-nehmen. Aber auf gar keinen Fall sage ich, daß man Geld annehmen (*sāditabbaṇ*), oder danach suchen soll (*pariyesitabbaṇ*)." (MV 245)

Nicht nur Geld soll ein Mönch nicht annehmen, sondern auch rohes Getreide, Frauen und Mädchen, Sklaven

und Sklavinnen, Ziegen und Schafe, Hühner und Schweine, Elefanten, Rinder, Pferde und Stuten, Felder und Grundstücke usw. (Siehe D i. 64 & Anm. 85.)

77. "*Veyyāvaccakaro* (Helfer) ist, derjenige, der [von Laien] einen Lohn bekommt und im Walde Brennholz schneidet oder irgend welche anderen Arbeiten [für die Mönche] verrichtet. / Die Bedeutung ist: einer, der Aufgaben übernimmt, der *Kappiyakāraka* ist (Dinge für die Mönche zulässig macht: = Aufwärter)." (*Veyyāvaccakaro nāma: yo vetanaṃ gahe-tvā araññe dārūni vā chindati, aññaṃ vā kiñci kammaṃ karoti. / Kiccakaro, kappiyakāro' ti attho.*) (Smgs 335 /485)

78. "Er soll nicht sagen: 'Gib das [Geld] ihm'; od. 'Er wird es behalten'; od. 'Er wird es [gegen ein Gewand] tauschen'; od. 'Er wird [das Gewand] kaufen'." (Pj 227)

79. Nachdrücklich: Falls er das Gewand nicht gleich besorgt.

80. "Er soll nicht sagen: 'Gib mir das Gewand'; od. 'Bring mir das Gewand'; od. 'Tausche [dieses Geld] gegen ein Gewand für mich'; od. 'Kaufe mir ein Gewand'." (Pj 227)

81. Hier: "Filz wird fabriziert, indem man auf ebener Fläche Seidenfäden aufeinander ausbreitet (*santharivā*), mit Kleister u.ä. als Klebstoff besprengt und alles dicht zusammenpresst." (*Same bhūmibhāge kosiyaṃ sūni uparūpari santharivā, kañjikādīhi siñcitvā kataṃ hoti.*) (Smgs 494)

Deshalb wurde im Pj 22 gesagt: "Filz bedeutet das was ausgebreitet und nicht gewebt (od. gesponnen) ist." (*Santhataṃ nāma: Santharivā kataṃ hoti, avāyimaṃ.*)

Filz wird im allgemeinen aus Wolle, Baumwolle, Tierhaaren, Fasern usw. fabriziert. Vergleiche auch: "Filz: Faserverband aus losen, nicht gesponnen [Tier]-haaren (Haar-filz) oder Wolle (Wollfilz). (MTL). *Santhataṃ* (Filz) kann in Asien verschiedene Länge, Breite, Stärke und Verwendungszwecke haben. Im Vinaya ist Filzdecke, -matratze und -sitzmatte gemeint (siehe Pj 232), und "Es ist kein Vergehen, wenn man einen mit Seidenfäden vermischten Filz-baldachin, -teppich, -wandteppich, -kissen oder -kopfkissen anfertigt." (Pj 225)

82. "Anfertigen lässt, bedeutet: Entweder er fertigt es [selbst] an, oder er lässt es durch jemand anderen anfertigen." (*Kārāpeyyā'ti ... karoti vā kārāpeti vā.*) (Pj 224)

Dies gilt gewöhnlicherweise für alle Regeln, wo diese Verbform *kār-āpe-ti* usw. zur Veranlassung einer Tat führt.

83. Gegenstand dieser Regel ist die schwarze Farbe, die als stilvoll und luxuriös angesehen wurde, und nicht die Tatsache, daß es sich um reine Ziegenwolle handelt. Denn es ist kein Vergehen, wenn er einen Filz nur aus weißer oder lohfarbener Ziegenwolle anfertigt. (Pj 227)

84. Diese Regel ist eine Fortsetzung der vorhergehenden Regel Nis. Pāc 12. Nachdem Filz aus reiner schwarzer Ziegenwolle nicht mehr gestattet war, haben manche Mönche dem Filz etwas weiße Ziegenwolle beigemischt, was von anderen Mönchen kritisiert wurde. Deshalb erließ der Erhabene Nis. Pāc 13. Danach darf höchstens die Hälfte (50%) der verarbeiteten Ziegenwolle schwarz sein. Alles andere ist kein Verstoß.

85. Gold und Silber bilden seit alters her die Deckung für Münz- und Papiergeld. Der Buddha erklärt hier die Reichweite der Begriffe Gold und Silber wie folgt:

"Gold heißt die Währung, welche goldene Färbung hat (gelbglänzend).

Silber bedeutet: Silbergeld [zur Härtung mit etwas Kupfer legiert. Kann auch Gold enthalten]; Metallmünzen, Holz- und Papiergeld, Wachsmünzen und was auch immer handelsüblich (*vohāra*) ist."

"Jātarūpaṃ nāma: satthuvaṃṇo vuccati.

Rajataṃ nāma: kahāpaṇo, lohamaśako, dārumāśako, jātumāśako, ye vohāraṃ gacchanti." (Pj 238)

Heute umfasst dies jede Form von Papiergeld, Scheck, Kreditkarte, Bankkonto, Postscheckkonto u.ä., kurz

gesagt, jede Form des Zahlungsverkehrs. Diese Regel gilt ebenso für *Sāmaṇeras*, *Dasasīla-Upāsikas*, *-Upāsakas*.

Siehe auch Lexika und Enzyklopädien unter: Währungssysteme, Deckung, Notenbanken, Geld, Gold- und Silberwährung, Currency-Theorie, Stoffwert (Natural-Geld), stoffwertloses Geld: z.B. Papier-Geld (bar), Giral-Geld (unbar), Geld- und Kreditwirtschaft usw. Laut Pj 238/240 sind Gold und Silber gleich wie *rūpiya* (Geld). Siehe auch Anmerkung 88: **Geld (*rūpiya*)**.

Geld & Kāma (Sinnen-freuden/-lust)

Der Buddha sprach:

"Ist Geld zulässig für jemanden, dann sind auch die fünf Sinnenfreuden (hedonistische Vergnügen = *kāma-guṇā*) zulässig für ihn. Und sind die fünf Sinnenfreuden zulässig für ihn, dann soll man mit Bestimmtheit von ihm annehmen: Er hat nicht die Beschaffenheit eines Einsiedlers (*samaṇas*) und nicht die eines *Sakyaputta* (Sohnes des Buddha). Denn, auf gar keinen Fall sage ich, daß man Geld annehmen oder danach suchen soll." (S. iv. 326)

Der Mittelpfad

"Diese zwei Extreme, o Mönche, hat der in die Hauslosigkeit Gezogene (Mönch) zu vermeiden: [1] sich der Sinnenlust (*kāma-sukha*) hinzugeben, der niedrigen, gemeinen, weltlichen, unedlen und sinnlosen, und [2] sich der Selbstkasteiung (*atta-kilamatha*) hinzugeben, der leidvollen, unedlen und sinnlosen. Diese beiden Extreme hat der Wirklichkeitsfinder (*Tathāgata*) gemieden und den mittleren Weg aufgefunden, der die Augen öffnet, Erkenntnis erzeugt und zum Frieden, zur Durchschauung, Erleuchtung und zum *Nibbāna* führt, nämlich rechte Ansicht, ... , rechte Geistessammlung."
(MV 10)

NB: Da Geld mit Sinnenfreuden/-lust (*kāma*) eng verbunden ist, kann man durch die oben erwähnten Sitten sehen, daß für Mönche die Annahme von Geld dem mittleren Weg entgegen gesetzt ist. Für Laienanhänger gilt es, ihren Lebensunterhalt nicht auf unheilsame Weise, (z.B. durch Handel mit Waffen, lebenden Wesen, Fleisch, Alkohol, Gift usw.) zu verdienen. Zulässige lebensnotwendige Bedarfsgegenstände und Ausstattungen für Mönche sind Gewänder, Nahrung, Lagerstätte, Medizin, bzw. Bücher, Fahr-, Flug-, Eintrittskarten usw. Aber jede Art von Zahlungsmittel ist unzulässig. Deshalb wurde auch im Nis. Pāc 10 gesagt: "Wir Mönche nehmen kein Geld entgegen. Wir nehmen nur ein Gewand [usw.] entgegen, und das nur, wenn die Zeit dazu passend ist, und nur eines, das zulässig ist."

Fahrkarten u.ä. sind zulässig, insofern sie als Beweis dienen, daß das Geld für die Fahrt, den Eintritt usw. vorher von einem Laien bezahlt wurde. Auf diese Weise dienen sie nicht als ein Zahlungsmittel, sondern als ein Zulassungsmittel. Siehe auch Anh. I, Kap. 5. VI, Nis. Pāc. 18 über das Aushändigen von Geld usw.

86. Geld nimmt oder den Empfang veranlaßt:

- 1) Wenn er Gold/Silber [Geld], das für ihn gespendet wurde oder das herrenlos herum liegt, mit eigenen Händen und für den eigenen Nutzen nimmt, oder es durch jemand anderen für den eigenen Nutzen nehmen läßt, dann fällt es unter Nis. Pāc 18.
- 2) Wenn er es für den Nutzen des Ordens, einer Gruppe von Mönchen, eines Mönches, eines Denkmals (*cetiya*), einer Renovierung usw. nimmt / annimmt, dann ist es ein Dukkaṭavergehen.
- 3) Wenn er ... Edelsteine, Goldmünzen u.ä. Wertgegenstände, die nicht als Zahlungsmittel dienen, für den eigenen Nutzen oder den des Ordens nimmt / annimmt, dann ist es ein Dukkaṭavergehen.
- 4) Wenn er sie mit der Absicht zu stehlen nimmt, dann fällt es unter Pj 2.
- 5) Wenn er sie mit der Absicht für den Eigentümer zu bewahren, außerhalb eines Klostergeländes oder eines Wohnsitzes nimmt bzw. nehmen läßt, dann fällt es unter Pāc 84. (Smvs 654; Khvt 71)

87. "...., hinterlegtes annimmt" (*upanikkhitaṅ sādiyeyya*) - Das Geld kann hier auf zwei Weisen hinterlegt werden:

1) *In der Anwesenheit des Mönches*

Der Spender hinterlegt das Geld an irgend einer Stelle oder bei einem Aufwärter und sagt dem Mönch: "Dieses Geld ist für den Herrn (*Idaṅ ayyassa hotu*)."

2) *In der Abwesenheit des Mönches*

Der Spender sagt dem Mönch: "Ich habe an solch einer Stelle/bei dem Aufwärter Soundso, Geld hinterlegt. Es soll für den Herrn sein."

Wenn der Mönch nicht mit Worten oder Taten das hinterlegte Geld ablehnt und geistig (*cittena*) zustimmt (*adhivāseti*), daß es hinterlegt wird, dann heißt das, daß er es annimmt (*sādiyeyya*). Er soll es aber gemäß Nis. Pāc. 10 so ablehnen: "Wir Mönche nehmen kein Geld an / entgegen". Dies ist die hier einzuhaltende Handlungsweise.

Wenn er das Geld auf irgend eine Weise als sein Eigentum betrachtet und dieses aus seinem Verhalten (Worte und/oder Taten) oder seinem Stillschweigen eindeutig hervor geht, dann ist es ein Nis. Pāc. Vergehen. Falls er es aus irgend einem Grund nicht mit Worten/Taten ablehnen kann, dann soll er es mit reinem und aufrichtigem Geist so ablehnen: "Das ist für uns nicht zulässig." (Siehe Pj 238; Khvt 71; Smps 500). Wenn der Spender fragt: "Was kann ich für den Ehrwürdigen damit bring-en oder kaufen?", dann soll er ihn nicht beauftragen: "Bring oder kauf mir dies oder jenes." Er soll nur angeben, was zulässig (*kappiya*) ist, z.B.: "Butteröl (Ghee), Honig oder Melasse sind zulässig für uns". (Pj 238; 240). Für weiteres siehe Anm. 76.

88. "**Geld (*rūpiya*)** bedeutet: Gold, Silbergeld, Metallmünzen, Holz-, Papiergeld, Wachsmünzen und was auch immer handelsüblich ist." (*Rūpiyaṅ nāma: satthuvaṅṅo, kahāpaṅṅo, lohamāsako, dārumāsako, jātumāsako, ye vohāraṅ gaccha- nti.*). (Pj 240). Vgl. Anm. 85, wo Gold und Silber ähnlich definiert werden.

Das Wort *rūpiya*, das auch im Vibhaṅga von Nis. Pāc. 18 und an anderen Stellen vorkommt, ist ein Kollektivwort für Geld und wird gemäß des Zusammenhangs auf dreierlei Weise verwendet:

1) für Gold- und Silberwährung, und was auch immer handelsüblich ist, wie oben Pj 240;

2) speziell für Silberartikel (*rajatamaya*) oder Silbermünzen (*rajatamāsaka*), wenn es im Gegensatz zu anderen Metallen und Mineralien steht, z.B.: "*Suvaṅṅa-, rūpiya-, tambaloha-, kaṅsamayo patto.*" (CV. 112), oder: "*Caturāsiti-suvaṅṅa-pāti-sahassāni adāsi rūpiya-purāni.*" (A iv. 393); und

3) für alle Metalle und Metallartikel (Metallgefäße usw.), wenn es in Gegensatz zu *hiraṅṅa* (unbearbeitetes Gold) steht, z.B.: "*Sataṅ satahassānaṅ hiraṅṅasseva, ko pana vādo rūpiyassa?*" (S i. 92)
Hier: "*Rūpiya = suvaṅṅa- rajata-tambaloha-kālahādi bhedassa ghanakatassa ceva rūpiya-bhaṅṅassa ca.*" (Suttasaṅgaha)

In diesem Zusammenhang jedoch ist *rūpiya* mit "Geld" übersetzt, da dieses, "im allgemeinen als Tauschmittel, Wertmesser oder Zahlungsmittel anerkannt ist" (WD), und da es in früheren Entwicklungsstufen mit Stoffwert (Natural-Geld) verbunden war, z.B. Perlen, Edelmetall, und mit Intensivierung des Zahlungsverkehrs mit stoffwertlosem, z.B. Papier-Geld (*bar*), Giral-Geld (*unbar*). (Knaurs Lexikon, Universitätsdruckerei, H.Stürtz AG., Würzburg; München 1950/51)

89. "Verschiedene Waren bedeutet: Fertigwaren, Nichtfertigwaren [Rohstoffe], und Halbfertigwaren". (*Nā-nappakāraṅṅaṅ nāma: katampī, akatampī, katākatampī.*) (Pj 239)

Unter diese Regel (Nis. Pāc. 19) fallen neben den oben erwähnten Gegenständen in Anm. 88, 89 auch Aktien, Pfandbriefe, und die daraus erzielten Dividenden, Zinsen, Pacht usw., aber auch jede Art von Kaufen und Verkaufen bei der zulässige (*kappiya*) Ware, z.B. Bücher, Gewänder, ... gegen Geld getauscht wird, und umgekehrt; also auch Kauf durch Banküberweisung, Scheck, Kreditkarte usw.

Siehe auch Lexika und Enzyklopädien unter: Geld-, Kreditwirtschaft. Über das Aushändigen der Waren siehe Anh. I. Kap. 5. VI, Nis. Pac. 19.

90. "Mit verschiedenen Gütern bedeutet: Mit Gewändern (Textilien), Brockenspeise (Nahrungsmittel), Lagerstätten, Medizin, sogar mit Seife, Zahnbürsten und ungewebten Fäden." (*Nānappakārakaṇ nāma: cīvara-piṇḍapāta-senāsana-gilānapaccayabhesajjaparikkhārā, antamaso cuṇṇapiṇḍo'pi, dantakaṭṭham'pi, dasikasuttam'pi.*) (Pj 241)

91. "Tauschhandel treiben: Es ist ein Dukkaṭavergehen, wenn er sich auf diese falsche Weise benimmt: 'Mit diesen Gütern gib mir das, bring mir das, kauf mir das. Gegen diese Güter tausche mir das.' Sofern der Tauschhandel zustande kommt, so daß seine Güter (*attano bhaṇḍaṇ*) in den Besitz des anderen [Laien] übergehen, und die Güter des anderen (*parabhaṇḍaṇ*) in den des Mönchs, dann soll er [die erhaltenen Güter] aushändigen und dafür sühnen."

"*Kayavikkayaṇ samāpajjeyya'ti: Iminā imaṇ dehi, ... imaṇ āhara, ... imaṇ pari-vattehi, ... imaṇ cetāpehī'ti ajjhācarati, āpatti dukkaṭas-sa. Yato kayitañca vikkayitañca, attano bhaṇḍaṇ parahatthagataṇ, parabhaṇḍaṇ attano hatthagataṇ, nissaggiyaṇ hoti.*" (Pj 241)

Es ist kein Vergehen, wenn er Tauschhandel mit den fünf *Sahadhammika* (siehe Anm. 88) betreibt. (Khvt 73). Siehe z.B. Nis. Pāc. 5 & Pāc 25.

Der Unterschied zwischen Nis. Pāc 19 und 20 ist, daß bei Nr. 20 der direkte Austausch von Gütern zwischen Mönchen und Laien, ohne den Austausch von Geld, die kennzeichnende Art des Handels darstellt.

92. "Auswechselt bedeutet: (Ohne vorher dazu eingeladen worden zu sein [einen Laien um eine neue Schale]) bitten (*viññāpeti*). Der Versuch ist ein Dukkaṭavergehen. Nach dem Erhalt muß er [die neue Schale] (dem Orden) aushändigen." (*Cetāpeyyā'ti: Viññāpeti. Payoge dukkaṭaṇ. Paṭilābhena nissaggiyo hoti.*) (Pj 246)

Über die Bedeutung von *viññāpeti* siehe Anm. 68.

93. Der älteste anwesende Mönch kann, wenn er will, seine Schale gegen die ausgehändigte neue tauschen, und soll seine Schale dem nächst Jüngeren geben. Der nächst Jüngere kann seine Schale gegen die des älteren Mönchs tauschen und soll seine Schale dem nächst Jüngeren geben usw. bis zum jüngsten Mönch. Jene Schale, die am Ende übrig bleibt, wird dem Mönch übergeben, der seine Schale aushändigen mußte. (Siehe Pj 246-7)

94. Wenn diese Heilmittel rein sind, oder miteinander vermischt, dann heißen sie *sattāhakālikā* (die Siebentagefrist). Wenn sie aber mit anderen Nahrungsmitteln vermischt sind, dann heißen sie *yāvakālikā* und sind nur bis zur Mittagszeit (*kāle*) zulässig (*kappanti*), nicht danach (*vikāle*) und fallen in Pāc 39 unter *paṇītabhojanāni* (vorzüglichen Speisen). Deshalb wurde gesagt: "*Yāvakālikena, bhikkhave, sattāhakālikaṇ tadahu paṭiggahitaṇ kāle kappati, vikāle na kappati.*" (MV 251)

95. *Sannidhi-kārakaṇ*: Gerundform, gleichwie "*san-nidhiṇ katvā; nidahitvā*". (Smpps 515)

96. Entsprechend dem indischen Kalender hat das Jahr nur drei Jahreszeiten – Sommer, Regenzeit, und Winter – mit je vier Monaten.

a) **Der letzte Monat des Sommers** ist das Zeitintervall von einem Tag nach dem Jeṭṭha (Jun.) ☉ bis zum Āsāḷha (Jul.) ☉.

b) **Der letzte halbe Monat** ist das Zeitintervall von einem Tag nach dem Āsāḷha (≈ Jul.) ☉ bis zum Āsāḷha (Jul.) ☉. Siehe Anm. 99, Abb. 2.

97. Daß *vassikasāṭikaṇ* "Badegewand für die Regenzeit" bedeutet, wird von den folgenden Textstellen in der Geschichte von Visākhā usw. verdeutlicht:

a) "Mönche ..., die ihre Gewänder ausgezogen haben, lassen sich den Körper vom Regen nässen."

b) "Visākhā sagte: 'Ehrwürdiger Herr, Nacktheit ist anstößig. ... ich möchte ... Badegewänder für die Regenzeit geben.' "

c) "Ich erlaube, o Mönche, das Badegewand für vier

a) "*Bhikkhū ... nikkhitacīvarā kāyaṇ ovassāpenti.*" (MV 290)

b) *Visākhā ... etadavoca: "Asuci, bhante, naggiyaṇ ... icchāmi ... vassikasāṭikaṇ, dātuṇ."* (MV 292)

c) "*Anujānāmi, bhikkhave, vassikasāṭikaṇ vas-*

Monate während der Regenzeit zu bestimmen."

d) "Der Erhabene sprach zu den Mönchen: 'Wenn ein Badegewand vorhanden ist und jemand, der nackt ist, sich den Körper vom Regen nassen lässt, ist es ein Dukkaṭavergehen.' / 'Es ist kein Vergehen ... in Notfällen.' "

e) "Hier bedeutet Notfall: Unannehmlichkeiten von Räuber für den, der sich ein kostspieliges Badegewand angezogen hat und badet."

f) "In solchen Notfällen ist es kein Dukkaṭa-Vergehen für den, der nackt badet."

sānaṃ catumāsāṃ adhiṭṭhatuṃ." (MV 297)

d) "*Bhagavā bhikkhū āmantesi: 'Satiyā vassikasāṭṭikāya naggo kāyaṃ ovassāpeti, āpatti dukkaṭassa.'* / '*Anāpatti ... āpadāsu.*' "

(Pj 253/254)

e) "*Ettha ca mahagghaṃ vassikasāṭṭikaṃ nivāsetvā nahāyantassa corūpaddavo āpadā nāma.*" (Smpps 525)

f) "*Āpadāsu ... naggassa nahāyato dukkaṭena anāpatti.*" (Sd 774)

98. Acchindati (abnehmen): Es ihm gewaltsam nehmen. Er fällt jedoch nicht in den zweiten Pārājika, da er es als sein rechtmäßiges Eigentum ansieht. Weil er aber den anderen Mönch belästigt, wurde diese Regel erlassen. (Smpps 525)

99. Es gibt zwei Vollmonde (☉) mit dem Namen Kattika:

1. Der ☉ des Assayuja-Monats (Okt.) ist der erstere (*paṭhamakattika*) (Smpps 530), und heißt in Nis. Pāc. 28 auch *Kattika-temāsika-puṇṇamaṃ* = der Dreimonats-Kattikavollmond weil er die frühe Periode (*purimika*) der drei-monatigen Regenzeitklausur beendet. (Siehe Anh. I, Kap. 7.A). Er heißt auch *Pavāraṇā-kattika* (Pj 261) oder manchmal *Mahāpavāraṇā* (Smpps), weil an diesem speziellen Vollmondtag die Einladung [zur Ermahnung] an-lässlich der frühen Regenzeitklausur statt findet, (siehe Anh. I, Kap. 7.A), und weil nach ihm die Zeit der Kaṭhi-naprivilegien anfängt.

2. Der ☉ des Kattika-Monats (Nov.) ist der letztere (*pacchimakattika*) (Smpps 531), und heißt einfach *Kattikapuṇṇa-maṃ* = Kattikavollmond wie in Nis. Pāc. 29, oder *Kattika-cātu-māsini* = der Viermonats-Kattikavollmond, wie in Pj 263. Dieser beendet die ganze Regenzeit und auch die späte Regenzeitklausur. (Siehe Anh. I, Kap. 7: Antritt der Regenzeitklausur.)

Legende

Stern ☆ = 1. "Dreimonats-Kattika" ☉

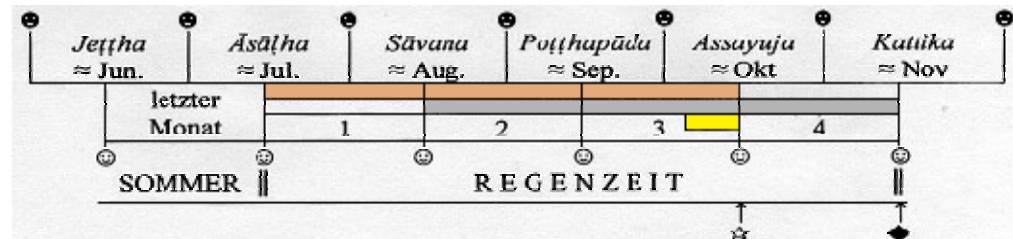
Karo ◆ = 2. "Viermonats-Kattika" ☉

■ = 10 Tage vor dem ☆

■ = frühe Regenzeit

■ = späte Regenzeit

Abb. 2



100. Gewand, das aus einem dringendem Anlass heraus gespendet wird, bedeutet: Der Spender muß [dringend] mit der Armee abreisen, oder ins Ausland reisen, oder er ist krank, oder seine Frau ist schwanger, oder in ihm entstand Vertrauen (*saddhā*). ... Wenn er auf diese Weise einen Boten sendet: "Mögen die Ehrwürdigen kommen. Ich werde ein Gewand geben, da Sie die Regenzeitklausur verbracht haben (*vassāvāsikaṃ dassāmi*)!", dies ist ein *Acceka-cīvaraṃ*. (Pj 261)

101. Gelegenheit der Gewandzeit (*cīvarakālasamaya*) bedeutet:

i) Wenn die Kaṭhinaprivilegien nicht erteilt sind, dann ist es der letzte Monat der Regenzeit, [d.h., daß er dieses Gewand (*acceka-cīvara*) für 10 Tage vor dem Okt. ☉, einen Monat danach und noch einen zusätzlich-en Tag (10 + 30 + 1 = 41 Tage) beiseite legen kann, entsprechend der *Aruṇuggamaṇa*- (Erscheinen der Morgendämmerung)-zählweise. (Siehe Pj 204).]

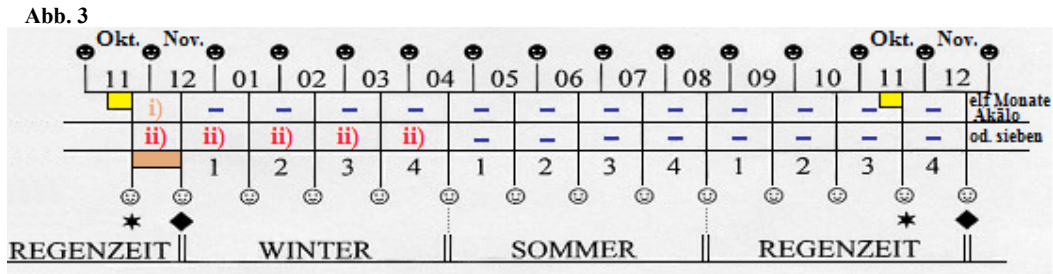
ii) Wenn die Kaṭhinaprivilegien erteilt sind, dann sind es fünf Monate, [d.h., daß er es für 10 Tage vor dem Okt. ☉, fünf Monate danach und noch einen zusätzlichen Tag beiseite legen kann.]

"*Cīvarakālasamayo nāma:*

i) *anattate kaṭhine vassānassa pacchimo māso,*

ii) *atthate kaṭhine pañcamāsā.*" (Pj 261)

Monate für die Gewandzeit



Legende zu Abb. 3

11 = Assayuja	(≈ Okt.)	← ☉ ☆	☐ = 10 Tage vor dem Okt. ☉
12 = Kattika	(≈ Nov.)	← ☉ ◆	☐ = i) Gelegenheitszeit (civarakālasamaya) = Gewandmonat (civaramāsa) = gültige Zeit (kāla) = Kathina-saison (kathina-khetta). Ein Monat K-Privilegien ohne Vinayaverfahren. s. Anh.I, Kap. 9.
01 = Māgasira	(≈ Dec.)	W I N T E R	ii) Gelegenheitszeit (civarakālasamaya) = gültige Zeit (kāla). Five Monate K-Privilegien mit/ohne Vinayaverfahren. s. Anh.I, Kap. 9, B. ☐ = Ungültige Zeit (akāla); Gewandstoff außerhalb der (Gewand-) Zeit (akāla-civara). s. Nis. Pāc. 3; Anm. 67.
02 = Phussa	(≈ Jan.)		
03 = Māgha	(≈ Feb.)		
04 = Phagguna	(≈ Mär.)		
05 = Citta	(≈ Apr.)	S O M M E R	
06 = Vesākha	(≈ Mai)		
07 = Jeṭṭha	(≈ Jun.)		
08 = Āsālha	(≈ Jul.)	← ☉	R E G E N Z E I T
09 = Sāvana	(≈ Aug.)		
10 = Poṭṭhapāda	(≈ Sep.)		
11 = Assayuja	(≈ Okt.)	← ☉	
12 = Kattika	(≈ Nov.)	← ☉	

Erklärung zur Abb. 3 und 4

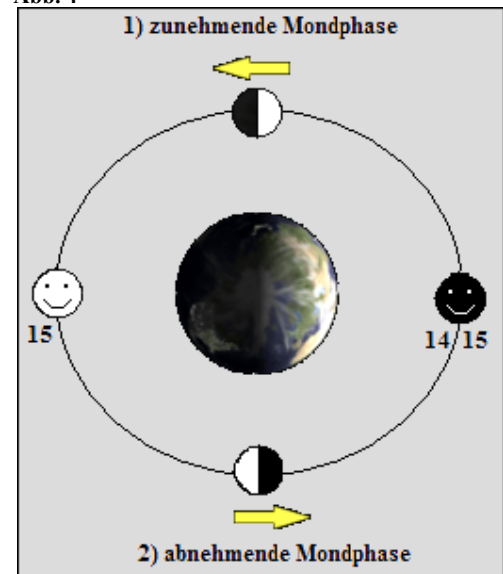
A) Die zwölf Mond- (synodischen) Monate Assayuja, Kattika usw., mit ungefähr 29½ Tagen zwischen 2 Mondphasen, beginnen einen Tag nach jedem Neumond ☉. Zeitintervall I: von ☉ zu ☉. Deshalb gibt es einen Wechsel von 29 (= 15 + 14: pañnarāsi + cātudassī) und 30 (= 2 x 15) -tägigen Monaten. Siehe Anm. 21

B) Die Gregorianischen Sonnenmonate, Okt., Nov. usw. entsprechen dieser Einteilung nur ungefähr (≈), jedoch ist der Vollmond ☉ in beiden, Mond-, und Sonnenmonaten, enthalten.

C) Die drei Mondjahreszeiten beginnen einen Tag nach jedem ☉: a) mit 04 = Phagguna (Mär.) ☉ der SOMMER, b) mit 08 = Āsālha (Jul.) ☉ die REGENZEIT, und c) mit 12 = Kattika (Nov.) ☉ der WINTER.

Nach dieser "Zählweise der Mondjahreszeiten" zählt man die Monate (1, 2, 3, 4) von einem Tag nach jedem ☉ zum nächsten ☉. Zeitintervall II: von ☉ zu ☉. Vgl. Nis. Pāc. 24; Anm. 96:

Abb. 4



"Der letzte Monat des Sommers". Daraus auch der Ausdruck:
Winter-, Sommer-, usw. -Monate.

102. Es ist eben im vierten Monat der Regenzeit, zwischen ersterem (Okt. ☉) und letzterem Kattika (Nov. ☉), und nach-dem man die frühe Regenzeitklausur verbracht hat (*upavassanā* = *vuttha-vassānaṅ* (Pj 263)), daß den Mönchen auf Grund der Kaṭṭhinprivilegien eine große Anzahl Gewänder zukommt, und Räuber die Waldlagerstätten überfallen. (Siehe Pj 263). Die Erlaubnis a) eines seiner drei Gewänder bei jemandem in einem Dorf beiseite zu legen und b) für sechs Nächte davon abwesend zu sein gilt nur:

- 1) für jenen Mönch, der die frühe Regenzeitklausur angetreten, sie ohne Unterbrechung verbracht (*upavassanā*) und am Okt. ☉ mit der Einladung [zur Ermahnung] (*Pavāraṇa*) beendet hat.
- 2) Für den Kattika-Monat (Okt. ☉ - Nov. ☉), nicht über ihn hinaus.
- 3) Für Waldlagerstätten, die mindestens 500 Bogen (*Dhanu*) weit von bewohnter Gegend entfernt sind. (Pj 263) [1 *Dhanu* = 9 normale Handspannen. (Vm 188)], und
- 4) Für jene Waldlagerstätten, die gefährlich oder Furcht erregend sind. (Smpps 532)

Die Erlaubnis der sechs Nächte gilt jedoch nur für den Fall, daß er diese Zeit weder in seiner Waldlagerstätte, noch in dem Dorf, in dem er sein Gewand beiseite gelegt hat, verbringt. Deshalb auch der Nachdruck: "Gibt es nun für diesen Mönch einen Grund (*paccayo* = *karaṇīyaṅ*: Angelegenheit zu erledigen (Pj 264)) von jenem Gewand abwesend zu sein, ..." (Siehe Smpps 532; Sd 780 f; Vm. 297)

103. *Lābha* (wörtl.: Gewinn, Erwerb), aber eine wörtliche deutsche Übersetzung in diesem Fall ist irreführend, da sie den Eindruck erweckt, daß der Orden ein gewinnorientierter Wirtschaftsbetrieb ist, was nicht der Fall ist. Siehe Nis. Pāc. 18, 19, 20. Der Orden erhält (*labhati*) jedoch, was die Leute geben. Deshalb wurde im Pāli das Wort *lābha* verwendet. Die Bedeutung ist: "Gewänder, Brocken Speise, Lagerstätten, Medizin [usw.]." (Pj 266)

104. d.i. wohl überlegte Lüge. Siehe auch M. Nr. 61; It 25

105. "Es ist kein Vergehen, wenn man bezweckt: 1) die Bedeutung (*attha*) einer Sache des Kanons zu erklären, 2) die Lehre (*dhamma*) zu erklären oder 3) jemanden zu ermahnen (*anusāsana*)." (Pāc 11). Siehe Anh. I, Kap. 5: *Dubbhāsita***106.** Zwischenträgerei kann aus zwei Gründen vorkommen: 1) Aus dem Wunsch, sich bei jemandem einzuschmeicheln (*piyakamyassa*) und 2) aus der Absicht Zwietracht zu säen (*bhedādhīpāyassa*). Ein Beispiel: Mönch A spricht schlecht über Mönch B. Mönch C hört das und wiederholt es Mönch B oder D gegenüber, um 1) sich bei ihnen einzuschmeicheln oder 2) zwischen A und B/D Zwietracht zu säen. (Siehe Pāc 12f)

107. *Padaso*. Die Bedeutung ist: die Zeile/n (*pada /ni*) in Abschnitte unterteilen (*koṭṭhasaṅ koṭṭhasaṅ*). (Smpps 540). Es gibt vier übliche Weisen so etwas zu tun. Ein Beispiel mit: "*Rūpaṅ aniccaṅ, vedanā aniccā, ...*" (Pāc 15):

- 1) Der Mönch und die Person fangen zusammen an zu rezitieren und beenden die Zeile zusammen.
- 2) Sie fangen getrennt an und beenden zusammen.
- 3) Sie fangen zusammen an und der Mönch spricht nur die erste Silbe *Rū-* aus und hört auf. Die Person beendet alleine.
- 4) Der Mönch sagt: *Rūpaṅ aniccaṅ* und die Person spricht alleine aus: *vedanā aniccā*.

Diese Lehrweise hatte zur Folge, daß die auf diese Weise unterwiesenen Personen ihren Lehrer nicht mehr respektierten. Deshalb untersagte der Buddha eine solche Lehrweise.

Ausnahmen

Es ist kein Vergehen:

- 1) wenn ein Mönch nicht rezitieren lehrt, sondern zusammen mit einer Person bloß rezitiert, während er mit ihr von einem Lehrer unterrichtet wird. Für den Lehrer ist es ein Vergehen, falls er mitrezitiert.
- 2) Wenn ein Mönch zusammen mit einer Person eine Lehrrede auswendig lernt, und

3) Wenn die Person schon vorher eine Lehrrede größtenteils auswendig gelernt hat und der Mönch hilft, indem er nur einzelne Silben, ein paar Wörter, oder die ganze Lehrrede mit ihr zusammen rezitiert. (Siehe Pāc 15; Sm̐ps 541 f)

108. "Unterkunft bedeutet: Ein Platz, der mit Dach und Wänden/Wandschirmen usw. vollständig oder größtenteils (zu 3/4) geschlossen ist." (*Seyyā nāma: sabbacchanā, sabbapariicchannā, yebhuyyenacchannā, yebhuyyenapariicchannā.*) (Pāc 17)

109. Wenn er bewusst lügt, begeht er den vierten Pārājika. Wenn er sich überschätzt, begeht er kein Vergehen. (Pj 100)

110. "Moralisches Vergehen bedeutet: Die 4 Pārājika und die 13 Saṅghādisesā." (*Duṭṭhullā nāma āpatti: cattāri ca pārā-jikāni terasa ca saṅghādisesā.*) (Pāc 31)

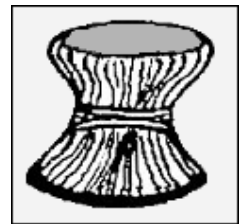
111. Siehe Anh. I., Kap. 12. C.: *Kappiyaṅ*-Zulassung für Obst, Pflanzen usw.

112. Wenn ein Mönch, der sich vergangen hat, von anderen Mönchen darüber befragt wird und nur ausweichende Antworten gibt, oder wenn er zu gestellten Fragen schweigt und dadurch Schwierigkeiten verursacht, begeht er ein Dukkaṭṭavergehen. Wenn der Orden ihm das durch ein Vinayaverfahren vorhält (*āropeti*), dann begeht er am Ende des Verfahrens ein Pāc Vergehen. Siehe Pāc 37.

113. Wenn man Mönche, die durch ein Vinayaverfahren ermächtigt wurden, eine offizielle Aufgabe zu erfüllen, (z.B. Verwaltung des Lagerraums) verleumdet oder destruktiv kritisiert, dann begeht man ein Pāc.-Vergehen. Ansonsten ein Dukkaṭṭa. Siehe Pāc 37 f.

114. "Schemel bedeutet [hier]: Ein Sitz, welcher aus Borke, duftender Wurzel, grobem Gras oder Binsen gemacht und innen [in der Mitte mit Leder u.ä. (Sm̐ps 565)] um-wickelt und zusammen gebunden ist." (*Kocchaṅ nāma: Vākamayaṅ vā, usīramayaṅ vā, muñjamayaṅ vā, babbajamayaṅ vā anto sanvethetvā baddhaṅ hoti.*) (Pāc 40)

Abb. 5
Shemel

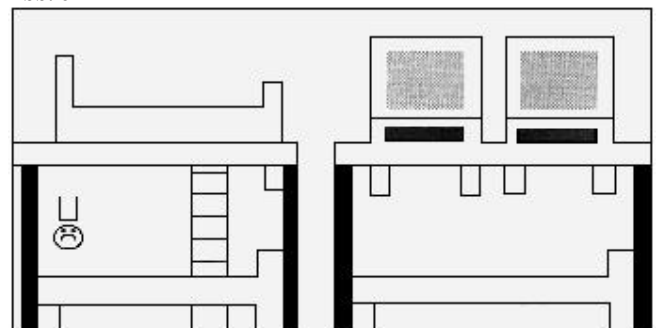


115. "Boden- und Bettzeug bedeutet: Kissen, Bodenbelag, Laken, Teppich, Matte, Lederstück, Stoff zum Sitzen, Decke, Matratze aus Gras, Blättern usw." (*Seyyaṅ nāma: Bhisī, cimilikā, uttarattharaṅgaṅ, bhummattharaṅgaṅ, taṭṭika, cammakhaṅḍo, nisīdanaṅ, paccattharaṅgaṅ, tiṅsanthāro, paṅṅasantharo.*) (Pāc 41)

116. "Ein Mönch, der oben auf der erhöhten Plattform lebte, setzte sich hastig auf das Bett, welches abnehmbare Füße hatte. Ein Bettfuß fiel herab, und stieß den Kopf des unten sitzenden Mönches. Er schrie auf." (*Uparimo bhikkhu āhaccapādakaṅ mañcaṅ sahasā abhinisī-di. Mañcapādo nippativā, heṭṭhimassa bhikkhuno matthake avatthāsi. So bhikkhu vissaramakāsi.*) (Pāc 46)

Um das Wiederholen zu vermeiden, wurde diese Regel erlassen. Die Minimalhöhe der Plattform für Pāc. Vergehen: Sie berührt nicht den Kopf eines darunter stehenden Mannes von mittlerer Größe. (Pāc 46)

Abb. 6

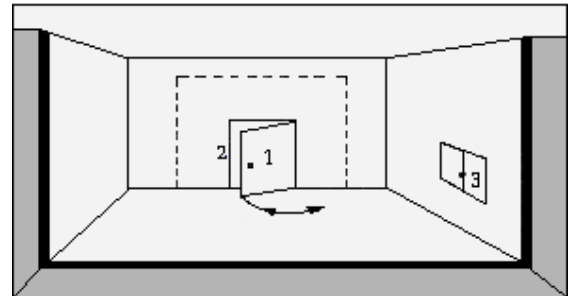


Es ist kein Vergehen, wenn die Füße fest genagelt und nicht abnehmbar sind; wenn die erhöhte Plattform vollständig mit Brettern vernagelt ist oder wenn niemand den Platz unter der Plattform benutzt. (Pāc 46)

117. Entsprechend der Ursprungsgeschichte war es nun zu jener Zeit so, daß ein Chefminister eine Wohnstätte für den Ehrw. Channa bauen ließ. Der Ew. Channa veranlasste dann, die bereits fertig gebaute und fertig gestellte Wohnstätte (*katapariyositaṃ vihāraṃ*) wiederholt in übertreibener Weise zu decken und wiederholt zu verputzen (*punappunaṃ chādāpesi, punappunaṃ lepāpesi*). Die überladene (*atibhārita*) Wohnstätte brach zusammen, und der Ew. Channa, danach Deck- und Reparaturmaterial, sowie Gras und Holz herbei bringend, beschädigte das nahe Gerstenfeld eines gewissen Brahmanen, der das scharf kritisierte. (Siehe Pāc 47). Um eine Grenze für Hausreparaturen fest zu legen, wurde diese Regel erlassen. Siehe Anm. 118

118. "Die Tür [1] ist leicht zu bewegen. Beim Öffnen stößt sie [manch-mal] gegen die Wand, und beim Schließen gegen den Türpfosten [2]. Durch diese [beiden] Stöße wird die Wand erschüttert. Daher löst sich der Mauerputz, wird locker, oder fällt herunter. Deshalb sagte der Erhabene: Nur rund um den Türrahmen bedeutet: Nur eine *Hatthapāsā* 2½ Ellen um den Türrahmen herum (*Yāva dvārakosā'ti = piṭṭhasaṅghātassa samantā hatthapāsā*), zur Türbefestigung (*aggalaṭṭhapanāyā'ti = dvāraṭṭhapanāya*) kann Mauerputz (*setavaṇṇaṃ*, usw.) aufgetragen werden. (Pāc 47)

Abb. 6



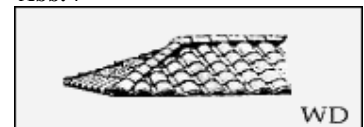
Diese letzte Bedeutung kann man besser von der Ursprungsgeschichte verstehen, wo der Ew. Channa die bereits fertig gestellte Wohnstätte wiederholt verputzte. (Siehe Anm. 117). Deswegen wurde vom Buddha niedergelegt, daß die Wand-fläche nur 2½ Ellen (*hatthapāsā*) um den Türrahmen herum zur Türbefestigung [wenn notwendig] wiederholt (mehrfach) verputzt werden darf. Das selbe gilt auch für die Wandfläche um die Fenster [3] herum. (Smp. 573). Über *Hatthapāsā* siehe Anm. 25.

Manche Lehrer sagen, daß es kein Vergehen ist, im Falle einer Behausung (*kuṭi*), wie in Saṅghādisesa 6, da es dort "ohne Besitzer" (*assāmikaṃ*) heißt und hier "große Wohnstätte" (*mahallakaṃ vihāraṃ*) und "mit Besitzer" (*sassāmikaṃ*) gesagt wurde. (Vv 310). Siehe Anm. 117.

119. Es gibt zwei Arten ein Dach zu decken:

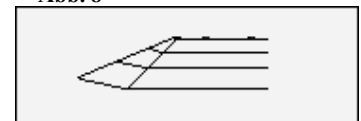
1) *Maggena*: Aufrechte (*ujukaṃ*) Dachdeckung, wird mit Reihen von Ziegeln (*iṭṭhaka*), Steinen (*silā*) oder Lehm (*sudhā*) geformt.

Abb. 7



2) *Pariyāyena*: parallele Dachdeckung, wird mit Reihen von Gras (*tiṇa*) oder Blättern (*paṇṇa*), wie z.B. Palm-wedel, geformt.

Abb. 8



a) Wenn z.B. an zwei Reihen ein Schaden entstanden ist, kann man sie sogar beseitigen und immer wieder Deckmaterial legen, um den Schaden zu reparieren.

b) Falls es notwendig ist, eine dritte Reihe zu reparieren, dann soll man jemand anderen damit beauftragen und selbst weggehen oder schweigend beiseite stehen. (Siehe Pāc 48 f; Smps 574). Deshalb wurde gesagt: "*Maggena/pariyāyena chāden-tassa [a] dve magge / pariyāye adhiṭṭhahitvā, [b] tatiyaṃ maggaṃ / pariyāyaṃ āṇāpetvā pakkamitabbaṃ.*" (Pāc 48)

120. "Pflanzungen bedeutet: Getreide (*pubbaṇṇa*) und Hülsenfrüchte, oder Gemüse (*aparaṇṇa*)." (Pāc 48). Während man rund um die Wohnstätte geht, um das Dach usw. zu reparieren, soll man nicht auf Pflanzungen treten, falls sie in der Nähe der Wohnstätte gesät sind, sonst ist es ein Dukkaṭavergehen. (Pāc 48). Vergleiche Saṅghādisesa 7 & Anm. 50, daß die Wohnstätte gewöhnlicherweise einen Gang rundherum haben soll.

121. "Bei Tonerde oder auch bei anderen Materialien, wie z.B. Holz, Dung, Sand, Erde usw., ist eben das selbe gültig, d.h. dorthin wo auch immer diese Tierchen sterben." (*Mattikāya'pi aññesu'pi kaṭṭhagomayādisu eseva nayo, ... yattha pāṇakā marantī.*) (Smps 575)

4. [X] versucht [A] diese *bhojana* [b] darzureichen (*abhiharati*), und
5. [A] lehnt *bhojana* [b] mit dem Körper und / oder der Rede ab (*paṭikkhipati*).

ii) Dieser ganze Vorgang heißt *paṭikkhepa-pavāraṇā* (Ablehnung). Bis jetzt begeht [A] kein Vergehen. Er kann, solange er auf dem selben Sitz sitzt, seine vorherige *bhojana* [a] weiter genießen oder auch eine andere *bhojana* [c] entgegen nehmen und sie genießen. Von nun an aber heißt er *pavārito*, da er die *bhojana* [b] abgelehnt hat. **Wenn er sich von seinem Sitz erhebt**, dann darf er an diesem Tag keine andere *bhojana* [d] genießen, selbst seine vorherige *bhojana* [a/c] nicht, falls etwas übrig geblieben ist – es sei denn, er lässt die unten erwähnten sieben Vinayahandlungen durchführen, so daß *bhojana* [a / c] oder [d] (= von nun an *bhojana* [O] geschrieben) als "Übriggelassen" bezeichnet werden kann (*atirittaṃ kataṃ*). Hier *kataṃ* (wörtl.: gemacht werden) – da es sich aber eigentlich um eine symbolische Förmlichkeit handelt, wird das Wort "bezeichnen" verwendet.

III) "Übriggelassene Speise (*atirittaṃ*)."

Zunächst wird hier dieser Ausdruck erklärt.

- i) Während [A] *bhuttāvī* und *pavārito* ist,
- ii) sich von seinem Sitz erhebt,
- iii) am selben Tag vor Mittag, eine *bhojana* [O] genießen möchte, dann soll er:

bhojana [O] von einer nichthochordinierten Person [Y], in der Absicht, diese *bhojana* [O] einem anderen Mönch [B] auszuhändigen, entgegen nehmen, so daß Mönch [B] diese *bhojana* [O] als 'Übriggelassen' bezeichnen kann.

Die folgenden sieben Faktoren müssen durch sieben Vinayahandlungen vollständig erfüllt werden, um diese *bhojana* [O] als 'Übriggelassen' zu bezeichnen:

1) Die *bhojana* [O] soll zulässig sein (*kappiyakataṃ*)

- a) Wenn *bhojana* [O] keimfähigen Samen usw. enthält, dann soll [A] diese *bhojana* [O] von einer Person [Y], z.B. mit einem Messer, zulässig machen lassen (siehe Anh. I, Kap. 12.C - *kappiyaṃ*).
- b) Wenn *bhojana* [O] unzulässiges Fleisch (siehe Anh. I, Kap. 12.D) enthält, soll dieses oder die ganze *bhojana* [O] beseitigt werden.
- c) Wenn *bhojana* [O] auf unrechte Weise beschafft wurde, [z.B. durch Verderben von Familien, (siehe Saṅghādisesa 13), durch das Geld eines Ordinierten, oder durch Lüge über übermenschliche Umstände], dann ist [O] unzulässig.

2) [A] soll die zulässige *bhojana* [O] von Person [Y] entgegen nehmen (*paṭiggahita-kataṃ*).

3) [A] soll dann zu einem Mönch [B] gehen und sie ihm anbieten, d.i. überreichen (*uccāri-kataṃ*). Er kann auch dabei sagen: "Ehrwürdiger Herr! Bezeichnen Sie diese Speise als 'Übriggelassen'."

4) [A] soll während dessen innerhalb der Reichweite von [B] bleiben, so daß dieser die *bhojana* [O] als 'Übriggelassen' bezeichnen kann (*hatthapāse kataṃ*).

5) [B] soll die *bhojana* [O] in die Hände nehmen und etwas davon genießen (*bhuttāvinā kataṃ*).

6) Falls auch [B] '*bhuttāvī*' und '*pavārito*' ist, sich jedoch von seinem Sitz nicht erhoben hat, dann soll er weiter dort sitzen bleiben, um *bhojana* [O] als 'Übriggelassen' zu bezeichnen (*bhuttāvina pavāritena, āsanā avuṭṭhitena kataṃ*).

7) Nachdem [B] etwas von der *bhojana* [O] genossen hat, soll er auf diese Weise zu [A] sprechen: "Diese [*bhojana* [O]] ist genug für Sie (*alam'etaṃ sabban'ti vuttaṃ*).", und die *bhojana* [O] wieder [A] zurück geb-

en. Nun kann [A] sie genießen, ohne ein Vergehen zu begehen, denn sie ist dadurch als 'Übriggelassen' (*atiritta*) bezeichnet worden.

Ohne Vinayahandlung:

8) Eine andere Möglichkeit, eine *bhojana* als 'Übriggelassen' zu betrachten, ist eine *bhojana* [P], die, ohne Vinayahandlung, von kranken, ordinierten Personen übrig gelassen oder ihnen neu angeboten wurde (*gilānatirittaṇ*).

Wenn die oben erwähnten sieben Faktoren oder Faktor 8 nicht vollständig erfüllt sind, dann wird *bhojana* [O] oder [P] als 'Nichtübriggelassen' (*an-atiritta*) betrachtet. Genießt [A] etwas davon, so begeht er ein Pācittiyavergehen.

Es ist ein Dukkaṭavergehen, wenn er *pavārito* ist und Medizin wie Butter, Honig / Fruchtsäfte usw. als Nahrung (*āhāra*) einnimmt, ohne diese, wie oben, als 'Übriggelassen' bezeichnen zu lassen.

128. [B] begeht, gemäß Pāc 35, ein Pācittiyavergehen. (Siehe Smps 612)

129. Zur Unzeit bedeutet: Nachdem die Mittags- [Sonne westlich vom Zenith] ist, bis zum Erscheinen der Morgendämmerung [d.i. bis die Himmelsrichtungen anfangen frühmorgens hell zu werden]." (*Vikālo nāma: Majjhantike vīvatte, yāva aruṇuggamanā.*) (Pāc 86). Siehe MV 78; Pāc 129; Vv 478.

130. Für den Unterschied zwischen "essbare & genießbare Speise", siehe Anm. 127.

131. Siehe D i. 6/63: "*Sannidhikāra-paribhogā paṭivirato samaṇo Gotamo/bhikkhu*". & M i. 523: "*Abhabbo khīṇāsavo bhikkhu sannidhikāraṇṇ kāme paribhuñjituṇ, seyyathā'pi pubbe agāriyabhūto.*"

132. *Mukhadvāraṇ & Udaka-dantaponaṇ*: siehe Anh. II, Diskussion Nr. 6

133. *Saha + ubhohi + janehi: sa + ubho + janaṇ = sa-bho-janaṇ.* (Smps 632). Deshalb wurde gesagt: "*Sa-bho-janaṇ kulaṇ* bedeutet: Da ist sowohl eine Frau als auch ein Mann, beide (ubho) (*Sabhojanaṇ nāma kulaṇ: itthi ceva hoti, puriso ca, ... ubho ...*). (Pāc 95)

134. Diese Regel (Nr. 45), obwohl sehr ähnlich mit Nr. 44, wurde erlassen, um Hintertürchen zu schließen, damit ein Mönch nicht auf die Idee kommt, daß er an Plätzen, an denen er nicht durch eine Wand usw. verborgen ist, privat zu-sammen mit einer Frau sitzen kann. Solche nicht verborgene Plätze sind z.B. offene verlassene Parks, Gärten od. Verandas, Pavillions unter freiem Himmel usw. Es ist jedoch in beiden Regeln kein Vergehen, "wenn ein verständiger Mann dabei ist; wenn der Mönch steht und nicht mit ihr sitzt; wenn er keine Heimlichkeit erhofft (*arahopekkho*); und wenn er mit ihr sitzt und geistesabwesend ist." (Pāc 97)

135. "Der Bedarfsgegenstand der Medizin kann angenommen werden." (*Gilāna-paccaya-pavāraṇā sādītābā.*) (Pāc 103)

136. *Angemessener Grund*: Falls er einen sich dort aufhaltenden Verwandten besuchen geht, der krank ist und ihm eine Nachricht geschickt hat, daß er dorthin kommen soll. (Siehe Pāc 105)

137. Es gibt zwei Arten von Missachtung: 1) einer Person (*puggala*) und 2) einer Regel (*Dhamma*). Ein Beispiel: Wenn man von einem Mönch wegen einer vom Erhabenen erlassenen (*paññattena*) Schulungsregel ermahnt wird, dann mis-achtet man entweder: 1) den Mönch, indem man sich nicht nach seinem Rat richtet, oder 2) die betreffende Schulungs-regel, indem man ihre Abschaffung wünscht, oder im allgemeinen, weil man sich nicht darin üben möchte. In beiden Fällen ist es ein Pācittiyavergehen. Ermahnungen zu missachten, die sich nicht auf die erlassenen Regeln / Vorschriften im Vinayaṭṭaka beziehen, sondern auf Weisungen im Suttaṭṭaka (d.i. *apaññattena*), ist ein Dukkaṭavergehen. (Siehe Pāc 113)

138. *Uṇhasamayo nāma: diyaddho [1½] māso seso gimhānaṅ; pariḷāhasamayo nāma: vassānassa paṭhamo māso* (erster Monat der Regenzeit). (Pāc 119)

139. *Sarajena vātena* (Pāc 119)

140. "Es ist kein Vergehen, in allen Ländern und Bezirken außerhalb Mittelindiens [öfter zu baden]." (*Anāpatti: ... sabbapaccantimesu janapadesu.*) (Pāc 119)

141. Der dafür übliche Ausdruck ist *kappa-bindu* aus *kappo* in Pāc 121. Siehe Anh. I, Kap. 10.B

142. *Sikkhamāna* ist eine *Sāmaṇerī* ("Einsiedlertochter", Novizin) mit den '*Dasasīla*' (Pāc 122; siehe Anh. I, am Ende von Kap. 1), die sich jedoch für zwei Jahre, ohne eine der ersten sechs Schulungsregeln des '*Dasasīla*' zu brechen, schulen muß, bevor ihr die Bhikkhuṇī-Hochordination erteilt werden kann. (Siehe Pāc 122)

NB: *Sahadhammikā*: Diese fünf Personen (Mönch ... "Einsiedlertochter") heißen *Sahadhammikā* = Gefährten in der gemeinsamen Regel (Smps 467), weil sie die vom Erhabenen erlassenen Schulungsregeln erfüllen. - "*Yaṅ Bhagavatā paññattaṅ sikkhāpadaṅ, etaṅ sahadhammikaṅ.*" (Pāc 141)

Sie heißen in Zusammenhang der Vinayafachsprache nicht *Sabrahmacārino* (Gefährten im Reinheitswandel), wie es manchmal erklärt wird, denn nur Mönche gegenüber Mönchen und Nonnen gegenüber Nonnen heißen so; nicht aber Mönche gegenüber Nonnen usw., weil ihnen miteinander die selbe Gemeinschaft oder Gemeinwesen (*saṅgvāso*) verschlossen bleibt. Und *saṅgvāso* bedeutet, daß man: 1) gemeinsam Ordens-, oder Vinayaverfahren durchführt (*ekaṅ kammaṅ*), 2) gemeinsam Pātimokkharzitation hält (*ekudeso*), und 3) gleichen Schulungszustand hat (*samasikkhatā*) (Pj 28); was zwischen Mönchen und Nonnen nicht der Fall ist. Wenn man sagt, daß man ein Gewand einem *sabrahmacāri* überlassen kann, würde das bedeuten, ein Mönch einem Mönch und eine Nonne einer Nonne usw.; nicht aber ein Mönch einer Nonne, was im Widerspruch zu Pāc 59 ist. Sie beide können jedoch miteinander nur solche Schulungsregeln wie *Vikapana*, *Ovāda* usw. erfüllen. Dafür gibt es den Fachausdruck: *Sahadhammika*.

In Vinaya-Angelegenheiten sind die anderen zwei *Sahadhammikā*, nämlich die männlichen und weiblichen Laien (*gahaṭṭhā*) ausgeschlossen. In M. i. 64, Nr. 11 sind sie somit unterscheidbar, weil sie, sowie die fünf Fortziehenden (*pabbajitā* = *Bhikkhu*, *Bhikkhuṇī*, usw.), die Grundlehre des selben Meisters (*Satthā*) in die Praxis umsetzen.

143. *Vikappana* (Überlassung): siehe Anh. I, Kap. 10.F.

144. *Tiracchānagata-pāṇo vuccati.* (Pāc 124)

145. Gemäß Dhamma, Vinaya und *Sāsana* des Erhabenen. (Pāc 126). Siehe z.B. am Ende des Pātimokkha: "Die sieben Regeln zur Beilegung der Streitigkeiten." - Dieser Mönch hier ist sich dessen bewusst und betreibt die Wiederaufnahme aus böswilligen Motiven heraus.

146. " ... *Upajjhāyassa āpatti pācittiyassa.*" (Pāc 130) - Für den *Upajjhāya* und die Hochordination siehe Anh. I, Kap. 2 & 3.A.

147. Der wichtigste Unterschied zwischen dieser Regel (Pāc 67) und Pāc 27 ist, daß er sich mit der Nonne verabreden und reisen kann, sofern der Weg nur mit einer Karawane bereist werden kann oder gefährlich ist. Mit einer nicht-hochordinierten Frau kann er das nicht.

148. Die [sexuellen] Sinnesfreuden oder Hedonismus (*kāma*) (Pāc 134), sowie Pj 1, Saṅghād. 1, 2, 3 usw. "Sie behindern den Weg in den Himmel, oder zur vollständigen Befreiung (Erlösung)." (*Saggamokkhānaṅ antarāyaṅ karonti.*) (Khvt 126) " Siehe auch Anm. 31 "*Kissa antarayiko? ...*"

149. *Pāpakaṅ diṭṭhigataṅ.* (Pāc 136)

150. "Dessen Fall noch nicht durch die Wiedereingliederung abgeschlossen ist, bedeutet: Er wurde suspendiert und noch nicht [durch die Aufhebung (*paṭipassambhana*) der Suspendierung] wieder eingegliedert." (*Akaṭ' anudhammo nāma: ukkhito, anosārito.*) (Pāc 137)

Grundvoraussetzung für dieses Pācittiyavergehen ist, daß er wegen seiner üblen Ansicht (*pāpikadiṭṭhi*), die er nicht aufgibt, suspendiert wurde. (Siehe CV. 25f)

NB: *Anu-dhamma* heißt im engeren Sinne *anuloma-vattaṇ* (die entsprechende Pflicht) und im weiteren *osāraṇa* (Wiedereingliederung) wie oben weil, nachdem ein Mönch suspendiert wird, kann der Orden ihn nur dann wieder eingliedern (*osāretuṇ*), wenn er sieht, daß dieser Mönch die entsprechenden Pflichten (*anulomavatta*) – wie z.B., nicht mit regulären Mönchen unter einem Dach wohnen, usw. – gewissenhaft erfüllt. (Siehe CV 22)

Falls der Mönch die entsprechenden Pflichten nicht erfüllt (*akaṭ'anudhammo*), dann bleibt er suspendiert (*ukkhito*) und kann im weiteren Sinne nicht wieder eingegliedert werden (*anosārito*). (Siehe Smps 644)

151. "Umgang pflegt: Es gibt zwei Arten mit jemandem Umgang zu pflegen, d.i., Umgang in materieller und spiritueller Hinsicht." (*Sambuñjeyyā'ti: sambogo nāma, dve sambogā: āmisasambogo, dhammasambogo ca.*) (Pāc 137)

152. "*Samaṇuddesa* (wörtl.: Ein als Einsiedler bezeichneter) ist gleichbedeutend mit *Sāmaṇera* (wörtl.: Einsiedlersohn), [was auch manchmal als Novize übersetzt wird]." (*Samaṇuddeso nāma: Sāmaṇero vuccati.*) (Pāc 139)

153. *Pare*: "Du Anderer [mit einer anderen Ansicht]! Nicht zu uns gehörender!" (*para! amāmaka!*) (Smps 645; Khvt 127) — Hier wird *pare* als undeklिनierbares Wort verwendet. (Pāli-Sinhalese Dictionary, Maḍḍhiyawela Siri Sumaṅgala Thera, Guṇasena Druck-erei, Colombo, 1965); oder auch als Acc. Plural: 'Geh zu den anderen (*pare*)'. (Sd 867)

154. Gemäß Pāc 143 bezieht sich dies nicht nur auf die Uposathahandlung, sondern auch auf andere Fälle, wie das Lernen und Studieren der Schulungsregeln. Das Wort "Rezitation" wird hier verwendet, weil die Worte des Buddha für lange Zeit nur mündlich überliefert wurden.

155. "Auf diese Weise spricht, bedeutet: Nach dem er sich unziemlich benommen hat, denkt er sich: 'Mögen sie es erfahren, als ob ich mich unwissentlich verging!' – dann ist es ein Dukkaṭavergehen, wenn er spricht: "Jetzt erst weiß ich es" (*Evaṇ vadeyyā'ti: anācāraṇ ācaritvā, 'aññānakena āpanno'ti jānantū'ti.*" ... *evaṇ vadeti: 'Idāneva kho ahaṇ jānāmi ...' āpatti dukkaṭassa.*) (Pāc 145) — Er will Unkenntnis der Regel vortäuschen. Siehe Anm. 156

156. "Von diesem bedeutet: Von diesem Mönch, der [die Mönche] täuschen will." (*Tañce'ti: mohetukāmaṇ bhikkhuṇ.*) (Pāc 145)

157. Im Pāli hat "*Na ... mutti atthi*" die Bedeutung: "*Āpattimutti / -mokkho natthi.*" (Vv. 335 / Vm. 247)

158. "*Āropite mohe, moheti: āpatti pācittiyassa.* (Pāc 145). *Evaṇ āropite mohe, puna moheti: tasmiṇ mohanake puggale idaṇ pācittiyaṇ.*" (Khvt 129)

NB: Er begeht nur dann ein Pācittiyavergehen, wenn der Orden ein Vinayaverfahren durchführt, um seine Verblendung kund zu tun und ihn zu warnen, daß er während der Rezitation aufpassen muß, und er wieder zu täuschen versucht. (Siehe Pāc 145)

159. "Lauschend zugesellt, bedeutet: "Ich werde ihnen zuhören und ihre Worte gegen sie benutzen, ... [Er belauscht sie heimlich aus diesem Grund.]" (*Upassutiṇ tiṭṭheyyā'ti: imesaā sutvā codessāmi, ...*) (Pāc 150)

160. Einem Mönch, der durch ein Vinayaverfahren ermächtigt wurde eine offizielle Aufgabe zu erfüllen, z.B. Verwaltung des Lagerraums. Ansonsten ist es ein Dukkaṭavergehen. (Siehe Pāc 155)

161. "Rājā sayañgharā (Schlafgemach) anikkhanto hoti. - Mahesī sayañgharā anikkhantā hoti. Ubho vā anikkhantā honti." (Pāc 160)

In einer polygamen Gesellschaftsordnung bezeichnet *Mahesī* die Hauptgemahlin des Königs, die als "Majestät" (*ratana-ka*, oder *ratana*) betrachtet wird.

NB: Der Unterschied zwischen dieser Regel (Pāc 83) und Pāc 43 ist, daß es sich in Pāc 43 um ein gewöhnliches Ehepaar handelt, in deren Schlafrum er sich nicht setzen soll, wenn er sie dadurch stört. In Pāc 83 jedoch, soll er unter den beschriebenen Bedingungen die Schwelle des königlichen Schlafgemachs nicht überschreiten.

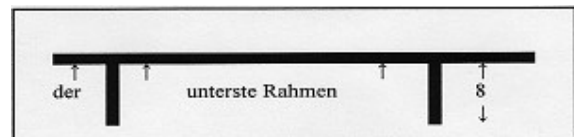
162. Da die Entstehungsgeschichte im Pāc 84 von einem 500 Goldmünzen enthaltenden Beutel erzählt, wird das Wort *ratanaṇ* in diesem Zusammenhang nicht in seiner buchstäblichen Bedeutung als 'Juwel [-enschmuck]' übersetzt, sondern in seiner übertragenen und mehr umfassenden Bedeutung, d.i. als 'Wertgegenstand' im Sinne von etwas Kostbarem und Wertvollem, wie z.B. Geld, edle und kostbare Metalle, Juwelen usw. persönlichen Besitzes. Deshalb wurde gesagt:

"**Wertgegenstand** bedeutet: Perle, Edelstein, Beryll, Seemuschelschale, Quarz, Koralle, Gold [-münze], Silber[-münze], Rubin und Katzenauge. / **Was für einen Wertgegenstand gehalten wird**, bedeutet: Was auch immer für den Menschen a) Luxus-, Genussartikel (*upabhoga*) ist, [z.B. Möbel, Küchengeschirr, Papiergeld, künstlich vergoldete / versilberte Ornamente, Brieftasche, Taschen-, Armbanduhr, Schlüssel, Brille, Kamera usw.] und b) Gebrauchsartikel (*paribhoga*), [z.B. Kleidung, Taschentuch, Nahrungsmittel, Getränke usw.]. " (*Ratanaṇ nāma: muttā, maṇi, veḷuriyo, saṅkho, silā, pavālaṇ, rajataṇ, jātarūpaṇ, lohitaṅko, masāragallaṇ.* / *Ratanasammataṇ nāma: yaṇ manussānaṇ upabhogaparibhogaṇ.*) (Pāc 163). Siehe Anm. 86.

163. "*Ajjh-ārāmo... ajjh-āvasatho = anto-ārāmo ... anto-āvasatho.*" (Pāc 163) – "*anto*" = innerhalb.

164. Gemäß Smps: 1 Sugatafinger = 3 Finger eines Mannes von mittlerer Größe. Vgl. Anm. 47.

Abb. 9



165. "Es gibt zwei Arten von gewürzten Hülsenfrüchten: Gewürzte Erbsen und gewürzte Bohnen, die man mit der Hand nehmen kann [, da sie sich in fester Form befinden]." (*Dve sūpā: muggasūpo, māsasūpo hatthahāriyo.*) (Pāc 190)

NB: Hier sind auch Kichererbsen (*kulatthā*), Linsen usw. mit Erbsen eingeschlossen, da sie zur selben Familie (Legumi-nosen) gehören. (Siehe Khvt 149)

166. *Odana* – hier der Einfachheit halber als gekochter Reis übersetzt – bezeichnet alle Getreidekörner, die gekocht sind. (Siehe Smps 605)

167. "Schulungstüchtige [hier]: Eine Familie, deren Vertrauen zunimmt, deren Vermögen sich aber verringert." (*Yaṇ kulaṇ saddhāya vaḍḍhati, bhogena hāyati.*) (Pāc 180) — Der Erhabene beschützte auf diese Weise übermäßig großzügige Familien vor Verarmung.

168. Diese "Ernennung" wird durch ein Vinayaverfahren vorgenommen und ist nicht nur bei *Sotāpannas* möglich. Siehe Anm. 167

169. Es ist ein Dukkaṭavergehen wenn man auch nur ein *Sekhiya* aus Missachtung (*anadāriyaṇ paṭicca*) übertritt. (Pāc 185 ff; siehe auch Pāc 56). Obwohl hier kranke Mönche frei von Dukkaṭa sind, nur bei *Sekhiya* 30 (*samatittikaṇ*), 36 (*bhiyyoka-myataṇ*) und 38 (*ujjhanasaññī*) sind sie es nicht. (Pāc 190ff.)

170. "Das Untergewand soll man rundherum anziehen, indem man den Nabel- und Kniekreis bedeckt. Wer es aus Mißachtung so anzieht, daß es vorn oder hinten hinunter hängt, begeht ein Dukkaṭavergehen." (*Parimaṇḍalaṅ nivāsetabbaṅ nābhimaṇḍalaṅ, jāṇumaṇḍalaṅ paṭicchādentena. Yo anādariyaṅ paṭicca purato vā pacchato vā olambento nivāseti, āpatti dukkaṭassa.*) (Pāc 185)

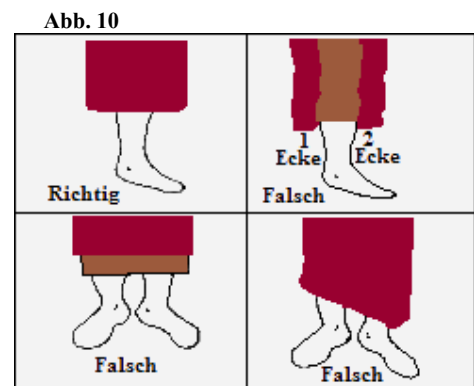
NB: *Parimaṇḍalaṅ* bedeutet, daß man das Untergewand ordentlich anlegt, so daß der obere Teil den Nabel bedeckt, jedoch den Brustkorb [Rippen] nicht erreicht; während der untere Teil die Waden zur Hälfte bedeckt, jedoch den Fuß knöchel nicht erreicht. (Vinayamukha Vol 1. 204; Smps 660)

Vergleiche auch: "Und das Gewand des Ehrwürdigen Gotama ist an seinem Körper weder zu hoch gezogen noch zu tief herunter gelassen." (*Na ca tassa bhoto Gotamassa kāye cīvaraṅ accukkaṭṭhaṅ hoti na ca accokkaṭṭhaṅ.*) (M ii. 139, Nr. 91)

171. "Das Obergewand soll man rundherum anlegen, indem man die beiden [unteren] Ecken auf gleicher Höhe aufeinander legt. Wer es aus Missachtung so anlegt, daß es **vorne** oder **hinten** hinunter hängt, begeht ein Dukkaṭavergehen". (*Parimaṇḍalaṅ pārupitabbaṅ, ubho kaṅṅe samaṅ katvā. Yo anādariyaṅ paṭicca purato vā pacchato vā olambento pārupati, āpatti dukkaṭassa.*) (Pāc 185)

NB: Auch hier soll die Länge, gemäß Pāc 185, Smps 662 & Khvt 148, wie beim Untergewand verstanden werden, da beide Sekhiyas 1 & 2 von *Parimaṇḍala* sprechen. Beide sollen auf gleicher Höhe sein, so daß Unter- und Obergewand den Kniekreis (*janumaṇḍalaṅ*) rundherum (*parimaṇḍalaṅ*) be-decken und beide gleichförmig vorn oder hinten weder zu hoch noch zu tief hinunter gelassen werden.

Vergleiche auch: "Weder liegt es knapp am Körper ... noch lose an. Und der Wind weht das Gewand des Ehrwürdigen Gotama vom Körper nicht auf." (*Na ca kāyasmiṅ allīnaṅ, na ca ... apakaṭṭhaṅ. Na ca tassa bhoto Gotamassa kāyamhā vāto cīvaraṅ apavahati.*) (M ii 139)



Da es bei Sekhiya 1 & 2 keine räumliche Begrenzung wie bei 3 & 4 – in bewohnter Gegend (*antaraghare*) – gibt, soll man das Gewand sowohl innerhalb des Klostergeländes, als auch in bewohnter Gegend rundherum anziehen oder anlegen. (Smps 661). Ausnahme: Wenn man ein Haus, eine Wohnung / Behausung usw. betritt, um darin zu wohnen (*vāsūpagatassa*), wie bei Pāc 186.

Sekhiya 3 & 4 beziehen sich hauptsächlich auf den Oberkörper – Schlüsselbein, Brustbein usw. (Smps 662) – welche man in bewohnter Gegend nicht enthüllen soll (*kāyaṅ vivarivā ... āpatti dukkaṭassa*). (Pāc 186). Dafür gibt es den Ausdruck *ti-maṇḍalaṅ* (dreikreisförmige Bedeckung = Nabel-, Knie-, Halskreis): "*Timaṇḍalaṅ paṭicchādentena [i] parimaṇḍalaṅ ni-vāsetvā ... [ii] saṅgāṭiyo pārupitvā ... gāmo pavisitabbo.*" (CV. 213)

172. *Sasīsaṅ pārupitvā ...* (Pāc 189) [wie z.B. mit dem Gewand, einem Schulterumhang, Handtuch, Tuch, Schleiertuch, usw.]

173. *Bhattassa catubhāga-ppamāno sūpo hoti.* (Smps 663). Der Grundsatz dieser Meßweise stammt aus Pj 243. Ein Beispiel: "Die mittelgroße Schale nimmt ein *Nālika*-Maß von gekochtem Reis auf, und Gemüse usw., einem Viertel des Reises entsprechend." (*Majjhimo nāma patto nālikodanaṅ gaṇhati catubhāgaṅ khādanaṅ*).

In den Sekhiyā jedoch betrifft diese Messung (des Reises) nur die gewürzten Hülsenfrüchte.

174. "Wer aus Missachtung von hier und dort aufnimmt und die Brockenspeise isst, begeht ein Dukkaṭavergehen." (*Yo anādariyaṅ paṭicca tahaṅ tahaṅ omasitvā piṇḍapātaṅ bhuñjati, āpatti dukkaṭassa.*) (Pāc 191)

175. "Zusammendrücken" bedeutet hier: Die Weise, mit der man einen Bissen mit den Fingern von einem Teller u.ä. nimmt und isst, wie z.B. in Indien, Sri Lanka. Heutzutage schließt dies Löffel usw. mit ein.

176. *Sabbaj hatthaj* (wörtl.: die ganze Hand) muß hier ein idiomatischer Ausdruck sein, denn es ist anatomisch unmöglich, die ganze Hand in den Mund zu stecken. Außerdem, gemäß Pj 121, wird das Wort '*hattha*' (Hand) als jener Körperteil beschrieben, der eine Länge vom Ellbogen bis zu der Spitze des mittleren Fingernagels hat. Deshalb gibt Vv. 343 an, daß hier die Finger als ein Teil der Hand gemeint sind und erwähnt, daß genauso wie '*hattha-muddā*' (= Hand-abdruck), '*sabbaj hatthaj*' ein [idiomatischer] Ausdruck ist und daß man sogar einen Finger nicht in den Mund stecken darf. Das gilt nur für spezifische Nahrungssorten, denn gemäß Pāc 195 ist es kein Vergehen, bei Süßigkeiten (*khajjaka*), kleinen und großen Früchten (*phalāphala*), Nahrungssorten, die nach dem Reis serviert werden oder als Nachtisch gelten (*uttari-bhaṅga*), z.B. dicken Brei, Melasse, Reisaufguss usw. (Smps 665). Es ist bezüglich dieser Nahrungssorten, daß Smps 665, beruhend auf Pāc 195, erwähnt, unter Sekhiya 52 (Nicht die Hand ablecken), daß man bei dickem Brei usw. die Finger in den Mund stecken kann (*pavesetvā*), auf gar keinen Fall jedoch einen Finger ablecken darf – es sei denn, man ist krank. Für weiteres siehe Pāc 198.

177. d.h.: Es sei denn, er ist krank. Das selbe gilt für die folgenden Sekhiyā 58 ff.

178. "Hiebwaffe bedeutet: Ein- oder zweischneidige Angriffswaffe. // [z.B.] Schwert, Dolch, Speer, [Messer, usw.]" (*Satthaj nāma: ekatodhāraṇ, ubhatodhāraṇ paharaṇaj*. (Pāc 201) // *Asi, sati, bheṇḍi, ...*) (Pj 73)

179. "Schusswaffe bedeutet: Lang- [oder] Kurzbogen." (*Āyudhaj nāma: cāpo, kodaṇḍo*.) (Pāc 201) — Alle anderen Bogensorten zusammen mit allen Pfeilsorten sollten als Schusswaffe verstanden werden. (Smps 666). Heutzutage schließt das Pistolen usw. ein.

180. "Jemand, der die Haare unsichtbar gemacht hat, weil er den Kopf [mit einem Turban, Mütze, Hut usw.] umwickelt hat." (*Kesantaṇ na dassāpetvā veṭṭhito hoti*.) (Pāc 202)

181. Der Orden kann nur dann gegen den bezichtigten Mönch tätig werden, wenn er wahrheitsgemäß zugibt (eingesteht), ob und was für ein Vergehen er begangen hat. Dieses Eingeständnis kann mit einfachen Worten z.B.: "Ja, ich habe es begangen!" (CV. 84), oder durch ein formales Vergehensgeständnis abgelegt werden. Siehe Anh. Kap. 5

182. Ausführliche Erklärung in CV 73-104 und M. Nr. 104.

BIBLIOGRAPHIE

Die folgenden Übersetzungen wurden zum Vergleich herangezogen:

- Buddhajayantī
Ausgabe Singhalesische Übersetzung. Government of Shrī Lankā (Ceylon).
- Eich, Jens Manuskript Pātimokkha: Das unveröffentlichte Manuskript einer Übersetzung des Pātimokkha ins Deutsche (Pāc. Nr. 19 und Sekhiya Nr.35 nicht übersetzt) des deutschen buddhistischen Mönches Bh. Nāṇadhīra, jetzt Jens Eich, das mir der Ew. Bhikkhu Bodhi freundlicherweise zur Verfügung stellte. Übersetzung 1966 während seines Aufenthaltes bei Nyānaponika von 1963-67.
- Horner, I.B., B.D, PTS Englische Übersetzung.
- Mylius, Klaus *Gautama Buddha: Die vier edlen Wahrheiten* (PĀTIMOKKHA, Seite 314ff), Deutscher Taschenbuch Verlag, GmbH & Co. KG, München, 1985.
- Nyānaponika Thera, *Sutta-nipāta*. (Mettā-sutta: 8. Güte) Verlag Christiani, Konstanz, 1977.
- Ñāṇamoli Thera, *The Pātimokkha: 227 Fundamental Rules of a Bhikkhu*. Bangkok: The Social Science Association, 1966.
- Prebish, Charles S., *Buddhist Monastic Discipline: The Sanskrit Prātimoksa Sūtras of the Mahāsāṃghikas and Mūlasarvāstivādins* First Indian Edition, Shri Jainendra Press, Delhi, 1996.
- Thaṇissaro Bhikkhu, *The Buddhist Monastic Code*, 1994
- Vajirañāṇavarorasa
Krom Phrayā, *The Entrance to the Vinaya (Vinayamukha)*, 3 Bände, Bangkok: Mahāmakuta-rājavidyālaya Press, 1969.